

E 6979

Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

**Mit Beiträgen über Konzepte
zum Behandlungsvollzug**

**Heft 1 - Februar 2006
55. Jahrgang**

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen über Konzepte zum Behandlungsvollzug

<i>Uwe Koop</i>	Keine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Strafvollzugs	3
<i>Klaus Michael Böhm</i>	Der Behandlungsvollzug und die Notwendigkeit seiner Reform – Einführung interdisziplinärer Fachkommissionen im Strafvollzug	4
<i>Katrin E. Höffler</i>	Freie Therapiewahl im Strafvollzug?	9
<i>Doris Breuer-Kreuzer / Claudia Pfeffer</i>	Ein Gruppentherapieprogramm für Missbrauchstäter in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel	16
<i>Nena Schroeder / Kerstin Appeldorn / Agnes Frank / Suse Rösch</i>	Coaching hinter Gittern	20
<i>Rolf Koch / Stefan Suhling</i>	„Haftalltag hautnah erleben“	22
<i>Barbara-Anne Podborny</i>	Gruppenangebote der Straffälligenhilfe	29
<i>Gabriele Kawamura-Reindl / Christel Brendle / Beate Joos</i>	Inhaftierung betrifft alle in der Familie	33
<i>Irene Sagel-Grande</i>	Gefangenenraten und ihre Ursachen	37
Aktuelle Informationen		45
Aus der Rechtsprechung		50
Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 25. Januar 2005 - 3 Vollz (Ws) 138/04 - Zum Übergang vom Vornahme- zum Verpflichtungsantrag		50
Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 3. Januar 2005 - 1 Ws 400/04 - Zur Überprüfungsfrist bei Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus		51
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. Januar 2005 - 1 WS 318/04 - Zur kriminalprognostischen Bedeutung fehlender oder unzureichender Auseinandersetzung des Täters mit der Tat		52
Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Oktober 2005 - 2 Ws 106/05 - Zu Lockerungsmaßnahmen im Maßregelvollzug		54
Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 1. Dezember 2005 - 5 Ws 482/04 Vollz - Geldansprüche auf Ausgleichsentschädigung		55
Buchbesprechungen		58

Autoren des Heftes

<i>Uwe Koop</i>	Regierungsdirektor, Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Demmlerplatz 14, D-19053 Schwerin
<i>Klaus Michael Böhm</i>	Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe, Hoffstr. 10, D-76133 Karlsruhe
<i>Katrin E. Höffler</i>	Assessorin, Wissenschaftl. Mitarbeiterin, Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften, Abteilung Kriminologie, Jugendrecht, Strafvollzug, Prof.-Huber-Platz 2, D-80539 München
<i>Doris Breuer-Kreuzer</i>	Dipl.-Psychologin, Psych. Psychotherap., JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Windmühlenstr. 35, D-34121 Kassel
<i>Claudia Pfeffer</i>	Dipl. Sozialpädagogin, JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Windmühlenstr. 35, D-34121 Kassel
<i>Nena Schroeder</i>	JVA Meppen, Grünfeldstr. 1, D-49716 Meppen
<i>Kerstin Appeldorn</i>	JVA Meppen, Grünfeldstr. 1, D-49716 Meppen
<i>Agnes Frank</i>	JVA Meppen, Grünfeldstr. 1, D-49716 Meppen
<i>Suse Rösch</i>	JVA Meppen, Grünfeldstr. 1, D-49716 Meppen
<i>Rolf Koch</i>	Oberlehrer, Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Biermannstr. 14, D-29221 Celle
<i>Stefan Suhling</i>	Diplom-Psychologe, Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Biermannstr. 14, D-29221 Celle
<i>Barbara-Anne Podborny</i>	Dipl. Sozialarbeiterin, Freiherr vom Stein Straße 2, D-63526 Erlensee
<i>Gabriele Kawamura-Reindl</i>	Dipl.-Kriminologin, Professorin an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Fachbereich Sozialwesen, Bahnhofstr. 87, D-90402 Nürnberg
<i>Christel Brendle</i>	Dipl.-Sozialwirtin, Leiterin der Angehörigenberatung, beim Treffpunkt e.V., Fürther Str. 212, D-90429 Nürnberg
<i>Beate Joos</i>	Dipl. Sozialpädagogin (FH), Projektmitarbeiterin beim Treffpunkt e.V., Fürther Str. 212, D-90429 Nürnberg
<i>Irene Sagel-Grande</i>	Reichsuniversität Groningen, Abt. Law in Europe, Oude Kijk in't Jatstraat 26, P.O. Box 716, NL-9700 AS Groningen,
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg
<i>Kathrin Nitschmann</i>	Wissenschaftl. Mitarbeiterin, Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes, Postfach 151150, D-66041 Saarbrücken
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, D-86938 Schondorf

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 -3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden		
Geschäftsstelle	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Versandgeschäftsstelle	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Regierungsdirektor Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtsrätin Nicole Popena, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim, Tel.: 0 70 33 / 30 01 - 410, Fax: - 411, unsere E-Mail-Adresse lautet: druckerei@jvaheimsheim.justiz.bwl.de.		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. - Disketten und CD's sind erwünscht und jeweils der Schriftleitung zu übersenden.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/ Einzelbesteller	Ausland: Einzelbezug	06,20 EUR
	Inland: Einzelbezug	Jahresabonnement	21,50 EUR
	Jahresabonnement		21,00 EUR
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):	Jahresabonnement Ausland	13,50 EUR
	Jahresabonnement Inland	Buchhandel Ausland	16,00 EUR
	Buchhandel Inland		15,60 EUR
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie eine einzelne Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit!		
Möglichkeit	Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden, Vorsitzender Ministerialdirigent Gerhard Heiborg, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, 55118 Mainz, Stellvertreter Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. h.c. Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Keine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder – Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug muss beim Bund bleiben!

Uwe Koop

Im Bereich des Strafvollzuges liegt die – konkurrierende – Gesetzgebungskompetenz beim Bund, während die Durchführung der Gesetze allein Angelegenheit der Länder ist, d.h. es gibt in Deutschland keine „Bundesgefängnisse“. Daher sind durch die Bundesgesetzgebung auf diesem Gebiet zwangsläufig Länderinteressen massiv berührt, was dazu führt, dass einschlägige Gesetzgebungsvorhaben – wie etwa das Jugendstrafvollzugsgesetz und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz – häufig schwierig und langwierig sind.

Daraus nun aber die Vorstellung abzuleiten, diese Angelegenheit könne sinnvoll entflochten werden, indem man die Gesetzgebungskompetenz den Ländern überträgt, kann nur als Irrweg bezeichnet werden.

Entsprechende Überlegungen der Föderalismuskommission und – ihr folgend – des Koalitionsvertrages zur Bildung der neuen Bundesregierung sind daher in der gesamten Fachwelt zu Recht auf einhellige Ablehnung gestoßen.

Der Bund hat mit dem Strafvollzugsgesetz 1976 von seiner Gesetzgebungskompetenz gerade deswegen Gebrauch gemacht, weil die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz). Das Strafvollzugsrecht – einschließlich gesetzlicher Regelungen zum Jugendstrafvollzug und zur Untersuchungshaft – ist „Annex“ zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht und folgerichtig wie diese dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet.

Die Forderung nach reichs- bzw. bundeseinheitlichen Regelungen für den Strafvollzug ist alles andere als neu. So wird in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Strafvollzugsgesetz vom 23. Juli 1973 (BT-Drs. 7/918) aus der Begründung zum amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 13. Januar 1927 wie folgt zitiert:

„Die Forderung reichsgesetzlicher Regelungen des Strafvollzuges ist so alt wie das Strafgesetzbuch selbst. Bereits in den Motiven zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund wird ausgesprochen, dass das Gefängniswesen einheitlich gestaltet sein müsse, weil nur dann Rechtseinheit wirklich erreicht werde, wenn die nach einem und demselben Strafgesetz erkannten Strafen überall im Bundesgebiet unter denselben Bedingungen und Formen zur Vollstreckung gelangten.“

Wenngleich es in der Folgezeit aus verschiedenen Gründen nicht zu einer gesetzlichen Regelung kam, gab es zu keiner Zeit Zweifel an der Notwendigkeit bundeseinheitlicher Regelungen. Um eine Auseinanderentwicklung des Strafvollzuges zu vermeiden, vereinbarten die Jus-

tizminister und Justizsenatoren 1961 die „Dienst- und Vollzugsordnung“, die solange die Grundlage für den Strafvollzug bildete, bis – angesichts einer Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer gesetzlichen Grundlage für den Strafvollzug – am 1. Januar 1977 das Strafvollzugsgesetz in Kraft trat. Wie notwendig bundeseinheitliche Regelungen auf diesem Gebiet sind, zeigt sich auch daran, dass in der Folge zu diesem Strafvollzugsgesetz noch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften durch die Länder erlassen worden sind.

Bezeichnenderweise hat bislang auch niemand erklärt, dass – und aus welchen Gründen! – dieses Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen für den Strafvollzug entfallen sei. Und tatsächlich ist es das auch nicht, ganz im Gegenteil: Dieses Bedürfnis ist in den vergangenen Jahren, bei 16 Bundesländern und im Zeichen zunehmender Zusammenarbeit der Bundesländer auch auf dem Gebiet des Strafvollzuges, eher noch größer als geringer geworden.

Nur beispielhaft seien einige Fragen aufgeworfen:

- Vollzugsgemeinschaften zwischen einzelnen Ländern für bestimmte Gefangenengruppen bei unterschiedlichen Landesstrafvollzugsgesetzen?
- Länderübergreifende (Sicherheits-) Verlegungen in den Geltungsbereich eines anderen Landesstrafvollzugsgesetzes?
- Wäre es in Ordnung, wenn etwa ein Hesse und ein Schleswig-Holsteiner, die in Berlin wegen eines dort gemeinschaftlich begangenen schweren Raubes zu Freiheitsstrafen von jeweils sechs Jahren verurteilt werden, diese anschließend in Hessen und Schleswig-Holstein unter unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen verbüßen?

Sicherlich ist das bisherige Gesetzgebungsverfahren für den Strafvollzug gelegentlich etwas mühsam und es wäre nicht verwunderlich, wenn dies möglicherweise zu gewissen Ermüdungserscheinungen bei dem einen oder anderen Beteiligten geführt haben sollte. Letztlich aber dürften sich diese Schwierigkeiten bei näherer Betrachtung als gering gegenüber denjenigen Problemen erweisen, die unterschiedliche Landesstrafvollzugsgesetze mit sich brächten.

Zwar hat es den Anschein, als sei die Angelegenheit mit den entsprechenden Festlegungen zur Föderalismusreform im Koalitionsvertrag schon sehr weit gediehen. Jedoch ist festzustellen, dass der gleiche Koalitionsvertrag an anderer Stelle folgende Aussagen enthält:

„Mit einem Gesetz werden wir eine verlässliche Grundlage zum Vollzug der Untersuchungshaft bei Erwachsenen und bei jungen Gefangenen schaffen.“

Den Jugendstrafvollzug werden wir auf eine verlässliche gesetzliche Grundlage stellen.“

Nichts sollte unversucht bleiben, diesen offenkundigen Widerspruch in die richtige Richtung aufzulösen und das Bedürfnis nach bundeseinheitlicher gesetzlicher Regelung des Strafvollzuges aus fachlicher Sicht doch noch in einer Weise zur Geltung zu bringen, dass unter Beibehaltung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes dieser letztgenannte Teil des Koalitionsvertrages umgesetzt wird.

Aus der Föderalismusreform hingegen ist der Strafvollzug herauszunehmen. Immerhin soll diese Reform zu einer „Modernisierung“ der bundesstaatlichen Ordnung führen, und nichts wäre eine Zersplitterung des Strafvollzugsrechts weniger als eine solche Modernisierung.

Ermutigende Ansätze gibt es durchaus. So hat beispielsweise der schleswig-holsteinische Landtag am 16. Dezember 2005 – mit den Stimmen aller Fraktionen – die Landesregierung gebeten und an die Mitglieder von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat appelliert, sich für die Beibehaltung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft einzusetzen. Der Justizminister hat in der Aussprache bereits auf eine entsprechende Initiative des Ministerpräsidenten hingewiesen.

So bleibt die Hoffnung, dass es mit vereinten Kräften in einer Koalition der Vernunft doch noch gelingt, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug zu erhalten.

Der Behandlungsvollzug und die Notwendigkeit seiner Reform – zur Einführung interdisziplinärer Fachkommissionen im Strafvollzug

Klaus Michael Böhm

1. Problemstellung

In der forensischen Praxis mehren sich die Fälle, in denen gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter¹ ohne Behandlung der bei ihnen vorliegenden Persönlichkeitsstörung in die Freiheit entlassen werden müssen². Dies verwundert, hat doch die nach abscheulichen Sexualstraftaten an Kindern seit einigen Jahren in unserer Gesellschaft vorhandene öffentliche Empörung zu einer erheblichen Verschärfung des Strafrechts und damit auch der gerichtlichen Sanktionspraxis geführt und dies trotz statistisch rückläufiger Fallzahlen³. So wurde vor allem mit dem Gesetz zur „Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen schweren Straftaten“ vom 26.01.1998 die Anordnungsvoraussetzung für die Sicherungsverwahrung herabgesetzt und am 29.07.2004 die nachträgliche Sicherungsverwahrung bundesweit eingeführt (§ 66 b StGB)⁴.

Sucht man nach den Ursachen dieser Diskrepanz und betrachtet die einzelnen Sachverhalte näher, dann stellt sich zunächst heraus, dass durch eine noch schärfere Sanktionspraxis die Entlassung der Straftäter zumeist nicht hätte verhindert werden können. So ist etwa das von Politikern und Medien vielfach als Wundermittel bezeichnete Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Wahrheit ein stumpfes Schwert, weil es als letztes Mittel der Strafjustiz unter dem besonderen Postulat des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes⁵ steht und überhaupt nur bei Vorliegen sog. neuer, mithin zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht erkennbarer, Tatsachen angeordnet werden darf⁶.

Weiter fällt auf, dass es oftmals nicht auf eine „Verweigerungshaltung“ des Strafgefangenen zurückzuführen ist, wenn bei ihm während seiner Inhaftierung keine Behandlung einer Persönlichkeitsstörung erfolgt, sondern ihm eine solche entweder nicht angeboten wurde oder seine Anträge abgelehnt werden mussten⁷, weil die Anstalt nicht über die hierfür notwendigen Sach- und Personalmittel verfügt. Dies deckt sich mit der Einschätzung von Anstaltsleitern, welche auf das Schlagwort „Behandlungsvollzug“ angesprochen allenfalls mit einem „müden Lächeln“ oder gar der Bemerkung „das war einmal“ reagieren.

Auch nehmen die Fälle zu, in denen Strafgefangene eine ihnen verweigerte oder zeitlich nach hinten verlagerte Therapie gerichtlich einklagen⁸. So wurde erst jüngst einem Strafgefangenen trotz sich anschließender Sicherungsverwahrung die zeitnahe Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt (Sotha) zugesprochen, obwohl nach den Planungen der Vollzugsbehörde diese noch nicht angestanden hätte⁹. Die Haftanstalten übersehen bei ihren Konzeptionen zudem häufig, dass einem zu einer lebenslänglichen oder langjährigen Freiheitsstrafe verurteilten gefährlichen Gewalt- oder Sexualstraftäter ein verfassungsrechtlich verbürgter¹⁰ Anspruch auf Durchführung einer Behandlung zusteht¹¹ und Kostenfragen hierbei kei-

ne Rolle spielen dürfen. Findet sich kein freier Träger zur Kostenübernahme und kann der Gefangene für diese auch nicht aus seinen Einkünften aufkommen, so fallen sie der Staatskasse zur Last¹².

Hinzu kommt, dass eine indizierte Therapie bei einem Gewalt- und Sexualstraftäter nicht nur seiner Resozialisierung dient, sondern auch dem Opferschutz. Durch eine erfolgreiche Behandlung einer vorliegenden Persönlichkeitsstörung kann das Risiko eines Rückfalls nämlich deutlich reduziert werden¹³. So kann auch eine ambulante Therapie die Wiederholungsgefahr derart verringern, dass es zu einer vorzeitigen Entlassung kommen kann¹⁴. Betrachtet man die derzeitige Situation des bundesdeutschen Strafvollzuges unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes, so stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten der Behebung vorhandener Defizite umso drängender.

Ein Lösungsansatz könnte die Einführung interdisziplinären Fachkommissionen in Anlehnung an Schweizer Erfahrungen sein.

2. Das Zürcher PPD-Modell

Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Justizvollzuges im Kanton Zürich (PPD) ist Teil der Organisationseinheit Justizvollzug¹⁵. Die etwa 700 Mitarbeiter umfassende Einrichtung ist direkt dem Regierungsrat für Justiz unterstellt. Der PPD versorgt psychiatrisch und psychotherapeutisch alle Einrichtungen des Justizvollzuges im Kanton Zürich. Dazu gehören acht Bezirksgefängnisse, ein Ausschaffungsgefängnis, die Strafanstalt Pöschwies und die Arbeiterziehungsanstalt Utikon. Neben der psychiatrischen Grundversorgung fertigt er prognostische Stellungnahmen und führt nach entsprechender Indikationsstellung selbst rückfallpräventive Therapien durch. Hierzu gehören sowohl Betreuungen in der Gruppe, im Einzelsetting oder innerhalb eines speziellen ambulanten Intensiv-Programmes (AIP), welches mit elf Wochenstunden eine hohe therapeutische Dichte aufweist. Bei Letzterem können die Insassen der Strafanstalt Pöschwies eine Kombination aus zwei verschiedenen Therapieformen – Einzel- und Gruppentherapie – in Anspruch nehmen, wenn sie sich für das jeweilige Programm eignen. Nach der Entlassung setzt der PPD die Behandlung des Gefangenen bei bedingt ausgesetzten Strafen fort. Auch führt er sie bei Tätern von Anfang in Freiheit durch, deren Strafe lediglich bedingt ausgesprochen oder zugunsten einer Therapie aufgeschoben wurde. Bei mehr als 1.200 Klienten werden pro Jahr etwa 12.000 Konsultationen durchgeführt. Ungefähr 200 Täter befinden sich ständig in deliktpräventiven Therapien. Der PPD ist mit weitreichenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet und ermöglicht so die Umsetzung einer übergeordneten, interdisziplinären und an folgenden Leitideen ausgerichteten Gesamtstrategie: Interdisziplinarität, Differenzierung des Strafvollzuges statt binnenorientiertem Einheitsvollzug, Verfügbarkeit flächendeckender Risikobeurteilungen, Bereitstellung eines differenzierten, therapeutischen Präventionsangebotes, fachliche Unabhängigkeit und Sicherstellung von Qualitätsmanagement durch eine eigenständige, mit Entscheidungskompetenzen ausgestattete Institution.

Von internationalen Experten wird das Zürcher PPD-Modell als wegweisend bezeichnet und das in der Strafanstalt Pöschwies seit 29.05.2000 durchgeführte ambulante Intensiv-Programm (AIP) positiv bewertet. Auch wenn eine abschließende Beurteilung des Langzeiterfolges noch nicht möglich ist¹⁶, spricht vieles dafür, dass durch das in Zürich umgesetzte Gesamtkonzept eine deutliche Senkung des Rückfallrisikos erreicht werden kann¹⁷.

Dass die Einführung eines solchen stark behandlungsorientierten Dienstes in Anbetracht der aufgezeigten Defizite auch im Strafvollzug¹⁸ der Bundesrepublik Deutschland wünschenswert wäre, ist nicht zu bestreiten, ließe sich jedoch nur schwer mit der im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen strukturellen Trennung von Regelvollzug und Sozialtherapie vereinbaren. Die verstärkte Einbettung der Psychiatrie und der Psychotherapie in die Justiz und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mehrerer Fachrichtungen ist jedoch Leitidee eines zukunftsweisenden Strafvollzuges, welche auch auf hiesige Verhältnisse übertragen werden kann. Gleiches gilt für die durchgehende fachkundige Betreuung und Behandlung eines Strafgefangenen durch deliktorientierte Therapien¹⁹ vom Zeitpunkt seiner Inhaftierung an bis zur ambulanten Nachsorge nach seiner Entlassung.

3. Einführung interdisziplinärer Fachkommissionen

Die Einführung interdisziplinärer Fachkommissionen in Ersetzung der bisherigen Vollzugsplankonferenzen würde de lege ferenda²⁰ folgende Vorteile bieten:

- a. Ausnutzung interdisziplinären Fachwissens bei Prognose- und Behandlungsentscheidungen
- b. Verbindliche und individuelle Steuerung des Vollzugsverlaufs
- c. Behebung struktureller Defizite
Im Einzelnen:

a. Ausnutzung interdisziplinären Fachwissens bei Prognose- und Behandlungsentscheidungen

Aus Sicht des Unterzeichners als forensisch Tätigem leidet der derzeitige Strafvollzug zunächst daran, dass eine behandlungsbedürftige schwere Persönlichkeitsstörung oftmals nicht erkannt wird oder die bislang Verantwortlichen mit der Erstellung einer Behandlungsprognose bei einem derartigen Defekt einfach überfordert sind.

Viele der im Strafvollzug Inhaftierten wissen nicht einmal, dass sie unter einer solchen Störung leiden. Manche erfahren dies erstmals, wenn sie sich um eine vorzeitige Entlassung bemühen. Bei Verbrechen oder bestimmten Deliktgruppen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren muss nämlich zuvor ein kriminalprognostisches Sachverständigengutachten eingeholt werden²¹. Der Grund der oftmals allseitigen Unkenntnis liegt an einer gesetzlichen Lücke. In der gerichtlichen Hauptverhandlung ist ein Sachverständiger nämlich nur dann über Behandlungsmöglichkeiten des Angeklagten zu übernehmen, wenn mit dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung zu rechnen ist (§ 246 a StPO). Hieran wird es bei einem geistig gesunden und nicht erheblich i.S.d. § 21 StGB gestörten Ersttäter aber regelmäßig fehlen.

Kommt es nicht zu einer – wenn auch knappen – Behandlungsprognose²² durch einen forensischen Gutachter, so fällt zunächst der Vollzugsplankonferenz (§ 159 StVollzG) die erste Feststellung der Behandelbarkeit des Verurteilten und die Auswahl der geeigneten Therapieform im Rahmen der Behandlungsuntersuchung zu (§§ 6, 7 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG). Dieses Gremium besteht aus Angehörigen der Anstalt. Externe gehören nicht hierzu, können aber als sachverständige Auskunftspersonen angehört werden²³. Wie die Praxis zeigt, stößt der durchaus vorhandene Sachverstand der in Vollzugsplankonferenz wirkenden Psychologen wegen der Schwierigkeit der Materie und der Begrenztheit der Sach- und Personalmittel oftmals an Grenzen. Therapieformen, über welche die Anstalt nicht verfügt und für die kein Geld da ist, können nicht in den Vollzugsplan aufgenommen werden. Sogar für dringend notwendige therapeutische Gespräche, in welchen der Gefangene lernen soll, sich mit der Tat, ihren Ursachen und Folgen auseinander zu setzen, besteht oftmals keine Aussicht²⁴. Aus Not geboren wird selbst dann eine Verlegung in die Sotha (§ 9 StVollzG) empfohlen, wenn bereits feststeht, dass der Verurteilte aufgrund seiner Störung nicht gruppenfähig ist oder sich aus anderen Gründen nicht für eine derartige Behandlung eignet. Die teils hohe Zahl der Rückverlegungen nach dreimonatiger Probezeit belegt dies. Die mit einer solchen Fehleinschätzung einhergehende Stigmatisierung ist fatal und wirkt sich auf die späteren Bemühungen des Strafgefangenen um vorzeitige Entlassung aus.

Die Einführung interdisziplinärer Fachkommissionen wird zur Beseitigung dieses Defizites beitragen und die Zuverlässigkeit von Behandlungs- und Entlassungsprognosen erhöhen²⁵.

Dem Gremium sollten angehören:

1. Ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzender.
2. Der Anstaltsleiter oder ein bevollmächtigter Vertreter.
3. Ein im Justiz- oder im Maßregelvollzug erfahrener Psychiater.
4. Ein im Justiz- oder im Maßregelvollzug erfahrener psychologischer Psychotherapeut.
5. Ein Angehöriger der Sozialtherapeutischen Anstalt.

Neben der zu Beginn der Inhaftierung anstehenden Behandlungsuntersuchung soll die Kommission den weiteren Vollzugsverlauf bis zur Haftentlassung beobachten und insbesondere vor Beginn einer Lockerungsphase erneut tätig werden. In diesem Rahmen beurteilt sie die Flucht- und Rückfallgefahr eines gefährlichen Straftäters sowie die Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere das Vorliegen einer Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Verhaltensstörung, deren Behandelbarkeit, die in Betracht kommenden abstrakten und konkreten Therapiemöglichkeiten, die Behandlungsmotivation des Betroffenen, das auf zeitnahen Beginn angelegte Therapiekonzept sowie den Therapieverlauf und erstellt eine Lockerungs- und Entlassungsprognose. Die Kommission wird nicht nur auf Antrag des Strafgefangenen tätig, vielmehr obliegt ihr die Beurteilung des in § 454 Abs. 2 StPO i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Täterkreises, der Lebenslänglichen und Sicherungsverwahrten von Amts wegen.

b. Verbindliche und individuelle Steuerung des Vollzugsverlaufs

Im Gegensatz zu Planungen der Vollzugsplankonferenz soll Entscheidungen der Fachkommission über die Anstalt hinaus Verbindlichkeit zukommen, so dass etwa die Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Anstalt, in welcher eine für diesen geeignete Familientherapie angeboten wird, nicht mehr an der Zustimmung des dortigen Anstaltsleiters scheitern kann. Soweit es um die Gewährungen von Vollzugslockerungen geht, sollte es allerdings beim empfehlenden Charakter verbleiben, zumal die Anstalt zügiger als ein unregelmäßig tagendes Gremium auf Veränderungen reagieren kann. Gleichwohl steht außer Frage, dass einem solchen Ratschlag maßgebliche Bedeutung beikommen wird. Neben dem Sachverstand der Angehörigen der Kommission liegt dies an der höheren Verlässlichkeit der erstellten Kriminalprognose²⁶. Diese kann sich nämlich nicht nur auf klinisch-psychiatrische Befunde stützen, sondern die Entwicklung des Strafgefangenen im Strafvollzug, die bisherigen Behandlungserfolge und im Sinne eines Risikomanagements die zur Vermeidung eines Rückfalls besonders wichtigen Möglichkeiten der ambulanten Nachsorge²⁷ verlässlicher berücksichtigen.

c. Behebung struktureller Defizite

Der bundesdeutsche „Behandlungsvollzug“ leidet nicht nur unter der Regie der „leeren Kassen“, sondern auch an strukturellen Defiziten. Hierzu gehört neben der teilweise einseitigen Ausrichtung von Behandlungskonzepten an den Möglichkeiten der Sozialtherapie die vielfach bei Vollzugsangehörigen vorzufindende Einstellung, mit der Therapie eines Straftäters erst gegen Ende der Haft zur Vorbereitung einer vorzeitigen Haftentlassung beginnen zu müssen. Die Fälle, in welchen Strafgefangenen erst zum Zweidrittel-Termin die Durchführung einer länger andauernden therapeutischen Maßnahme angeboten wird, sind keineswegs selten, zumal – wie oben bereits ausgeführt – sich das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Störung oftmals erst bei einer erforderlichen psychiatrischen Begutachtung herausstellt. Schließt sich Sicherungsverwahrung an, wird während der Haft nur vereinzelt eine Therapie erwogen.

Insoweit bedarf es dringend eines Paradigmenwechsels. Zu fragen ist, wie der Justizvollzug in möglichst sinnvoller Weise zur Rückfallverhinderung genutzt werden kann. So könnte durch eine bereits mit Beginn der Straftat einsetzende Behandlung die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Motivation des Gefangenen ausgenutzt werden, was zur Verhinderung erneuter Rückfälligkeit beiträgt. Dass eine solche Handhabung als Nebeneffekt wegen der grundsätzlichen Möglichkeit früherer Entlassung auch zu einer erheblichen Einsparung an Haftkosten führen würde, sollte dabei nicht unerwähnt bleiben.

Auch die in manchen Sotha's mit etwa vier Jahren zu langen durchschnittlichen Belegungszeiten könnten durch flexiblere und mehr auf die individuellen Bedürfnisse abstellenden Behandlungskonzepte verkürzt werden. Nach § 9 StVollzG sind Sexualstraftäter grundsätzlich und andere Strafgefangene mit ihrer Zustimmung in eine Sotha zu verlegen, wenn eine Behandlung dort angezeigt ist. Auf spezielle Methoden ist diese Unterbringung nicht beschränkt, zumeist werden psychoanalytische, lerntheoretische sowie gruppen- und einzeltherapeutische Ansätze kombiniert²⁸. Es ist als höchst erfreulich anzusehen, dass sich seit 1997 die Zahl der Therapieplätze nahezu verdoppelt hat. So

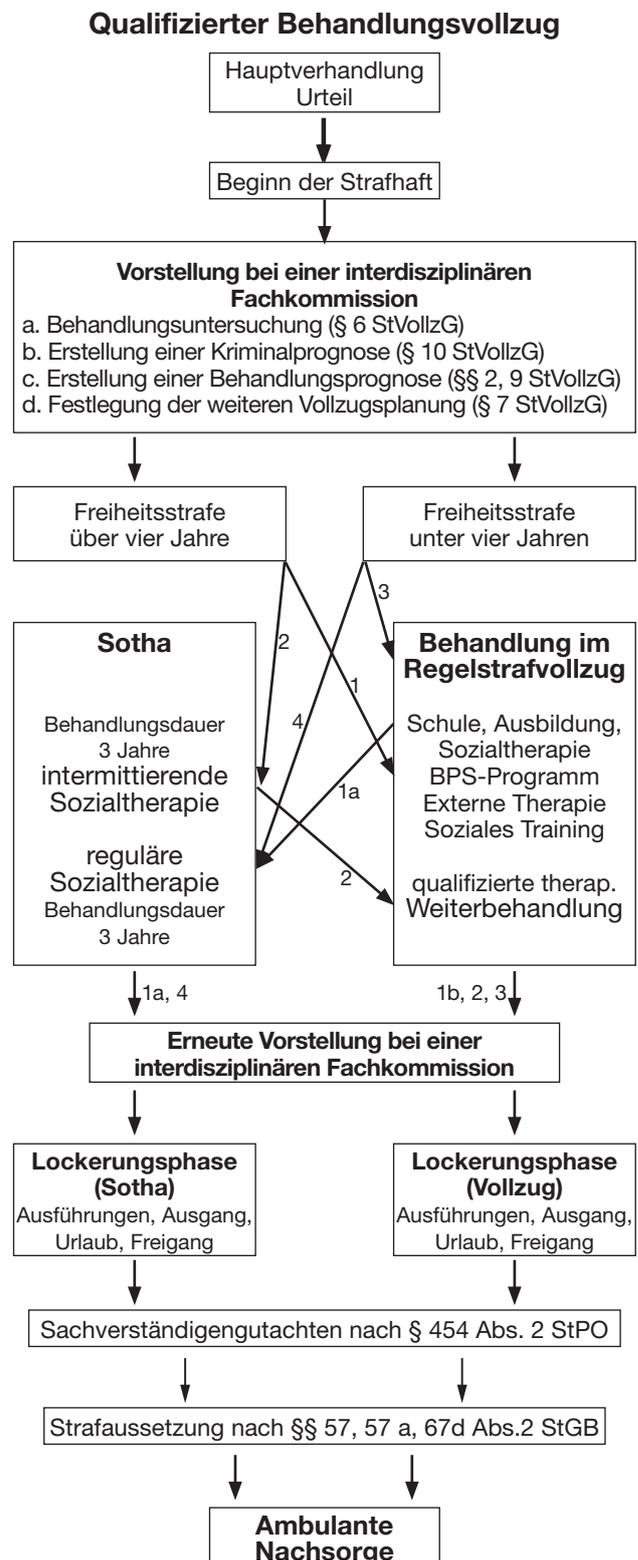
gab es am 31.03.2005 insgesamt 45 Sozialtherapeutische Einrichtungen, davon neun selbstständige Anstalten. Von 1.829 Haftplätzen waren 92%, mithin 1.682 Plätze, belegt²⁹. Trotz dieser erheblichen Anstrengung reicht das Angebot aber bei weitem nicht aus³⁰. Teilweise bestehen Wartezeiten von über einem Jahr und es müssen Straftäter, wie bereits oben ausgeführt, ohne die an sich gebotene Sozialtherapie und oftmals ohne jegliche Behandlung entlassen werden³¹.

Aber auch dieser Therapieansatz leidet an dem grundlegenden Mangel, dass er nicht hinreichend auf die individuelle Behandlungsbedürftigkeit eines Strafgefangenen zugeschnitten ist. Die Verlegung in die Sozialtherapie wird nämlich meist im Hinblick auf das Ende des Strafvollzuges und die Entlassvorbereitung vorgenommen. Intermittierende Ansätze sind selten, obwohl es in vielen Fällen weitaus sachgerechter sein dürfte, bereits mit Rechtskraft des Urteils ein zeitlich begrenztes Intensivprogramm in einer Sotha zu beginnen und die dann noch anfallenden weniger eindringlichen Behandlungsschritte in einer eigens eingerichteten Anstalt oder Sonderabteilung des Regelvollzuges fortzusetzen. Unabdingbar hierfür ist allerdings, dass der Strafgefangene nach Durchführung des Intensivprogramms nicht in die Subkultur der Haft zurückkehrt, sondern in einem anderen äußeren Setting qualifiziert therapeutisch weiterbehandelt wird.

Die derzeitige gesetzliche Regelung sieht die Möglichkeit der Rückführung des Strafgefangenen in den Regelvollzug aus therapeutischen Gründen nicht ausdrücklich vor, so dass die Ansicht vertreten wird, die Verlegung des Strafgefangenen müsse bis zum Ende seiner Behandlungsbedürftigkeit und damit zumeist auch bis zu seiner aus der Sotha vorzunehmenden Entlassung andauern³². Das trifft aber so nicht uneingeschränkt zu. Neben dem in § 9 Abs.1 Satz 2 StVollzG aufgeführten Fall der Rückverlegung mangels Erfolgsaussicht, gelten über § 9 Abs. 3 StVollzG die allgemeinen Vorschriften der §§ 8, 85 StVollzG entsprechend, so dass eine solche auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung möglich ist³³. Der Behandlung des Strafgefangenen und seiner Wiedereingliederung kann die Rückverlegung i.S.d. §§ 9 Abs. 3, 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG aber auch dann dienen, wenn sie Teil eines Gesamtbehandlungskonzepts ist, welches zeitnah mit dem Beginn der Inhaftierung zunächst eine etwa auf drei Jahre angelegte Sozialtherapie und danach die qualifizierte Weiterbehandlung in einer eigens eingerichteten Anstalt oder Sonderabteilung des Regelvollzuges vorsieht.

In Baden-Württemberg befanden sich am 22.10.2002³⁴ 463 Straftäter aufgrund von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder allgemein wegen Vergewaltigungen/sexuellen Nötigungen von Frauen oder Männern in Haft, von denen nur 8,2%, mithin lediglich 38, in Sotha's behandelt werden. Diese Belegungssituation zeigt, dass die Sozialtherapie trotz zu verzeichnender Erfolge³⁵ nicht der einzige Ansatz zur Behandlung von gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern sein kann. Hinzu kommt, dass sich viele Strafgefangene für eine Behandlung in der Sotha nicht eignen, weil sie die Einweisungskriterien³⁶ nicht erfüllen, nicht behandlungsfähig oder -willig sind, sich vor einer solchen etwa wegen der Mehrfachbelegung von Zellen fürchten oder einfach eine Altersgrenze überschritten haben. Auch gibt es Fälle, in welchen nicht der von der Sozialtherapie verfolgte gruppentherapeutische Ansatz, sondern eine einzeltherapeutische Behandlung indiziert ist³⁷.

Es bedarf daher individueller und flexibler Konzepte der Betreuung und Behandlung eines gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftäters. Zur Verdeutlichung hierfür folgendes Modell eines qualifizierten Behandlungsvollzuges, welches durch die Steuerung einer interdisziplinären Fachkommission eine vom Zeitpunkt des Beginns der Strafhaft bis zur ambulanten Nachsorge reichende durchgehende Betreuung und Behandlung vorsieht:



Die Frage, welche Art der Behandlung³⁸ ein gefährlicher Gewalt- oder Sexualstraftäter benötigt, hängt maßgeblich von seiner Störung und der begangenen Anlasstata ab. Es bedarf flexibler Lösungen. Hierfür kommen mehrere Wege in Betracht, welche hier nur ansatzweise aufgezeigt werden können. So kann es bei Freiheitsstrafen³⁹ von über vier Jahren im Sinne einer anzustrebenden Resozialisierung therapeutisch angezeigt sein (Weg 1), dem Verurteilten zunächst im Regelvollzug eine Schul- oder Lehrausbildung zu ermöglichen und mit der Behandlung seiner Persönlichkeitsstörung durch soziale Trainingskurse, einer Betreuung durch einen externen Therapeuten oder einem BPS-Programm zu beginnen. Diese Schritte können als Vorbereitung einer nachfolgenden Verlegung in die Sotha (Weg 1a) oder – bei Fehlen einer solchen Indikation – von späteren Lockerungen aus dem Regelvollzug (Weg 1b) dienen. Bei hohen Freiheitsstrafen kann aber auch ein intermittierender Ansatz und die möglichst zeitnah nach Beginn der Strafvollstreckung durchzuführende Überstellung in die Sotha in Betracht kommen (Weg 2), wenn eine solche Intensivmaßnahme anfangs angezeigt ist und die Möglichkeit einer qualitativ hochwertigen Weiterbehandlung im Regelvollzug besteht.

Bei Reststrafen unter vier Jahren dürften wegen der durchschnittlichen Behandlungsdauer von drei Jahren in einer Sotha intermittierende Ansätze hingegen eher ausscheiden. Obwohl in solchen Fällen die Behandlung vorwiegend dem Regelvollzug obliegen wird (Weg 3), müssen hochgefährliche Straftäter – entgegen der derzeitigen Praxis – gleichwohl zeitnah und ohne längere Wartezeiten in die Sotha verlegt werden können, wenn sie einer dortigen Behandlung bedürfen (Weg 4).

Allen Varianten ist gemein, dass ihnen – gesteuert durch die interdisziplinäre Fachkommission – eine ambulante und nicht nur auf Sexualstraftäter beschränkte Betreuung nachfolgen sollte⁴⁰. Wie wichtig eine solche Fürsorge zur Verhinderung neuer Straftaten ist, zeigen internationale Studien⁴¹, zumal gerade in den ersten Jahren nach Haftentlassung die Gefahr eines Rückfalls besonders hoch ist. Hinzu kommt, dass ambulante und mehr auf freiwilliger Basis erfolgte Therapien teilweise günstigere Effekte versprechen als stationäre Behandlungen⁴², weshalb sogar von einer Halbierung der Rückfallquote ausgegangen wird⁴³. Eine derartige Nachsorge rechnet sich außerdem und kann nach zwischenzeitlich vorliegenden Kosten-Nutzen-Analysen zu erheblichen Einsparungen führen⁴⁴. Während etwa der finanzielle Aufwand einer ambulanten Therapie bei etwa 6.000 Euro liegt, fallen bei täglichen Haftkosten von 60 Euro im Rahmen einer 15-jährigen Inhaftierung etwa 328.500 Euro an und dies ohne Berücksichtigung des Mehraufwands bei durchzuführenden therapeutischen Maßnahmen.

4. Fazit

„Wegsperrern für immer“ ist in einem Rechtsstaat keine Lösung. Eine weitere Verschärfung vorhandener Gesetze und das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung können keinen ausreichenden Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern bieten. Vielmehr muss die Lösung in einem intensiven Behandlungsvollzug gesucht werden. Mit dem durchweg lobenswerten Ausbau von Sotha's darf es hierbei nicht sein Bewenden haben, vielmehr bedarf der heutige Strafvollzug unabhängig von den aktuellen Bestrebungen der Förderalismus-Kommission⁴⁵ dringend der Reform. Die Einführung von behandlungsorientierten interdisziplinären Fachkommissionen würde als maßgebliches neues Steuerungsinstrument des Strafvollzuges nicht nur zur Behebung struktureller Defizite beitragen, sondern auch die Zuverlässigkeit von Prognoseentscheidungen erhöhen.

Die Behandlung von gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern dient dem Opferschutz. Jeder therapiefähige und -willige gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter muss die in seinem Einzelfall indizierte Therapie erhalten können. Nur wenn der Strafvollzug ausreichend mit Geld und Fachkräften ausgestattet wird und sich dort auch weitere Behandlungsansätze, insbesondere einzeltherapeutische Maßnahmen und externe Therapien, verwirklichen lassen, liegt ein effektiver Behandlungsvollzug vor. Dass die Kassen leer sind, darf keine Ausrede sein. Es kann nämlich nicht angehen, Gewalt- und Sexualstraftäter nach Ablauf ihrer Strafzeit nur deshalb unbehandelt und damit weiterhin für die Allgemeinheit gefährlich in die Freiheit entlassen zu müssen, weil kostenrechtlichen Aspekten der Vorrang eingeräumt wird.

Man sollte sich aber davor hüten, alle Verantwortung auf den Staat abzuwälzen, vielmehr ist jeder dazu berufen, das in seiner Funktion Mögliche zu unternehmen. Aus diesem Grund sollten sich auch freie Sozialträger und gemeinnützige Organisationen für die „Behandlung von gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern im Strafvollzug“ einsetzen und sich dazu bereit finden, für die Kosten von ambulanten Therapien aufzukommen. Auch könnten Bürger, etwa durch Behandlungspatenschaften, Pflichten übernehmen.

Anmerkungen

- 1 Gemeint ist hierbei der in § 454 Abs. 2 StPO i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichnete Täterkreis.
- 2 Beispiele bei *Böhm*, Opferschutz im Strafrecht, Die unzureichende Behandlung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug – das von den Medien übersehene Problem, KrimPäd Heft 44 (2006).
- 3 Nachweise hierzu bei *Boetticher*, Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung – Ambulante Nachsorge für Sexualstraftäter ist Aufgabe der Justiz, NStZ 2005, 417 ff.
- 4 Grund hierfür war das Urteil des BVerfG vom 10.02.2004 (NJW 2004, 750 ff.), mit welchem landesgesetzliche präventiv-polizeiliche Regelungen für unwirksam erklärt wurden.
- 5 *Müller-Metz*, Die Sicherungsverwahrung, StV 2003, 42 ff., 50.
- 6 BGH NJW 2005, 2022 ff. = StraFo 2005, 300 ff. mit Anm. *Böhm*.
- 7 Vgl. hierzu etwa OLG Karlsruhe NStZ-RR 2004, 61 f. = ZfStrVo 2004, 118 f.
- 8 Zu den Anspruchsvoraussetzungen vgl. *Böhm*, Der Anspruch auf Behandlung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug, StraFo 2005, 184 ff.
- 9 LG Karlsruhe, Beschluss vom 14.10.2005, 15 StVK 348/05; siehe auch *Rotthaus* ZfStrVo 2002, 182 f.
- 10 Vgl. etwa BVerfG StV 1998, 434 ff.
- 11 OLG Karlsruhe NJW 1998, 3213; StV 2002, 34 f.
- 12 OLG Karlsruhe NStZ-RR 2004, 287 f. m.w.N.
- 13 Vgl. z.B. *Schmucker*, Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung, Erlangen-Nürnberg, 2004; *Dahle*, Psychologische Kriminalprognose, Berlin 2005, S. 37 f.; *Rehder / Wischka*, Behandlung von Sexualstraftätern, KrimPäd 2002, 70 ff.

- 14 So etwa nach Durchführung einer ambulanten Therapie in dem vom OLG Karlsruhe in NSTZ-RR 2004, 61 f. = ZfStrVo 2004, 118 f. entschiedenen Fall.
- 15 *Urbanioik*, Das Zürcher PPD Modell, Kriminalistik 2000, 562 ff, 629 ff.
- 16 Schreiben der Sektion Forensische Psychotherapie der Universität Ulm an den Justizvollzug des Kantons Zürich vom 14.11.2005.
- 17 So die am 12.09.2005 vorgelegte Bilanz des Ambulanten Intensiv-Programmes (AIP) zur Behandlung erheblich rückfallgefährdeter Sexual- und Gewaltstraffäter des Kantons Zürich.
- 18 Probleme des Maßregelvollzuges nach §§ 63, 64 StGB sollen hier ausgenommen werden, zumal bei ersichtlich kranken Straftätern der Heilungs- und Behandlungsansatz im Vordergrund steht.
- 19 *Urbanioik*, Der deliktorientierte Therapieansatz in der Behandlung von Straftätern – Konzeption, Methodik und strukturelle Rahmenbedingungen im Zürcher PPD-Modell, Psychotherapie Forum 2003, 202 ff.
- 20 De lege lata käme lediglich eine beratende Anbindung an die Vollzugsplankonferenz in Betracht.
- 21 § 454 Abs. 2 StPO i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB.
- 22 Vgl. hierzu *Nedopil*, Prognosen in der Forensischen Psychiatrie, München, 2005, S. 132 ff.
- 23 *Calliess / Müller-Dietz*, StVollzG, 10. Aufl. 2004, § 159 Rn. 2.
- 24 Vgl. hierzu OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.07.2004, 1 Ws 189/04, abgedr. bei Juris; dass. NSTZ-RR 2005, 122 ff.
- 25 Nicht jeder Straftäter ist nämlich behandelbar, bedarf wirklich einer Therapie oder ist für eine Gruppentherapie in einer Sotha geeignet.
- 26 Vgl. hierzu jüngst *Wulf*, Gute kriminologische Prognosen, Rückfall, Flucht, Suizid, MSchrKrim 2005, 290 ff.
- 27 Vgl. hierzu *Goderbauer*, Die Nachsorge: Wirksame Resozialisierung durch Kooperation mit Trägern der Straffälligenhilfe, ZfStrVo 2005, 338 ff.
- 28 *Calliess / Müller-Dietz* (Fn. 23), § 9 Rn. 5 ff.; *Goderbauer*, Die Behandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt. In: Therapie und Bewährung – die Behandlung von Gewalt- und Sexualstraffätern, Dokumentation einer Fortbildungsveranstaltung der Bewährungshilfe e.V. Stuttgart, 2003, S. 96.
- 29 Weitere Nachweise bei der kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden im Internet unter www.krimz.de.
- 30 *Egg*, Die sozialtherapeutischen Einrichtungen heute und in der Zukunft, KrimPäd 2002, 36 ff.
- 31 *Goderbauer* (Fn. 28), S. 94.
- 32 Vgl. hierzu LG Stuttgart NSTZ-RR 2001, 255 f. = ZfStrVo 2002, 182 (Leitsatz) mit Anm. *Rotthaus*.
- 33 *Calliess / Müller-Dietz* (Fn. 28), § 9 Rn. 22.
- 34 Die Zahlen beruhen auf Erhebungen des kriminologischen Dienste des Landes Baden-Württemberg, vorgestellt von *Dolde* auf der überregionalen Fachtagung sozialtherapeutischer Einrichtungen im Justizvollzug von 19. bis 21.10.2005 in Stuttgart-Hohenheim.
- 35 *Goderbauer* (Fn. 28), S. 96 ff.; eher krit. *Schüler-Springorum* GA 2003, 576 ff.
- 36 Ausf. hierzu *Calliess / Müller-Dietz* (Fn. 23), § 9 Rn. 12 ff.
- 37 So in dem vom OLG Karlsruhe ZfStrVo 2004, 118 f. entschiedenen Fall.
- 38 Zum Begriff der Behandlung, vgl. OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2005, 122 ff.
- 39 Abzustellen ist auf die nach Rechtskraft noch zur Vollstreckung anstehende Restfreiheitsstrafe.
- 40 Vgl. hierzu *Pitzing*, Die ambulante Psychotherapie in der Praxis. In: Therapie und Bewährung – die Behandlung von Gewalt- und Sexualstraffätern (Fn. 28).
- 41 Nachweise hierzu bei *Boetticher* (Fn. 3) unter näherer Schilderung der Strukturen und Arbeitsweisen der bundesweit viel beachteten Ambulanz bei der Bewährungshilfe Stuttgart e.V.
- 42 Vgl. hierzu *Schmucker* (Fn. 13).
- 43 *Goderbauer* (Fn. 27).
- 44 Nachweise hierzu bei *Goderbauer* (Fn. 27).
- 45 Krit. hierzu *Müller-Dietz*, Strafvollzugsrecht als Ländersache, ZfStrVo 2005, 38 ff.

Freie Therapiewahl im Strafvollzug?

Katrin E. Höffler

Der Behandlungsgedanke spielt im deutschen Strafvollzugsrecht immer noch eine bedeutende Rolle; nachdem sich zunächst vor allem in den USA und den skandinavischen Ländern eine Abkehr vom Behandlungsprinzip hin zur These des „nothing works“ (Martinson 1974) vollzogen hatte¹, ist inzwischen unter Berücksichtigung empirischer Forschungen jedenfalls von „something works“ zu sprechen². Auch mit Rücksicht darauf, dass die Behandlung, ungeachtet der möglichen Definitionen dieses Begriffs, Teil des sozialstaatlich verankerten Resozialisierungsprinzips ist³, ist der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht allein auf die – für den Vollzug sicher auch bedeutenden – Gesichtspunkte der Vermeidung von Haftschäden und Entlassungsvorbereitung zu konzentrieren, sondern der therapeutischen Beeinflussung und zukunftsorientierten Behandlung ist weiterhin ein hoher Stellenwert zuzuweisen⁴.

I. Der Begriff der „Behandlung“

Das Strafvollzugsgesetz benutzt den Begriff der Behandlung zwar an vielen Stellen (z.B. §§ 4 Abs. 1; 6 Abs. 2, 3; 7 Abs. 2; 8 Abs. 1 Nr. 1; 143 Abs. 2 StVollzG), definiert ihn aber nicht; infolgedessen existieren unzählige Definitionsversuche⁵. Der Regierungsentwurf bzw. die amtliche Begründung beschrieb mit dem Begriff der Behandlung „sowohl die besonderen therapeutischen Maßnahmen als auch die Maßnahmen allgemeiner Art, die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht, Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und der Behebung krimineller Neigungen dienen“⁶. Festzuhalten ist somit, dass Behandlung jedenfalls ein zielorientierter Vorgang ist, Behandlungsziel ist die Resozialisierung des Täters. In der Praxis wird auch der Begriff der „Nachreifung“ verwendet, was treffend erscheint, denn meist ist irgendeine Art von Sozialisation bereits vorhanden, die nur nicht gesellschaftskonform ausgerichtet ist. Im Vorliegenden soll insbesondere auf die Behandlung mit therapeutischen Maßnahmen eingegangen werden, vorsichtig könnte man von Behandlung im engeren Sinne sprechen⁷.

II. Keine Mitwirkungspflicht, sondern Förderung der Mitwirkungsbereitschaft

Den Inhaftierten trifft, ebensowenig wie am Vollzugsziel überhaupt, keine Mitwirkungspflicht an seiner Behandlung. Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 StVollzG „wirkt“ der Gefangene zwar „an der Gestaltung seiner Behandlung und der Erreichung des Vollzugszieles mit“. Aus § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG folgt aber, dass in § 4 Abs. 1 S. 1 StVollzG keine Pflicht hierzu begründet wird, denn nach § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG ist die Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern; dieser Auftrag an den Vollzug wäre obsolet, bestünde bereits gem. § 4 Abs. 1 S. 1 StVollzG eine Pflicht des Inhaftierten⁸. Eine Ausnahme stellen die im Gesetz normierten Verpflichtungen dar (z.B. §§ 41, 14 Abs. 1 StVollzG) sowie die den Gefangenen treffende Pflicht, gewisse im Einzelfall angeordnete Beschränkungen zu dulden (vgl. §§ 25 Nr. 2; 27 Abs. 1; 28 Abs. 2 Nr. 2; 29 Abs. 3; 31 Abs. 1 Nr. 1;

68 Abs. 2 S. 2; 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Festzustellen ist jedoch, dass die Mitwirkung des Gefangenen an der Erreichung des Vollzugsziels Bedingung für eine effiziente Resozialisierung ist⁹.

III. Mitwirkungsrecht

Ob dem Gefangenen ein Mitwirkungsrecht zusteht, ist in der Literatur umstritten¹⁰; eine wirkliche, reelle Motivation des Gefangenen i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG ist ohne ein gewisses Maß an Mitwirkungsmöglichkeiten aber wohl nicht möglich. Richtigerweise sind dem Gefangenen bestimmte Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten zu zuerkennen. Ansonsten droht die Herabwürdigung des Inhaftierten zum Objekt mit der Folge eines Verstoßes gegen die in Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde und das in § 2 S. 1 StVollzG festgeschriebene Vollzugsziel; nur durch die Einbeziehung des Gefangenen kann der gebotenen Subjektstellung Rechnung getragen werden¹¹.

IV. Ausprägungen und Grenzen des Mitwirkungsrechtes

Der Gefangene kann aus dem Mitwirkungsrecht jedenfalls ableiten, dass die für notwendig erachteten Maßnahmen mit ihm erörtert werden (vgl. auch § 6 Abs. 3 StVollzG)¹²; er kann dazu eigene Vorstellungen vortragen, und zwar unter der Prämisse, dass diese im Rahmen des Möglichen auch ernst genommen werden. Die zu treffenden Entscheidungen, seien sie nun zusagend oder abschlägig, sollen ihm verständlich gemacht werden. So sind insbesondere die im Vollzugsplan getroffenen Regelungen nachvollziehbar darzulegen. Nur wenn sich der Inhaftierte ernstgenommen fühlt, wird er auch ernsthaft am Vollzugsziel mitarbeiten.

Diese aus dem Mitwirkungsrecht abgeleiteten Grundsätze bedeuten freilich nicht, dass dem Gefangenen ein Recht auf eine bestimmte, gar Wunschbehandlung zusteht, die er gegen den Willen des Anstaltsleiters durchsetzen kann. Der Gefangene hat weder ein Recht auf eine bestimmte resozialisierende Maßnahme noch ein Recht sich den resozialisierenden Maßnahmen zu entziehen¹³. Es besteht kein Recht für den Inhaftierten, die Strafe einfach „abzusitzen“ und in Ruhe gelassen zu werden¹⁴. Dies ist die Kehrseite der der Vollzugsbehörde übertragenen Verantwortung, alle zur Erreichung des Vollzugsziels nötigen Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund ist Behandlung nicht nur auf einer freiwilligen, einverständlichen Basis möglich; oft wird man gerade zu Beginn des Behandlungsprozesses auf Unwilligkeit und Misstrauen stoßen. Die Behandlungsbereitschaft wird deshalb nicht vorausgesetzt; allerdings ist diese natürlich zu wecken und zu fördern (§ 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG) – auch schon aus dem praktischen Grund, dass eine Behandlung nur dann erfolgversprechend ist.

Geht man von einem umfassenden Behandlungsbegriff im weiteren Sinne aus, so verlangen abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz einige Behandlungsmaßnahmen jedenfalls eine Duldung, manche auch eine Zustimmung¹⁵. Für Therapie als Behandlungsmaßnahme müssen zwei Besonderheiten beachtet werden. Zum einen ist es zwar kein rechtlicher, aber ein therapeutischer Ansatz, dass eine Therapie auf Freiwilligkeit beruhen muss, um effizient zu sein¹⁶. So ist noch ein „widerwilliger“ Beginn einer therapeutischen Behandlung denkbar. Stellt sich aber im Lauf der Behandlungszeit keine Einstellungsänderung ein, wird

diese in aller Regel abubrechen sein. Hier ist also ungeachtet aller rechtlich verankerten Zustimmungsfreiheit der unfreiwilligen Behandlung eine praktische Grenze durch die besondere Mitwirkungsnotwendigkeit im therapeutischen Kontext gesetzt.

Zum anderen ist die Sonderform der Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt zu beachten. In § 9 Abs. 2 StVollzG ist ein Zustimmungserfordernis des Inhaftierten festgeschrieben. Auch wenn schon zweifelhaft ist, ob die gesetzliche Normierung dieser Zustimmung erforderlich war¹⁷, so ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der knappen Ressourcen und auch aus behandlungskonzeptionellen Gründen in der Praxis ohnehin nur behandlungswillige Gefangene aufgenommen werden. Im neu gefassten Abs. 1 des § 9 StVollzG wird im Bereich der Sexualstraftäter auf die Zustimmung verzichtet. Klarstellend ist anzumerken, dass aber ungeachtet dessen selbstverständlich keine Zwangsbehandlung im eigentlichen Sinne zulässig ist, auch durch den Zustimmungsverzicht in § 9 Abs. 1 StVollzG ist eine solche nicht normiert; denn mit therapeutischer Behandlung „ist Zwang a priori unvereinbar“¹⁸. Zum anderen kann auch eine Verlegung ohne Zustimmung durchaus sinnvoll sein, da der Inhaftierte häufig gar nicht weiß, was ihn in der „SothA“ erwartet. Durch eine Verlegung wird er somit überhaupt erst an die Therapie herangeführt und kann auf diesem Weg vielleicht doch noch motiviert werden¹⁹.

V. Problemstellung

Wie bereits unter IV. festgestellt, hat der Inhaftierte grundsätzlich keinen Anspruch auf eine bestimmte Behandlung; ihm steht lediglich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu²⁰. Ausprägungen und Grenzen dieses Grundsatzes sowie in das Ermessen einzustellende Faktoren sind jedoch zu berücksichtigen, damit die Therapie im Vollzug sowohl rechtmäßig als auch konstruktiv und wirksam sein kann.

1. Die wirksame Behandlung

Zunächst ist festzustellen, dass gem. § 6 StVollzG für jeden Gefangenen individuell zu prüfen ist, auf welchem Weg das Vollzugsziel erreicht werden kann. Davon umfasst ist auch, ob eine Therapie im Rahmen der Behandlung notwendig ist. Doch nicht nur über das „Ob“ ist zu entscheiden, auch das „Wie“ (Art und Umfang der Therapie) ist festzulegen und während des Vollzugverlaufs stets auf Effizienz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung stehenden Arten von Therapie differieren stark; dies hängt von organisatorischen, regionalen und konzeptionellen Unterschieden ab. Zu denken ist sowohl an psychotherapeutische Behandlungsansätze (psychoanalytische, verhaltenstherapeutische und kognitiv-behaviorale Methoden; Einzel- und Gruppentherapie) als auch an pädagogische Techniken (Einzelgespräche und Gruppenarbeit). Gruppenspezifische Arbeitsweisen bilden ein zentrales Element im Hinblick auf das Vollzugsziel, wobei dies nicht auf spezifische Themengruppen wie das Anti-Gewalt-Training oder eine Suchtgruppe beschränkt verstanden wird, sondern auch das „Leben“ und die Alltagsgestaltung in Gruppen spielt eine bedeutende Rolle, so beispielsweise „Wohn-“ oder Sportgruppen.

Im Zusammenhang mit der Therapie ist auch die Unterbringung im Regel-, Wohngruppenvollzug oder der Sozialtherapeutischen Anstalt zu sehen, da hiervon oft die zur Verfügung stehenden Therapieangebote abhängen. Als weitere in Betracht kommende Ausgestaltungsmöglichkeit der Behandlung ist auch die externe Therapie zu nennen, wobei hier weiter zu differenzieren ist. Neben den durch externe Träger angebotenen (meist verhaltenstherapeutisch ausgerichteten) Gruppen, die teilweise innerhalb der Anstalt abgehalten werden, teilweise außerhalb, ist auch die „klassische“ psychotherapeutische Einzeltherapie durch einen externen Therapeuten zu berücksichtigen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde, die Behandlung des Gefangenen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3, 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 StVollzG zu planen; im Rahmen der Abwägung sind alle wesentlichen und entscheidungserheblichen Tatsachen nachvollziehbar darzulegen. Insbesondere wenn bei einem gefährlichen Gewalttäter absehbar ist, dass der von der Anstalt ins Auge gefasste Behandlungsansatz aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar ist, sind auch andere in Betracht kommende therapeutische Ansätze in die Abwägung einzubeziehen²¹. Ein Recht auf Einholung eines externen Gutachtens zwecks Behandlungsplanung besteht nur, wenn die im Vollzug gegebenen Erkenntnismöglichkeiten ausnahmsweise nicht ausreichend sind²².

2. Förderungspflicht gem. § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG

Aus dem Resozialisierungsauftrag (§ 2 StVollzG) folgt zunächst, dass die verschiedenen notwendigen Therapieformen angeboten werden müssen, aus der die jeweils passende auszuwählen ist. Die in § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG verankerte Förderungspflicht verlangt laut OLG Karlsruhe nicht nur, dass eine psychologische Betreuung in der Anstalt angeboten wird, sondern darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass sich diese mit den Defiziten des Inhaftierten auseinandersetzt und ihm die erforderliche Hilfestellung von sich aus zukommen lässt²³. Nun ist damit sicher nicht gemeint, dass Therapeuten und Pädagogen den Gefangenen künftig „hinterherrennen“ müssen; vielmehr greift das OLG hier eine sehr relevante Problemkonstellation der therapeutischen Behandlung auf. Gerade vor Aufnahme einer Therapie oder auch bei Kommunikationsstörungen während einer Therapie ist bei den Inhaftierten häufig eine Abwehrhaltung auszumachen; in dieser besonderen Situation kann es nicht dem Gefangenen aufgebürdet sein, Störungen zu beseitigen, da diese Störungen oft gerade auf dessen Persönlichkeitsdefiziten beruhen und er somit überfordert wäre. Aus diesem Grund trifft die Anstalt in diesem Bereich eine verstärkte Pflicht, an der Überwindung solcher Hindernisse „durch organisatorische oder individuelle Regelungen mitzuwirken“²⁴.

3. Kein Anspruch auf „Wunsch-Behandler“

Einem Strafgefangenen steht kein Anspruch auf einen bestimmten „Behandler“ seiner Wahl zu²⁵. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Inhaftierte sich naturgemäß wohl einen für ihn „angenehmen“ Gesprächspartner suchen würde; dies läuft aber Sinn und Zweck einer erfolgversprechenden Therapie zuwider. Zu berücksichtigen ist hierfür nämlich, dass Teil einer Therapie regelmäßig auch die Konfrontation mit unangenehmen Vorkommnissen und Eigenschaften ist; im Strafvollzug gilt dies umso mehr, bildet hier doch die für den Gefangenen oft sehr belastende Tataufarbeitung einen wichtigen Baustein auf dem

Weg zur Resozialisierung. Trotz des soeben erläuterten Grundsatzes kann ein Wechsel des „Behandlers“ unter bestimmten Umständen angezeigt sein. Zum einen ist dies der Fall, wenn die Kommunikationsebene zwischen Behandler und Patient nachhaltig und irreparabel gestört ist; denn unter diesen Voraussetzungen ist eine Therapie kaum aussichtsreich. Zum andern kann ein Wechsel im Fall einer Dienstpflichtverletzung angezeigt sein²⁶. Darüber hinaus kann ein Wechsel natürlich auch aus fachlichen Gründen erforderlich sein.

4. Verhältnis der vollzugsinternen zur externen Therapie

Zunächst kann als Leitlinie notiert werden, dass die vollzugsinternen Behandlungsmöglichkeiten generell vorrangig auszuschöpfen sind²⁷. Etwas anderes gilt jedoch, wenn diese „zur Durchführung der im konkreten Einzelfall gebotenen Therapie nicht ausreichen“²⁸ oder auch wenn die vollzugsexterne Behandlung der Anstalt in besonders gelagerten Fällen als die geeignetere erscheint.

a) Behandlung durch externen Therapeuten

Die Behandlung durch Externe ist vom praktischen Ablauf her gesehen auf zwei Arten möglich; zum einen kommt in Betracht, dass der Behandler in die Anstalt kommt, zum anderen besteht die Möglichkeit, dass der Inhaftierte den Therapeuten im Rahmen von Lockerungsmaßnahmen (Ausführung bzw. Ausgang) aufsucht. Institutionalisiert ist in vielen Vollzugsanstalten das Angebot von Gruppenarbeit durch externe (gemeinnützige) Träger und Behandler; diese Gruppen werden teils auch innerhalb der Anstalt durchgeführt. Spezielle Gruppen können bei entsprechender Indikation auch extern im Rahmen von Lockerungen aufgesucht werden. Doch hier ist das Problem meist nicht verankert; problematisch ist vielmehr die Situation, dass der Gefangene eine externe „(Psycho-)Therapie im eigentlichen Sinne“ wünscht.

aa) Zunächst ist zu untersuchen, ob überhaupt eine solche Psychotherapie notwendig ist; dies lässt sich unter Zuhilfenahme des § 58 StVollzG klären. § 58 StVollzG begründet einen Anspruch des Gefangenen auf Krankenbehandlung; davon ist seit 1.1.1999 auch eine psychotherapeutische Behandlung durch eigens hierfür approbierte Therapeuten über § 27 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 58 Abs. 1 StVollzG umfasst (vgl. § 1 PsychThG i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 95 Abs. 11 SGB V). Voraussetzung ist, dass der Gefangene an einer Krankheit leidet. „Krankheit“ i.S.d. StVollzG ist gesetzlich nicht definiert, anerkannt ist jedoch, dass auch seelische Erkrankungen einen Anspruch auf Krankenbehandlung i.S.v. § 58 StVollzG begründen können, § 56 Abs. 1 S. 1 StVollzG²⁹. Nun ist eine im Einzelfall oft schwierige Grenzziehung zwischen Krankheit und „lediglich sonstigen Persönlichkeitsdefiziten“ nötig; es gilt der sozialversicherungsrechtliche Krankheitsbegriff gem. § 27 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 61 StVollzG³⁰. Krankheit ist danach ein regelwidriger, vom Leitbild des gesunden Menschen abweichender Körper- oder Geisteszustand, der ärztlicher Behandlung bedarf³¹. Gerade im Bereich der seelischen Erkrankungen bzw. der psychiatrischen Krankheitsbilder wird für den Vollzug aber eine schlechte Datenlage über Ausmaß und Vorkommen beklagt, so dass die fachkompetente Diagnose oft schwierig scheint³².

Voraussetzung für den Anspruch auf ärztliche Behandlung aus § 58 StVollzG ist jedoch, dass „nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten das Vorliegen einer (seelischen) Krankheit hinreichend sicher feststeht“; ist trotz Ausschöpfung aller erheblichen Umstände nicht hinreichend wahrscheinlich, dass eine Krankheit vorliegt, so geht die mangelnde Feststellbarkeit genauso wie im Krankenversicherungsrecht auch in der vollzuglichen Gesundheitsfürsorge zu Lasten des Gefangenen³³.

Ganz deutlich zu differenzieren ist zwischen dem § 58 StVollzG zugrunde liegendem engen (medizinischen) Krankheitsbegriff und der Behandlungsbedürftigkeit, die Voraussetzung für eine soziale Therapie i.S.v. § 9 StVollzG ist. Letztere setzt keine Krankheit voraus, ist also weiter gefasst. Das OLG Karlsruhe stellt deshalb richtig fest, dass allein aus einer festgestellten Behandlungsbedürftigkeit in einer sozialtherapeutischen Anstalt nicht auf das Vorliegen einer Krankheit geschlossen werden darf³⁴.

bb) Liegt eine Krankheit vor, so hat der Inhaftierte gem. § 58 StVollzG einen Anspruch auf Heilbehandlung; im Falle einer seelischen Erkrankung ist von § 58 StVollzG auch die Behandlung durch einen Psychotherapeuten umfasst, wenn eben diese Behandlungsweise angezeigt und erforderlich ist. Bei der Erfüllung des Behandlungsanspruchs ist ein (ärztlicher) Ermessensspielraum bezüglich mehrerer indizierter Maßnahmen eröffnet, so dass der Gefangene keinen Anspruch auf eine bestimmte Behandlungsmaßnahme hat³⁵.

Festzuhalten ist des Weiteren, dass der Gefangene zwar einen Anspruch auf die Behandlung durch einen Arzt bzw. Therapeuten hat, er hat jedoch keinen Anspruch auf die Behandlung durch einen Therapeuten seiner Wahl³⁶, auch nicht nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 1.1.1999³⁷. Der Gesetzgeber hat im Strafvollzug bewusst kein Recht zur freien Arztwahl eingeräumt³⁸. Dahinter steht der Gedanke, dass der externe Arzt nicht oder nur unvollkommen mit den Gegebenheiten des Vollzugs vertraut ist und deshalb zu befürchten ist, der freie Arzt könnte eher Arbeitsunfähigkeit bescheinigen, Medikamente verordnen und dergleichen. Dasselbe ist bei Hinzuziehung eines freien Psychotherapeuten zu befürchten; auch dieser wird den Gefangenen eventuell weniger stark mit unangenehmen delikt- und haftspezifischen Problemen konfrontieren, weil er hier auch weniger Erfahrung hat als interne Behandler. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Gefangene die Kosten der Behandlung selbst tragen würde, denn die Gefahr, dass durch die Zuziehung des externen Behandlers das Verhältnis zwischen Anstalt und Inhaftiertem gestört wird und der hinzugezogene Therapeut den Wünschen des Gefangenen eher Rechnung tragen wird, besteht weiter. Auch wenn der Gefangene anführt, das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Anstaltsarzt bzw. dem psychologischen Fachdienst oder der Vollzugsbehörde überhaupt sei gestört (und das wird er in der Regel tun), ändert sich an diesem Grundsatz nichts³⁹. Allerdings ist zu bedenken, dass durch eine längere und organisierte Zusammenarbeit der JVA mit bestimmten externen Behandlern ein Erfahrungs- und Wissensdefizit dieser ausgeglichen werden könnte, und so die oben angeführten Argumente deren Einsatz nicht mehr entgegenstünden. Auch kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass externe Therapeuten die Behandlung generell weniger konfrontativ ausrichten.

cc) Nur ausnahmsweise kommt die Zuziehung eines privaten beratenden Arztes in Betracht (VV 3 zu § 58 StVollzG), doch ist dieser ausdrücklich auf eine Beratungsfunktion beschränkt; eine Behandlung ist hiervon nicht umfasst⁴⁰.

dd) Zunächst ist somit vorrangig immer zu prüfen, ob die Behandlungsmöglichkeiten innerhalb des Vollzugs ausreichend sind⁴¹. Zu denken ist hier an die Betreuung durch den psychologischen Fachdienst, den Anstaltsarzt oder auch an eine Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt (§ 9 StVollzG), ein Anstaltskrankenhaus oder andere für die Behandlung besser geeignete Vollzugseinrichtungen (§ 65 Abs. 1 StVollzG). Gegebenfalls kann der Gefangene unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 StVollzG in ein externes Krankenhaus gebracht werden. Ob eine vollzugsinterne Behandlung eine Verlegung erforderlich macht oder im Einzelfall höhere Kosten verursacht als die Behandlung durch Externe, ist für die Entscheidung völlig unerheblich⁴².

ee) Zu berücksichtigen ist, dass ein bestehender Anspruch auf Behandlung einer psychischen Krankheit unabhängig von den verfügbaren Kapazitäten der sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzugs ist. Somit kommt zum einen das Konsultieren eines freien Behandlers in Betracht, wenn ein personelles Defizit besteht oder nicht genug Plätze in einer Anstalt mit psychologischer Betreuung zur Verfügung stehen. Zum anderen ist das Einsetzen eines Externen aus besonderen fachlichen Gründen nötig, wenn die fachspezifischen therapeutischen Erfordernisse die innervollzuglichen Behandlungsmöglichkeiten übersteigen. Auch zu denken ist an den Fall, dass ein „Patient“ nicht in das Behandlungskonzept einer geeigneten (sozialtherapeutischen) Anstalt passt – so beispielsweise sog. Störer, die unter einer schwer behandelbaren Psychopathie leiden⁴³; hier ist aber auch eine Verlegung in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung seiner Krankheit besser geeignete Vollzugsanstalt gem. § 65 Abs. 1 StVollzG zu prüfen, wenn sich die Aussicht ergibt, dass dort eine geeignete Behandlungsmöglichkeit besteht.

Wenn eine Maßnahme als medizinisch und fachlich einzig richtige Heilbehandlung indiziert ist, dann wird das Ermessen der Vollzugsbehörde bzw. des Anstaltsarztes reduziert; der Anspruch des Gefangenen auf lediglich fehlerfreie Ermessensausübung kann in außergewöhnlichen Fällen zu einem Anspruch auf eine bestimmte, nämlich die medizinisch indizierte, Therapieform werden, also auch zu einem Anspruch auf eine externe Therapie. Zu berücksichtigen ist jedoch auch in einem solchen Fall, dass für die organisatorische (wo) und personelle (welche Klinik/Arzt/Therapeut) Ausgestaltung ein Ermessensspielraum der Anstalt bleiben wird.

ff) Sonderfälle

(1) Langstrafer

Betrachtet man die Rechtsprechung der letzten Jahre zu dieser Problematik, so wird deutlich, dass eine Differenzierung innerhalb der Gefangenen nach Strafmaß bzw. Haftdauer vorzunehmen ist. Bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ist der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz zu beachten, dass die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungsrechtlich nur unbedenklich ist, wenn mit ihr ein sinnvoller Behandlungsvollzug einhergeht⁴⁴. Aus diesem Grund ist die Durchführung einer Therapie geboten, um den Verurteilten eine konkrete und realisierbare Chance zu eröffnen, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wieder erlangen zu können⁴⁵. Denn

der Vollzugsbehörde obliegt auch bei zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten die Pflicht, auf deren Resozialisierung hinzuwirken, sie lebensstüchtig zu halten, den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs und so deformierenden Persönlichkeitsveränderungen entgegenzuwirken. Diese in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Vollzugsaufgabe findet ihre Ausprägung in §§ 2, 3 Abs. 2, 56 Abs. 1 S. 1 und 58 StVollzG. Die Vollzugsbehörde trifft hier gewissermaßen ein gesteigerter Behandlungsauftrag. Doch nicht nur die Bedürfnisse des Verurteilten sind maßgeblich, auch das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit verbietet es, gefährliche Gewaltverbrecher in Freiheit zu entlassen, ohne dass das die Rückfallgefahr auf ein vertretbares Restrisiko reduzieren würde⁴⁶.

Wenn von der Heilung bzw. Besserung einer Erkrankung abhängt, ob eine positive Sozialprognose i.S.v. §§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB möglich ist, so erwächst aus den §§ 2, 3, 56, 58 StVollzG „im Lichte der Grundrechte aus Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG“ eine verstärkte und aktualisierte Pflicht für die Vollzugsbehörde, die Maßnahmen zu ergreifen, die fachmedizinisch indiziert sind⁴⁷. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die Erkrankung einer Tat- und Defizitaufarbeitung im Wege steht. Aus diesem Grunde kann eine externe Einzeltherapie geboten sein⁴⁸.

Während früher häufig vertreten wurde, dass bei Verurteilten mit langen Strafen eine (sozial-)therapeutische Behandlung im Hinblick auf die Wirkungsentfaltung zum Entlassungszeitpunkt eher gegen Ende der Strafzeit durchzuführen sei⁴⁹ und in den Behandlungskonzeptionen der Sozialtherapeutischen Anstalten häufig Regelungen enthalten waren, dass die noch zu verbüßende Strafe einen bestimmten Zeitraum nicht übersteigen darf, so ist nun festzuhalten, dass die frühestmögliche Durchführung einer medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlung geboten ist, um dem Gefangenen eine konkrete und realisierbare Chance zu eröffnen, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wieder erlangen zu können⁵⁰.

(2) Besondere Art der Erkrankung

Eine psychotherapeutische Behandlung kann wegen einer besonderen Art der Erkrankung (z. B. Transsexualität im Sinne einer Krankheit) bei kürzeren bzw. mittelfristigen Strafen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ermessensfehlerfrei versagt werden, wenn so die Möglichkeit besteht, die Krankheit in absehbarer Zeit in Freiheit behandeln zu lassen⁵¹. In diesem Fall kann eine zeitliche Einschränkung hinzunehmen sein.

(3) Sexualstraftäter

Bei Sexualstraftätern ist im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit ebenfalls besonders frühzeitig mit therapeutischen Maßnahmen zu beginnen, die der Gefährlichkeit des Täters entgegenwirken können. Es darf nämlich nicht sein, „dass ein therapiewilliger Verurteilter nach vollständiger Verbüßung der Strafe ohne Therapie oder nur unzureichenden Therapieansätzen aus dem Strafvollzug entlassen werden muss“⁵². An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass eine Vorbereitung auf eine bedingte Entlassung den Vorteil hat, dass mit ihr Weisungen verbunden werden können, so beispielsweise die Therapie fortzuführen (§ 57 Abs. 3 S. 1 HS. 1 i.V.m. § 56c StGB). Bei dieser Klientel ist die Teilnahme an geeigneten externen Behandlungskonzepten durch finanzielle, organisatorische und begleitende Maßnahmen sicherzustellen, wenn die „fachspezifisch therapeutischen Erfordernisse die innervollzuglichen Behandlungsmöglichkeiten übersteigen“⁵³.

Klarstellend ist anzumerken, dass durch den neuen § 9 Abs. 1 StVollzG eine erhöhte Behandlungspflicht nun gesetzlich verankert ist. Doch zu denken ist auch an eine sozialtherapeutische Behandlung außerhalb einer klassischen SothA, wenn Gefangene, die zwar an sich zur Täterklientel des § 9 Abs. 1 StVollzG gehören, von einer Verlegung aber ausgeschlossen sind (beispielsweise wegen zu kurzer Restsstrafe); hier kann eine Unterstützung der Behandlung im Normalvollzug durch einen externen Therapeuten in Betracht kommen mit dem Vorteil, dass die Behandlung nach der Entlassung fortgesetzt werden kann⁵⁴. Auch nach der neuen Rechtslage gilt, dass rasch mit der Behandlung in der Sozialtherapie zu beginnen ist, wenn diese angezeigt ist, was durch die §§ 6 Abs. 2 S. 2 und 7 Abs. 4 StVollzG unterstrichen wird⁵⁵. Aus dem Umstand, dass möglichst frühzeitig mit der Behandlung zu beginnen ist, kann sich das Problem ergeben, dass nach notwendiger Therapiezeit noch ein Strafrest verbleibt. Für diese Zeit ist sicherzustellen, dass die im Wege der Sozialtherapie erreichten Erfolge nicht durch Verlegung in einen nur verwahrenden Regelvollzug wieder zunichte gemacht werden. Besonderes Augenmerk ist dann auf Entlassungsvorbereitung, Arbeits- und gegebenenfalls Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Nachsorge und Rückfallprävention zu legen.

(4) Ablehnung einer bestimmten angebotenen Therapie

Das OLG Karlsruhe hat jedenfalls für einen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten entschieden, dass auch die Ablehnung einer bestimmten angebotenen Therapie durch den Gefangenen nichts an seinem verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Behandlung ändert⁵⁶. Es tritt also keine „Verwirkung“ des Behandlungsanspruchs ein. Zu berücksichtigen ist hier zunächst, dass die Weigerung eventuell krankheitsbedingt sein kann; zum anderen ist aus praktischen Gesichtspunkten zu bedenken, dass durch die Ablehnung nicht jedwede andere Form von Therapie ausscheiden darf mit der Folge, dass der Strafgefangene bei fortdauernder Gefährlichkeit unbehandelt im Strafvollzug verbleibt (Patt-Situation)⁵⁷. Dies soll sogar dann gelten, wenn die abgelehnte Therapieform die erfolgversprechendere gewesen wäre oder die vom Inhaftierten angestrebte Therapie langwieriger ist.

Diese Ansicht muss m.E. allerdings mit Vorsicht verstanden werden. In der Realität verweigern Inhaftierte immer wieder die angebotene Therapieform – häufig die Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt – und streben eine angeblich effizientere – häufig externe – Therapie an. Sie sehen sich selbst als therapiewillig an, doch hinter diesem „Deckmantel“ der Behandlungsbereitschaft steckt oft eine, wenn auch unbewusste, Ausweichstrategie. Was auch immer Motivation dieses „Ausweichens“ sein mag, sei es Angst oder Unwille vor der Tataufarbeitung, so ist die Reaktion der Anstalt darauf mit viel Umsehen und Einfühlungsvermögen zu wählen. Natürlich darf aus einer solchen Situation nicht die oben beschriebene „Patt“-Situation entstehen. Es darf aber andererseits auch nicht dazu führen, dass der Inhaftierte mit seiner Weigerung eine Wunschbehandlung durchsetzen kann, die ihn vor der Auseinandersetzung mit den für ihn unangenehmen Tatsachen schützt. Vielmehr ist bei einem solchen Inhaftierten eine kreative Vorgehensweise nötig, um ihn einer effizienten Therapie zuzuführen, ihn zu motivieren. Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass ein „Sturstellen“ auf beiden Seiten nicht weiterbringt und dass der Inhaftierte in vielen Fällen sicher krankheitsbedingt „ausweicht“.

Denkbar ist nach meiner Ansicht, dass eine externe Therapie auch einen Einstieg bilden kann; hier sollte der externe Therapeut dahingehend eingebunden werden, dass ihm die besondere Schwierigkeit der Situation und die Notwendigkeit der angestrebten Art der Behandlung deutlich gemacht werden. Es ist vorstellbar, dass der Therapieweg dem Inhaftierten leichter von einem externen Behandler verständlich gemacht werden kann als von der Vollzugsbehörde, die oftmals in der Rolle des „Gegenspielers“ gesehen wird. Es bestehen hier viele Möglichkeiten bezüglich der Vorgehensweise; der Gefahr, dass ein externer Behandler zu wenig mit den Besonderheiten des Vollzugs vertraut ist, könnte dadurch vorgebeugt werden, dass von der Vollzugsanstalt eine konstruktive und dauerhafte Zusammenarbeit mit bestimmten Therapeuten aufgebaut wird.

b) *Kostenübernahme*

Kostenfragen dürfen, jedenfalls bei Gewaltdelikten, wenn eine Therapie angezeigt ist, keine Rolle spielen⁵⁸. Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht bei einem zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilten den Kostenaufwand bei erfolversprechender Behandlung für unmaßgeblich erachtet⁵⁹. Wenn sich kein freier Träger findet und auch der Gefangene für diese nicht aus seinen Einkünften aufkommen kann, dann fallen sie der Staatskasse zu Last⁶⁰. Im Falle einer Krankheit ergibt sich der Rechtsanspruch auf die Gewährung der nötigen Leistungen aus der Heilfürsorgepflicht (§§ 56 ff. StVollzG), die ihren Grund darin hat, dass der Gefangene der Obhut der Vollzugsbehörde anvertraut ist⁶¹.

c) *Durchführung und Organisation*

Wenn eine externe ambulante Therapie indiziert ist, dann ist diese nicht nur finanziell, sondern auch organisatorisch sicherzustellen. Denkbar ist zum einen, dass der externe Behandler in die Anstalt kommt, zum anderen, dass der Gefangene im Rahmen von Ausführungen bzw. – falls das schon möglich sein sollte, sonst eventuell im Lauf des Voranschreitens der Therapie – von Ausgängen den Therapeuten aufsucht. Wenn ein Anspruch gem. § 58 StVollzG auf ärztliche Behandlung nur durch eine Ausführung zu einem Facharzt bzw. Therapeuten erfüllt werden kann, „so besteht ein Rechtsanspruch auf solche Ausführungen, sofern die Bewilligung eines Ausgangs aus den in § 11 Abs. 2 StVollzG genannten Gründen ausscheidet“⁶². Natürlich steht den Ausführungen häufig eine knappe Personalsituation gegenüber. Hier ist allerdings jedenfalls bei im Vollzugsplan festgelegten Behandlungsmaßnahmen für eine rechtmäßige Ermessensausübung erforderlich, dass die Aufgaben, durch deren Erfüllung das Anstaltspersonal an den gebotenen Behandlungsmaßnahmen gehindert ist, konkret benannt und in Relation zu dem individuellen Behandlungsbedarf des Inhaftierten gesetzt werden. Es ist nicht so, dass ein pauschaler Hinweis auf eine angespannte Personalsituation allein ausreicht, „das berechnete und gesetzlich geschützte Interesse des Gefangenen und der Allgemeinheit an Behandlung, Wiedereingliederung und Schutz vor nachteiligen Folgen der Haft i.S. einer ‚Ermessensreduzierung auf Null‘ zurückzudrängen“⁶³.

5. *Weitere Behandlungsmöglichkeiten*

Zu denken ist auch an eine Verlegung nach § 65 Abs. 1 StVollzG (in die psychiatrische Abteilung eines Vollzugskrankenhauses) bzw. § 65 Abs. 2 StVollzG (vollzugsextern in eine spezielle fachpsychiatrische Einrichtung)⁶⁴, insbesondere wenn eine psychiatrische Langzeittherapie indiziert ist. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese Möglichkeit stark von den regionalen Unterschieden abhängt, da keine flächendeckend ausreichende Versorgung besteht⁶⁵. Schließlich sind auch hier wieder die vollzugsinternen Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere gegenüber einer Unterbringung in einem externen Krankenhaus mit Strafunterbrechung nach § 65 Abs. 2 StVollzG, vorrangig auszuschöpfen, soweit diese ausreichend sind⁶⁶. Eine (analoge) Anwendung des § 67 a StGB auf das Verhältnis Strafe – Maßregel ist nicht möglich. Deshalb kann eine Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus i.S. des § 63 StGB aus dem Vollzug heraus hierauf nicht gestützt werden.

6. *Konsequenzen einer Therapie-Verweigerung*

Da dem Gefangenen grundsätzlich keine Mitwirkungspflicht obliegt, ist zu fragen, ob und wie sich eine Verweigerungshaltung auswirken darf. Zunächst folgt aus der fehlenden gesetzlichen Normierung einer Pflicht, dass die Mitwirkung nicht mit Disziplinarmaßnahmen erzwungen werden kann⁶⁷. Doch die eigentliche Schwierigkeit bilden nicht die unzulässigen negativen Sanktionen, sondern zum einen die indirekt disziplinarisch wirkenden (Versagung von Lockerungen und Urlaub) sowie die positiven Folgen (Gewährung von Vergünstigungen) bei vorhandener Mitwirkungsbereitschaft; denn diese beinhalten natürlich zugleich auch eine Bewertung der Weigerung. Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass das Verhalten des Gefangenen praktisch gesehen dennoch die Grundlage der Vollzugsplanung bildet und diese auch bilden muss; denn Entscheidungen über Lockerungen, Urlaub und auch sonstige Maßnahmen sind nur aufgrund ausreichender Informationen möglich. Bei einem Gefangenen, der sich der Behandlung ganz verschließt, dürfte es in der Praxis nur sehr schwer möglich sein, eine Prognose hinsichtlich Flucht- oder Missbrauchsgefahr zu treffen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass der Behandlungsprozess auch ein stimmiges Gesamtkonzept ergeben muss; wenn der Gefangene die von der Vollzugsbehörde für erforderlich gehaltenen Behandlungsmaßnahmen verweigert, muss er auch die Folgen tragen, so unter anderem, dass eine sinnvolle Weiterentwicklung der Vollzugsplanung nicht möglich sein wird. Auf der anderen Seite darf die Vollzugsbehörde auch nicht müde werden, die Bereitschaft zur Mitwirkung gem. § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG zu wecken; dazu gehört gerade in diesem Bereich, einen gemeinsamen Lösungsweg mit dem Gefangenen zu erarbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Lockerungen ein Mittel der Motivation sein können; die Anstalt darf den Behandlungsprozess durch eine zu rigide Lockerungspraxis auch nicht praktisch unmöglich machen⁶⁸.

VI. Resümee

Abschließend ist festzuhalten, dass konstruktive Behandlung ein wichtiger Baustein im Hinblick auf die Vollzugsziele ist. Ein bloßes Einsperren der kriminalitätsauffälligen Menschen kann auf Dauer weder den Bedürfnissen des Einzelnen noch dem Sicherheitsanliegen der Allgemeinheit gerecht werden. Aus diesem Grund ist für jeden Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen, auf welche Art und Weise die Behandlung verwirklicht werden kann. Die Entlassung nach Vollverbüßung ohne soziale Trainings- und Behandlungsmaßnahmen sollte vermieden werden; effizienter ist eine durch Lockerungen und Urlaub vorbereitete Straffestsetzung zur Bewährung⁶⁹. Dies ist nur zu erreichen, wenn therapiebedürftige Strafgefangene einer sinnvollen Behandlung zugeführt werden. Dabei ist nicht nur an die institutionalisierte Sozialtherapie zu denken, sondern andere pädagogische und therapeutische Konzepte - gegebenenfalls unter Einbeziehung externer Therapeuten und Institutionen - sind ebenso wichtig⁷⁰. Ein Stillstand in Folge von „Trotzreaktionen“ auf beiden Seiten ist hinderlich und auch im Gemeininteresse zu vermeiden.

Anmerkungen

- 1 Dazu Kaiser. In: Kaiser / Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl. Heidelberg 2002, § 3 Rn. 34; Dünkel, Resozialisierungsvollzug (erneut) auf dem Prüfstand. In: Jehle (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, S. 379, 391 unter Hinweis darauf, dass der Begriff „nothing works“ von Martinson selbst „nie so apodiktisch gemeint war“.
- 2 Ähnlich Cornel, Resozialisierung – Begriff, Inhalt und Verwendung. In: Cornel / Kawamura-Reindl / Maelicke / Sonnen (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung, Baden-Baden 2003, S. 13, 32; vgl. auch Dünkel (Fn. 1), S. 391 f. unter Hinweis auf empirische Studien zur Sozialtherapie, die eine um 10-20% geminderte Rückfallquote nach sozialtherapeutischer Behandlung andeuten; Lösel / Köferl / Weber: Meta-Evaluation der Sozialtherapie, Stuttgart 1987, S. 26 ff.; eine um 8-14% geminderte Rückfallquote legt Schüler-Springorum: Sexualstraffäter-Sozialtherapie, zu Grunde. In: GA 2003, 576, 592; ebenso dargestellt bei Rehn: Chancen und Risiken. In: Rehn / Wischka / Lösel / Walter (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“, S. 26, 32; s. aber auch die Studie von Ortman: Sozialtherapie im Strafvollzug, Freiburg 2002, S. 322, die zu einem geringeren Erfolg der Sozialtherapie bezüglich der Legalbewährung kommt, der aber dennoch nicht null ist.
- 3 Grundlegend hierzu das Bundesverfassungsgericht im Lebach-Urteil, BVerfGE 35, 202, 236; unter Anerkennung eines Anspruchs auf Resozialisierung BVerfGE 45, 187, 239.
- 4 Ähnlich auch Kaiser (o. Fn. 1), § 3 Rn. 35; Schöch. In: Kaiser / Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl. Heidelberg 2002, § 6 Rn. 18; i. Erg. ebenso: Dölling, Täterbehandlung: Ende oder Wende?, In: Jehle (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, S. 21, 30, 48; hingegen starke Kritik am Modell des Behandlungsvollzugs äußernd Feest / Lesting: AK-StVollzG, 4. Aufl. Neuwied 2000, vor § 2 Rn. 10 ff.
- 5 Eine Zusammenfassung und ein Überblick finden sich bei Jung, Behandlung als Rechtsbegriff, ZfStrVo 1987, 38ff; Cornel (o. Fn. 2), S. 13, 30 ff.; aus psychologisch-therapeutischer Sicht Mey: Zum Begriff der Behandlung im Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1987, 36; s. auch OLG Karlsruhe, NSTZ-RR 2005, 122.
- 6 BT-Dr. 7/3998, S. 45; diesen weiten Behandlungsbegriff zieht auch das OLG Karlsruhe heran, NSTZ-RR 2005, 122.
- 7 Ähnlich das LG Marburg, B. v. 5. Februar 2003 - 4a StVK 230/02: „gezielte Behandlungsmaßnahmen im engeren therapeutischen Sinne“.
- 8 Ähnlich Böhm. In: Schwind / Böhm / Jehle: StVollzG, 4. Aufl., Berlin 2005, § 4 Rn. 4; Arloth. In: Arloth / Lückemann: StVollzG, München 2004, § 4 Rn. 2; Feest / Lesting (o. Fn. 4), § 5 Rn. 5; gegen eine solche Pflicht auch Jung (o. Fn. 5), 38, 40; eine grundsätzliche Mitwirkungspflicht jedoch bejahend OLG Karlsruhe, NSTZ-RR 2005, 122.
- 9 Böhm (o. Fn. 8), § 4 Rn. 4, zum Spezialfall der Behandlungsuntersuchung § 6 Rn. 12; Calliess / Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl. München 2005, § 4 Rn. 3; Arloth (o. Fn. 8), § 4 Rn. 2.
- 10 Ein Mitwirkungsrecht verneinend Calliess / Müller-Dietz (o. Fn. 9), § 4 Rn. 3; Arloth (Fn. 8), § 4 Rn. 2; dafür aber Schöch (o. Fn. 4), § 5 Rn. 78; im Ergebnis ähnlich Böhm (o. Fn. 8), § 4 Rn. 11 aE für ein Mitwirkungsrecht in bestimmten Bereichen.
- 11 Zur Subjektstellung so auch Schöch (o. Fn. 4), § 5 Rn. 78.
- 12 Böhm (o. Fn. 8), § 4 Rn. 11, § 6 Rn. 13; Schöch (o. Fn. 4), § 5 Rn. 78; Feest / Lesting (o. Fn. 4), § 4 Rn. 4.
- 13 Arloth (o. Fn. 8), § 4 Rn. 2; Schöch (o. Fn. 4), § 5 Rn. 78.
- 14 Böhm (o. Fn. 8), § 4 Rn. 4.
- 15 Dargestellt bei Böhm (o. Fn. 8), § 4 Rn. 5.
- 16 Etwas anderes kann im Bereich der Therapie von Suchtmittelabhängigen gelten; sowohl bei Alkohol- als auch Drogentherapie ist nach heutigem Kenntnisstand Freiwilligkeit keine zwingende Voraussetzung für den Therapieerfolg. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht hat eine zwangsweise angeordnete Behandlung bei Alkoholkranken nahezu die gleichen Erfolgchancen; bei Suchtmittelabhängigkeit haben Einweisungen unter Zwang ähnliche Resultate wie freiwillig begonnene Behandlungen, allerdings ist im Lauf der Therapie eine Motivierungsphase mit anschließender Eigenmotivation nötig. So Nedopil: Forensische Psychiatrie, 2. Aufl. Stuttgart, New York 2000, S. 100 f., 115 f.
- 17 Dies unter Hinweis auf die effektivere Motivationsarbeit richtigerweise verneinend Böhm: Zur Sozialtherapie, NJW 1985, 1813, 1815.
- 18 Schüler-Springorum (o. Fn. 2), 575, 587; anders Feest / Lesting (o. Fn. 4), § 4 Rn. 4 der in der Neufassung des § 9 Abs. 1 StVollzG eine echte Zwangsbehandlung verankert sieht.
- 19 So auch Rothaus, Neue Aufgaben für den Strafvollzug bei der Bekämpfung von Sexualdelikten, NSTZ 1998, 597, 598; Egg: Straffälligkeit und Sozialtherapie, Köln u.a. 1984, S. 150 hat vor längerer Zeit vorgeschlagen, eine dreimonatige zustimmungsfreie Orientierungsphase einzuführen, nach deren Ablauf der Gefangene auf eigenen Antrag in eine andere Anstalt verlegt werden kann; ähnlich zum Zustimmungserfordernis Böhm (o. Fn. 17), 1813, 1815.
- 20 OLG Frankfurt, StV 1983, 24 f.; OLG Karlsruhe, StV 2004, 555 ff.; zur Behandlungsmaßnahme als solche OLG Frankfurt, ZfStrVo 1983, 245 ff.; LG Marburg, B. v. 5. Februar 2003 - 4a StVK 230/02; zur fachärztlichen Behandlung OLG Hamm, NSTZ 1981, 240; so auch Jung (o. Fn. 5), 38, 40.
- 21 OLG Karlsruhe, StV 2004, 555 ff.
- 22 LG Marburg, B. v. 5. Februar 2003 - 4a StVK 230/02; i.d.S. auch LG Marburg, B. v. 15. August 2002 - 4a StVK 83/01.
- 23 OLG Karlsruhe, NSTZ-RR 2005, 122; ähnlich auch Jung (o. Fn. 5), 38, 40; Zur Kompensation der Freiheitsbeschränkungen sollten dem Gefangenen mehr Nachfrage- und Beratungsangebote zur Verfügung stehen als außerhalb des Vollzugs.
- 24 OLG Karlsruhe, NSTZ-RR 2005, 122.
- 25 OLG Karlsruhe, NSTZ-RR 2005, 122.
- 26 OLG Karlsruhe, NSTZ-RR 2005, 122.
- 27 OLG Karlsruhe, NSTZ 2000, 279.
- 28 OLG Nürnberg, NSTZ 1999, 479 ff.
- 29 OLG Nürnberg, NSTZ 1999, 479, 480; a.A. Calliess / Müller-Dietz (o. Fn. 9), § 58 Rn. 1, der einen Anspruch aus § 58 StVollzG auf Behandlung psychischer Erkrankung nicht für gegeben ansieht, diese Behandlung aber von der psychiatrischen Versorgung im Vollzug umfasst sieht, anders aber in § 58 Rn. 2.
- 30 Lückemann. In: Arloth / Lückemann: StVollzG, München 2004, § 56 Rn. 5, unter Hinweis darauf, dass der Krankheitsbegriff Veränderungen unterworfen ist, vgl. die Psychotherapie-Richtlinien bzw. die Manuale der Psychiatrie (DSM - IV; ICD 10).
- 31 BSGE 85, 36 = NJW 2000, 2764.
- 32 Missoni, Über die Situation der Psychiatrie in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland, ZfStrVo 1996, 143; eine psychiatrisch-neurologische Fachkompetenz im Vollzug fordert Kallert, Zu den Aufgaben eines psychiatrisch-neurologischen Beratungsdienstes in einer Justizvollzugsanstalt, ZfStrVo 1996, 146; OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1997, 246 ff.
- 33 OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1997, 246 ff.
- 34 OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1997, 246 ff.
- 35 Zum Ermessensspielraum OLG Karlsruhe, StV 2002, 34, 35; s.a. Lückemann (o. Fn. 30), § 58 Rn. 3.
- 36 So die einhellige Meinung, OLG Nürnberg, NSTZ 1999, 479, 480; OLG Karlsruhe, NJW 2001, 3422, 3423; Riekenbrauck. In: Schwind / Böhm / Jehle, StVollzG, 4. Aufl., Berlin 2005, § 58 Rn. 12 ff. m.w.N.; Lückemann (o. Fn. 30), § 56, Rn. 1.
- 37 Lückemann (o. Fn. 30), § 58 Rn. 1.
- 38 Schöch (o. Fn. 4), § 7 Rn. 178; Lückemann (o. Fn. 30), § 56 Rn. 1; Calliess / Müller-Dietz (o. Fn. 9), § 56 Rn. 1.
- 39 KG, ZfStrVo SH 1979, 65.
- 40 Riekenbrauck (o. Fn. 36), § 58 Rn. 13 m.w.N.; KG, ZfStrVo SH 1979, 65; zu beachten ist jedoch, dass die Gestattung der Hinzuziehung eines beratenden Arztes nicht von Notwendigkeit und Erforderlichkeit abhängig ist; diese Entscheidung liegt im Ermessen der Vollzugsbehörde, so Riekenbrauck (o. Fn. 36), § 58 Rn. 13; eine Beschränkung auf Ausnahmefälle ist nicht zu beanstanden (OLG Hamm MDR 1979, 428).
- 41 OLG Karlsruhe, NJW 2001, 3422, 3423; NSTZ 2000, 279, 280; OLG Nürnberg, NSTZ 1999, 479, 480; i. Erg. ebenso OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1997, 246 ff.
- 42 OLG Nürnberg, NSTZ 1999, 479, 480.
- 43 Boetticher / Stöver: AK-StVollzG, 4. Aufl. Neuwied 2000, § 65 Rn. 8.
- 44 S. nur BVerfG, NSTZ 1996, 614; OLG Karlsruhe, NSTZ-RR 2004, 287, 288.
- 45 BVerfGE 45, 187, 245; BVerfG, NSTZ 1996, 614; OLG Karlsruhe, StV 2002, 34.
- 46 BVerfG, NSTZ 1986, 185.
- 47 BVerfG, NSTZ 1996, 614; OLG Karlsruhe, NJW 2001, 3422, 3424; Calliess / Müller-Dietz (o. Fn. 9), § 56 Rn. 3.
- 48 OLG Karlsruhe, StV 2002, 34; NSTZ-RR 2004, 287.
- 49 KG, NSTZ 1984, 239.
- 50 OLG Karlsruhe, NSTZ-RR 2004, 287, 288.
- 51 OLG Karlsruhe, NJW 2001, 3422, 3424.
- 52 OLG Karlsruhe, NSTZ 1998, 638 f.
- 53 OLG Karlsruhe, NSTZ 1998, 638, 639.
- 54 Auf diese Möglichkeit hinweisend Rothaus / Egg. In: Schwind / Böhm / Jehle: StVollzG, 4. Aufl., Berlin 2005, § 9 Rn. 6.

- 55 KG, NJW 2001, 1806, 1807; in diesem Sinne auch *Rotthaus*: ZfStrVo 2002, 182, 183; *Rotthaus / Egg* (o. Fn. 54), § 9 Rn. 6.
- 56 OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2004, 287, 288; StV 2002, 34.
- 57 OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2004, 287, 288; i. Erg. ähnlich LG Marburg, B. v. 15. August 2002 - 4a StVK 83/01.
- 58 OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2004, 118, 119.
- 59 BVerfG, NStZ 1996, 614 mit zustimmender Anmerkung von *Bauer*: ZfStrVo 1997, 240; ebenso OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2004, 287, 288.
- 60 OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2004, 287, 288; ZfStrVo 2004, 118, 119; *Becker / Kinzig*: Therapie bei Sexualstraftätern und die Kosten: Von den Vorstellungen des Gesetzgebers und den Realitäten im Strafvollzug, ZfStrVo 1998, 259, 262 vertreten bei Tatrelevanz der seelischen Störung, dass sogar eine „schwächere“ Indikation ausreichend sein muss, um einen Kostenübernahmeanspruch des (zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilten) Gefangenen zu begründen.
- 61 OLG Karlsruhe, NJW 2001, 3422.
- 62 OLG Hamm, NStZ 1981, 240.
- 63 OLG Karlsruhe, NStZ 2005, 53, 54.
- 64 Zu dieser Möglichkeit vgl. *Plähn*: Anmerkung zu LG Lüneburg StV 1983, 25.
- 65 *Missoni*, (o. Fn. 32), 143, 145 f.
- 66 Vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 2000, 279, 280.
- 67 *Jung* (o. Fn. 5), 38, 40; *Böhm* (o. Fn. 8), § 4 Rn. 8; *Arloth* (o. Fn. 8), § 4 Rn. 3; so auch die Rechtsprechung OLG Celle, ZfStrVo 1980, 184; OLG Nürnberg, ZfStrVo 1980, 250.
- 68 Zur Problematik der Versagung von Lockerungen bei Verweigerung einer Sozialtherapie LG Marburg, B. v. 5. Februar 2003 - 4a StVK 230/02.
- 69 In diesem Sinne auch *Schöch*: Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, NJW 1998, 1257, 1262.
- 70 In diese Richtung auch *Schöch* (o. Fn. 69), 1257, 1261.

Ein Gruppentherapieprogramm für Missbrauchstäter in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel

Doris Breuer-Kreuzer / Claudia Pfeffer

Am 31.3.2004 machten Sexualstraftäter 46,4% der Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel aus (von insgesamt 140 Gefangenen). Seit Bestehen der SothA Kassel im Jahre 1981 ging ihr Anteil stetig nach oben, insbesondere nach Inkrafttreten des neuen § 9 Abs. 1 StVollzG am 1. Januar 2003. Die am 31.3.2004 einsitzenden 65 Sexualstraftäter wurden nach folgenden Paragraphen verurteilt:

29 Personen nach §§ 177, 178 (Vergewaltigung)

36 Personen nach §§ 176, 176a (sexueller Missbrauch von Kindern)

Damit sind 55,4% der hier inhaftierten Sexualstraftäter, bzw. 25,7% aller in der SothA inhaftierten Gefangenen sog. Kindesmissbraucher. Diese recht große Personengruppe erhält grundsätzlich kein spezielles Angebot, sondern lebt wie alle anderen Insassen auch auf deliktgemischten Wohngruppen, geht arbeiten oder macht eine Ausbildung und nimmt am wohngruppenübergreifenden Freizeit- und Sportangebot teil. An psychotherapeutischen Maßnahmen stehen ihr alle für die jeweilige Person indizierten gruppen- und einzeltherapeutischen Angebote offen (einen kurzen Überblick über Psychologische Therapie und Beratung in der SothA Kassel findet man in Breuer-Kreuzer / Pfeffer, 2002).

Jedoch gibt es ein psychotherapeutisches Gruppenangebot, das sich speziell nur an die Klientel der Missbrauchstäter richtet. Seit Frühjahr 2000 wird von den Autorinnen für maximal acht Teilnehmer die therapeutische Gruppe „Missbrauchstäter“ angeboten, die einmal wöchentlich für eineinhalb Stunden stattfindet und sich über einen Zeitraum von eineinhalb bis zwei Jahren erstreckt. Seit Ende 2003, Anfang 2004 wird darüber hinaus in zwei Gruppen das „Sex Offender Treatment Program (SOTP)“ angeboten, das sowohl Täter mit kindlichen/jugendlichen Opfern wie auch Täter mit erwachsenen Opfern aufnimmt. Das Programm der „Missbraucher-Gruppe“ basiert auf dem Handbuch zur Rückfallprävention für Täter von sexuellem Missbrauch an Kindern von Eldridge / Bullens (o.J.), dem Arbeitsbuch Täterhilfe – Therapie bei sexuellem Missbrauch von Kris Vanhoeck / Els van Daele (2000) sowie dem Programm der Rückfallvermeidungsgruppen auf einer Spezialstation zur Behandlung persönlichkeitsgestörter Sexualtäter im Psychiatrischen Krankenhaus Haina (siehe Eucker, 2001). Anregungen erhielten wir auch aus dem SOTP (siehe Fuchs / Thiel, 2004). Zusätzlich haben wir eigene Therapiebausteine erarbeitet und konkrete Übungen entwickelt.

Unser Gruppenprogramm zeichnet sich dadurch aus, dass wir nicht nur auf die Deliktanalyse und Erarbeitung eines Rückfallvermeidungsplanes zentrieren. Wir haben das Programm um etliche Themen wie Beziehungserfahrungen, Geschlechtsrollenstereotype und Sexualität erweitert. Darüber hinaus gehen wir nicht nur rein kognitiv-verhaltenstherapeutisch vor, sondern versuchen auch, der Gefühlswelt unserer Klientel breiten Raum zukommen zu lassen. Gerade dieser letzte Punkt erscheint uns wichtig, weil Kindesmissbrauch aus einer Gefühlssituation des Missbrauchers erwächst, aus der dann die allseits bekannten typischen missbrauchsfördernden Kognitionen und Handlungen erwachsen. Wichtig erscheint uns aus unserer

langjährigen Erfahrung mit Sexualstraftätern, dass sie mit ihren Gefühlen in Kontakt kommen, sie erkennen, steuern und modifizieren können. Kindesmissbraucher, die in anderen Einrichtungen schon ein rein kognitiv ausgerichtetes Rückfallvermeidungstraining durchliefen, konnten bei uns oft exzellent beschreiben, in welchen Situationen sie was dachten und taten, konnten Risikosituationen benennen und Verhaltensweisen angeben, die sie statt der devianten Handlungsweise tun müssten, ohne dass man (und sie selbst auch nicht) den Eindruck hatte, dass sie auf ihre sexuellen Übergriffe verzichten wollten/konnten. An ihrer emotionalen Seite hatte sich nichts geändert. Einen Plan im Kopf zu haben ist gut, aber nicht alles! Der Verzicht auf Missbrauch wird nur dann dauerhaft gelingen können, wenn der Täter sich Alternativen erschließt und positive Gefühle, die er bislang aus Missbrauchshandlungen zieht, aus anderen, legalen Lebensbereichen zu ziehen vermag.

Im Verlauf von drei abgeschlossenen Therapiegruppen haben sich immer wiederkehrende Parallelen in den Lebensgeschichten, Einstellungen und Wünschen der Täter gezeigt. Diejenigen, die eine überdauernde pädophile Neigung hatten, wirkten im Kontakt in „Erwachsenenwelten“ sehr unbeholfen und unsicher. Als besonders angenehm im Kontakt zu Kindern wurde häufig genannt, dass diese weniger kritisch, leicht zu beeindrucken, zu durchschauen und nicht fordernd waren. Das ganze Leben ist häufig stark sexualisiert, zwischenmenschliche Kontakte beziehen sich überwiegend auf Sexualität, die sehr viel Raum im Denken und Erleben einnimmt. In der Biographie fanden sich des Öfteren eigene Missbrauchserfahrungen und ein emotional verwahrlostes soziales Umfeld.

Als besonders geeignet hat sich das Programm für Täter erwiesen, bei denen sich Kindesmissbrauch aus einer sehr spezifischen Lebenssituation entwickelt hat und Ersatzhandlung für eine gescheiterte Beziehung zu einem erwachsenen Partner/Partnerin war. Bei diesem Täterkreis fiel häufig große Angst vorm Alleinsein, eine übermenschliche Anspruchshaltung an sich selbst als Mann auf, die dazu führte, dass ein ständiges Scheitern in vielen Lebensbereichen und letztlich auch in der Sexualität in Form von Funktionsstörungen erlebt wurde. Häufig waren dies Männer, die aufgrund früher biographischer Erfahrungen, sehr kaltes Elternhaus, dominante Eltern, Gewalterfahrungen, Heimaufenthalt, sehr bedürftig nach Liebe und Geborgenheit waren, gleichzeitig Nähe als etwas Bedrohliches und als ein unsicheres Minenfeld erlebten. In der Beziehung zur Partnerin erlebten sie sich häufig als ohnmächtig, unzulänglich und sie hatten wenig Fähigkeiten, alltägliche zwischenmenschliche Konflikte auszuhalten und für sich befriedigend zu lösen. Die Thematisierung von Beziehungserfahrungen in der Biographie führte hier zu einem besseren Verständnis der Dynamik, die letztlich zum Missbrauch führte und bot Ansätze für zentrale Behandlungsbereiche. Häufig wurde deutlich, warum bestimmte Probleme in erwachsenen Partnerschaften immer wieder auftauchten, welche Partner gewählt wurden, die das gegebene Störungsfeld immer wieder durch die gleichen „Negativ-Erfahrungen“ verstärkten. Eine Chance für künftige Beziehungen liegt unserer Erfahrung nach darin zu erkennen, durch welche eigenen Entscheidungen und Einstellungen der Täter sich selbst aktiv immer wieder in die gleiche scheinbar aussichtslose Beziehungskonstellation manövriert. Wenn dies gelingt und dazu führt, sich selbst, die eigenen Wünsche, Bedürfnisse und auch Fähigkeiten und auch andere Menschen reeller einzuschätzen, könnte hierin ein Schlüssel liegen, künftige Beziehungen befriedigender zu gestalten und auf Missbrauch als Ersatz verzichten zu können.

Ablauf der Gruppe¹

Potenzielle Teilnehmer werden den Therapeutinnen von den einzelnen Wohngruppenbereichen gemeldet. Vor Beginn der Therapiegruppe werden die Gruppenteilnehmer einzeln über die Inhalte des Programms informiert und sie müssen unterschreiben, dass sie damit einverstanden sind, dass die Missbrauchshandlungen detailliert thematisiert werden. In den ersten beiden Gruppensitzungen werden die Rahmenbedingungen geklärt (bis zu dreimaligem Fehlen im Halbjahr möglich, Schweigen über Gruppeninhalte gegenüber Personal und Mitgefangenen abgesehen von Rückmeldungen der Therapeutinnen an die Behandlungskonferenzen). Erwartungen und Befürchtungen bezüglich der Therapiegruppe werden angesprochen und die Hintergründe für die Teilnahme an der Gruppe (Freiwilligkeit oder Zwang) beleuchtet. Wir geben nochmals eine Übersicht über das Programm der nächsten eininhalb Jahre.

Der erste große Block trägt den Titel „Die eigene Sozialisation mit Schwerpunkt auf Beziehungs- und Sexualitätserfahrungen“. Dieser ist der Deliktanalyse vorgeschaltet, da es uns wichtig erscheint, auch die dem sexuellen Übergriff zugrunde liegenden und oft lange vorausgehenden innerpsychischen und zwischenmenschlichen Prozesse bewusst zu machen. Zunächst sollen die Teilnehmer ein Schaubild aufzeichnen, in dem sie festhalten, welche wichtigen Beziehungen sie in ihrem Leben zu welchen Zeiten gehabt haben. Mit Hilfe von Symbolen sollen sie verdeutlichen, wie sie die Beziehungen erlebt haben, als eiskalt, als warmherzig, als dahinplätschernd, als konfliktreich. Ihr Schaubild tragen die Teilnehmer der Gruppe vor und in der Diskussion darüber wird versucht über die Biographie hinweg typische Beziehungsmuster zu entdecken, die dahinter liegenden Gefühle sowie die begleitenden Kognitionen herauszukristallisieren und damit ein Verständnis für das eigene Tun zu entwickeln.

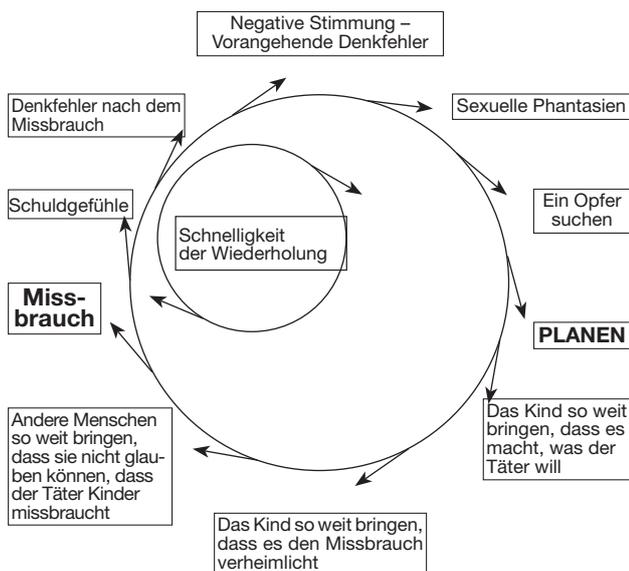
An die „Beziehungsbiographie“ schließt sich eine Diskussion darüber an, mit welchem Männer- und Frauenbild die Teilnehmer aufgewachsen sind. Diese Diskussion mündet in ein Gespräch darüber, welche Gefühle und Gedanken sie hatten und was sie in den Situationen taten, als ihre Hoffnungen und Erwartungen an ihre Lebenspartner oder Partnerinnen nicht mit den realen Lebenserfahrungen übereinstimmten. In den allermeisten Fällen ist es so, dass von den Teilnehmern spätestens an dieser Stelle ein erster Bezug zur Straftat gesetzt wird. Die Aussagen der Teilnehmer werden auf dem Flip-Chart festgehalten. Den gleichen Ablauf hat die Diskussion zur Frage, welche Erwartungen die Teilnehmer an Sexualität haben, welche Erfahrungen sie gemacht haben und wie sie damit umgegangen sind, wenn es Diskrepanzen zwischen ihren Erwartungen und Erfahrungen gab. Die Lektüre einiger sexueller Mythen nach Zilbergeld (2000) vertieft die Diskussion.

Mit der anschließenden Übung „Energieverteilungskuchen“ nähern wir uns verstärkt dem Thema des sexuellen Missbrauchs. Die Gruppenteilnehmer sollen unter dem Motto „Wofür brauchte ich Zeit und Energie, als ich missbraucht habe“ einen „Kuchen“ malen, aus dem sie verschieden große Stücke ausschneiden. Die Größe der einzelnen Stücke richtet sich danach, wie viel Zeit und Energie sie für ihre einzelnen Lebensbereiche zu der Zeit verwandten, als sie die sexuellen Übergriffe begingen. Ausdrücklich soll ein „Kuchenstück“ der Sexualität gewidmet sein (Phantasien, Gedanken, Ausschauhalten, legale sexuelle Kontakte, sexuelle Übergriffe etc.). Ihre Zeichnungen stellen die Teilnehmer in der Gruppe vor und es wird z.B. darüber diskutiert, wie viel Raum Sexualität

im Leben eingenommen hatte, wie befriedigend andere Lebensbereiche erlebt wurden und ob es Zusammenhänge zwischen den einzelnen Bereichen gibt.

Es folgt der zentrale Block der Deliktanalyse und Erarbeitung eines Rückfallvermeidungsplanes. Wir beginnen mit Texten, in denen definiert und veranschaulicht wird, was Missbrauch eigentlich ist und dass er nie aus dem heiteren Himmel kommt, sondern dass er eine Vorgeschichte hat, die wir uns in den folgenden Wochen detailliert anschauen wollen. In einem weiteren Text, den die Teilnehmer wie alle anderen schriftlichen Unterlagen von einer Woche auf die nächste als Hausaufgabe lesen bzw. bearbeiten müssen, beschäftigen wir uns damit, wie es gelingen kann, die Vorgeschichte des Missbrauchs zu rekonstruieren und typische Gedächtnisfehler, Erinnerungslücken und Tatsachenverfälschungen auszuräumen. Mit Hilfe des ABC-Modells² wollen wir die Aufmerksamkeit der Teilnehmer darauf lenken, dass man sich nicht einfach nur so verhält, sondern dass Verhalten aus vielen kleinen Bausteinen besteht, die man identifizieren und verändern kann. Bevor wir die sexuelle Missbrauchskette jedes einzelnen Teilnehmers rekonstruieren, benennen wir die generellen Therapieziele Kontrolle über das problematische Verhalten, Hintergrundprobleme aufspüren und Probleme anpacken und sie überwinden sowie Veränderung der persönlichen Lebensführung.

Sexuelle Missbrauchskette



(aus: Eldridge / Bullens, o.J., Dauerhafte Veränderung, Handbuch zur Rückfallprävention)

Die sexuelle Missbrauchskette verdeutlichen wir anhand des Zirkelmodells von Eldridge (siehe Abbildung Sexuelle Missbrauchskette), um anschließend an mehreren fremden Fallgeschichten zu erproben, wie man lernt, das Vortatgeschehen und insbesondere scheinbar unwichtige Entscheidungen, die das Verhalten in Richtung des sexuellen Missbrauchs lenken, zu erkennen. Der Ablauf der eigenen Taten wird von den Teilnehmern analog hierzu detailliert erzählt und die einzelnen Stationen werden aufgeschlüsselt in Beschreibung der Situation, Gedanken in oder Bewertung der Situation, Gefühle in der Situation, konkretes Handeln in der Situation, so dass die Tat sich als lange Entscheidungskette darstellt. Die einzelnen Glieder dieser Kette werden schriftlich vom Teilnehmer festgehalten, um in späteren Sitzungen Alternativen für die einzelnen Situationen erarbeiten zu können. Dies erfolgt zunächst als

Hausaufgabe. Die erarbeitete „Ausstiegskette“ stellt er der Gruppe vor, die auf blinde Flecken aufmerksam macht, ergänzt und korrigiert. Nach Abschluss dieses großen Themenblockes liegen vor den Teilnehmern zwei parallel laufende Handlungsketten: ihre Missbrauchskette und die aus den einzelnen kritischen Situationen herausführenden Rückfallvermeidungsstrategien. Um die Erkenntnisse zu verfestigen, werden anschließend anhand von zwei Texten die bei Sexualstraftätern am häufigsten zu Rückfällen führenden Risikoereignisse, Risikogefühle, Risiko-phantasien, Risikoverhaltensweisen und Risikoprobleme ausführlich diskutiert und die Gruppenteilnehmer sollen die für sie wahrscheinlichsten herausuchen. Anhand von Arbeitspapieren zu negativen automatischen Gedanken sollen die Teilnehmer ihre eigenen automatischen Gedanken identifizieren und diesen alternative positive Gedanken gegenüberstellen. Es wird der Unterschied zwischen einem Rückschritt und Rückfall verdeutlicht und jeder ist aufgefordert, eine für ihn mögliche Situation eines Rückschrittes detailliert zu beschreiben. Eine Liste von effektiven Strategien im Umgang mit Rückschritten soll die Teilnehmer anregen, sich Strategien/Erinnerungen/Symbole zu überlegen, die ihnen helfen könnten, aus der Missbrauchskette auszustiegen. Zum Abschluss werden die Teilnehmer in den Gebrauch eines Risikotagebuches eingeführt und ihnen werden Adressen von Beratungsstellen (Bundesgebiet) für missbrauchende (und gewalttätige) Männer ausgeteilt.

Es folgt der letzte Block mit dem Thema Opferempathie, der mit der Lektüre einer Reihe von kürzeren Texten und Übersichten zu - nicht ausschließlich, aber insbesondere - den emotionalen Auswirkungen von sexuellem Missbrauch beginnt und die Basis dafür ist, dass die Teilnehmer konkret benennen sollen, was ihrer Meinung nach die Folgen für ihre Opfer, die ehemaligen Partner (falls vorhanden) und andere Personen sind. Ein weiterer Text widmet sich dem Thema, warum die Kinder/Jugendlichen oft schweigen und den Missbrauch verheimlichen. Die Teilnehmer sind aufgefordert zu benennen, wie ihre Opfer NEIN gesagt haben (Körpersprache, Gestik, etc.). Aus einer Anzahl von längeren Interviews mit erwachsenen Opfern von Kindesmissbrauch erhält jeder Teilnehmer nach Vorauswahl der Therapeutinnen eines, das in etwa seinem Fall nahe kommt. Zum Abschluss dieses Blocks schlüpfen die Teilnehmer zunächst in die Rolle ihrer Opfer und beschreiben den Tatablauf und schreiben dann als Täter einen „fiktiven“ Brief an ihre Opfer. Beide Übungen dienen dem Zweck, sich in die Lage des Opfers hineinzusetzen und nachzuempfinden, was sie dem Kind/der Jugendlichen angetan haben sowie die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Darüber hinaus wollen wir mit den beiden letzten Übungen erreichen, dass der Täter begreift, wie er zukünftig mit dem Opfer umgehen muss. Etliche haben ja den Wunsch, sich zu entschuldigen in der Hoffnung, dass Ihnen vergeben wird. Ziel ist es zu erkennen, dass das Opfer sagen darf, was es will und was nicht und dass der Täter dieses - diesmal - zu akzeptieren hat.

Zeitlicher und thematischer Ablauf der Therapiegruppe

1. Sitzung	Vorgespräch mit jedem einzelnen Gruppenteilnehmer	Information über die Inhalte der Therapiegruppe, schriftliche Einwilligung in die Offenlegung der Delikte
2. und 3. Sitzung	Einführung und Klärung der Rahmenbedingungen in der Gruppe	Verständigung über formale Rahmenbedingungen, Erwartungen und Befürchtungen, Übersicht über das Programm
4. bis 27. Sitzung	Block A: Die eigene Sozialisation mit Schwerpunkt auf Beziehungs- und Sexualitätserfahrungen	Beziehungsbiographie erstellen und erläutern (ca. 9 Sitzungen), Männer- und Frauenbild (ca. 5 Sitzungen), sexuelle Mythen (ca. 2 Sitzungen), Energieverteilungskuchen (ca. 8 Sitzungen),
28. bis 56. Sitzung	Block B: Deliktanalyse und Erarbeitung eines Rückfallvermeidungsplanes	Definition von Missbrauch, Phänomene der Gedächtnisfehler, Erinnerungslücken und Tatsachenverfälschungen kennen lernen, ABC-Modell, Therapieziele benennen (ca. 6 Sitzungen), Vorstellen des Zirkelmodells der sexuellen Missbrauchskette nach Eldridge und scheinbar unwichtige Entscheidungen identifizieren lernen (ca. 3 Sitzungen), Detaillierte Deliktanalyse jedes einzelnen Gruppenteilnehmers (ca. 20 Sitzungen), Erarbeitung einer Ausstiegskette (ca. 16 Sitzungen), Identifizierung von Risikoereignissen, -gefühlen, -verhalten, -phantasien, -problemen, (ca. 6 Sitzungen), Automatische Gedanken stoppen lernen (ca. 3 Sitzungen), Abgrenzung Rückschritt-Rückfall (1 Sitzung), Risikotagebuch (1 Sitzung)
57. bis 72. Sitzung	Block C: Opferempathie	Auswirkungen von sexuellem Missbrauch auf die Opfer (ca. 4 Sitzungen), Schweigen der Opfer (ca. 2 Sitzungen), Opferinterviews (ca. 3 Sitzungen), Tatablauf aus der Sicht des Opfers (ca. 3 Sitzungen), Schuld und Vergebung, Opferbrief (ca. 4 Sitzungen)

Literatur

- Breuer-Kreuzer, D. / Pfeffer, C., 2002, Therapeutische Gruppenprogramme in der Sozialtherapeutischen Justizvollzugsanstalt Kassel: Soziales Problemlösen I und II, ZfStrVo 5, S. 285-288.
- Eldridge, H. / Bullens, R., o.J., Dauerhafte Veränderung: Handbuch zur Rückfallprävention für Täter von sexuellem Missbrauch an Kindern, Leiden.
- Eucker, S., 2001, Relapse Prevention: Materialiensammlung für den Workshop in der Klinik für Forensische Psychiatrie, Standort Gießen, am 03.02.2001.
- Fuchs, A. / Thiel, A., 2004, Manual: SOTP - Kernprogramm (Entwurf einer deutschen Übersetzung vom 21.1.2004)
- Vanhoeck, K. / van Daele, E. 2000, Arbeitsbuch Täterhilfe - Therapie bei sexuellem Missbrauch, Lengerich.
- Zilbergeld, B., 2000, Männliche Sexualität, Tübingen.

Anmerkungen

- 1 Eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Themenblöcken und ihrer Dauer findet sich am Ende des Textes.
- 2 Das ABC-Modell besagt, dass ein bedeutendes innerpsychisches oder äußeres auslösendes Ereignis (A) erst durch die entsprechenden Bewertungsmuster, Einstellungen und Lebensregeln (B) eine intensive emotionale und/oder verhaltensmäßige Konsequenz (C) bewirkt, somit Bewertungen hauptverantwortlich sind für die emotionale und verhaltensmäßige Reaktion.

Coaching hinter Gittern

Nena Schröder / Kerstin Appeldorn / Agnes Frank / Suse Rösch

Im Rahmen einer gleichnamigen Fachtagung der Justizvollzugsanstalten Meppen, Lingen und Damaschke wurde dargestellt, was unter Coaching zu verstehen ist und wie dieses Instrument der Personalentwicklung sinnvoll in die Institutionen eingebunden werden kann. In dieser Darstellung folgen wir dem Verlauf der Tagung und geben zunächst wieder, was unter Coaching zu verstehen ist, wie ein Coachingprozess verlaufen kann und was Coaching bewirkt. Im weiteren Verlauf werden dann Verbindungen zur Institution JVA gezogen.

I. Coaching - Definition und Anlass

„Kämpfe nicht gegen deine Situation, sondern versuche, sie auf andere Weise zu sehen!“ Rat eines Weisen.

In Geschichten, Märchen und Sagen gab es die Narren bei Hofe, die Wesire für den Sultan usw. Es standen den „Wichtigen“ oft Berater zur Seite, die deren innerste Beweggründe offen legten. Sie machten den Herrscher auf innere Hindernisse aufmerksam, die seinen Zielen im Weg standen, oder sie unterstützten die Könige darin, Dinge aus einer anderen Warte heraus wahrzunehmen, gewohnte Perspektiven und Denkrichtungen zu verlassen, um „weise“ Entscheidungen treffen zu können. Aus heutiger Sicht würde man von Coaching sprechen. Coache oder Berater haben Einzug in die Realität der Politiker- und Wirtschaftswelt gehalten, das Bedürfnis der „Wichtigen“ nach neutraler Unterstützung ist augenscheinlich gleich geblieben. Und nach wie vor gilt: Coaching/Beratung setzt das Potenzial, die Weisheit eines Menschen frei, um seine eigenen Leistungen zu optimieren, im Zusammenhang mit seinen Zielen.

Coaching gilt heute nicht mehr nur als Beratungsangebot für privilegierte Führungskräfte auf höchster Ebene, sondern es ist Thema für alle, die arbeiten, Coaching ist im weitesten Sinne ein Dialog über Freud und Leid im Beruf! Die Coachinganlässe sind so vielfältig wie die Menschen, die einen Coach aufsuchen. Manche suchen nach Verbesserungen ihrer Leistungen, andere suchen Wege aus einer Krise. Manchmal geht das eine mit dem anderen einher, d.h. dass zunächst ein Problem beseitigt werden muss, um eine Leistungsverbesserung zu erreichen. Coachinganlässe, die bei der Suche nach Verbesserungen genannt werden:

- Zeitmanagement
- Mitarbeiter motivieren können
- Kommunikationsfähigkeiten vertiefen
- Konfliktfähigkeit verbessern
- erfolgreicher sein können
- Ziele präziser formulieren können
- Führungskompetenzen erweitern
- Karriereplanung/Neuorientierung
- Potenzialanalyse
- Selbstvertrauen stärken
- Selbstcoaching/Selbstmanagement

Oft genannte Probleme:

- Konflikte mit Kollegen/Vorgesetzten
- Job-Stress bis hin zum Burn-out Syndrom
- Angst, den Anforderungen nicht gerecht zu werden
- Sinnkrisen
- Leistungsabfall

- Private Probleme
- Motivationsverlust
- Kommunikationsprobleme
- Vorbereitung auf den Ruhestand etc.

II. Coaching - Verlauf

Jeder Coachingprozess verläuft ganz individuell, hält aber dennoch eine bestimmte Schrittfolge ein, unabhängig vom Inhalt.

Überblick über die Phasen, die durchlaufen werden sollten:

- der Anlass des Coachings wird präzisiert; das Problem wird eingekreist, definiert und greifbar gemacht;
- daraus entwickelt sich das Ziel, die Richtung, die der Ratsuchende einschlagen möchte;
- mögliche Auswirkungen dieser Alternative werden durchleuchtet und
- bekannte Hindernisse/Blockaden oder Stagnationen auf dem Weg zum Ziel werden rekonstruiert, um eine Realisierung des Ziels zu gewährleisten;
- für das Ziel ‚relevante Ressourcen‘ werden aufgedeckt bzw. geklärt, welche zusätzlichen noch entwickelt werden sollten;
- jetzt setzen Interventionen zu den genannten Anlässen ein, um eine nachhaltige Veränderung zu erreichen. Diese Interventionen richten sich nach individuellen Bedürfnissen des Ratsuchenden;
- Alltagstransfer: Wege ins Ziel werden ausprobiert und reflektiert;
- Beenden des Coachingprozesses.

Häufig gestellte Fragen :

Welche Methoden werden verwandt?

Kommunikationsmethoden, systemische Ansätze, gesprächstherapeutische Arbeitsformen sowie gestalttherapeutische Aspekte finden Eingang ins Coaching. Fundierte psychologische Kenntnisse bilden die Grundlage des Handlungsspektrums des Coachs. Wünschenswert ist eine Methodenvielfalt und deren Transparenz.

Wem nützt das Coaching?

Ad hoc – vielen! Dem Individuum und den Organisationen! Coaching wird mittlerweile von Menschen aus allen beruflichen Sparten und unterschiedlichsten Hierarchien in Anspruch genommen.

Und wie funktioniert Coaching im Alltag?

Im Coachingprozess werden spielerisch die Alternativen eingeübt, es wird getestet, wieviel Bestand eine Zielsituation hat. Es wird analysiert, ob sich evtl. noch Blockaden versteckt halten, die erst im Test zum Vorschein kommen. Zudem bekommt der Coachee (Ratsuchende) während des Coachingverlaufs häufig einige Aufgaben mit in den Alltag, um auch außerhalb des Coachings den Fokus verändern zu lernen. Die im Alltag gemachten Erfahrungen dienen zur Überprüfung des Prozesses, der entsprechend modifizierbar ist. Das bedeutet, dass der Alltag das beste Feed-back für den erfolgreichen Verlauf des Coachings ist.

Ist Coaching ein Allheilmittel bei beruflichen Fragen?

Ganz eindeutig NEIN! Es gibt Grenzen. Manche Probleme sind auch mit dem besten Coach oder mit der besten Motivation des Coachees in diesem Kontext nicht zu lösen. Z.B. Suchtproblematik ist eindeutig kein Coachingfall oder ein fortschreitendes Burn-out-Syndrom. (Der Coachee befindet sich bereits in der apathischen Phase.) Hier sollte die Hilfe darin bestehen, die Betroffenen zu unterstützen sich psychotherapeutische Hilfe zu holen. Psychische Erkrankungen, z.B. Depressionen mit physischen Beschwerden (Rückenbeschwerden) gehören ebenfalls nicht ins Coaching. Hingegen besteht bei Anlässen, wie oben formuliert, eine gute Chance zur Verbesserung der Lebensqualität.

Welche Rolle hat ein Coach?

Der Coach hat die Aufgabe zu hinterfragen, nicht zu bewerten oder zu beurteilen. Der Coach ist neutral. Seine Kompetenz konzentriert sich darauf, dem Coachee zuzuhören, sich auf dessen Welt einzulassen. Seine eigene Sicht der Dinge hat er zurückzustellen. Gleichwertigkeit der beiden Partner ist ein wesentliches Element im Coaching. Der Coach ist nicht besser oder schlechter als der Coachee. Coaching ist eine Beratungsform „face to face“, auf gleicher Augenhöhe. Verschwiegenheit und Diskretion sind selbstverständlich. Der Coach soll dafür Sorge tragen, sich auf Dauer überflüssig zu machen. So wie ein Lotse, der nur für eine bestimmte Strecke auf einem Schiff bleibt und dann wieder von Bord geht, bis der Kapitän und die Mannschaft das Ruder wieder selbst übernehmen. Probleme werden exemplarisch bearbeitet und gelöst, so dass sich der Coachee bei ähnlich gelagerten Themen selbst helfen kann.

Ist Coaching durch Vorgesetzte empfehlenswert?

Das kann ein zweischneidiges Schwert sein. Z.B. wenn der Coachee sich dem vorgesetzten Coach gegenüber nicht so ungezwungen geben kann, wie es vielleicht für die Bearbeitung mancher Konflikte notwendig wäre, oder wenn der vorgesetzte Coach nicht neutral bleiben kann. Für den Vorgesetzten erfordert „Coach sein“ ein hohes Maß an Rollenklarheit und fundierte kommunikative Kompetenz. Beide müssen die unterschiedlichen Gesprächsanlässe handeln und differenzieren können.

Coaching in totalen Institutionen

Im Zusammenhang „Coaching hinter Gittern“ sind die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Faktoren, die das Arbeitsklima von totalen Institutionen bestimmen, von Interesse. Soziologische Untersuchungen (Bögemann, 2004) zur Totalen Institution Gefängnis kommen zu Ergebnissen, dass

- sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehäuft mit gegenseitiger Kontrolle beschäftigen;
- Tagesabläufe mit Streitigkeiten, Kompetenzgerangel, Macht und Positionskämpfen durchgesetzt sind;
- geringe Flexibilität und Kooperationsbereitschaft viele Arbeitsstrukturen kennzeichnen;
- übertriebene Aufgabendifferenzierung unterfordern und
- geringer Gestaltungsspielraum krank macht;
- Sachlichkeit und Unpersönlichkeit des Handelns erwartet werden, emotionale Aspekte eher negiert werden;
- Engagement des Einzelnen und dessen Wünsche nicht berücksichtigt werden (z.B. bei Dienstplangestaltung);
- Hierarchien durch einseitiges Machtgefälle gekennzeichnet sind, hier die Anweisenden - dort die Ausführenden, hier die Wissenden - dort die Unwissenden.

Und das wiederum wirkt sich negativ aus auf

- die Effizienz der Arbeit
- die Identifikation mit der beruflichen Rolle
- die Lobkultur und Wertschätzung gegenüber der geleisteten Arbeit
- die Konfliktlösungsbereitschaft untereinander
- die Kooperationswilligkeit
- die Transparenz der Dienstplangestaltung.

Die Probleme die sich hier auftun, sind fast deckungsgleich mit den Coachinganlässen, die außerhalb von Totalen Institutionen genannt werden. Vielleicht gibt es einen Unterschied im Umgang mit diesen problembehafteten Themen und deren Auswirkungen auf die Arbeitseffizienz innerhalb der Organisation.

Durch die Gesundheitsförderung innerhalb der JVAen etabliert sich mehr und mehr das Wissen um die befreiende Kraft des Redens (Bögemann), das heißt, die oben genannte strikte Versachlichung des Dienstalltags wird aufgeweicht und die emotionalen Aspekte des Miteinanders bekommen den Raum, der ihnen auch zusteht.

Als mögliche Coachingthemen wären insbesondere zu nennen

- Konflikte zwischen MA und Vorgesetzten
- Rollenerwartung und Rollenklärung
- Erweiterung von Führungs- und Kommunikationskompetenzen
- Teamcoaching als Konfliktklärungsinstrument
- Veränderung der „Fehlerkultur“.

Coaching als innovatives Personalentwicklungsinstrument entfaltet dann seine Wirksamkeit, wenn es regelmäßig und freiwillig in Anspruch genommen werden kann, ohne aufwendige Dienstwege einhalten zu müssen. Vielleicht mag das in einigen Anstalten schwierig sein, wenn jemand Coaching oder Beratung in Anspruch nehmen will, aber nicht möchte, dass Kollegen oder direkte Vorgesetzte davon erfahren. In anderen Einrichtungen besteht die Möglichkeit, sich direkt an entsprechende überregionale Stellen zu wenden. Generell ist Coaching für die gesundheitsfördernden Maßnahmen der Justizbehörden wie Stressbewältigung/Konfliktmanagement/Kommunikationsberatung von Nutzen. Es leistet keine Suchtberatung und bei dem posttraumatischen Belastungssyndrom sind auch andere Unterstützungen indiziert.

Coaching hinter Gittern passt in die Angebotsreihe:

Supervision/kollegiale Beratung und „Soziale Ansprechpartner“. Coaching als ressourcen- und lösungsorientiertes Beratungsangebot ist für manche niedrigschwelliger als Supervision, der ein bestimmtes Stigma anhaftet (zumindest bei vielen, die im Sozialen Bereich arbeiten). Coaching scheint manchmal eher als Einzelfallhilfe verstanden und angenommen zu werden als Supervision. Kollegiale Beratung und „Soziale Ansprechpartner“ können manchmal zuviel Nähe bedeuten, so dass ein neutraler außenstehender Coach eher hilfreich sein kann.

Als negativ kann Coaching betrachtet werden, weil es für die starken hierarchischen Strukturen bedrohlich sein kann, es könnte als Macht- und Kontrollverlust gedeutet werden. Coachingprozesse sind weder für Vorgesetzte noch für Kollegen steuerbar und somit auch nicht kontrollierbar.

Schlusswort

Weiter oben wurde gesagt, dass sowohl die Einzelnen als auch die Organisationen vom Coaching profitieren können. Es wird immer wieder der Begriff „human resource“ benutzt oder Aussagen wie „unsere Mitarbeiter sind unser wichtigstes Kapital“ getätigt. Organisationen, die es ernst damit meinen, die die Sätze mit Inhalt füllen, sind darauf bedacht, dass ihre Mitarbeiter zufrieden und vor allem auch gesund sind. Konflikte, Ängste, Missverständnisse können viel Energie und Zeit binden, die der Aufgabenstellung von Institutionen verloren gehen. Motivierte Mitarbeiter wollen Förderung und Unterstützung. Coaching als innovatives und wirksames Personalentwicklungsinstrument kann dabei mitwirken.

Literatur

Bögemann, Heiner: Gesundheitsförderung in totalen Institutionen; Oldenburg; 2004.
Fischer-Epe, Maren: Coaching: Miteinander Ziele erreichen; Reinbek; 2002.

„Haftalltag hautnah erleben“: Zur Wirkung einer besonderen Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit auf die Strafeinstellungen der Besucher und ihr Bild von den Bediensteten des Justizvollzuges

Rolf Koch / Stefan Suhling

Die Themen „Kriminalität“ und „Strafe“ spielen in politischen Diskussionen und auch im Bewusstsein der Bevölkerung eine wichtige Rolle. Einzelne spektakuläre Sexual- und Gewalttaten und ihre massenmediale Aufbereitung haben dazu geführt, dass die Öffentlichkeit sich immer häufiger Fragestellungen der inneren Sicherheit widmet. Oft wird in diesem Zusammenhang beklagt, dass das deutsche Strafrecht und die Justiz zu „milde“ seien. Zu hören ist auch, Gefangene hätten es im deutschen Strafvollzug zu gut („Hotelvollzug“). Begleitet wird diese Einstellung oftmals von der Meinung, die Gefängnisse seien auch nicht sicher genug.

Leserbriefe an Zeitungen, O-Töne von Passanten in Fernsehreportagen und ad hoc durchgeführte „Blitzumfragen“ der Medien vermitteln den Eindruck, dass große Teile der Bevölkerung sowohl die Strafgerichte als auch den Justizvollzug mit Skepsis betrachten. Wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Einstellungsbereich liegen für Deutschland leider kaum vor (für den angelsächsischen Bereich vgl. z.B. Roberts / Stalans / Indermaur / Hough, 2002). Hinweise liefert allerdings eine Anfang 2004 durchgeführte repräsentative Befragung der Bevölkerung durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN). Beispielsweise gaben knapp 92% der Befragten an, dass ihnen die von Gerichten verhängten Strafen in Anbetracht der Schwere der Straftaten insgesamt zu niedrig oder viel zu niedrig erschienen¹. Noch dramatischer fiel die Bewertung der Strafzumessungspraxis gegenüber Sexualstraftätern aus, bei Eigentumsdelikten war die Zufriedenheit mit den Strafen höher.

Solche Ergebnisse zeigen, dass die Justiz und auch der Strafvollzug mit vergleichsweise „harten“ Strafeinstellungen der Öffentlichkeit konfrontiert sind (vgl. auch Kury, 2000, 2001). Bedeutsam ist dies, weil den Strafeinstellungen der Bevölkerung und ihrer Einstellung zum Justizvollzug eine nicht zu unterschätzende kriminalpolitische Rolle zukommt (Streng, 2004). Beispielsweise lässt sich etwa das 1998 in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ zumindest in Teilen als gesetzgeberische Reaktion auf derartige Stimmungen ansehen. Allerdings ist auch zu beobachten, dass sich immer wieder Widerstand gegen den Bau neuer Justizvollzugsanstalten oder die Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen in der eigenen Nachbarschaft richtet („Harte Strafen ja, aber bitte nicht in meiner Nähe!“). Gleichzeitig liefern – vor allem angelsächsische – Studien eindeutige Hinweise darauf, dass sich ein Großteil „harter“ strafbezogener Einstellungen und Bedürfnisse auf Informationsdefizite bzw. auf mangelndes Wissen über Kriminalität, Strafe und Justizvollzug zurückführen lässt (vgl. Roberts, 1992).

Die Sichtweisen und Meinungen der Bevölkerung betreffen indes nicht nur Einschätzungen der Strafzumessungspraxis, des „Hotelcharakters“ von Justizvollzugsanstalten oder deren Sicherheit. Auch das Bild, das die Öffentlichkeit von den Bediensteten der JVAen hat, ist oft von Stereotypen, zu einseitigen Vorstellungen geprägt. So konnten Lehmann und Ansorge (2005) feststellen, dass eine Bevölkerungsstichprobe von $N = 124$ Personen auf die Frage hin, an welchen Beruf sie bei dem Stichwort „Justizvollzug“ dachte, vor allem „Wärter“, „Schließer“, „Wachmann“ usw. nannte. Zwar wurde auch an Resozialisierungsaufgaben der Bediensteten gedacht, diese waren aber nachrangig. Auch wenn die Autorinnen mit Ergebnissen einer Befragung von Justizvollzugsbediensteten zeigen konnten, dass diese ein noch negativeres Bild von sich in der Öffentlichkeit vermuteten als dies tatsächlich der Fall war, gab es eindeutige Diskrepanzen zwischen dem Selbstbild der Bediensteten und dem Bild, das die Bürger von den Bediensteten hatten. Die Bediensteten sahen sich im Gegensatz zur Bevölkerung vor allem als „Dienstleister für die Gesellschaft“. Solche Diskrepanzen – die in der subjektiven Wahrnehmung der Bediensteten noch deutlicher ausfallen – bleiben nicht ohne Einfluss auf das Selbsterleben und das Handeln der Bediensteten. Lehmann und Ansorge (2005) weisen mit einem Verweis auf Schachinger (2002) darauf hin, dass ein Gefühl von Unverstanden-Sein mit der Zufriedenheit mit der eigenen Tätigkeit zusammenhängen kann. Die öffentliche Meinung bezüglich der Bediensteten des Justizvollzugs, die einen Teil des Sozialprestiges der Tätigkeit im Gefängnis ausmacht, dürfte sich also indirekt auf das Befinden und vielleicht auch auf die Arbeit der Bediensteten auswirken.

An dieser Stelle wird die Bedeutung von Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit deutlich. Sie kann dazu dienen, die oftmals auch durch mediale Informationen vermittelten Einstellungen zu Strafe, zum Vollzug und zu den Bediensteten in JVAen zu korrigieren bzw. diese differenzierter werden zu lassen. Die Frage ist dabei jedoch, wie solche Informationsveranstaltungen (z.B. Führungen durch eine Anstalt) gestaltet werden müssen, um überhaupt eine Wirkung auf die Einstellungen der Besucher zu haben. Auch ob und wie sich längerfristige Veränderungen erreichen lassen, ist ungeklärt.

Der vorliegende Aufsatz nimmt Bezug auf diese Fragen und liefert Ergebnisse zur Einstellungsänderung nach einer Informationsveranstaltung besonderer Art. Berichtet werden Befunde, die im Rahmen eines erlebnisbasierten Besuchs in der JVA Sehnde gewonnen werden konnten. Anlässlich der Fertigstellung der neuen Anstalt bekamen Bewohner der Region die Möglichkeit, einen Tag lang den Alltag als Gefangener zu erleben und auch eine Nacht eingeschlossen in einem Haftraum zu verbringen. Dadurch gab es die Chance für sehr persönliche Erfahrungen, die in dieser Intensität nur schwer verbal zu vermitteln sind. Wissenschaftlich begleitet wurde dieses Projekt vom Kriminologischen Dienst, der die Besucher vor der Veranstaltung, direkt danach und noch einmal fünf Monate später zu ihren Strafeinstellungen befragte².

Im Folgenden werden zunächst das Konzept der Einstellung und Bedingungen von Einstellungsveränderungen vorgestellt. Dann werden die Veranstaltung und die methodische Vorgehensweise der Studie näher beschrieben. Es folgen ein Bericht über die Ergebnisse und ein Diskussionsenteil, der auch zukünftige Möglichkeiten und Aufgaben in diesem interessanten Forschungsfeld aufzeigt.

1. Einstellungen und Einstellungsveränderung

Einstellungen stellen ein wichtiges Konstrukt in der Psychologie dar (vgl. z.B. Bierhoff, 2000; Böhner, 2003). Nach Eagly und Chaiken (1998) ist eine Einstellung eine psychische Tendenz, Personen oder Objekte mit einem gewissen Grad an Zuneigung oder Abneigung zu bewerten. Ähnlich definieren Fazio und Roskos-Ewoldsen (1994) Einstellungen als Assoziationen zwischen Einstellungsobjekten und Bewertungen dieser Objekte. Als spezifische Formen von Einstellungen können beispielsweise Vorurteile (als stereotype, negative Haltung zu einer bestimmten sozialen Gruppe) und das Selbstwertempfinden (als Einstellung zu sich selbst) gelten.

Dem Drei-Komponentenmodell zufolge lassen sich bei jeder Einstellung kognitive (gedankliche), affektive (gefühlsmäßige) und verhaltensbezogene Aspekte identifizieren (Eagly und Chaiken, 1993; Zanna und Rempel, 1988). Eine positive Einstellung in Bezug auf eine politische Partei äußert sich demnach darin, dass ihr positive Eigenschaften zugeschrieben werden („Sie ist in der Lage, die Probleme des Landes zu lösen“, „In ihr versammeln sich die kompetentesten Politiker“), dass bei der Erinnerung an sie positive Emotionen aufkommen und dass auf der Verhaltensebene beispielsweise die Neigung besteht, bei Wahlen das Kreuz neben ihren Namen zu setzen oder Veranstaltungen dieser Partei zu besuchen.

In Bezug auf Strafeinstellungen lassen sich neben dieser Differenzierung verschiedene inhaltliche Einstellungsaspekte unterscheiden (vgl. Gabriel und Greve, 1996): Neben der grundsätzlichen Haltung zu Strafen und ihren Alternativen (wie z.B. Schadensersatzzahlungen oder Täter-Opfer-Ausgleich) sind Strafzielpräferenzen Gegenstand der Forschung: Hier wird untersucht, in welchem Maße die Probanden Vergeltung, Resozialisierung oder Abschreckung als Funktionen von Strafen favorisieren (z.B. Oswald, Hupfeld, Klug und Gabriel, 2002). Am häufigsten sind in diesem Bereich Studien zur Einstellung gegenüber harten Strafen (auch „Punitivität“ genannt, vgl. z.B. Kury, Obergfell-Fuchs und Würger, 2002).

Einstellungen sind wichtig, weil sie die Wahrnehmung, das Fühlen und das Handeln beeinflussen. Aktuelle Ereignisse, über die zum Beispiel in den Medien berichtet wird, werden also vor dem Hintergrund der individuellen Einstellungen bewertet. Dies gilt auch für eigene Erfahrungen mit dem Justizvollzug. Die Neueröffnung einer Justizvollzugsanstalt dürfte also bei denjenigen Personen auf negativere Resonanz stoßen, die eine ablehnende Einstellung gegenüber straffälligen Personen und dem Justizvollzug haben, z.B. weil sie glauben, dass die meisten Gefangenen ein Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung der Umgebung darstellen, dass Gefängnisse nicht ausreichend gesichert sind oder die Insassen es dort zu gut haben.

Einstellungen können sich verändern. Nicht nur durch alltägliche Erfahrungen und Lernprozesse entwickeln sich persönliche Haltungen weiter, sie lassen sich auch durch systematische Versuche der Beeinflussung verändern. Als Beispiel können Werbekampagnen aufgeführt werden, deren Ziel die Entwicklung einer positiven Einstellung potentieller Konsumenten für ein Produkt ist. Auch Informationsveranstaltungen und Anstaltsbesichtigungen dienen dem Ziel, positive Haltungen der Zuhörer und Besucher zu fördern und negative abzubauen. Einstellungsveränderungen sind also durch eine Zunahme von Wissen, Kompetenz oder Information möglich, aber auch durch Manipulation

und geschickte Beeinflussung. In der Psychologie wurden für solche Prozesse der Einstellungsänderung verschiedene theoretische Modelle entworfen (vgl. zum Überblick z.B. Bohner, 2003; Petty und Wegener, 1998). Auf diese kann hier aus Platzgründen zwar nicht näher eingegangen werden; festzuhalten sind jedoch Ergebnisse zu Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit der Veränderung von Einstellungen beeinflussen. So wurde festgestellt, dass Personen eher bereit sind, ihre Einstellung zu einer Sache zu ändern, wenn die Person, die zu überzeugen versuchte, sympathisch und freundlich war. Besonders wirksam sind Persuasionsversuche, wenn dem Kommunikator eine Expertenrolle zugeschrieben und er für kompetent gehalten wird. Eine störungsfreie Atmosphäre bei guten Argumenten fördern ebenfalls Einstellungsveränderungen. Überdies sind Botschaften dann überzeugender, wenn die Vermittlung von Informationen und nicht die Persuasionsabsicht im Vordergrund der Botschaften des Kommunikators stehen, die zu überzeugende Person also nicht den Eindruck hat, dass das primäre Ziel ihres Gegenübers ist, sie zu beeinflussen oder gar zu manipulieren.

Schließlich konnte die Forschung einen weiteren Faktor identifizieren, der für die Veranstaltung „Haftalltag hautnah erleben“ besonders relevant ist: Je höher die persönliche Betroffenheit ist, desto eher wirken Überzeugungsprozesse. Einmal eine Nacht eingeschlossen in einem Haftraum einer JVA zu verbringen und Teile des Haftalltags persönlich mitzuerleben, dürfte ein Maß an Betroffenheit erzeugen, das über verbale Informationen durch ein Gegenüber weit hinaus geht: Es können Lernprozesse stattfinden, die im Rahmen von Informationsveranstaltungen ohne Erlebnisanteile nicht denkbar sind.

Diese Überlegungen begründen die Annahme, dass die durchgeführte Veranstaltung einen Einfluss auf die justiz- und strafbezogenen Einstellungen der Teilnehmer hatte, der nicht nur kurzfristig, sondern auch noch einige Zeit nach dem Erlebnis beobachtbar sein sollte.

2. Methode

2.1 Zum Ablauf der Veranstaltung und der Befragung

Aus Sicherheitsgründen waren alle Besucher schon längere Zeit vor der Veranstaltung namentlich bekannt. Mit dem persönlichen Einladungsschreiben konnte deshalb ein Fragebogen versandt werden, in dem verschiedene strafbezogene Meinungen angegeben werden sollten (s.u.). Dieser Fragebogen sollte zu der Veranstaltung, die Ende Oktober 2004 stattfand, mitgebracht werden.

Die Veranstaltung begann mittags. Um 21 Uhr fand der Nachteinschluss statt, der um 6.30 Uhr am nächsten Morgen mit dem Wecken beendet wurde. Gegen 15 Uhr reisten die Teilnehmer wieder ab. Die Veranstaltung hatte zwei Schwerpunkte: Zum einen gab es mehrere Programmteile, die sich an realen Situationen von Inhaftierten orientierten. Dabei wurde mit den Besuchern beispielsweise ein Aufnahmegespräch geführt, der Haftraum wurde übernommen und am Ende wieder übergeben, die Gäste konnten an Freistunden teilnehmen und mussten sich den Nachteinschluss (größtenteils in Einzelhafträumen) gefallen lassen. Auf der anderen Seite gab es Informationselemente, wie zum Beispiel Workshops zu den folgenden Vollzugsthemen:

- Strafe und Resozialisierung – geht das?
- Geht es den Inhaftierten zu gut?
- Kirche hinter Gittern – geht das?
- Kann die JVA ein Wirtschaftsunternehmen sein?
- „Schließer?“ oder „Multitalent“?
- Was bedeutet Sicherheit für die Gesellschaft/für die JVA?

Bevor die Besucher die Anstalt verließen, wurden sie gebeten, erneut einen Fragebogen auszufüllen, der die gleichen Items wie der erste Fragebogen enthielt. Ergänzt wurden diese durch Fragen zur Zufriedenheit mit der Veranstaltung.

Im März 2005, also ca. fünf Monate danach, erhielten alle Teilnehmer erneut den Fragebogen zugesandt. Mit dem Versprechen, über die Ergebnisse bei Interesse informiert zu werden, wurde um Mitarbeit gebeten.

2.2 Variablen

In mehreren Frageblöcken wurden die Besucher um ihre Einschätzungen gebeten: Zum einen wurde in der Befragung direkt nach der Veranstaltung die Zufriedenheit mit dem Ablauf der Veranstaltung und dem Informationsgehalt erhoben (zwölf Items). Alle anderen Blöcke kamen in allen drei Wellen vor. Es wurden zum einen Fragen dazu gestellt, wie die Teilnehmer die Bediensteten der JVA sehen (sechs Items). Dieser Frageblock knüpft also unmittelbar an die Studien von Lehmann und Greve (2003) und Lehmann und Ansorge (2005) an. Zum anderen wurden allgemeine Strafzielpräferenzen erhoben (elf Items). Schließlich waren auch acht Items enthalten, die Einstellungen zu harten Strafen und zum Strafvollzug thematisierten.

2.3 Probanden (Besucher)

Bei den Besuchern handelte es sich um Personen, die sich aufgrund der Ankündigung der Veranstaltung in mehreren Vorträgen von Anstaltsvertretern und in Medienberichten selbst angemeldet hatten. Größtenteils kamen die Anmeldungen aus umliegenden Behörden und Institutionen oder aus der Sehnder Bevölkerung. Auch Vertreter der Medien haben teilgenommen. Die Kriterien für die Teilnahme waren:

- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- kein anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren,
- keine Einwände bei der Sicherheitsüberprüfung durch das LKA,
- keine frühere Inhaftierung,
- kein/e Angehörige/r eines Inhaftierten,
- eine gute gesundheitliche Verfassung; d.h. keine Herzkreislauf-Probleme, Epilepsie oder Klaustrophobie,
- keine Suchtmittelabhängigkeit.

Insgesamt ist von 183 Personen mindestens ein Fragebogen vorhanden, das sind 89,7% aller 204 Teilnehmer. 142 Personen brachten zur Veranstaltung einen ausgefüllten Erhebungsbogen mit, 148 beantworteten ihn nach der Veranstaltung und 133 Teilnehmer nahmen an der Befragung fünf Monate später teil. Mit Hilfe einer speziellen, die Anonymität gewährleistenden Codierung konnten aber die Fragebögen einander zugeordnet werden. Von 97 Personen (53% derjenigen mit mindestens einem Fragebogen bzw. 47,5% aller Teilnehmer an der Veranstaltung) liegen vollständige Datensätze mit allen drei ausgefüllten Bögen vor. Das ist eine für Befragungen dieser Art gute Ausschöpfungsquote.

Um die Bereitschaft der Besucher, freiwillig an einer Befragung teilzunehmen, nicht zu mindern, wurden nur wenige soziodemographische Daten zu den Personen erhoben. Es waren dies das Alter, das Geschlecht und der Schulabschluss. Im ersten Fragebogen wurde zudem gefragt, ob der anstehende Besuch einer JVA der erste für den Teilnehmer sei.

Die Besucher waren – über alle drei Erhebungen hinweg – zwischen 20 und 73 Jahre alt (Mittelwert $M = 45,4$, Standardabweichung $SD = 12$). Die Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Besuchern war annähernd ausgewogen. Die Schulbildung der Besucher, die an der ersten Befragung teilgenommen haben, gibt Tabelle 1 wieder. Die Zahlen für die Bundesrepublik im Jahre 2004 sind den Daten des Statistischen Bundesamtes im Internet entnommen. Die Besucher wiesen seltener einen Realschulabschluss, dafür häufiger das Abitur auf. Ohne Schulabschluss waren weniger Teilnehmer als im Bundesdurchschnitt, weshalb insgesamt die Besucher etwas gebildeter als der Bundesdurchschnitt einzuschätzen sind.

Tabelle 1: Bildungsstand der Besucher.

Schulabschluss	Besucher	Deutschland
„Sonstiges“ bzw. ohne Abschluss	3,1%	8,9%
Hauptschulabschluss	27,8%	26,0%
Realschulabschluss/Mittlere Reife	32,0%	40,5%
Abitur/Fachhochschulreife	37,1%	24,7%

Für etwas mehr als zwei Drittel der Besucher (70,1%) war die Aktion in Sehnde der erste Besuch in einer Justizvollzugsanstalt.

Für einige der Analysen, die im folgenden Abschnitt berichtet werden, werden nur diejenigen Probanden berücksichtigt, von denen zu allen drei Erhebungszeitpunkten ein Fragebogen vorhanden war. Auswertungen zeigen, dass diese 97 Personen hinsichtlich der Altersstruktur, des Geschlechts, der Bildung und auch in Bezug auf den Erstbesuch in einer JVA den anderen Personen vergleichbar sind. Auch in Bezug auf die strafbezogenen Einstellungen gab es keine Unterschiede zwischen den 97 Personen und der Gesamtgruppe, weshalb erste als repräsentative Untergruppe der Teilnehmer gelten können.

3. Ergebnisse

3.1 Zufriedenheit mit der Veranstaltung

Die Ergebnisse zur Zufriedenheit mit der Veranstaltung (vgl. Tabelle 2) zeigen eine überaus positive Bewertung. Dies gilt sowohl für Organisation und Ablauf als auch für die Qualität der Information. Auf der vorgegebenen Skala sind bessere Werte kaum zu erreichen. Besonders überzeugend ist der Wert zum Verhalten der Gastgeber. Dies ist u.a. in der in Abschnitt 2 bereits genannten Hinsicht wichtig, dass Akzeptanz und Wertschätzung den Informierenden gegenüber Bedingungen sind, die das Ziel einer Einstellungsveränderung positiv beeinflussen. Die etwas schlechtere Bewertung bei der Bewirtung mag damit zusammenhängen, dass den Besuchern das übliche Gefangenenerleben gereicht wurde. Der geringfügig schwächere Wert bei der Frage nach Informationen über die Inhaftierten der JVA Sehnde könnte dadurch erklärbar sein, dass zum Zeitpunkt der Veranstaltung noch keine Inhaftierten dort untergebracht waren. Alle anderen Werte liegen zwischen „sehr zufrieden“ und „zufrieden“ mit einer Tendenz zu „sehr zufrieden“.

Tabelle 2: Zufriedenheit mit allgemeinen Aspekten und Informationen (Mittelwerte, $143 \leq N \leq 148$).

allgemeine Aspekte	(1 = sehr zufrieden bis 5 = sehr unzufrieden)
Planung und Einladung	1,25
Organisation und Ablauf	1,28
Verhalten der Gastgeber	1,15
Bewirtung	1,59
Informationsaspekte	
Allgemeines zum Justizvollzug	1,33
Besonderheiten der JVA Sehnde	1,35
Informationen über Inhaftierte	1,62
Informationen über die Sicherheit in den Anstalten	1,24
Informationen über Risiken für die Bevölkerung	1,46
Informationen über Hilfsangebote für Inhaftierte	1,38
Informationen über Arbeit und Ausbildung für Inhaftierte	1,27
Informationen über Sport- und Freizeitangebote für Inhaftierte	1,48

3.2 Einstellungen zu harten Strafen

Es wurden insgesamt acht Aussagen formuliert, die die Einstellung zu harten Strafen, zu denen ja auch die Freiheitsstrafe zählt, messen sollten. Sie sollten von zutreffend (5) bis nicht zutreffend (1) eingeschätzt werden. In der Tabelle 3 zeigt die Spalte „pre“ die Einschätzung vor, die Spalte „post“ die direkt nach dem Besuch der Veranstaltung und die Spalte „postpost“ die Einstellung bei der Nachbefragung im März 2005.

Es zeigt sich bei fast allen Aussagen das gleiche Muster: Die Ausgangswerte verändern sich durch die Veranstaltung mitunter drastisch. Bei einigen Einstellungen bleibt das Niveau auch nach fünf Monaten erhalten, bei anderen nähert es sich dem Ausgangsniveau, ohne es wieder zu erreichen. Ausnahme ist das letzte Item³. Diese Konfiguration zeigt sich auch, wenn man nur diejenigen Personen berücksichtigt, die zu allen drei Zeitpunkten an der Befragung teilgenommen haben. Nach der Veranstaltung sind die Teilnehmer also in geringerem Maße als davor überzeugt, dass die Strafen generell härter ausfallen sollten. Gleichzeitig scheint sich dauerhaft das Erlebte dahin gehend ausgewirkt zu haben, dass in deutlich geringerem Maße geglaubt wird, dass die Inhaftierten es im Strafvollzug zu gut hätten. Die Teilnehmer meinen auch weniger stark, dass der Strafvollzug wieder schärfer werden solle. Der Anstieg in der Zeit zwischen dem Ende der Veranstaltung und der Nachbefragung ist statistisch nicht signifikant.

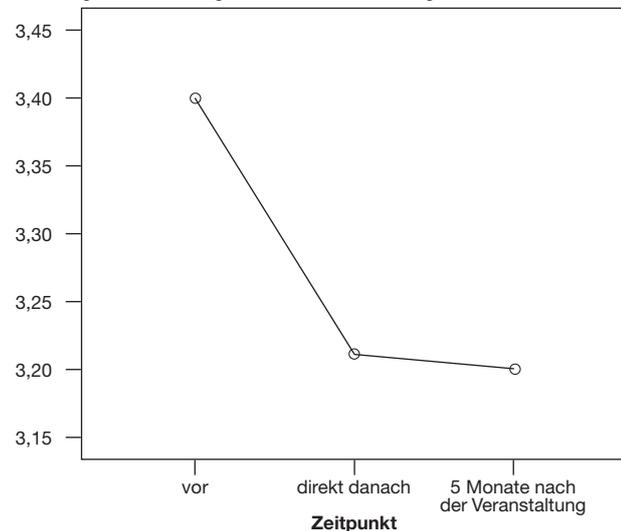
Stellt man nur auf die längerfristigen Veränderungen ab und nicht auf die Kurzzeit-Effekte, so zeigen sich bei den Items 2, 3, 4, 5 und 7 Unterschiede in eine durchaus wünschenswerte Richtung. Neben den bereits berichteten Entwicklungen werden harte Strafen seltener für general- und individualpräventive Abschreckungszwecke für wichtig gehalten.

Betrachtet man nur die Personen mit vollständigen Datensätzen, so lassen sich – anhand von Faktorenanalysen und bei Rekodierung der Items 6 und 8 – die Items zu einem Maß der „Strafhärteeinstellung“ verdichten. Die Homogenität einer solchen Skala beträgt zum ersten Zeitpunkt .77, zum zweiten .72 und zum dritten .60. Der Verlauf der Strafhärteeinstellung über die drei Zeitpunkte ist noch einmal in Abbildung 1 für die 97 Personen mit vollständigen Datensätzen wiedergegeben.

Tabelle 3: Einstellungen zu harten Strafen.

Aussage	(1 = trifft nicht zu, bis 5 = trifft zu)		
	pre (137 ≤ N ≤ 142)	post (143 ≤ N ≤ 148)	postpost (128 ≤ N ≤ 133)
1) Eine Freiheitsstrafe ist ein wirksames Mittel zur Besserung des Täters.	3,61	3,95	3,83
2) Harte Strafen sind notwendig, damit andere davon abgehalten werden, Straftaten zu begehen.	4,03	3,74	3,74
3) Inhaftierte haben es im Strafvollzug zu gut.	3,10	2,34	2,38
4) Generell sollten Strafen höher ausfallen.	3,51	3,18	3,35
5) Bei vielen Tätern wirkt gegen erneute Straffälligkeit nur noch Abschreckung durch harte Strafen.	3,73	3,29	3,51
6) Freiheitsstrafen zerstören die soziale und wirtschaftliche Basis des Täters und erhöhen dadurch das Rückfallrisiko.	3,11	2,94	2,95
7) Der Strafvollzug sollte wieder schärfer werden, er ist keine Strafe mehr.	3,15	2,50	2,74
8) Lange Freiheitsstrafen erzeugen beim Gefangenen Hass auf die Gesellschaft.	3,01	2,87	3,09

Abbildung 1: Veränderung der Straf Härteeinstellung.



Es ist offenbar gelungen, die Straf Härteeinstellung längerfristig durch die Veranstaltung zu reduzieren. Messwiederholungs-Varianzanalysen mit dem Geschlecht, dem Alter und dem Bildungsniveau als Zwischensubjektfaktor zeigen, dass der Verlauf der Einstellung über die Zeit für diese Personengruppen sehr ähnlich ist, die Veranstaltung also hinsichtlich der Straf Härteeinstellung nicht für bestimmte Personen besonders wirksam bzw. unwirksam war⁴. Eine Ausnahme betrifft den Umstand, ob jemand schon vor der Veranstaltung einmal in einer JVA gewesen war. Personen, bei denen dies nicht der Fall war, wiesen vor dem Projekt eine deutlich höhere Punitivität auf. Direkt nach der Veranstaltung war die Differenz schon bedeutend geringer, und in der Nachbefragung unterschieden

sich beide Gruppen gar nicht mehr voneinander. Bei den Erstbesuchern stieg die Einstellung – anders als bei den Probanden mit Besuchserfahrungen – nicht wieder an. Erstbesucher „profitieren“ in dieser Hinsicht stärker von dem Besuch als die anderen.

Ein weiterer Aspekt ist im Zusammenhang mit den Straf Härteitems interessant. Die abnehmenden Homogenitätskoeffizienten der Punitivitätsskala weisen darauf hin, dass eine Zusammenfassung aller Items zu einer Skala im Zeitverlauf zunehmend weniger sinnvoll ist. Vielmehr zeigen Faktorenanalysen, dass die Einstellungsstruktur zum zweiten und dritten Zeitpunkt differenzierter geworden ist: Zu beiden Zeitpunkten nach der Veranstaltung erscheint es den Ergebnissen zufolge sinnvoller, drei Faktoren zu trennen: (1) Harte Strafen und Prävention (Items 1, 2, 5; Homogenität = .79 / .70), (2) negative Folgen der Inhaftierung (Items 6, 8; Homogenität = .62 / .55), (3) allgemeine Straf Härte (Items 3, 4, 7; Homogenität = .77 / .81). Mit der gebotenen Vorsicht lässt sich also behaupten, dass auch die Struktur straf Härtebezogener Auffassungen infolge der Veranstaltung komplexer geworden ist: Der Blick der Besucher richtet sich nachher auch auf die Belastungen der Inhaftierten und auf präventive Aspekte.

3.3 Sinn und Zweck von Strafen

Im letzten Frageblock wurden Einstellungen zu Sinn und Zweck des Strafens abgefragt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 4 dargestellt. Die Skala reichte wieder von 1 (ist persönlich überhaupt nicht wichtig) bis 6 (ist persönlich sehr wichtig).

Tabelle 4: Sinn und Zweck von Strafen (Mittelwerte).

Besonders wichtig ist, ...	(1 = überhaupt nicht wichtig, 6 = sehr wichtig)		
	pre (137 ≤ N ≤ 142)	post (145 ≤ N ≤ 148)	postpost (132 ≤ N ≤ 133)
1) dass die Allgemeinheit vor dem Täter geschützt wird.	5,62	5,49	5,50
2) dass andere mögliche Täter Angst vor Strafen bekommen, so dass sie selbst keine Straftaten begehen.	4,95	4,91	4,68
3) dass der Täter auf den richtigen Weg gebracht wird.	5,38	5,59	5,34
4) dass das Vertrauen der Bürger in die Gültigkeit von Regeln und Gesetzen bekräftigt wird.	5,39	5,35	5,24
5) dass der Täter von weiteren Taten abgeschreckt wird.	5,38	5,16	5,14
6) dass das begangene Unrecht ausgeglichen wird.	4,35	4,32	4,62
7) dass das Opfer einen Ausgleich für sein Leid findet.	4,73	4,41	4,56
8) dass der Täter das bekommt, was er für seine Tat verdient.	5,01	4,92	4,89
9) dass es dem Täter unmöglich gemacht wird, weitere Taten zu begehen.	5,28	5,17	5,14
10) dass die Allgemeinheit zeigt, dass sie das Handeln des Täters missbilligt.	4,89	5,01	4,95
11) dass der Täter aus dem Verkehr gezogen wird.	5,03	4,99	4,98

Faktorenanalysen mit den Aussagen der Personen, die zu allen drei Zeitpunkten geantwortet haben, zeigen, dass alle Items auf einer Skala lagen, die man allgemein mit „Zustimmung zu Strafzwecken“ nennen könnte. Die Reliabilität der Skala (wiederum gemessen über die Homogenität) beträgt .87 (vor der Veranstaltung), .88 (direkt danach) und .88 (nach fünf Monaten). Eine andere Lösung legt nahe, zwei Subskalen zu bilden. Auf dem Faktor „Ausgleich und positive Prävention“ laden die Items 3, 4, 6, 7, 8, 10 (Homogenität = .80, .84, .80) und auf dem Faktor „Abschreckung und Sicherung“ die Items 1, 2, 5, 9, 11 (Homogenität = .81, .80, .84). Die beiden Faktoren korrelieren erwartungsgemäß hoch, und zwar je nach Zeitpunkt um .50 ($p < .001$).

Signifikante Veränderungen hinsichtlich der Strafzielpräferenzen konnten weder in der Gesamt- noch in den Teilskalen festgestellt werden. Auch unterscheiden sich Personen verschiedenen Geschlechts, Alters oder Bildungsgrades nicht hinsichtlich der Verläufe ihrer Einstellungen. Ebenso spielte keine Rolle, ob jemand zum ersten Mal in einer JVA zu Besuch war.

3.4 Einschätzung zum Berufsbild der Justizvollzugsbediensteten

Aussagen zum Berufsbild der Vollzugsbediensteten konnte auf einer Skala zwischen 1 (passt überhaupt nicht) und 6 (passt sehr gut) zugestimmt werden. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5 dargestellt. Dort sind in der zweiten Spalte die Mittelwerte der Befragung von Lehmann und Ansoerge (2005) aufgeführt. Mit diesen und den Standardabweichungen können Vergleiche zu den Ergebnissen der Befragten vor der Veranstaltung angestellt werden. Damit wird geprüft, inwiefern die Besucher sich schon vor dem Projekt von anderen Personen unterschieden, die nicht an der Maßnahme teilgenommen haben. Die Berechnungen zeigen, dass nur in Bezug auf die Bezeichnung „Wärter/Schließer“ statistisch signifikante Unterschiede bestehen; diese fallen allerdings deutlich aus. Auch wenn in Bezug auf alle anderen Vorstellungen vom Vollzugsbediensteten keine signifikanten Differenzen zwischen Besuchern und anderen Personen bestehen, ist davon auszugehen, dass die Besucher schon vor der Veranstaltung etwas weniger stereotype Vorstellungen vom Vollzugsbediensteten hatten als andere Personen aus der Bevölkerung. Auch in der Besuchergruppe waren die Zustimmungswerte allerdings bei diesem Item im Vergleich zu den anderen am höchsten.

Tabelle 5: Einschätzung der Bediensteten (Mittelwerte). Die KFN-Daten entstammen Lehmann und Ansoerge (2005).

Begriff	KFN (118≤N≤123)	pre (137≤N≤139)	post (139≤N≤148)	postpost (130≤N≤133)
1) „professioneller Betreuer“	3,20	3,31	4,60	4,18
2) „Rechtswollstrecker“	3,13	2,80	2,86	2,77
3) „Dienstleister für die Gesellschaft“	3,36	3,44	4,08	3,67
4) „Resozialisierungshelfer“	3,49	3,41	4,53	4,12
5) „Wärter/Schließer“	4,36	3,74	2,94	3,17
6) „Beschützer der Gesellschaft vor kriminellen Personen“	3,00	3,15	3,93	3,41

Den jeweils geringsten Grad an Zustimmung erhielt unter den Besuchern der Begriff „Rechtswollstrecker“. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass er umgangssprachlich selten vorkommt und weder vor noch nach der Befragung eine wichtige Rolle für die Teilnehmer spielte. Bei diesem Item lassen sich auch keine Veränderungen über die Zeit feststellen. Bei den anderen Begriffen zeigt sich ein ähnliches Verlaufsmuster wie bei den Items zur Strafhärteeinstellung: Direkt nach der Veranstaltung sind große Effekte in die beabsichtigte und positive Richtung feststellbar; diese Effekte verlieren aber über die Zeit ein wenig Wirkung. Die Werte bleiben aber fünf Monate nach der Veranstaltung mit Ausnahme des Items 6 signifikant über den Ausgangswerten. Die Probanden sahen also die Bediensteten auch noch eine ganze Weile später stärker als „Professionelle Betreuer“, „Dienstleister der Gesellschaft“ und „Resozialisierungshelfer“. Sehr erfreulich ist auch der deutliche Abfall der Zustimmung beim Berufsbild des „Wärter/Schließers“. Hier zeigt sich, dass die Veranstaltung auch noch bei solchen Personen Effekte erzielen kann, die wie die Besucher sowieso schon differenziertere Bilder vom Vollzugsbediensteten aufweisen als andere Personen der Bevölkerung.

Da eine Zusammenfassung von Begriffen faktorenanalytisch nicht nahe gelegt wurde, wurde für jeden Begriff einzeln geprüft, inwiefern sich verschiedene Personen in den Veränderungen unterschieden. Es zeigten sich kaum differentielle Effekte, so dass auch hier von einem Haupteffekt der Maßnahme ausgegangen werden kann. Nur in Bezug auf das Item „Wärter/Schließer“ zeigten die Personen mit Abitur eine nachhaltigere Beeinflussung insofern, als bei ihnen die Zustimmung zu diesem Item auch fünf Monate nach dem Projekt nicht wieder anstieg (das war bei den Realschülern und Hauptschülern der Fall). Auch Personen, die nicht zum ersten Mal in einer JVA zu Besuch waren, zeigten dieses Muster. Zu bedenken ist dabei allerdings, dass 62% derjenigen, für die es nicht der erste Anstaltsbesuch war, Abitur hatten.

4. Diskussion und Ausblick

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen zunächst, dass die Besucher mit der besonderen Veranstaltung sehr zufrieden waren. Die hohen Mittelwerte zeigen auch, dass sie sich gut informiert fühlten. Indirekt kann auch die recht konstante Beteiligung eines hohen Anteils der Besucher an der Befragung als Ausdruck dieser positiven Einstellung zur Veranstaltung interpretiert werden. Die Beteiligung dürfte auch einer der Grundpfeiler für die beobachteten Veränderungen bei den Teilnehmern sein.

Es konnte eine signifikante Abnahme der Strafhärteeinstellungen der Teilnehmer festgestellt werden: Die Besucher befürworteten direkt nach der Veranstaltung in weit geringerem Maße als zuvor harte Strafen und dieser Effekt war auch noch fünf Monate nach dem Projekt nachweisbar (auch wenn die Werte bei einzelnen Aspekten der Strafhärteeinstellung wieder zugenommen hatten, ohne allerdings das Ausgangsniveau zu erreichen). Besonders Personen, die zum ersten Mal in einer JVA zu Besuch waren, zeigten sich in der skizzierten Weise beeindruckt. Daneben scheint die Strafhärteeinstellung auch strukturell komplexer geworden zu sein, wie Faktorenanalysen der Items zeigen: Die Veranstaltung lässt beispielsweise die negativen Folgen der Inhaftierung für die Betroffenen als Beurteilungsdimension stärker hervortreten.

Keine Veränderungen waren hingegen in den allgemeinen Strafzielpräferenzen der Teilnehmer zu beobachten. Dass zum Beispiel die Allgemeinheit vor dem Täter geschützt wird, dass der Täter von weiteren Strafen abgeschreckt wird oder dass er resozialisiert („auf den richtigen Weg gebracht“) wird, ist den Besuchern zu allen drei Zeitpunkten in etwa gleich wichtig. Man kann also sagen, dass sich die Teilnehmer von Strafen zu allen drei Zeitpunkten das Gleiche versprechen, sie dabei aber nach der Veranstaltung härtere Strafen nicht mehr für so notwendig halten.

Weiterhin konnte festgestellt werden, dass sich das Bild der Teilnehmer von den Bediensteten des Vollzuges veränderte. War vor der Veranstaltung die Vorstellung vom „Wärter/Schließer“ am stärksten ausgeprägt, wurden die Bediensteten direkt danach häufiger als „professionelle Betreuer“ und „Resozialisierungshelfer“ betrachtet. Auch fünf Monate später waren diese Veränderungen – in abgeschwächter Form – noch beobachtbar.

Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass die mit der Veranstaltung verbundenen Ziele erreicht wurden. Es sollten die oftmals stereotypen und auf wenig Informationen basierenden strafbezogenen Einstellungen und Vorstellungen von JVA-Bediensteten beeinflusst werden. Die Teilnehmer waren hinterher weniger punitiv eingestellt und hatten ein positiveres Bild von den Bediensteten. Angesichts der fast nirgends gefundenen differentiellen Effekte lässt sich behaupten, dass bei der Gestaltung derartiger Projekte nicht in besonderem Maß auf Variable wie z.B. das Geschlecht und das Alter der Teilnehmer abgestellt werden muss. In einigen Bereichen sind Besucher mit höherem Bildungsstand weniger leicht, dafür aber nachhaltiger zu beeinflussen. Auch scheinen Besucher ohne Vorerfahrung eine wichtige Zielgruppe für Veranstaltungen dieser Art zu bilden.

Allerdings steht die Behauptung, das Projekt habe „gewirkt“, aus mehreren Gründen auf nicht ganz sicheren Beinen: Es ist beispielsweise nicht auszuschließen, dass sich die Einstellungen auch ohne die Teilnahme an der Maßnahme in der beobachteten Weise verändert hätten. Denkbar ist, dass sich die Unterschiede vor allem zwischen dem ersten und dritten Messzeitpunkt durch Ereignisse ergeben haben, die nichts mit der Teilnahme zu tun haben. Die Einstellungen könnten sich durch eine positive Berichterstattung über die Justiz oder den Justizvollzug verändert haben oder auch dadurch, dass die Probanden sich nach dem Besuch intensiver mit der Materie auseinandergesetzt haben. Auch eine allgemeine Entwicklung kommt als Erklärung in Frage. Auch wenn diese Alternativhypothesen nicht sonderlich stichhaltig sind, ließe sich ein methodisch anspruchsvollerer Nachweis nur durch die Beobachtung einer Vergleichsgruppe führen. Wenn beispielsweise eine Gruppe von Personen „auf der Straße“ zu ähnlichen Zeitpunkten befragt worden wäre (und ebenfalls im Abstand von fünf Monaten), dann könnte man mit größerer Sicherheit auf die Wirksamkeit der Veranstaltung schließen, wenn in dieser Vergleichsgruppe keine oder deutlich schwächere Veränderungen festgestellt würden.

Ein zweites Problem betrifft die Selektion der Teilnehmer. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Veränderungen nicht „von selbst“ stattgefunden haben, ließe sich einwenden, dass sich vor allem solche Personen für das Projekt interessierten, die auch besonders empfänglich für die gemachten Erfahrungen und erhaltenen Informationen waren. Vielleicht, so das Argument, wären Personen ohne besonderes Interesse an solchen Maßnahmen nicht so empfänglich und deshalb auch resistenter gegenüber Ein-

stellungsveränderungen. In der Tat wiesen die Teilnehmer gewisse Unterschiede zur Stichprobe von Lehmann und Ansoorge (2005) auf, die wahrscheinlich der Allgemeinbevölkerung ähnlicher ist: Die Teilnehmer an der Befragung waren nicht nur etwas gebildeter, sondern betrachteten schon vor der Veranstaltung Vollzugsbedienstete weniger als „Wärter/Schließer“. Praktisch ist dieses methodische Problem indes kaum in den Griff zu bekommen. Anstaltsbesichtigungen und vor allem die Teilnahme an Besuchen mit Einschluss beruhen selbstverständlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Wenn man aus allen interessierten Personen (es waren mehr als 204) die Teilnehmer per Losentscheid ausgewählt hätte und beide Gruppen direkt nach der Veranstaltung und fünf Monate später befragt hätte, könnte man sicherer sein, dass die Maßnahme nicht nur bei den hier betrachteten Personen gewirkt hat. Eine derartige Auswahl war vorliegend allerdings von den Organisatoren nicht gewollt, um verschiedenen Interessentengruppen der Region ähnlich gerecht zu werden.

Möglicherweise ist dies in zukünftigen Veranstaltungen möglich. Zwar sind Neueröffnungen von JVAen selten; Führungen durch Gefängnisse finden allerdings – zumindest in Niedersachsen – sehr häufig statt. Interessant könnte sein, verschiedene Varianten der Führung durch die Anstalten zu erproben und durch zufällige Zuweisung der Besucher herauszufinden, welche Informationselemente eine größere Wirkung auf die Wahrnehmungen und Meinungen der Besucher haben. Dies ist während des vorliegenden Projektes nicht möglich gewesen. Ob es primär die Informationen oder die Erlebniselemente waren, die die Veränderungen bewirkten, ist nicht festzustellen. Es dürfte bei Anstaltsbesichtigungen beispielsweise nicht schwer fallen, eine größere Besuchergruppe zufällig in zwei Gruppen aufzuteilen und der einen vor allem verbal Informationen zu vermitteln und der anderen vor allem Einblicke in Hafträume, Arbeitsbetriebe usw. zu gewähren.

Weitere Untersuchungen in diesem Bereich könnten sowohl wissenschaftliche Fragestellungen bezüglich der Veränderbarkeit von Einstellungen betreffen als auch praktische Fragen nach der optimalen Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit beantworten. In diesem Sinne ist der vorliegende Artikel nicht nur eine Beschreibung dessen, was bereits stattgefunden hat, sondern auch eine Aufforderung zu weiteren Untersuchungen.

Literatur

- Bierhoff, H. W. (2000). Sozialpsychologie: ein Lehrbuch (5. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Bohner, G. (2003). Einstellungen. In: W. Stroebe / K. Jonas / M. Hewstone (Hrsg.), Sozialpsychologie. Eine Einführung (4. Aufl., S. 265-315). Berlin: Springer.
- Eagly, A. H. / Chaiken, S. (1993). The psychology of attitudes. Fort Worth, TX: Harcourt Brace Jovanovich.
- Eagly, A. H. / Chaiken, S. (1998). Attitude structure and function. In: D. T. Gilbert / S. T. Fiske / G. Lindzey (Eds.), The handbook of social psychology (4th ed., S. 269-322). Boston: Mac Graw-Hill.
- Fazio, R. H. / Roskos-Ewoldsen, D. R. (1994). Acting As We Feel: When and How Attitudes Guide Behavior. In: S. Shavitt / T. C. Brock (Eds.), Persuasion: psychological insights and perspectives (pp. 71-95). Boston: Allyn and Bacon.
- Gabriel, U. / Greve, W. (1996). „Strafe muss sein!“ Sanktionsbedürfnisse und strafbezogene Einstellungen: Versuch einer systematischen Annäherung. In: C. Pfeiffer / W. Greve (Hrsg.), Forschungsthema Kriminalität. Festschrift für Heinz Barth (S. 185-214). Baden-Baden: Nomos.
- Kury, H. (2000). Gemeingefährlichkeit und Medien – Kriminologische Forschungsergebnisse zur Frage der Strafeinstellungen. In: Bauhöfer, S. / Bolte, D.-H. / Dittmann, V. (Hrsg.), „Gemeingefährliche“ Straftäter. Zürich: Rieger.
- Kury, H. (2001). Punitiv Einstellungen der Bevölkerung: Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland im Lichte internationaler Ergebnisse. In: V. Bieschke / R. Egg (Hrsg.), Strafvollzug im Wandel - Neue Wege in Ost- und Westdeutschland (S. 233-270). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

- Kury, H. / Oberfell-Fuchs, J. / Würger, M. (2002). Strafeinstellungen: ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland. Freiburg: Edition iuscrim.
- Lehmann, A. / Ansgore, N. (2005). Justizvollzug und die Öffentlichkeit. Ansichten und Meinungen über Bedienstete im Justizvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 54, 69-75.
- Lehmann, A. / Greve, W. (2003). Justizvollzug als Profession: Herausforderungen eines besonderen Tätigkeitsbereiches. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Oswald, M. E. / Hupfeld, J. / Klug, S. C. / Gabriel, U. (2002). Lay-perspectives on criminal deviance, goals of punishment, and punitivity. Social Justice Research, 15, 85-98.
- Petty, R. E. / Wegener, D. T. (1998). Attitude change: multiple roles for persuasion variables. In: D. T. Gilbert / S. T. Fiske / G. Lindzey (Hrsg.), The handbook of social psychology (4th ed., S. 323-390). Boston: Mac Graw-Hill.
- Pfeiffer, C. / Windzio, M. / Kleimann, M. (2004). Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 87, 415 – 435.
- Roberts, J. V. (1992). Public opinion, crime, and criminal justice. In: M. Tonry (Hrsg.), Crime and justice. A review of research (S. 99-180). Chicago: University Press.
- Roberts, J. V. / Stalans, L. J. / Indermaur, D. / Hough, M. (2002). Penal populism and public opinion. Lessons from five countries. New York, NY: Oxford University Press.
- Streng, F. (2004). Strafzumessungsvorstellungen von Laien. Grundlagen für eine Kriminalpolitik jenseits des „politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufes“. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 87, 127-145.
- Zanna, M. P. / Rempel, J. K. (1988). Attitudes: A new look at an old concept. In: D. Bar-Tal / A. W. Kruglanski (Eds.), The social psychology of knowledge (pp. 315-334). Cambridge: University Press.

Anmerkungen

- 1 Diese Ergebnisse teilte uns dankenswerterweise Herr Windzio aus dem KFN mit. Befunde zum Zusammenhang zwischen Medienkonsum und der hier betrachteten Einstellung berichten Pfeiffer / Windzio / Kleimann (2004).
- 2 Dabei wurde der Kriminologische Dienst von der Anstaltsleitung kompetent und tatkräftig unterstützt.
- 3 Hier ist die postpost-Einstellung bezüglich des eventuell erzeugten Hasses auf die Gesellschaft höher als das Ausgangsniveau, wenn auch nur geringfügig.
- 4 Während im Verlauf der Einstellungen keine Unterschiede bestehen, unterscheidet sich das Niveau der Punitivität über alle drei Zeitpunkte hinweg zwischen Personen mit verschiedenen Schulabschlüssen: Wer einen Hauptschulabschluss hat, ist punitiver als jemand mit Realschulabschluss, der/die wiederum in stärkerem Maße hohe Strafen präferiert als jemand mit Abitur. Bezüglich der anderen Personenmerkmale (vgl. Abschnitt 2.3) gibt es keine Niveauunterschiede in der Punitivität.

Gruppenangebote der Straffälligenhilfe im Kurzstrafenvollzug

Barbara-Anne Podborny

A. Einleitung

Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau engagiert sich seit 2002 verstärkt in der Arbeit mit straffälligen Menschen. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau aus dem Jahr 2000 wurden mehrere neue Stellen geschaffen, um einen verstärkten Einsatz für straffällige Menschen zu ermöglichen und damit dem ursprünglichen christlichen Gedanken der Nächstenliebe und Verantwortung für benachteiligte und insbesondere inhaftierte Menschen Rechnung zu tragen. Das Diakonische Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau hat seinen Arbeitsschwerpunkt auf die Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main IV und Dieburg gelegt. In beiden Anstalten werden hauptsächlich Kurzzeitstrafen vollstreckt, so dass die Gefangenen im Durchschnitt etwa zwölf Monate inhaftiert sind.

Die Gefangenen in den Haftanstalten verbringen zwar viel Zeit in einer großen Gemeinschaft, es kommt aber selten zu Kontakten, die ein konstruktives Zusammenleben fördern oder Lernfelder für ein Leben nach der Haft bieten. Darüber hinaus birgt der Mangel an Intimität und Intimsphäre die Gefahr der Verrohung der Sitten. Diese wird vor allem in der Sprache, aber auch im Umgang der Gefangenen miteinander sichtbar.

B. Gruppenangebote im Vollzug

Die Straffälligenhilfe des Diakonischen Werkes Offenbach-Dreieich-Rodgau hat das Wissen um die sozialen Defizite zum Anlass genommen, neben der Beratung Einzelner auch Angebote für Gruppen zu konzipieren. Der Grundgedanke dabei ist, dass eine Verbesserung der Lebenssituation durch andere Erfahrungen auch während der Inhaftierung die Chancen für die (Re-)Integration erhöht und dadurch (auch) ein wichtiger Beitrag zur Prävention geleistet werden kann¹.

C. Zielsetzung

Ziel der Gruppenangebote ist, den Gefangenen einen Lernort und Lerngelegenheiten zu bieten, die von einem konstruktiven und professionellen Beziehungsangebot begleitet werden. Die von der Gruppenleitung angebotene Beziehung soll im Folgenden Grundlage dafür sein, im Rahmen der Gruppen gemeinsam Sozialisationsdefizite der Teilnehmer zu erkennen und Veränderungsimpulse geben zu können.

Die Beratung, die im Rahmen der Gruppenveranstaltung stattfindet, ist problemorientiert und alltagsbezogen. Sie soll dem Einzelnen einen veränderten Umgang mit seinen persönlichen Schwierigkeiten eröffnen. Gemeinsam mit den Teilnehmern sollen „auf der Basis gesellschaftlich akzeptierter Normen und Werte soziale Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung alltäglicher Situationen konkret eingeübt werden, damit sie in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen flexibel, aufgabenorientiert und situationsbezogen verfügbar sind“². So soll nicht nur gesellschaftlich akzeptables Verhalten eingeübt wer-

den und gegebenenfalls die Beraterin für die Dauer der Beratung zufrieden gestellt werden: Vielmehr sollen und können auf der Grundlage von freiheitlich-demokratischen Werten Inhalte reflektiert und besprochen werden, um das Verständnis und den Respekt vor sich selbst und anderen Menschen zu fördern und damit den Wunsch nach Veränderung zu wecken.

In einem ersten Schritt wird eine Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit angestrebt, die als Grundlage menschlichen Beisammenseins betrachtet wird. Sodann soll besonderes Augenmerk den Problemfeldern des täglichen Lebens in der Haft gelten. Als weiteres Ziel wird eine Verbesserung der Alltagsbewältigung angestrebt, die insbesondere für das Leben nach der Haft relevant ist³. Die Arbeit ist parteilich für die Klienten und versucht, deren Bewältigungs-, Lern- und Bildungsansprüche und -interesse zu wecken. Das Angebot ist bewusst niedrigschwellig angesetzt, um einer großen Zahl der Gefangenen die Teilnahme zu ermöglichen.

D. Zielgruppe

Die Teilnahme ist freiwillig und für alle, die nicht durch besondere (anstaltsinterne) Disziplinarmaßnahmen von Gruppenangeboten ausgeschlossen sind, möglich. Das Angebot der Straffälligenhilfe führt nicht zu Vollzugslockerungen, die Motivation zur Teilnahme muss eine intrinsische sein.

E. Grundannahmen

Die Individualisierungsthese, „dass in modernen Gesellschaften der Einzelne im psychosozialen Bereich immer stärker auf Selbststeuerungsleistungen angewiesen ist“⁴, da traditionelle Milieus immer weniger als Modelle für Identitätswürfe und Lebenslaufvorstellungen zur Verfügung stehen, kann auf die Population in einer durchschnittlichen hessischen Haftanstalt angewandt werden: Es gibt Inhaftierte, die aus Familien stammen, in denen bereits die dritte Generation zu unterschiedlichen Zeiten oder sogar gleichzeitig inhaftiert ist. Anerkennend, „dass traditionelle Orientierungen auch eine notwendige Ressource für das Individuum darstellen“⁵, muss die Straffälligenhilfe hier solche Angebote machen, die die nicht vorhandenen orientierungsgebenden Systeme zumindest vorübergehend ersetzen können.

Fehlende soziale Kompetenz ist häufig ein Auslöser für delinquentes Verhalten. Gerade Straffällige lösen oftmals Konflikte, indem sie ihre Fäuste einsetzen oder sich von anderen nehmen, was sie vermeintlich zum Leben brauchen, wenn ihnen das, was sie haben⁶, nicht ausreicht. In den angebotenen Gruppen wird versucht, den Teilnehmenden die Verantwortung für das eigene Leben deutlich zu machen und Handlungsalternativen zu ihrem bisherigen Vorgehen zu erarbeiten. Viele Teilnehmer haben verlernt, Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen, wie beispielsweise für die eigene finanzielle Sicherung zu sorgen, oder haben nie selbst für ihren Lebensunterhalt gesorgt. Sie haben häufig keine Vorstellung davon, wie man sich außerhalb des Milieus, sei es die Drogen, Alkohol- oder Kleinkriminellenszene, verhält. Der Wunsch, Eigenverantwortung zu übernehmen, soll geweckt werden.

F. Soziale Kompetenz

„Der Kerngedanke des Begriffs Soziale Kompetenz besteht darin, dass Individuen über die Fertigkeit verfügen, akzeptable Kompromisse zwischen individuellen Bedürfnissen einerseits und sozialer Anpassung andererseits zu finden und zu verwirklichen“⁷. Emotionale Verhaltensweisen sollen verfügbar und anwendbar gemacht werden, „so dass sie in bestimmten sozialen Situationen zu einem langfristig günstigen Verhältnis von positiven und negativen Konsequenzen für den Handelnden führen“⁸. In unterschiedlichen Milieus können bei vergleichbaren Anforderungen völlig unterschiedliche Verhaltensweisen erwartet werden. Das heißt, das gleiche Verhalten wird in einem Milieu als sozial kompetent angesehen und in einem anderen nicht. Dies stellt eine besondere Herausforderung dar und muss bei der Gruppenberatung stets mit bedacht werden.

Im Kontext der beschriebenen Gruppenveranstaltung werden folgende Verhaltensmöglichkeiten betrachtet und auf ihre Anwendbarkeit und Nützlichkeit untersucht⁹:

- Nein sagen,
- Versuchungen zurückweisen,
- Auf Kritik reagieren,
- Änderungen bei störendem Verhalten verlangen,
- Widerspruch äußern,
- Sich entschuldigen,
- Schwächen eingestehen,
- Gespräche beginnen, aufrecht erhalten, beenden,
- Erwünschte Kontakte arrangieren,
- Um Gefallen/Unterstützung bitten.

Darüber hinaus können soziale Kompetenzen in vier verschiedene Kompetenzklassen unterschieden werden, die häufig als Schlüsselkompetenzen bezeichnet werden¹⁰.

1. Personale Kompetenzen

Diese umfassen die Eigenschaft eines Menschen, reflexiv selbstorganisiert zu handeln, also sich selbst einzuschätzen, eigene Werte, Motive und Selbstbilder zu entwickeln, eigene Begabungen und Leistungsvorsätze zu entfalten und sich im Rahmen der Arbeit und außerhalb kreativ zu entwickeln und zu lernen.

2. Aktivitäts- und umsetzungsorientierte Kompetenzen

Die Person kann aktiv und gesamtheitlich selbstorganisiert handeln und dieses Handeln auf die Umsetzung von Absichten, Vorhaben und Pläne richten – entweder für sich selbst oder für und/oder mit andere/n. Eigene Emotionen, Motivationen, Fähigkeiten und Erfahrungen und alle anderen Kompetenzen werden im eigenen Willen integriert und in Handlungen erfolgreich realisiert¹¹.

3. Fachlich- methodische Kompetenzen

Diese umfassen das Vermögen einer Person, bei der Lösung von Problemen mit fachlichen und instrumentellen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten kreativ Probleme lösen zu können¹².

4. Sozial-kommunikative Kompetenz

Diese beinhaltet die Fähigkeit, sich mit anderen kreativ auseinander zu setzen, sich gruppen- und/oder beziehungsorientiert zu verhalten und neue Pläne, Aufgaben und Ziele für das eigene Leben entwickeln können¹³.

Besonders die Auseinandersetzung in der Gruppe mit der sozial-kommunikativen Kompetenz der Teilnehmenden scheint geeignet, Veränderungen im Verhalten der Teilnehmenden zu erreichen. Sie wird daher eingehend betrachtet und mit ihnen gemeinsam in Handlungsmöglichkeiten übersetzt. So wird etwa ein gemeinsamer Beginn, gemeinsame Pausen und ähnliches angestrebt.

Ferner gilt im Bereich des Strafvollzugs die Akzeptanz von gesellschaftlichen Werten und Normen und entsprechendes Verhalten als wichtige soziale Kompetenz, wie auch Respekt vor den Grenzen und dem Eigentum anderer. Bereits in den späten 70er Jahren wurden in England verschiedene Studien zur Verbesserung der Sozialkompetenz junger Krimineller durchgeführt. Hier zeigte sich im Ergebnis, dass straffällige Männer in verschiedenen problematischen Situationen weniger Kompetenzen aufwiesen als eine Vergleichsgruppe: Die Straffälligen verließen sich eher auf verbale oder körperliche Gewalt als Problemlösungsstrategie und waren weniger in der Lage, andere Methoden zur Problemlösung einzusetzen¹⁴. Dies gilt als Indiz dafür, dass die Verbesserung der Sozialkompetenz zu einer Kriminalitätsreduktion führen kann.

Viele Gefangene neigen zu einer aggressiven Ausdrucksweise, mitunter auch zur Anwendung von körperlicher Gewalt. Zur Notwendigkeit des Angebots zur Verbesserung der Kontrolle der Gewaltbereitschaft sei folgende Begebenheit aus dem Arbeitsalltag der Verfasserin beschrieben: Es sprach mich kürzlich ein Gefangener auf dem Gang eines Hafthauses an. Für die Kontaktaufnahme wählte er folgende Worte: „Sie sind doch auch so sozialarbeitermäßig unterwegs. Ich muss mal mit jemandem labern, der einen nicht so fickt und verarscht wie der X“ (Kollege des Sozialdienstes). Der Gefangene fühlte sich offenbar unzureichend in seinen Angelegenheiten unterstützt und wählte diesen Weg der Kontaktaufnahme. Dass ein derartiges Auftreten im Alltag auch außerhalb des Vollzugs problematisch ist, scheint wenig verwunderlich. Es stößt ab und lädt nicht ein, auf Bedürfnisse des Senders einzugehen. Da es sich hier aber um die normale Umgangssprache des Gefangenen handelt, muss ihm erst verdeutlicht werden, dass bereits Sprache und Ausdrucksweise Türen öffnet oder schließt, Möglichkeiten zulässt oder die Kontaktaufnahme verhindert. Die Bewältigung von im Alltag auftauchenden Schwierigkeiten scheint mit einer solchen Sprache nicht Erfolg versprechend zu sein. Diese Begebenheit wurde als Ansatzpunkt genommen, dem Gefangenen zu erklären, dass Kommunikation ein wichtiger Baustein für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist, und dass seine Art, sich mitzuteilen, auf andere einwirkt. In einem nächsten Schritt wird nun versucht, bei diesem Gefangenen die Motivation zur Teilnahme an einer Gruppe zu fördern.

Viele Straffällige haben bereits die Erfahrung gemacht, dass sie mit Verhaltensmustern wie dem beschriebenen, etwa auf Ämtern, Anstoß erregen. Die Arbeit in der Gruppe soll dazu verhelfen, den Teilnehmern ihr Verhalten zu spiegeln und durch andere dessen Wirkung verdeutlicht zu bekommen. Dadurch kann die Bereitschaft, das eigene Verhalten zu ändern, geweckt werden.

Ein wichtiger Bestandteil der Gruppenarbeit ist also das Training von Alltagskompetenzen und Handlungsmöglichkeiten und -alternativen. Die inhaltliche Orientierung liegt nicht auf den Defiziten der Klienten, sondern nutzt die Chance, die vielfältigen vorhandenen Fähigkeiten und Stärken der Klienten für eine Neuorientierung bereits während der Haft zu nutzen¹⁵. Stets wird dabei eine personenzentrierte

Haltung eingenommen, die den Teilnehmern eine höhere Selbstwahrnehmung und Reflexion ihrer eigenen Gefühls- und Erlebenswelt ermöglichen soll.

Für die Arbeit wird auch der Empowerment Ansatz aufgegriffen. Der Begriff Empowerment lässt sich am besten mit „Selbstbemächtigung“ oder auch „Selbstkompetenz“ übersetzen. Empowerment umfasst Strategien und Maßnahmen, die Menschen dabei helfen, ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben zu führen. Durch Empowerment sollen sie in die Lage versetzt werden, ihre Belange zu vertreten und zu gestalten. Es handelt sich dabei um einen Prozess, der das Selbstvertrauen der Inhaftierten stärkt und sie in die Lage versetzen soll, ihre Interessen zu artikulieren und sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Im Mittelpunkt steht dabei die Stärkung der vorhandenen Potentiale.

Das Modelllernen beruht auf der Annahme, dass neues Verhalten durch das Beobachten und Imitieren anderer Menschen erworben wird und Lernen somit über Imitation und Identifizierung funktioniert¹⁶. Die Teilnehmer können sich an der Person der Beraterin orientieren. Die so modellhaft gemachten und miterlebten Erfahrungen können ihnen später als Verhaltensvorschlag zur Verfügung stehen. Jede Gruppenerfahrung führt zu einem Effekt und gerade hier ist das Modelllernen von entscheidender Bedeutung: Die Teilnehmer können sich Verhalten aneignen, das sie bisher nicht kannten, bisheriges Verhalten aufgeben oder, etwa angeregt durch Lob und Bekräftigung, verstärken.

Auch verhaltensorientierte Elemente werden in die Gruppenberatung integriert, da sich gezeigt hat, dass diese zu einer besseren Anpassung im Vollzug führen und somit die derzeitige Lebenssituation erleichtern. Sie führen nicht an sich schon zu einer günstigeren Legalbewährung¹⁷, sondern bilden eine Ergänzung zu den oben erwähnten methodischen Ansätzen.

G. Problemstellungen der Teilnehmer

Die Teilnehmer kommen häufig aus einem mit multiplen Problemen belasteten Umfeld. Sie sind oft auf Grund von Unzulänglichkeiten inhaftiert worden, die einem bürgerlichen Leben fremd sind und daher für die Verfasserin schwer nachvollziehbar sind. Ihr bisheriges Leben war oft geprägt von Beziehungsabbrüchen, Vernachlässigung, dem Mangel an Zugriffsmöglichkeiten auf das Bildungssystem, schlechter Schul- bzw. Berufsausbildung, Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit sowie Suchtproblemen.

Ein niedrigschwelliges Konzept für ein Gruppenangebot benötigt eine Analyse der Bedürfnisse der Zielgruppe. Es scheint in einer Haftanstalt schwierig, eine homogene Gruppe zusammenzustellen. Zwar leben alle am gleichen Ort. Es handelt sich aber (meistens¹⁸) nicht um einen freiwilligen Aufenthalt, der jederzeit beendet werden könnte. Dennoch gibt es Gemeinsamkeiten unter den Gefangenen:

- fehlende/unzureichende Kommunikationsfähigkeit,
- keine/mangelhafte Möglichkeiten und Ideen zur Freizeitgestaltung,
- fehlendes Selbstwertgefühl,
- schwierige familiäre Kontakte,
- mangelhafte Ausbildung,
- fehlender Arbeitsplatz (vor der Inhaftierung),
- unzureichende Wohnsituation,
- Drogen- oder Alkoholmissbrauch.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie bietet lediglich einen Einblick in die Problemlagen, mit denen die Klienten vor/während/nach der Inhaftierung konfrontiert waren/sind/sein werden.

H. Inhaltliche Ausgestaltung

Das Angebot ist bewusst niedrigschwellig gestaltet: Da sich die Gefangenen nur für kurze Zeit in der JVA befinden, müssen Kontaktaufnahme und Aufwärmphase der Gruppe in kurzer Zeit und während der laufenden Gruppenveranstaltung bewältigt werden. Um dies einfach zu gestalten und die Attraktivität der Gruppe zu gewährleisten, wurde das Angebot einer Kochgruppe ausgewählt. Die Teilnehmer der Gruppe können sich auf der einen Seite ein Grundwissen über Nahrungsmittel, Nährstoffe und Vitamine aneignen und auf der anderen Seite gemeinsam eine Mahlzeit zubereiten, die sie sich zusammen ausgewählt haben. Es kann so deutlich werden, dass schmackhaftes und gesundes Essen nicht zwangsläufig auch teuer sein muss. Der Gruppe steht ein begrenztes Budget von maximal € 20.-/Mahlzeit zur Verfügung, das von der Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gestiftet ist. Zwar kann der Einkauf nicht gemeinsam getätigt werden; es wird aber zu Beginn der Gruppe immer über die Kosten der einzelnen Lebensmittel gesprochen, so dass die Teilnehmer einen Eindruck davon bekommen, was eine Mahlzeit für sechs Personen (fünf Gefangene plus Gruppenleiterin) kostet.

Die Vorstellung, dass eine Mahlzeit in der Hauptsache aus einem Schnitzel zu bestehen hat, kann spätestens nach der dritten Veranstaltung widerlegt werden. Eine entsprechende Auswahl an Kochbüchern lässt die Teilnehmer erkennen, dass es viele Gerichte gibt, die gut schmecken und zum Teil sogar völlig ohne Fleisch auskommen. Selbst mit dem außerhalb der Vollwertküche umstrittenen Tofu wird experimentiert und ich erlaube mir zu sagen, dass sich bisher noch kein einziger Teilnehmer über das zubereitete Essen beschwert hat.

I. Die Gruppenleitung

Die Gruppe wird von einer Diplom-Sozialarbeiterin unter der Verwendung von verschiedenen Führungsstilen geleitet: Es werden sowohl Elemente eines autoritären Führungsstils verwendet als auch freiheitlich-demokratische Elemente. Es handelt sich damit um eine Verbindung von Kontrolle, dem Verteilen von Aufgaben und auch der Überwachung des Arbeitsablaufs mit der Gleichberechtigung aller Gruppenteilnehmer. Ziel ist, einen Rahmen zu bieten, der eine funktionierende Gruppe fördert. Die Gefangenen sind es nicht gewöhnt, dass ihnen positive Aufmerksamkeit begegnet, so dass insbesondere zu Beginn die Ausdauer und Verlässlichkeit der Leiterin getestet wird. Es hat sich gezeigt, dass in den meisten Fällen nach drei bis fünf Veranstaltungen die Gruppe stabil ist und der autoritäre Stil nicht mehr so deutlich im Vordergrund stehen muss wie zu Beginn.

Zur Erreichung eines stabilen Gruppengefühls werden am Anfang gemeinsame Gruppenregeln erstellt und damit die Verantwortung für gutes Gelingen an die Gruppe delegiert. Die Regeln werden gemeinsam erarbeitet und sollen Grundlegendes enthalten, etwa

- gegenseitige Achtung (Respekt),
- Pünktlichkeit,
- ausreden lassen,
- Vertraulichkeit,
- keine Gewalt,
- Verzicht auf das Rauchen für die Dauer der Gruppenveranstaltung.

J. Die Gruppe

Die Teilnehmer können im Rahmen dieser Gruppe lernen, sich selbst besser kennen zu lernen und die Wirkung, die bestimmtes Verhalten erzeugt, mitgeteilt zu bekommen. Das Lernen geschieht quasi nebenbei bei alltäglichen Handlungen und hat somit den gewünschten Effekt des „learning by doing“. Gleich zu Beginn werden einfache „Ich-Botschaften“ eingeübt, um eine Vorstellung davon zu entwickeln, wie es sich anfühlt, wenn nicht nur unqualifizierte, verletzende Bemerkungen geäußert werden, sondern Gefühle benannt werden und somit die Begründung im Verhalten und nicht im Charakter eines anderen zu suchen ist. Durch die gemeinsam verbrachte Zeit wird die Erfahrung gemacht, dass etwas zusammen zu unternehmen Spaß bringen und man die anderen Gruppenteilnehmer ganz anders als in den Hafträumen erleben kann. Hiermit verbindet sich die Hoffnung, dass die Teilnehmer diese Erfahrung mit in ihren Haftalltag nehmen und diese bereits dort zu einem veränderten Verhalten führt. Idealerweise erinnern sie sich nach ihrer Entlassung daran, dass sie, etwa ohne Drogen und Alkohol, auch Spaß an einem Miteinander haben können. Die für die meisten Teilnehmer fremde Vorgehensweise, insbesondere gemeinsamer Beginn und Ende und das Respektieren anderer Meinungen ist für viele eine neue Erfahrung. Es zeigt sich, dass nach kurzer Zeit auch Teilnehmer, die sich zu Beginn der Gruppe nicht ausstehen konnten, in der Lage sind, drei Stunden miteinander zu verbringen, ohne den anderen permanent beleidigen oder beschimpfen zu müssen.

K. Fazit

Die Arbeit mit Inhaftierten setzt ein hohes Maß an Verständnis für die Lebenswelten der Betroffenen voraus. Es zeigt sich, dass viele die Angebote der Straffälligenhilfe dankbar annehmen und ein hohes Maß an Engagement mitbringen. Bereits nach kurzer Zeit lässt sich ein erstaunliches Zusammengehörigkeitsgefühl der Teilnehmer untereinander erkennen, das zu einem für den Vollzugsalltag harmonischen Miteinander führt. Es lässt mitunter fast vergessen, an welchem Ort die Gruppenarbeit stattfindet (was allerdings regelmäßig von Gitterkontrollen, bei denen mittels eines Metallstabes jedes einzelne Gitter durch Geräuschtest auf etwaige Bruchstellen überprüft wird, unterbrochen wird).

Abschließend ist anzumerken, dass das Freizeitangebot zu einem veränderten Verhalten (im Vollzugsalltag) führen kann. Ob es jedoch den Teilnehmern gelingen wird, diese Erfahrungen in ihren Alltag außerhalb der engen Strukturen des Strafvollzugs zu transportieren, hängt auch von Faktoren ab, die sich dem Einfluss der Beraterin entziehen, insbesondere der mit Drogenkonsum verbundene Rückfall in alte Verhaltensweisen.

Literatur

- Bandura, Albert (1976): Lernen am Modell. Klett Stuttgart.
- Brocher, Tobias (1999): Gruppenberatung und Gruppendynamik. Rosenberger Fachverlag Leonberg.
- Erpenbeck, John / von Rosenstiel, Lutz (2003), Handbuch Kompetenzmessung. Schäffer-Paeschel Stuttgart.
- Henderson, Monica / Hollin, Clive R. / Trower, Peter (1986). Handbook of Social Skills Training Vol. I. Pergamon Press Oxford, New York, Beijing, Frankfurt, Sao Paulo, Sydney, Tokyo and Toronto.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2003): Freie und kommunale Hilfe für Straffällige und deren Angehörige. In: Handbuch der Resozialisierung. Nomos Baden-Baden
- Klemm, Thomas (2003): Delinquenz, Haftfolgen und Therapie mit Straftätern. Edition Erata Leipzig.
- König, Eckard / Volmer, Gerda (2005): Systemisch denken und handeln. Personale Systemtheorie in Erwachsenenbildung und Organisationsberatung. Beltz Verlag Weinheim.
- Oschwald, Alberta: Soziales Kompetenztraining. In: Pecher, Willi (Hrsg.) (2004): Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen. Kohlhammer Stuttgart.
- Sparrer, Insa (2004): Wunder, Lösungen und System. Lösungsfokussierte Systemische Strukturaufstellungen für Therapie und Organisationsberatung. Carl-Auer Heidelberg.
- Thiersch, Hans: Ganzheitlichkeit und Lebensweltbezug als Handlungsmaximen in der sozialen Arbeit. In: Greese, Dieter (Hrsg.) (1993): Allgemeiner Sozialer Dienst. Votum Verlag Münster.
- Welter-Enderlin, Rosmarie / Hildenbrand, Bruno (2004): Systemische Therapie als Begegnung. Klett-Cotta Stuttgart.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Kawamura-Reindl, Gabriele (2003): Freie und kommunale Hilfe für Straffällige und deren Angehörige. In: Handbuch der Resozialisierung. Nomos Baden-Baden, S. 184.
- 2 Oschwald, Alberta: Soziales Kompetenztraining. In: Pecher, Willi (Hrsg.) (2004): Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen. Kohlhammer Stuttgart, S. 258.
- 3 Vgl. Oschwald, Alberta (Fn 2) S. 258.
- 4 Welter-Enderlin, Rosmarie / Hildenbrand, Bruno (2004): Systemische Therapie als Begegnung. Klett-Cotta Stuttgart, S. 15.
- 5 Welter-Enderlin, Rosemarie / Hildenbrand, Bruno (Fn 4) S. 15.
- 6 Die Erfahrung im Kurzstrafenvollzug zeigt, dass viele nicht von Erwerbseinkommen leben, sondern sich über soziale Hilfesysteme finanzieren.
- 7 Hinsch, Rüdiger / Pflingsten, Ulrich (2002). Gruppentraining Sozialer Kompetenzen. 4. Auflage. Urban & Schwarzenberg München, S. 4.
- 8 Hinsch / Pflingsten (Fn 7) S. 67.
- 9 Vgl. auch Gambill, Elaine, zitiert nach Hinsch / Pflingsten (1998), a.a.O. S. 187.
- 10 Vgl. Erpenbeck, John / von Rosenstiel, Lutz (2003): Handbuch Kompetenzmessung. Schäffer-Paeschel Stuttgart, S. 134.
- 11 Vgl. Erpenbeck / von Rosenstiel (Fn 10) S. 134.
- 12 Vgl. Erpenbeck / von Rosenstiel (Fn 10) S. 134.
- 13 Vgl. Erpenbeck / von Rosenstiel S. 135.
- 14 Vgl. Henderson, Monica / Hollin, Clive R. (1986) In: Hollin, Clive R. / Trower, Peter (1986). Handbook of Social Skills Training Vol. I. Pergamon Press Oxford, New York, Beijing, Frankfurt, Sao Paulo, Sydney, Tokyo, and Toronto, S. 187.
- 15 Vgl. Oschwald, Alberta (Fn 2) S. 260.
- 16 Vgl. Bandura, Albert (1976): Lernen am Modell. Klett Stuttgart, S. 79.
- 17 Vgl. Klemm, Thomas (2003): Delinquenz, Haftfolgen und Therapie mit Straftätern. Edition Erata Leipzig, S. 109.
- 18 Ausnahme sind Menschen, die ihre Geldstrafe nicht abbezahlen wollen und von einer Inhaftierung nicht abgeschreckt sind oder werden.

Inhaftierung betrifft alle in der Familie –

Die Vater-Kind-Gruppe des Treffpunkt e.V. Nürnberg

Gabriele Kawamura-Reindl / Christel Brendle / Beate Joos

Allgemeine Überlegungen

Inhaftierte Menschen stehen meist in familiärer Verbindung zu anderen, sie sind Kinder, Eltern, Partner oder Partnerin, Geschwister oder Schwiegereltern. Mit der Vollstreckung einer individuellen Freiheitsstrafe sind zwar Wirkungen auf die Familie des Inhaftierten nicht beabsichtigt, aber die (Familien-)Angehörigen und engen Vertrauenspersonen sind von der Inhaftierung häufig nachhaltig betroffen. Diese Mitbetroffenheit zieht die Lebensführung der Angehörigen, vor allem der Partnerin und Kinder des Inhaftierten, ganz erheblich in Mitleidenschaft und wirkt als unbeabsichtigte Sanktionierung eines ganzen Familiensystems. „Die Inhaftierung eines Familienmitgliedes, vor allem des Partners und Vaters bedeutet eine familiäre Krise und Lebensveränderung, die je nach Anpassungsfähigkeiten und Ressourcen der Familienmitglieder mit mehr oder weniger deutlichen Langzeitfolgen überstanden wird oder aber zum Zusammenbruch der ehelichen und familiären Beziehung führt – u.a. in Abhängigkeit von der Haftdauer oder -häufigkeit.“ (Kawamura-Reindl 2003: 9)

Als Reaktion auf den Mangel an Beratungsangeboten für Angehörige Inhaftierter wurde vor 14 Jahren mit dem Verein Treffpunkt e.V. die erste, bislang einzige bayerische Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten in Nürnberg gegründet. Die Angehörigenberatung des Treffpunkt e.V. hält inzwischen ein breites, ganzheitliches Beratungs- und Unterstützungsangebot für Angehörige Inhaftierter vor (vgl. Brendle 2004): Hierzu gehören die psychosoziale Einzelberatung, Informationen über den Strafvollzug, Unterstützung im Umgang mit Behörden, Hausbesuche, kleinere materielle Hilfen und Hilfen in Erziehungsfragen und bei Erziehungsproblemen. Daneben gibt es eine Reihe von Gruppenangeboten: die Partnerinnengruppe, eine Elterngruppe, die sich an Mütter und Väter von Inhaftierten richtet und eine Nachsorgegruppe für Frauen, deren Männer bereits wieder entlassen sind und die den Betroffenen hilft, mit den nun anstehenden (neuen) Problemen umzugehen. Während der Gruppenteilnahme werden die Kinder durch eine pädagogische Fachkraft betreut. In begründeten Einzelfällen und soweit die personelle Kapazität es zulässt, übernimmt eine Mitarbeiterin der Angehörigenberatung des Treffpunkt e.V. auch stundenweise Einzelbetreuungen von Kindern, z.B. während der Gerichtsverhandlung.

Gemäß § 3 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz soll der Vollzug möglichst weitgehend an die allgemeinen Lebensverhältnisse angeglichen werden. Bereits 1989 stellte Max Busch fest, dass zur Lebensnähe auch die Kinder des Inhaftierten gehören. Die Väter haben auch während der Freiheitsentziehung eine wichtige Verpflichtung gegenüber ihren Kindern, vor allem hinsichtlich der Personwerdung und der Sozialisation (vgl. Busch 1989: 135). Des weiteren sind in verschiedenen nationalen und interna-

tionalen Gesetzgebungen die Rechte des Kindes auf Kontakt zum getrennten Elternteil festgelegt. „Darüber hinaus haben Kinder das Recht, vor Diskriminierung und Vernachlässigung geschützt zu werden.“ (Jäger-Busch 2003: 36). Die Kinder sollen nicht unter den Bestrafungen der Eltern leiden müssen.

Die 14-jährigen Praxiserfahrungen in der Angehörigenberatung zeigen, dass die Kinder von inhaftierten Vätern (mehr als 95% aller Inhaftierten sind männlich) von allen unspezifischen sozialen Hilfeangeboten weitgehend ausgeschlossen bleiben. Aus diesem Grund führt die Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten in Zusammenarbeit mit der JVA Nürnberg seit März 2005 eine Vater-Kind-Gruppe in Haft durch.

Theoretischer Hintergrund

Die Arbeit der Beratungsstelle für Angehörige baut auf dem systemischen Theorieansatz auf, nach dem die Wirklichkeit eines Individuums untrennbar mit seinem Kontext verbunden ist. Das Verhalten von Personen kann nur im jeweiligen Zusammenspiel der für sie wichtigen Beziehungen verstanden werden und Veränderungen können nur eintreten, indem alle Systeme, die auf ein Individuum einwirken, berücksichtigt werden. Durch die Inhaftierung des Vaters gerät das System Familie stark ins Wanken: der Hauptnährer fällt plötzlich weg und mit ihm alle Rollen und Funktionen, die er bis dato eingenommen hat. So ist häufig die Existenzsicherung der Familie gefährdet, wenn das Einkommen des Vaters fehlt. Auch in der Kindererziehung fällt der Vater fast vollständig aus. Die Lücke, die durch den Wegfall des Vaters entsteht, muss von anderen Familienmitgliedern teilweise übernommen werden. Der größte Teil davon fällt auf die Mutter zurück; sie läuft dabei Gefahr, durch diese zusätzliche Rollenübernahme völlig überfordert zu sein. Können andere Bezugspersonen aus dem näheren Umfeld des Kindes Teile der Vaterfunktion übernehmen, ist dies sicherlich von Vorteil für das Kind und seine Mutter. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Kinder durch die Inhaftierung ihrer Väter völlig unverschuldet in eine Situation geraten, auf die sie keinen Einfluss nehmen können und der sie ziemlich schutzlos ausgeliefert sind.

Zur Situation der Kinder inhaftierter Väter

Während es eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien zur Haftsituation und zu den Wirkungen auf Inhaftierte gibt, bleibt die Situation Angehöriger von Inhaftierten, vor allem der Kinder, bisher aus wissenschaftlichen Diskussionen weitgehend ausgeschlossen. In noch stärkerer Weise zeigt sich das Forschungsdefizit für die Beziehungen zwischen inhaftierten Vätern und ihren Kindern.

Langjährige Praxiserfahrungen wie wenige Forschungsbefunde zeigen: Kinder leiden stark unter der Inhaftierung des Vaters.

- Mit der Inhaftierung bricht in der Regel der Kontakt zwischen den Vätern und ihren Kindern ab bzw. beschränkt sich auf sehr kurze Besuchszeiten (gesetzliche Mindestbesuchszeit von einer Stunde monatlich für die ganze Familie, die allerdings in manchen Haftanstalten überschritten wird). In dieser Zeit müssen die Eltern viele Dinge miteinander besprechen, daher bleibt meist wenig Zeit für Gespräche zwischen den Vätern und ihren Kindern. Sie fühlen sich vernachlässigt und leiden unter dem Verlust der Vaterfigur.

- Kinder leiden häufig sehr unter der unpersönlichen und viel zu lauten Besuchsatmosphäre in der Haftanstalt und der kurzen Besuchszeit.
- Es belastet sie die Tatsache, dass kein Erfahrungsaustausch und keine Auseinandersetzung mit dem Vater mehr stattfinden und er am Alltag der Kinder nicht mehr teilnehmen kann (z.B. Schulveranstaltungen, Familienfeste, Geburtstage etc.).
- Schuldgefühle, Trennungsängste und die Tendenz, den Vater zu idealisieren, verhindern eine realistische Wahrnehmung des Vaters – die Kinder machen häufig die Mutter als greifbare und verfügbare Bezugsperson für die schwierige familiäre Situation verantwortlich.
- Zudem bekommen die Kinder von den Müttern oft ein „Redeverbot“ über die Inhaftierung des Vaters auferlegt, und die Inhaftierung wird zu einem Familiengeheimnis. Nachbarn, Freunde und oft sogar nahe Verwandte dürfen von der Inhaftierung nichts erfahren. Dadurch werden die Kinder gezwungen, ihre natürliche Offenheit aufzugeben. Nicht selten erlebt die Umwelt diese Kinder als verschlossen, verlogen, aggressiv und verhaltensauffällig. Isolation kann die Folge sein.
- Speziell Jungen übernehmen schnell und gerne die Rollenfunktion des Vaters und werden zu „kleinen Erwachsenen“. Diese Rolle überfordert sie und raubt ihnen einen Teil ihrer Kindheit.
- Ein ebenfalls nicht zu unterschätzender Aspekt ist die finanzielle Situation der Familie: Durch die Inhaftierung fällt in den meisten Fällen das Familieneinkommen weg, und die Mütter sind zu Sparmaßnahmen gezwungen, die den Kindern die Teilhabe am Konsum oder auch an Unternehmungen wie Klassenfahrten verwehren. Ausgrenzungserfahrungen sind die Folge.

Aufgrund der genannten Aspekte sind Verhaltensauffälligkeiten wie Schulprobleme, Kontaktschwierigkeiten, extreme Introvertiertheit und aggressives Verhalten bis hin zu Essstörungen zu beobachten. Auch eine neuere Studie zur Situation der Partnerinnen und Kinder von Inhaftierten bestätigt, dass bei allen Kindern mehr oder weniger deutliche Verhaltensauffälligkeiten beobachtbar sind: „Abfall der schulischen Leistungen, verstärkt aggressives Verhalten, Alpträume, Einschlafstörungen, häufiges Kranksein, Rückzug vor anderen Kindern, Trennungsängste, häufiges Weinen, Trauer und vermehrte Streitigkeiten der Kinder untereinander. Die Kinder erleben vor allem auch oft die dramatischen Veränderungen bei der Mutter hautnah und werden dadurch zusätzlich verunsichert und verängstigt.“ (Kury; Kern 2003: 274)

Zum Verhältnis zwischen inhaftierten Vätern und ihren Kindern

Bereits 1989 stellt Busch im Rahmen seiner umfangreichen Studie zur Situation Angehöriger Inhaftierter fest, dass zwar ein kleiner Teil der Vater-Kind-Kontakte (vor allem im Kontext der Trennung der Eltern voneinander) während der Haft abbrach. Der deutlich größte Teil der Eltern aber versuchte, trotz der Sorge um belastende oder gar schädigende Auswirkungen der Besuche von Kindern in der Haftanstalt den Kontakt zwischen Vätern und Kindern aufrecht zu erhalten. „Ohne diese Tatsache glorifizieren oder romantisieren zu wollen, stellt dieses intensive Bemühen der Eltern auf beiden Seiten eine allgemein positive und für die Entwicklung des Kindes durchaus konstruktive, Impulse fördernde Chance dar, wenn zumindest einigermaßen tragbare Rahmenbedingungen angeboten oder sogar fördernde und für das Beziehungsfeld

bereichernde Aktivitäten der Instanzen realisiert werden“ (Busch 1989: 135). Diese Einschätzung wird auch durch neuere Untersuchungen gedeckt: 2002 veröffentlichte Boswell die Ergebnisse einer Studie im Auftrag des britischen Gesundheitsministeriums, die sich u.a. mit der Wahrnehmung der inhaftierten Väter durch ihre Kinder und deren Bedürfnissen beschäftigte. „Alle Kinder vermissten ihren Vater und erlebten es als positiv, ihre Väter besuchen zu können. Sie fanden aber die Bedingungen hierfür nicht immer gut (Ort, Zeitpunkt und Dauer, langweilig, wir spielen was, bin nachher traurig).“ (Jäger-Busch 2003: 37) „Dass es Fälle gibt, in denen die Väter gerade auf die Sozialisation ihrer Kinder in den Familien einen negativen Einfluss ausüben, steht außer Frage, allerdings zeigt sich deutlich, dass es sich hierbei auch in Familien Straffälliger eher um Ausnahmen als die Regel handelt. Aus unseren Ergebnissen wird deutlich, dass die Väter insgesamt eher einen positiven Beitrag zur Sozialisation ihrer Kinder leisten.“ (Kury; Kern 2003: 277) Bereits 1989 verwies Busch auf die Mitwirkungsmöglichkeiten freier Träger der Straffälligenhilfe, Sozial- und Jugendbehörden sowie ehrenamtlicher Mitarbeiter bei der Förderung des Kontaktes zwischen inhaftierten Vätern und ihren Kindern (Busch 1989: 135).

Das Projekt „Inhaftierung betrifft alle in der Familie“

Viele Jahre später tritt die Angehörigenberatung des Treffpunkt e.V. mit ihrem Projekt „Inhaftierung betrifft alle in der Familie“ nun an, den schädlichen Auswirkungen dieser „Mitbestrafung“ von Kindern mit einem Projekt entgegenzuwirken und den Kontakt zwischen inhaftierten Vätern und ihren Kindern zu fördern. Seit März 2005 führt die Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten eine Vater-Kind-Gruppe in der JVA Nürnberg durch, einer Haftanstalt mit etwa 600 inhaftierten Männern (im Erstvollzug und Regelvollzug mit Strafen bis zu zwei Jahren). Die Vater-Kind-Gruppe des Treffpunkt e.V. Nürnberg hat zum Ziel, die Beziehung zwischen Vater und Kind zu erhalten bzw. zu intensivieren und dadurch das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken. Durch das Projekt sollen die Väter wieder stärker in die erzieherische Verantwortung genommen werden, auch im Hinblick auf die Situation nach der Haftentlassung.

Bei den 14-tägig stattfindenden Treffen haben die Kinder die Gelegenheit, ausgiebig mit ihren Vätern zu spielen, zu basteln und zu reden. Dadurch wird den Kindern die Sicherheit gegeben, dass der Vater trotz der Inhaftierung weiterhin für sie da ist.

Um möglichst viele Väter und Kinder anzusprechen, gibt es sehr niederschwellige Teilnahmevoraussetzungen. Wichtig ist vor allem, dass bereits vor der Haft eine Beziehung zwischen Vater und dem – nicht zwingend leiblichen – Kind bestanden hat und auch die Mütter die Teilnahme der Kinder an der Gruppe mittragen. Unter diesen Bedingungen ist eine Teilnahme an der Gruppe auch dann möglich, wenn die Eltern sich getrennt haben und die Kinder den Kontakt zum Vater halten wollen. Darüber hinaus müssen die Eltern offen mit der Inhaftierung umgehen. Das Alter der Kinder beginnt bei drei Jahren, nach oben sind keine Grenzen gesetzt. Außerdem dürfen seitens der JVA keine Sicherheitsbedenken gegenüber dem Gefangenen bestehen.

Da das Projekt nur dann erfolgreich sein kann, wenn auch die Mütter eine positive Einstellung dazu haben, werden sie während des gesamten Projektverlaufs aktiv miteinbezogen und bei Bedarf werden Gespräche mit ihnen geführt. Davon abgesehen steht den Müttern natürlich die gesamte weitere Angebotspalette der Angehörigenberatung zur Verfügung. Insgesamt besteht ein Gruppendurchlauf aus vier Teilen:

1. Vater-Kind-Gruppe in der JVA Nürnberg
2. Reflexionsgruppe für die Väter in der JVA
3. Aufnahme- und Abschlussgespräche mit beiden Elternteilen
4. Begleitende Gespräche mit den Müttern.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Vater-Kind-Gruppe steht unter dem Motto „Erziehung und Beziehung“. Die Gruppentreffen bestehen aus zwei Teilen: einem eher theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil greift dabei ein bestimmtes Einzelthema wie z.B. „Gefühle“ oder „Wahrnehmung“ auf und wird allen Teilnehmern auf eine spielerische Art vermittelt. So werden etwa zu einem Thema Geschichten vorgelesen und besprochen. Oder die Mitarbeiterinnen haben z.B. einen Fragebogen entwickelt, in dem Väter und Kinder getrennt voneinander Fragen über das Leben der Kinder beantworten (z.B. Wie heißt der Mathelehrer der Tochter? Wer ist ihre beste Freundin?) und im Abgleich miteinander feststellen können, was die Väter über ihre Kinder wissen und was die Kinder ihre Väter noch wissen lassen wollen. Hierdurch wird das Interesse am Alltag der Kinder geweckt und den Vätern eine stärkere Teilhabe am Leben ihrer Kinder erleichtert. Oder unter dem Thema „Streiten, aber richtig“ können Väter wie Kinder anhand von Rollenspielen Grenzsetzungen erproben und reflektieren. Im praktischen Teil soll über das Medium Basteln und Spielen ein kreatives Miteinander ermöglicht und so die Beziehung zwischen Vater und Kind intensiviert werden. Hierdurch lernen manche Väter erst, sich mehr mit ihren Kindern zu beschäftigen, die Zeit mit ihnen spielerisch zu gestalten und sich mit Konflikten, die sie mit ihren Kindern haben, aber auch die ihre Kinder miteinander haben, auseinander zu setzen. Die fertigen Bastelarbeiten nehmen die Kinder am Ende des Nachmittags mit nach Hause. So können die Mütter mittelbar ebenfalls an den Aktivitäten teilhaben. Insgesamt trifft sich eine Gruppe an acht Nachmittagen. Danach beginnt eine neue Gruppe mit neuen Teilnehmern.

Einmal monatlich können die inhaftierten Väter ihre Erfahrungen in einer sozialpädagogisch betreuten Gesprächsgruppe reflektieren. Die Gruppe bietet ihnen die Möglichkeit, sich mit den anderen Teilnehmern über die neu gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen und Wünsche und Erwartungen, aber auch Ängste, zu formulieren und ihre Interessen in die Vater-Kind-Gruppe einzubringen.

Für die Projektdurchführung wurde eine Diplom-Sozialpädagogin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden eingestellt, die bereits zuvor als Honorarkraft für die Beratungsstelle tätig war und somit über umfassende Kenntnisse hinsichtlich der Arbeit mit Angehörigen von Inhaftierten verfügt. Die Leitung des Projekts liegt bei der Leiterin der Beratungsstelle. Die Projektdurchführung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der JVA Nürnberg. Dabei übernimmt eine Sozialarbeiterin der Haftanstalt die Anmeldungen der Gefangenen und die Projektkoordination auf Seiten der JVA. Auch ist sie aktiv an der Durchführung der einzelnen Gruppennachmittage und der Reflexionsgruppe beteiligt. Nach Anmeldungen durch die Inhaftierten bei der Sozialarbeiterin der JVA

übernehmen die Mitarbeiterinnen des Treffpunkt e.V. die Kontaktaufnahme zur Mutter und die Klärung der näheren Modalitäten für die Teilnahme der Kinder an der Gruppe. Das Projekt wird durch die ‚Aktion Mensch‘ gefördert und ist zunächst auf drei Jahre befristet.

Reflexion des bisherigen Projektverlaufs

Nachdem die erste Vater-Kind-Gruppe mit sieben Vätern und neun drei bis 14-jährigen Kindern nun erfolgreich abgeschlossen wurde, zeigt sich zusammenfassend, dass die Vater-Kind-Gruppe sowohl auf die Gefangenen als auch auf die Kinder positive Auswirkungen hat. Die Rückmeldungen der teilnehmenden Väter und Kinder sind durchweg positiv. Bei den Kindern ist nach einer sehr angespannten und mit großen Unsicherheiten verbundenen ersten Sitzung im Laufe der weiteren Gruppentreffen eine merkliche Entspannung eingetreten. Sie gehen offener auf ihre Väter zu und bewegen sich auch in der JVA unbelasteter. Von ihren Vätern verabschieden sie sich am Ende der Sitzungen herzlich und in der Gewissheit, wieder kommen zu können. Nach Aussagen der Mütter sind sie sehr stolz darauf, dass wieder ein Erfahrungsaustausch und gemeinsame Erlebnisse mit den Vätern stattfinden, über die sie berichten konnten. Auch gab ihnen die Gruppenteilnahme ein lang vermisstes Gefühl von Sicherheit und Selbstbewusstsein zurück, da der Vater zwei Stunden lang ausschließlich für sie da war.

Gerade angesichts der erheblichen sozialen und psychischen Belastungen, denen die Kinder Inhaftierter ausgesetzt sind, soll auch künftig in der Gruppe der Spaß nicht zu kurz kommen und eine fröhliche und harmonische Atmosphäre herrschen. Die Kinder sollen sowohl mit ihren Vätern als auch mit den anderen Kindern einen angenehmen, möglichst unbelasteten Nachmittag verbringen können. Für eine möglichst belastungsfreie Durchführung der Gruppen sind geeignete Räumlichkeiten, die eine möglichst angenehme Atmosphäre bieten und vor allem den Kindern und den Mitarbeiterinnen möglichst viel Bewegungsfreiheit ermöglichen, eine zentrale Bedingung.

Für die Väter ist von entscheidender Bedeutung, dass sie wieder aktiv am Leben ihrer Kinder teilhaben können und ihrer Vaterrolle auch während der Haftzeit mehr gerecht werden. Durch die verbesserten Teilnahmemöglichkeiten, die die Vater-Kind-Gruppe den Vätern für das Leben der Kinder bietet, intensiviert sich der Kontakt, die Entfremdung wird geringer und Vater und Kind können wieder eine Vertrauensbeziehung zueinander aufbauen. Auch wird den Vätern wieder bewusst, was Kindererziehung bedeutet und welche Leistung die Mütter während der Zeit der Inhaftierung vollbringen.

Nicht zuletzt trägt die Vater-Kind-Gruppe durch allmähliche Entspannung und Verhaltensänderung beim Kind auch zur Entlastung der Mütter bei. Der Erfolg des Projekts hängt ganz entscheidend von der Zustimmung und Mitwirkung der Mütter ab. Die ersten Projekt-Erfahrungen zeigen, dass die Mütter diese Form des Kontakts zwischen den Kindern und Vätern durchaus unterstützen, auch im Fall einer Beziehung, bei der sich die Eltern schon getrennt hatten und die Mutter selbst kein Interesse an einem Kontakt mit ihrem früheren Partner hatte. Um den Kontakt in geeigneten Einzelfällen auch unter solchen familiären Bedingungen zu fördern und die Chancen der Vater-Kind-Gruppe auch in Fällen der Trennung der Eltern zu nutzen, wurde das örtliche Jugendamt über das Angebot der Vater-Kind-Gruppe informiert.

Für die Projektdurchführung hat sich nicht nur die Unterstützung seitens der Anstaltsleitung, sondern auch eine gute und enge Kooperation mit dem Sozialdienst der JVA sehr bewährt. Für die reibungslose – und damit für alle Beteiligten wenig belastende Projektorganisation, für einen allseitig notwendigen Informationsfluss und für die Zusammensetzung der Vater-Kind-Gruppen ist diese Zusammenarbeit unentbehrlicher Bestandteil. Ein gewisser Teilnehmerschwund, der durch Verlegungen, Entlassungen oder andere anstaltsinterne Umstände (z.B. akute Sicherheitsbedenken) entsteht, ist zwar problematisch, aber unter Haftbedingungen wahrscheinlich kaum vermeidbar.

Das Angebot der Vater-Kind-Gruppe des Treffpunkt e.V. stößt auf sehr positive Resonanz seitens aller Beteiligten. In diesem Jahr läuft bereits die zweite Vater-Kind-Gruppe mit neun Vätern und 14 Kindern. Für die dritte Gruppe existiert bereits eine Warteliste. Eine interessante Herausforderung für die Projektmitarbeiterinnen stellt die kontinuierliche Weiterentwicklung des Gruppenkonzepts dar, auch angesichts des sehr unterschiedlichen Alters der Kinder.

Literatur

- Brendle, Christel (2004): Familie Ratlos – Beratung für Angehörige von Inhaftierten. In: Sozialmagazin 1/2004, S. 22-25.
- Busch, Max (1989): Kinder inhaftierter Väter. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 3/89, 1989, S. 131-138.
- Geisler, Bettina / Jung, Heike (1989): Ehe, Partnerschaft und Strafvollzug. Zur Situation von Frauen von Inhaftierten. In: ZfStrVo 3/89, S. 143-138.
- Grass, Brigitte (2003): Mein Papa sitzt im Knast. In: neue caritas 14/2003, S. 13-15.
- Jäger-Busch, Martina (2003): Inhaftierte Väter - die Sicht der Kinder. In: BAG-S-Informationsdienst Straffälligenhilfe, 2/2003, S. 36-37.
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2003): Die Angehörigen stehen unter Druck. In: neue caritas 14/2003, S. 9-11.
- Kury, Helmut / Kern, Julia (2003): Angehörige von Inhaftierten zu den Nebeneffekten des Strafvollzugs. In: ZfStrVo 5/2003, S. 269-278.
- Neutzling, Rainer (1989): Mein Papi sitzt im Knast ... Sozialmagazin. 14. Jg., Heft 2/8, S. 60-64.

Gefangenenraten und ihre Ursachen – am Beispiel der Volksrepublik China und des Königreichs der Niederlande¹

Irene Sagel-Grande

1. Einleitung

China² ist 30.000 mal so groß wie die Niederlande und hat ca. 1,3 Milliarden Einwohner. Das sind rund 63-mal so viele Einwohner wie in den Niederlanden³. Die Bevölkerungsdichte ist in den Niederlanden jedoch mit 367 Personen pro km² viel größer als in China, wo nur durchschnittlich etwa 100 Personen auf einem km² leben. Mit der Bevölkerungsdichte nimmt bekanntermaßen das Konfliktpotential zu. Das gleiche gilt für den Umfang und die Vielfalt von Minderheiten in einem Land. In China leben verschiedene Völker zusammen. Das spiegelt sich in den Gesetzen wider, in denen regelmäßig auf die Minderheiten und die mit ihnen zusammenhängenden Probleme, insbesondere auch auf die Sprachprobleme, eingegangen wird. In den Niederlanden dürften noch mehr verschiedene Kulturen auf engerem Raum aufeinander stoßen.

Die bereits sehr alte und hoch entwickelte chinesische Kultur hat sich während ihrer langen Geschichte problemlos ohne eine weite soziale Bereiche umfassende Gesetzgebung entwickelt. Erst seit Beginn der Öffnungspolitik zum Westen im Jahre 1978⁴ fing man in China an, ein auf Gesetzen beruhendes Rechtssystem aufzubauen. Seither wurde bereits Beachtliches erreicht. Am Anfang stand das Streben, die wirtschaftlichen Beziehungen, vor allem in Hinblick auf den Außenhandel, sorgfältig zu ordnen und gesetzlich zu regeln. Anschließend schenkte man auch den Rechten der Bürger mehr Aufmerksamkeit. Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden viele Normen erlassen, die den chinesischen Strafprozess reformierten. Am 17.3.1996 wurde das geänderte und erweiterte chinesische Strafprozessgesetz⁵ verabschiedet und 1997 erging dann das geänderte und erweiterte Strafgesetzbuch.

Die Berichte über die Strafgefangenenzahlen in China stimmen nicht miteinander überein. Sie liegen zwischen 130⁶ und 350 Personen pro 100.000 Einwohner. In den niederländischen Strafanstalten wächst die Zahl der Gefangenen seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts ständig weiter an. 1960 waren nur 22 Personen pro 100.000 Einwohner im Strafvollzug. Inzwischen hat sich diese Zahl mehr als vervierfacht und es befinden sich 98 Strafgefangene pro 100.000 Einwohner im Strafvollzug. Sowohl in China als auch in den Niederlanden und wohl auch in Deutschland (97 pro 100.000 im Jahre 2003) sollte man sich also Gedanken darüber machen, wie sich die Gefangenenpopulation reduzieren lässt. Dass der Strafvollzug keineswegs besonders günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung Strafgefangener zu bieten vermag, dürfte gegenwärtig allgemein anerkannt sein.

2. Einige wesentliche Aspekte des chinesischen und des niederländischen Strafrechts

2.1. Das chinesische Strafrecht

In China wurden das Strafrecht und das allgemeine Verwaltungsrecht schon sehr früh, nämlich 616 nach Christus, während der Tang Dynastie, erstmals und im Gegensatz zum Privatrecht, das vom Li, dem vom Konfuzianismus geprägten Wertesystem der sozialen Ordnung bestimmt wurde, kodifiziert. In der Neuzeit⁷ hat dann der 5. Nationale Volkskongress der Volksrepublik China auf seiner zweiten Sitzung (1979) sieben grundlegende Gesetze verabschiedet. Unter ihnen befinden sich ein Gerichtsverfassungsgesetz, ein Strafgesetzbuch und eine Prozessordnung⁸. Das Strafgesetzbuch⁹ hatte nicht mehr als 192 Vorschriften. Das 1997 in Kraft getretene, geänderte und erweiterte Strafgesetzbuch kennt dagegen 452 Paragraphen. Der Hauptgrund für das Anwachsen der Zahl der Vorschriften liegt darin, dass mit der Neufassung des chinesischen Strafgesetzbuchs § 79 des chinesischen StGB von 1979, der so genannte Analogieparagraph, abgeschafft und das Legalitätsprinzip im Sinne des *nullum crimen, nulla poena sine lege praevia* eingeführt wurde.

Art. 79 der Grundsätze des chinesischen StGB 1979 hatte folgenden Wortlaut:

„Eine Straftat, die im Besonderen Teil des vorliegenden Gesetzes nicht ausdrücklich bestimmt ist, kann nach Maßgabe desjenigen im Besonderen Teil des vorliegenden Gesetzes enthaltenen Paragraphen, welcher [mit der Ausgangstat verglichen] der ähnlichste ist, als Straftat festgelegt und strafrechtlich abgeurteilt werden, jedoch ist [der Fall] dem Obersten Volksgericht zur Genehmigung vorzulegen.“¹⁰

Die Abschaffung dieser Vorschrift hatte zur Folge, dass in den Besonderen Teil des StGB viele neue Tatbestände aufgenommen werden mussten. Des Weiteren sah man sich aber auch deshalb gezwungen, neue Tatbestände zu schaffen, weil die modernen Gesellschaftsverhältnisse neue Formen der Kriminalität hervorgebracht hatten, die man zuvor nicht kannte. Außerdem wurden im neuen chinesischen StGB um der Übersichtlichkeit willen nun auch Tatbestände aufgenommen, die zuvor in Sondergesetzen geregelt waren. Die chinesischen Tatbestandsbeschreibungen sind überwiegend, wie die niederländischen, recht weit gefasst. Im Gegensatz zu den Niederlanden kennt das chinesische StGB aber keine Definitionen wesentlicher Begriffe. In den Art. 78 ff. StGB/NL sind verschiedene Definitionen enthalten. So ist zum Beispiel Art. 82 StGB/NL zu entnehmen, wann eine Körperverletzung als „schwer“ zu gelten hat:

Art. 82 StGB/NL:

(1) Unter schwerer Körperverletzung ist zu verstehen: eine Krankheit, die keine Aussicht auf vollständige Genesung zulässt, die fortwährende Unfähigkeit zur Ausübung der Amtsgeschäfte oder der Berufstätigkeit, eine Abtreibung oder der Tod des ungeborenen Kindes.

(2) Unter schwerer Körperverletzung wird des Weiteren auch eine Störung der Geistestätigkeit (verstandelijke vermogens) verstanden, die länger als vier Wochen dauerte.¹¹

Der politische Gehalt der chinesischen StGB-Grundsätze von 1979 wurde mit der Strafrechtsreform abgeschwächt. Als Beispiel hierfür kann die folgende Änderung der Terminologie angeführt werden: Aus den „konterrevolutionären Delikten“ wurden nun die „Delikte der Gefährdung der Staatssicherheit“. Aus verschiedenen neuen Tatbeständen spricht die Besorgnis des Gesetzgebers, dass das riesige Staatsgebilde auseinander brechen könnte. Der moralische Gehalt des chinesischen StGB zeigt sich unter anderem in der breiten Kriminalisierung der Prostitution und der Drogendelikte sowie in den harten Strafen – bis hin zur Todesstrafe –, die in diesem Zusammenhang angedroht werden. Erstaunlich ist, dass im Rahmen der Sexualstraftaten ein erweiterter Schutz nur für Mädchen bis zum Alter von 14 Jahren gilt.

2.2. Das niederländische Strafrecht

In den Niederlanden wurde das Strafrecht im Mittelalter, also viel später als in China, in Stadt-, Provinz- und Landrechten erstmals fragmentarisch schriftlich festgelegt. Die *Constitutio Criminalis Carolina* ließ diese Regelungen unberührt. Beachtlich ist die Modernisierung der Strafen, die bereits im 17. Jahrhundert das Los der Strafgefangenen in den Niederlanden erheblich verbesserte. Aus wirtschaftlichen und humanitären Überlegungen heraus richtete man damals Männer- und Frauengefängnisse ein, in denen Strafgefangene als Arbeiter eingesetzt werden konnten. Berühmt wurden das Amsterdamer „Rasphuis“, in dem Strafgefangene Holz zur Gewinnung von Farbstoff fein hobeln mussten, und das Amsterdamer Spinnhaus, in dem weibliche Strafgefangene am Spinnrad zu arbeiten hatten.

Das erste niederländische Strafgesetzbuch wurde 1809 eingeführt. Kurz darauf besetzten die Franzosen das Land. Sie ersetzten das niederländische Strafgesetzbuch durch ihr eigenes, den *Code Pénal*. Dieses Gesetz blieb auch nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit zunächst noch viele Jahrzehnte, nämlich bis 1881, in den Niederlanden in Kraft. 1823 gründeten niederländische Bürger die niederländische „Gesellschaft für die moralische Aufrüstung Strafgefangener“. Diese Gesellschaft ist der Vorläufer der modernen Bewährungshilfe. Sie setzte sich für die Einführung des Pennsylvanischen Zellensystems ein. Zu den Aufgaben der Gesellschaftsmitglieder gehörte der Besuch der Gefangenen in den Zellen, das Verfassen von Berichten über die Lebensumstände der individuellen Strafgefangenen und die Nachsorge. Letzterer wird erst seit kurzem wieder die Aufmerksamkeit entgegengebracht, die ihr gebührt. 1856 erfolgte in den Niederlanden die Abschaffung der Körperstrafen. 1870 wurde die Todesstrafe im allgemeinen Strafrecht abgeschafft. Im Militärstrafrecht blieb sie aber noch längere Zeit erhalten.

1881 wurde das mit dem *Code Pénal* weitgehend übereinstimmende Strafgesetzbuch durch ein neues niederländisches Strafgesetzbuch ersetzt, das auch heute noch in Kraft ist, aber seit seinem Inkrafttreten bereits unzählige Male geändert wurde und ständig weiter geändert wird. Das niederländische Strafgesetzbuch von 1881 ist einfach, praktisch, von einem starken Vertrauen in den Richter geprägt, dem Gleichheitsgrundsatz verpflichtet, nicht religiös beeinflusst und sozialen Veränderungen gegenüber offen. Der Charakter des niederländischen Strafrechts und der niederländischen Strafpolitik wird gegenwärtig wesentlich von der kriminologischen Forschung des In- und Auslands, aber auch von Berichten von Sonderkommissionen beeinflusst, die zur Lösung konkreter strittiger Fragen berufen

werden. Schließlich gilt es hervorzuheben, dass die Haltung des Gesetzgebers und derer, die seine Gesetze anwenden, grundsätzlich von Humanität getragen, liberal und nicht moralisierend ist. Glücksspiel, Prostitution, Drogen- und Alkoholkonsum gelten in erster Linie als Probleme, denen man mit sozialrechtlichen Maßnahmen begegnen sollte. Auf das Strafrecht als *ultimum remedium* verzichtet man in diesem Zusammenhang vorzugsweise. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zum chinesischen Strafrecht.

3. Faktoren, die den Umfang der Strafgefangenenpopulation stark beeinflussen

Die folgenden sieben Faktoren dürften in erster Linie für den Umfang der Strafgefangenenzahlen ausschlaggebend sein und sollen im Folgenden deshalb einer näheren Betrachtung unterzogen werden:

1. Kriminalisierung und Kriminalitätsumfang
2. Strafverfolgungspolitik
3. Strafarten und Strafrahmen
4. Wirtschaftliche Situation
5. Öffentliche Meinung
6. Vollzugsmodalitäten und Nachsorge
7. Effizienz der Strafen/Rückfallhäufigkeit

3.1. Der Umfang der Kriminalisierung und das Kriminalitätsniveau

In Hinblick auf China lässt sich feststellen, dass mit der Abschaffung des Analogieparagrafen die Möglichkeit, den Anwendungsbereich des Strafrechts aus kriminalpolitischen oder anderen Überlegungen heraus ohne besondere gesetzliche Ermächtigung auszubreiten, weggefallen ist. Die Tatbestände im Besonderen Teil des chinesischen StGB in seiner Fassung von 1997 sind jedoch, wie bereits oben festgestellt, relativ weit gefasst und offen. Die Staatsanwaltschaft und der Richter verfügen folglich über recht breite Ermessensspielräume. Das gilt gleichermaßen für die Niederlande. Eine Entkriminalisierung hat in den Niederlanden vor allem im Bereich der Straftaten stattgefunden, die in der Gesellschaft kontrovers diskutiert wurden, wie z.B. Homosexualität, Abortus, Drogenkonsum, Pornographie und Euthanasie. Dort, wo die Meinungsbildung dem Gesetzgeber nicht leicht fiel, hat oft die kriminologische Forschung wesentlich zur Entscheidungsbildung beigetragen. So hat zum Beispiel die empirische Untersuchung von De Hullu¹² mit dafür gesorgt, dass man nur mit Gewalt verbundene pornographische Darstellungen dem Strafrecht zuordnete. Auch bei der Euthanasiegesetzgebung waren empirische Studien für das Zustandekommen der liberalen Neuregelung mitbestimmend¹³.

In Hinblick auf die Kriminalisierung kann man feststellen, dass der niederländische Gesetzgeber grundsätzlich mit dem Prinzip, dass das Strafrecht *ultimum remedium* sein sollte, ernst macht und eine extensive Kriminalisierung vermeidet. In einer so pluralistischen Gesellschaft wie der niederländischen ist das für den Rechtsfrieden besonders wichtig. In diesem Zusammenhang sei auf die anlässlich der Ermordung des Publizisten und Regisseurs Theo van Gogh¹⁴, in den Niederlanden geführte Diskussion über den Tatbestand der Gotteslästerung hingewiesen¹⁵. Van Gogh hatte sich wiederholt in abfälliger Weise über Mohammedaner geäußert. Diese Beleidigungen waren für den Tatverdächtigen, den einer radikalen Richtung verbundenen jungen Muslim, offensichtlich ein Motiv zur Tat. Er erschoss

sein Opfer mit 20 Schüssen und heftete einen Brief, in dem er seine Beweggründe erklärte und weitere Personen mit dem Tod bedrohte, an den Toten.

Der Umfang und die Intensität der Kriminalisierung haben in den Niederlanden, trotz aller Zurückhaltung, aufgrund der Zunahme von Gewalttaten und verschiedener anderer Aktivitäten international operierender Verbrechens- und Terrororganisationen zugenommen. Dementsprechend ist auch der Umfang der Kriminalität in den Niederlanden in den vergangenen Jahrzehnten ständig, und zum Teil sehr dramatisch, gestiegen. Wenn wir die Entwicklung der in den Niederlanden registrierten Straftaten betrachten, so zeigt sich folgendes Bild:

1960	(11.417.000 Einwohner)	131.000	Verbrechen und Vergehen ¹⁶
1970	(12.958.000 Einwohner)	265.000	Verbrechen und Vergehen
1980	(14.091.000 Einwohner)	705.000	Verbrechen und Vergehen
1985	(14.454.000 Einwohner)	1.093.000	Verbrechen und Vergehen
2000	(15.864.000 Einwohner)	1.305.000	Verbrechen und Vergehen

Für China liegen unter anderem Daten für den Zeitraum von 1986-1997 zur Vermögenskriminalität vor, die aus Opferbefragungen stammen. Sie zeigen, dass die Vermögenskriminalität in China vom Umfang her unter derjenigen in den Niederlanden lag¹⁷: Während in China 9,1% der Befragten (2.000 Probanden) Opfer eines versuchten oder vollendeten Einbruchsdiebstahls wurden, waren das in den Niederlanden bei 1.225 Probanden 25,2%. China liegt beim Vergleich des Umfangs der Opfer häufig begangener Vermögensdelikte hinter Korea, Thailand, den Philippinen und Jordanien zusammen mit Österreich und Weißrussland durchaus noch im Bereich der Kategorie mit den wenigsten Opfern der Vermögenskriminalität¹⁸.

Auch nach 2000 ist die Kriminalität in den Niederlanden weiter mit jährlich einigen Prozent gestiegen. In den letzten Jahrzehnten zeigen vor allem die mit Gewalt begangenen Straftaten eine relativ hohe Zuwachsrate. Anlässlich dieser Entwicklungen und dem mit ihnen verbundenen Anstieg der Unsicherheitsgefühle in der Bevölkerung, ist die niederländische Strafpolitik repressiver geworden, und zwar auch noch, nachdem ein leichter Rückgang der Kriminalität zu verzeichnen ist und die Unsicherheitsgefühle in der Bevölkerung wieder langsam abnehmen.

In China steigt die Kriminalität langsam weiter an¹⁹. Man reagiert dort deshalb ab und zu mit so genannten „Kampagnen des harten Zuschlagens“²⁰, bei denen auch Todesurteile ausgesprochen und zum Teil sofort vollstreckt werden. Im Jahr 2003 sollen 5.000 Todesurteile verhängt worden sein.

3. 2. Die Strafverfolgungspolitik

Gemäß § 101 des chinesischen Strafprozessgesetzes (StPG) 1979 war die chinesische Staatsanwaltschaft befugt, von der Anklageerhebung abzusehen und das Verfahren einzustellen, wenn zwar eine Straftat festgestellt worden war, aber die Verhängung einer Strafe für nicht erforderlich gehalten wurde. Dieser weite Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft entsprach ostasiatischem Strafrechtsdenken²¹, das dem geständigen Täter mit Milde, dem verstockten Täter jedoch mit viel Strenge begegnet. In der Neufassung des Strafprozessgesetzes hat man sich in China nun von diesem Opportunitätsprinzip mit der Begründung getrennt, dass nach der Verfassung das Gericht über Schuld und Unschuld entscheiden müsse²² und staatsanwaltliche und richterliche Funktionen deshalb klar getrennt

sein müssten²³. Das Absehen von Strafverfolgung nimmt dem Beschuldigten zudem, so betont man, das Recht auf Verteidigung und das Recht, Berufung einzulegen. Außerdem gefährde das Opportunitätsprinzip das Gleichgewicht zwischen Polizei, Staatsanwalt und Richter zugunsten der Staatsanwaltschaft. Das neue chinesische Strafprozessgesetz geht also vom Legalitätsprinzip aus. Nach der Neuregelung ist die Staatsanwaltschaft nur noch befugt, ein Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen²⁴. Die Gründe hierfür stimmen im Wesentlichen mit denen überein, die auch in Deutschland eine Einstellung rechtfertigen²⁵.

In den Niederlanden hat die Staatsanwaltschaft das Verfolgungsmonopol. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Strafverfolgung gilt das Opportunitätsprinzip. Art. 167 Abs. 1 StPO/NL besagt nämlich, dass die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung so schnell wie möglich in die Wege leitet, wenn sie im Anschluss an die Aufklärung des Falles zu der Überzeugung gelangt, dass eine Strafverfolgung erforderlich ist. In Art. 167 Abs. 2 StPO/NL heißt es dann weiter, dass von Strafverfolgung dort abgesehen werden kann, wo Gründe, die das öffentliche Wohl betreffen, die Einstellung des Verfahrens notwendig machen. Aus dem allgemeinen Recht der Staatsanwaltschaft, von Strafverfolgung absehen zu können, leitete man die Befugnis der Staatsanwaltschaft ab, das Verfahren auch unter Bedingungen nicht zu eröffnen. Hinsichtlich des Inhalts dieser Bedingungen wird bei den Auflagen angeknüpft, die im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung/bedingten Verurteilung im Strafgesetzbuch genannt werden.

Ein Teil der staatsanwaltschaftlichen Befugnisse, die auf dem Opportunitätsprinzip beruhen, sind im niederländischen Strafgesetzbuch unter Titel VIII, Wegfall des Rechts auf Strafverfolgung und der Bestrafung, in den Art. 74 bis 74c bei den Transaktionen gesetzlich geregelt. Transaktionen sind bedingte Verfahrenseinstellungen. Erfüllt der Beschuldigte die Bedingungen – es können auch mehrere sein –, so endet das Recht der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung einzuleiten.

Art. 74 StGB/NL nennt die folgenden Bedingungen:

1. Zahlung an den Staat von mindestens 2,- EUR bis zum Maximum der Geldstrafe, die für die betreffende Straftat im Gesetz festgesetzt ist.
2. Verzicht auf in Beschlag genommene, verfallene oder eingezogene Gegenstände.
3. Abgabe oder Zahlung des Schätzwertes von für verfallenen erklärten Gegenständen an den Staat.
4. Zahlung einer Summe Geldes oder Übergabe der in Beschlag genommenen Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Straftat erlangt wurden (Entzug des mit der Straftat erlangten Vorteils).
5. Ersatz des gesamten oder eines Teils des durch die Straftat verursachten Schadens.
6. Leistung unbezahlter Arbeit oder Teilnahme an einem Lehrprojekt²⁶ für bis zu 120 Stunden.

Transaktionen sind also nicht nur staatsanwaltschaftliche Bußgelder oder, wie man in England häufig schreibt, „prosecutor fines“, sondern sie können auch zu anderen Leistungen verpflichten. Der Staatsanwalt kann die in Art. 74 StGB/NL formulierten Transaktionen bei allen Straftaten anwenden, die im Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren bedroht sind, Art. 74 Abs. 1 StGB/NL, das sind etwa 90% aller Straftatbestände. Aufgrund seiner allgemeinen Befugnis, von Strafverfolgung immer dann abzusehen, wenn das öffentliche Interesse beziehungsweise das öffentliche Wohl es erfordert, ist der Staatsanwalt darüber hinaus auch berechtigt, mit höheren Strafen bedrohte Straftaten nicht zu verfolgen.

Art. 74 c StGB/NL regelt die sog. Polizeitransaktion, die auf Übertretungen beschränkt ist. Im Gegensatz zu Deutschland hat man in den Niederlanden den Bereich der Übertretungen bisher nicht vollständig aus dem Strafrecht in das Recht der Ordnungswidrigkeiten überführt. Die Bedingungen der Polizeitransaktionen sind sehr genau in Richtlinien der Obersten Staatsanwälte geregelt, welche die Polizei strikt zu befolgen hat. Der Polizei steht insoweit kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Befugnis der Polizei, im Bereich der Übertretungen Transaktionen vorzunehmen, gilt als ein von der Befugnis der Staatsanwaltschaft abgeleitetes Recht.

Das Opportunitätsprinzip ist ein wesentlicher Regelungsmechanismus in Hinblick auf die Arbeitsteilung zwischen Staatsanwalt und Richter. Gegenwärtig wird in etwa genauso vielen Fällen von der Staatsanwaltschaft wie von der Richterschaft endgültig entschieden. Damit sind also bereits etwa 50% der aufgeklärten Strafsachen in jedem Falle der Instanz entzogen, die Freiheitsstrafen verhängen kann. Das niederländische Opportunitätsprinzip ist seit Jahrhunderten mit der niederländischen Rechtskultur verbunden, in der ein pragmatisches, flexibel einsetzbares, auf Ausgleich und Harmonie bedachtes Konfliktmanagement bevorzugt wird. Bereits in der Vergangenheit hat das niederländische Opportunitätsprinzip zu Konfrontationen mit anderen europäischen Staaten geführt, zum Beispiel Frankreich (unter Napoleon) und Belgien (zur Zeit des Zusammenschlusses der Niederlande und Belgiens) und auch gegenwärtig führt das niederländische Opportunitätsprinzip regelmäßig zu Spannungen im Verhältnis zu den europäischen Staaten, die im Rahmen der Strafverfolgung ein mehr oder weniger striktes Legalitätsprinzip hantieren. Trotzdem dürfte dieses mit rechtsstaatlichen Garantien umgebene und von einer entsprechenden Organisation des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Richterschaft²⁷ getragene Prinzip nicht nur in Einklang sein mit dem in den Niederlanden herrschenden Rechtsdenken, sondern auch tatsächlich von Vorteil sein, wenn es darum geht, auf bestimmte gesellschaftliche Prozesse schnell adäquat zu reagieren.

Wahrscheinlich hat man in China das Opportunitätsprinzip im Rahmen der Strafverfolgung vor allem deshalb durch das Legalitätsprinzip ersetzt, weil man im Hinblick auf die Kritik aus dem Westen die Rechtsstaatlichkeit unterstreichen wollte. Der Gesetzesänderung lag noch kein detaillierter Rechtsvergleich zugrunde und so blieb zum Beispiel auch das niederländische Opportunitätsprinzip unberücksichtigt. China folgte in den vergangenen Jahrzehnten im Zusammenhang mit seiner auf wirtschaftlichen Interessen beruhenden Öffnung gen Westen und der rasanten Wirtschaftsexpansion auf vielen Gebieten westlichen Maßstäben auf Kosten der eigenen Kultur. Wahrscheinlich ist die Euphorie über den enormen wirtschaftlichen Aufschwung und die wachsende Bedeutung des Riesenreiches in einer globalisierten Welt so groß, dass man sich vorläufig noch nicht mit den Folgen des gewaltigen Umbruchs für die eigene Kultur auseinandersetzen kann. In jedem Falle entstand in China als Folge der rasanten Entwicklung der Wirtschaftsmacht ein äußerst materialistisch eingestelltes Bürgertum, das wenig Interesse am eigenen Kulturgut zeigt, aber auch vorläufig noch in seinem materialistischen Denken so befangen zu sein scheint, dass es der Entwicklung auf politischem und rechtlichen Gebiet kaum Aufmerksamkeit schenkt²⁸. Festzustellen dürfte jedenfalls sein, dass das Opportunitätsprinzip an sich keineswegs rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht. Es kommt vielmehr darauf an, welche gesetzlichen Vorschrif-

ten das Opportunitätsprinzip ergänzen und wie dieses Prinzip angewendet wird. Auch das Legalitätsprinzip ist schließlich keine Garantie für eine rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechende Strafverfolgung. Wenn die Akteure der Strafverfolgung und Bestrafung zum Beispiel verpflichtet sind, den Auslegungen und Richtlinien einer politischen Partei zu folgen, ist es für den Endeffekt gleichgültig, ob der Strafverfolgung das Legalitäts- oder das Opportunitätsprinzip zugrunde liegt. In der Ausgestaltung und Anwendung, die das Opportunitätsprinzip in den Niederlanden findet, ist es grundsätzlich geeignet, auf Straftaten zu reagieren, ohne die Zahl der Gefangenen unnötig ansteigen zu lassen. In einem Rechtssystem, in dem das Opportunitätsprinzip im Rahmen der ureigenen Kultur auf der Grundlage ethischer Grundsätze gewachsen ist, erscheint das Legalitätsprinzip als etwas Fremdes. Und vielleicht erstaunt es auch chinesische Juristen zu hören, dass in dem so kleinen eigenwilligen europäischen Rechtsstaat Niederlande das Opportunitätsprinzip nicht nur in Kraft ist, sondern den Charakter des Strafrechts wesentlich bestimmt.

3.3. Steuerungsmechanismen zur Durchsetzung der Strafpolitik im Rahmen der Sanktionierung

In den Niederlanden sitzt die Staatsanwaltschaft an den wesentlichen Schalthebeln. Sie operiert an strategisch wichtiger Stelle und spielt auch bei der Steuerung des Umfangs der Strafgefangenenrate eine wichtige Rolle. Sie reguliert nämlich faktisch den Zustrom der Strafgefangenen zu den Vollzugsanstalten. Zunächst einmal kann die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage des Opportunitätsprinzips den Umfang des Zustroms der Fälle zu den Gerichten dadurch beeinflussen, dass sie selbst mehr oder weniger Fälle bedingt oder unbedingt einstellt. Des Weiteren nimmt die Staatsanwaltschaft mit ihren Strafanträgen aber auch indirekt Einfluss auf die Straftat und den Strafumfang der vom Richter verhängten Strafen. Der Grund hierfür liegt in einer starken sozialen Verbundenheit der Staatsanwälte – der sog. stehenden Magistratur – mit den Richtern – der sog. sitzenden Magistratur. Auf die Frage, warum sie den Strafanträgen der Staatsanwälte so weitgehend entsprächen, antworteten die Richter, dass sie doch Vertreter der ‚rechtelijke‘ (rechtlichen) Macht – das ist der Begriff, unter dem die stehende und die sitzende Magistratur zusammengefasst werden – nicht ‚desavouieren‘ könnten²⁹! Auch gegenwärtig dürfte das Verhältnis zwischen Staatsanwalt und Richter nicht wesentlich verändert sein. So lesen wir z.B. im Jahre 2004 in der Zeitschrift für die Staatsanwaltschaft, die den bezeichnenden Namen „Opportuun“ trägt, dass das Verhältnis „zwischen der Staatsanwaltschaft und der sitzenden Magistratur durchaus vertrauensvoll“ sei³⁰.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Praxis entwickelt, dass der Richter im Großen und Ganzen dem Strafantrag des Staatsanwalts folgt. Das bedeutet jedoch nicht, dass seine richterliche Unabhängigkeit im Rahmen dieser Zusammenhänge leiden würde. In Kenntnis dieser quasi Konstante hat man sich bereits vor mehreren Jahren überlegt, dass die Staatsanwälte mit ihren Strafanträgen eigentlich auch über die Richter hinaus auf den Strafvollzug einwirken könnten. Deshalb werden die Staatsanwälte nun regelmäßig über die Engpässe im Strafvollzug unterrichtet. Sie sind dann in der Lage, die Situation im Vollzug bei der Wahl der Straftat mit zu berücksichtigen und, falls im konkreten Fall nicht Sicherheitsüberlegungen dagegen sprechen, statt der Freiheitsstrafe eine Sanktionsart ohne Frei-

heitsentzug zu beantragen. Auf diesem Wege lässt sich auf eine gewisse Reduzierung der Strafgefangenenpopulation hinwirken.

3.4. Strafarten und Strafrahmen

Auch die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafarten und die jeweiligen gesetzlich festgelegten Strafrahmen sind Faktoren, die den Umfang der Strafgefangenenpopulation wesentlich beeinflussen. Nach der Neufassung des chinesischen Strafgesetzbuchs kennt man in China gegenwärtig folgende Hauptstrafen, § 33 StGB/VR China:

1. Überwachung, §§ 38 ff. StGB/VR China (3 Monate – 2 Jahre)
2. Gewahrsam, §§ 42 ff. StGB/VR China (1 Monat – 6 Monate)
Gemäß Art. 43 StGB/VR China wird der Gewahrsam durch die örtlich nächst gelegene Behörde für öffentliche Sicherheit vollzogen. Der zu Gewahrsam Verurteilte darf monatlich ein bis zwei Tage bei seiner Familie verbringen und erhält unter Umständen Lohn für seine Arbeit.
3. Freiheitsstrafe, §§ 45 ff. StGB/VR China (6 Monate – 15 Jahre)
Die zeitige Freiheitsstrafe wird in einem Gefängnis oder einer anderen Vollzugsanstalt vollzogen. Die Gefangenen sind grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet und müssen sich der Erziehung und Umformung unterziehen (§ 46 StGB/VR China).
4. Unbefristete (lebenslange) Freiheitsstrafe, § 46 StGB/VR China
Auch hier gelten die Arbeitspflicht und die Teilnahme an den Erziehungs- und Umformungsprozessen.
5. Todesstrafe, §§ 48 ff. StGB/VR China

Sowohl zu Gewahrsam als auch zu Freiheitsstrafen von höchstens 3 Jahren Verurteilten kann eine Strafaussetzung zugebilligt werden, §§ 72 ff. StGB/VR China.

Nebenstrafen sind nach § 34 StGB/VR China:

1. Geldstrafe, §§ 52 und 53 StGB/VR China
2. Entzug politischer Rechte, §§ 54 ff. StGB/VR China und
3. Vermögenseinziehung, §§ 59 und 60 StGB/VR China.

Nebenstrafen können in China auch als Hauptstrafen verhängt werden, § 34 StGB/VR China. Diese Regelung besteht auch in den Niederlanden.

Das chinesische Strafrecht kennt also nur die Überwachung als Hauptstrafe ohne vollständigen Freiheitsentzug. Die Strafaussetzung ist eine weitere Möglichkeit, den Strafvollzug zu umgehen. Mit ihrem Maximum von drei Jahren hat die Strafaussetzung zur Bewährung in China einen relativ breiten Anwendungsbereich. In den Niederlanden liegt die Grenze bei einem Jahr und können Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr und höchstens drei Jahren nur zum Teil zur Bewährung ausgesetzt werden. Strafen, die in den Niederlanden und auch in vielen anderen Ländern, z.B. auch in der ehemaligen DDR³¹, um einmal ein Beispiel aus einem kommunistischen Staat zu geben, als Alternativen zur Freiheitsstrafe entwickelt wurden, fanden ihren Weg bisher noch nicht in das chinesische Strafrecht.

Das niederländische Strafgesetzbuch kennt die folgenden Hauptstrafen, Art. 9 Abs. 1a StGB/NL:

1. Gefängnisstrafe (1 Tag bis 15, beziehungsweise 20 Jahre)
2. Lebenslange Gefängnisstrafe
3. Haftstrafe (1 Tag – 1 Jahr und 4 Monate)
4. Aufgabenstrafe (Arbeiten oder Lernen)
5. Geldstrafe

Die Aufgabenstrafe ist in den Niederlanden seit dem 1. Februar 2001 eine selbständige Hauptstrafe³². Bis zu diesem Zeitpunkt diente sie im Erwachsenenstrafrecht vor allem als Alternative für eine unbedingte Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten. Ein großer Vorteil der Aufgabenstrafe ist es, dass sie die Wiedereingliederung der Verurteilten einfach gestaltet und erfolgreicher verlaufen lässt als nach der Gefängnisstrafe. Die Gefahr krimineller Infizierung ist geringer und die Rückfallquote niedriger als bei der Freiheitsstrafe. Die Aufgabenstrafe kann als Hauptstrafe überall dort zur Anwendung gelangen, wo eine Straftat im Gesetz mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Nach herrschender Meinung liegt die Aufgabenstrafe der Schwere nach zwischen der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe. Sie kennt drei Modalitäten:

1. Die Verpflichtung zur Leistung unbezahlter Arbeit für höchstens 240 Stunden. Das entspricht einer Gefängnisstrafe von vier Monaten.
2. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Lehrprojekt für höchstens 480 Stunden. Diese Dauer entspricht einer Freiheitsstrafe von acht Monaten.
3. Eine Kombination der Arbeit mit einem Lehrprojekt. Die Gesamtdauer darf dann 480 Stunden und der Anteil der Arbeitszeit 240 Stunden nicht überschreiten.

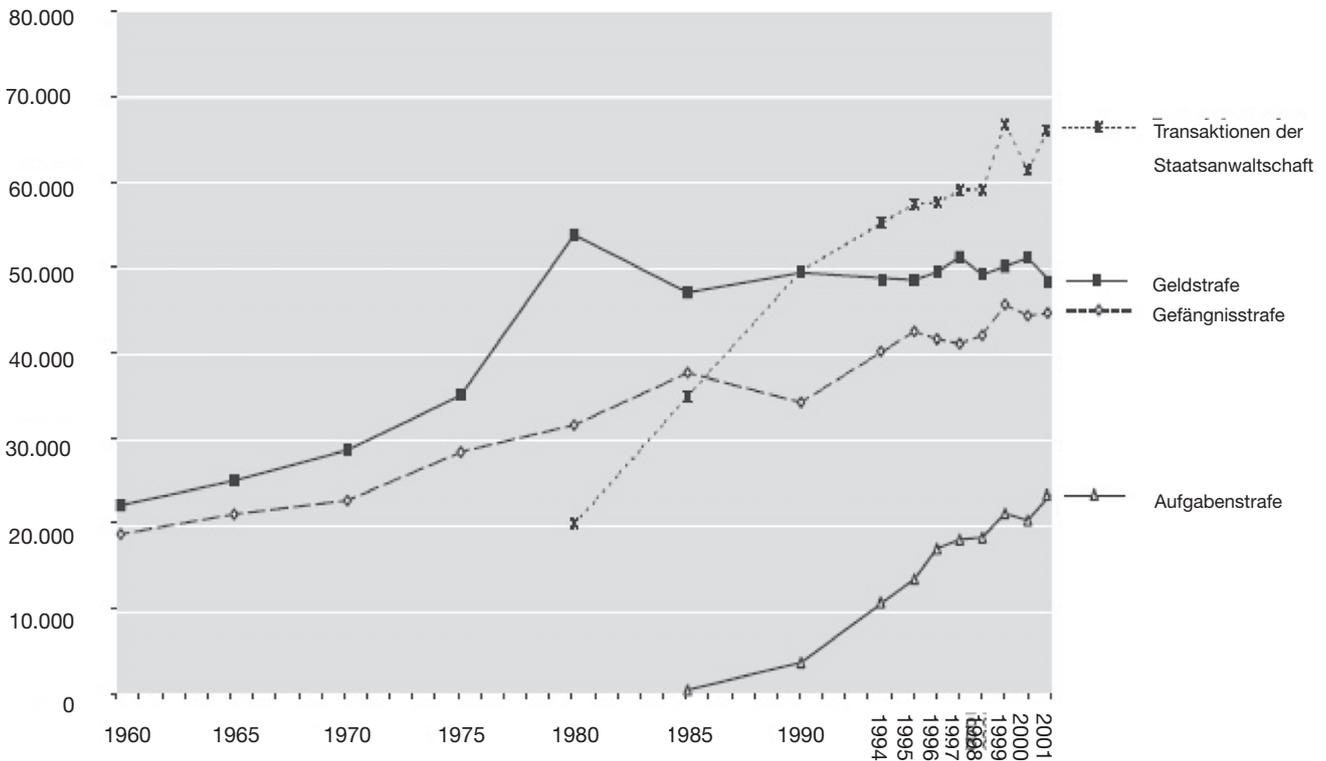
Die Effizienz der Aufgabenstrafen wurde wiederholt empirisch festgestellt. Werden die Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, so kann eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden.

Der Katalog der Nebenstrafen sieht im niederländischen StGB folgendermaßen aus, Art. 9 Abs. 1b StGB/NL:

1. Verlust bestimmter Rechte
2. Verfall
3. Veröffentlichung des Urteils
4. Geldstrafe neben Gefängnisstrafe und Haft.

Im Verhältnis zum chinesischen Sanktionensystem verfügt das niederländische über mehr Strafen ohne Freiheitsentzug. Außerdem kann in den Niederlanden der Vollzug von Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr³³, von Haftstrafen und Geldstrafen ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, Art. 14a StGB/NL. Das gleiche gilt gemäß Art. 14a Abs. 3 StGB/NL für Nebenstrafen. Auf diese Weise wird die Variationsbreite, die dem Richter bei der Sanktionierung zur Verfügung steht, erheblich erweitert. Ein weiterer Unterschied zum chinesischen Sanktionensystem besteht darin, dass das Gesetz in den Niederlanden nur allgemeine, sehr niedrige Minima kennt, einen Tag bei der Gefängnisstrafe und 2,- EUR bei der Geldstrafe. Andererseits kennt man dagegen je nach Straftatkatégorie besondere Maxima. Das bedeutet, dass der Richter in jedem individuellen Falle über einen weiten Ermessensspielraum verfügt. Im chinesischen Strafrecht sind im Gesetz, wie in Deutschland, jeweils besondere Minima und besondere Maxima vorgesehen, an die der Richter gebunden ist. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Anwendung der wichtigsten Hauptstrafen und der staatsanwaltschaftlichen Transaktionen während eines Zeitraums von etwa 40 Jahren:

Figur 1: Staatsanwaltschaftliche Transaktionen und richterliche Strafen 1960 - 2001



Quelle: Zentralbüro für Statistik

Die folgende Übersicht zeigt, welche Strafen der Richter in den Niederlanden im Jahre 2001 verhängte:

In den von der Staatsanwaltschaft angeklagten 112.000 Fällen entschied der Richter folgendermaßen:

In 95% der Fälle kam es zu einer Verurteilung,
in 4% der Fälle erfolgte ein Freispruch und
1% der Fälle wurden auf sonstige Weise beendet.

In den 95% der Verurteilungen verhängte der Richter folgende Sanktionen:

- 35% Geldstrafen
- 24% Freiheitsstrafen (unbedingt, teilweise unbedingt und teilweise bedingt, sowie bedingt)
- 18% Aufgabenstrafen
- 9% Einziehung von Gegenständen
- 7% Einziehung des Führerscheins
- 5% sonstige Sanktionen

In Deutschland werden weniger Freiheitsstrafen als in den Niederlanden verhängt. 1999 waren in den Niederlanden von allen Strafen und Maßregeln, einschließlich der staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen 18% und in der BRD nur 5% unbedingte Gefängnisstrafen. In Italien waren es 40%³⁴

Hinsichtlich der Länge der in den Niederlanden verhängten unbedingten Gefängnisstrafen gibt die folgende Tabelle einen Überblick für das Jahr 2001³⁵:

1 – 7 Tage	2.838
1 – 2 Wochen	4.458
2 Wochen – 1 Monat	5.052
1 – 3 Monate	8.796
3 – 6 Monate	4.108
6 – 9 Monate	878
9 Monate – 1 Jahr	1.566
1 – 2 Jahre	2.136
2 – 4 Jahre	1.021
Länger als 4 Jahre	452

Die Freiheitsstrafen sind in den Niederlanden seit 1985 im Durchschnitt etwas länger geworden. Es gibt aber noch immer viele sehr kurze Freiheitsstrafen und relativ wenige sehr lange. Dass gegenwärtig mehr längere Freiheitsstrafen verhängt werden, ist eine Folge der Zunahme der Gewaltdelikte sowie der Delikte gegen die öffentliche Ordnung³⁶. In Deutschland ist es dem Richter untersagt, Freiheitsstrafen unter einem Monat zu verhängen. Auch der chinesische Gewahrsam kennt ein Minimum von einem Monat. In den Niederlanden fallen etwa 40% aller verhängten Gefängnisstrafen in den Bereich bis zu einem Monat. Des Weiteren lässt sich feststellen, dass in den Niederlanden etwa dreimal so viele Freiheitsstrafen verhängt werden wie in Deutschland und dass diese Freiheitsstrafen insgesamt aber durchschnittlich nur ein Drittel so lang sein dürften, weil die Zahl der Strafgefängnisse pro Tag pro 100.000 Einwohner fast dieselbe ist.

3.5. Wirtschaftliche Überlegungen

Gefängnisstrafen sind teuer, insbesondere dann, wenn der Vollzug human und effizient sein soll. Ein Tag in einem niederländischen Gefängnisraum (Zelle) kostete 2001 150,- EUR. Damals galt noch das inzwischen verlassene Prinzip ein Gefangener pro Zelle. Ein Raum in einem Hochsicherheitstrakt kostete im selben Jahr 283,- EUR, ein Tag in einem Strafvollzugs- (Penitentiärem) Programm³⁷ ohne Freiheitsentzug dagegen nur 47,- EUR pro Tag. Der schnelle und recht erhebliche Anstieg der Ausgaben für das niederländische Gefängniswesen lässt sich an den folgenden Zahlen unmittelbar ablesen:

Jahr	Kosten der Strafanstalten in Euro
1993	321 Millionen
2000	758 Millionen
2004 (geschätzt)	998 Millionen

Diesen Ausgaben stehen 2004 geschätzte Einnahmen in Höhe von ca. 548 Millionen aus Transaktionen und Geldstrafen gegenüber. Im Jahre 2005 werden sogar rund 625 Millionen erwartet. Der Kostenfaktor ist ein starker Stimulus, die Strafgefangenenzahlen zu reduzieren und Freiheitsstrafen durch alternative Strafen ohne Freiheitsentzug zu ersetzen. Wo das angesichts der Schwere der Tat nicht möglich ist, können möglicherweise alternative Vollzugsmodalitäten Kosten senkend wirken. Transaktionen sind in finanzieller Hinsicht für den Staat besonders attraktiv. Sie verkürzen bereits das teure Strafverfahren und führen auch noch zu Einnahmen, die im Bereich der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität beträchtlich sind.

3.6. Öffentliche Meinung

Während wirtschaftliche Faktoren einen eher mäßigen Einfluss auf die Strafgefangenenpopulation ausüben, wirkt die öffentliche Meinung häufig in die entgegengesetzte Richtung. Zunächst war es das rasante Ansteigen der Kriminalität, das Stimmen aus der Bevölkerung, der Wirtschaft und aus verschiedenen politischen Parteien lauter werden ließ, die härtere Strafen forderten. Seit einigen Jahren sind die größere Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft, aber auch die erhebliche Abnahme der Risikobereitschaft in der Bevölkerung die Ursache dafür, dass man immer repressiver denkt. Der internationale Terrorismus gibt dem nationalen Szenario noch zusätzlich eine besonders unheimliche Dimension. Neue Tatbestände werden geschaffen und die Strafrahmen bestehender Tatbestände immer wieder erweitert. Dabei bleibt man aber in den Niederlanden dem Prinzip der allgemeinen Minima verbunden, so dass diese Strafschärfungen jedenfalls nirgends zwingend werden. Das Vertrauen in den Richter bleibt erhalten. Insgesamt trägt die mit verschiedenen realen politischen Ereignissen und sozialen Entwicklungen zusammenhängende Änderung der Grundhaltung der Bevölkerung in den Niederlanden aber neuerdings dazu bei, dass die Strafgefangenenzahlen eher steigen als abnehmen.

Die folgende Übersicht zeigt die schnelle Ausbreitung der Zellenkapazität in den Niederlanden seit 1985:

Jahr	Erwachsene	Jugendliche
1985	4.827	667
1990	7.021	722
1995	10.249	1.045
2001	12.806	2.122

3.7. Effizienz der Freiheitsstrafe beziehungsweise Rückfallhäufigkeit

Wie allgemein bekannt ist, sind relativ wenige Mehrfachtäter für einen erheblichen Teil der Kriminalität verantwortlich. Gelingt es, diesen Täterkreis im Strafvollzug so zu beeinflussen, dass er nicht oder wenigstens nicht mehr so schnell wieder rückfällig wird, dann bedeutet das eine beträchtliche Reduktion der Verhängung und des Vollzugs von Freiheitsstrafen. In den vergangenen Jahrzehnten hat man das Thema Rückfälligkeit vernachlässigt, neuerdings schenkt man ihm nun wieder die Aufmerksamkeit, die ihm zukommt³⁸. Man entwickelte unter anderem einen Rückfallmonitor³⁹, dessen Basis die bei der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Straftaten sind⁴⁰. Rückfall liegt vor, wenn jemand erneut (gleichgültig wie häufig) wegen eines Verbrechens oder Vergehens (unabhängig von der Art und der Schwere des Delikts) eine Sanktion (Transaktion oder Strafe) auferlegt bekommt. Erste Ergebnisse des Monitors liegen vor: Von allen 1997 sanktionierten Personen waren nach einem Jahr 22% rückfällig geworden, nach vier Jahren waren es 42%⁴¹. Die Rückfallhäufigkeit nach den wesentlichsten Sanktionen sieht folgendermaßen aus⁴²:

Rückfallhäufigkeit in Prozent					
Strafart	nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
Gefängnis (unbedingt) bis zu 6 Monate	ca. 55	ca. 67	ca. 71	ca. 72	ca. 75
Aufgabenstrafe	ca. 32	ca. 41	ca. 48	ca. 50	ca. 54
bedingte Geldstrafe	ca. 29	ca. 39	ca. 45	ca. 49	ca. 52
Geldstrafe	ca. 20	ca. 31	ca. 38	ca. 42	ca. 45
Transaktion	ca. 10	ca. 15	ca. 19	ca. 22	ca. 24

Interessant ist hier, dass diejenigen, die zu einer kurzen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden (bis zu sechs Monaten) am häufigsten rückfällig werden: innerhalb von fünf Jahren sind es 75%. Die Unterschiede zwischen der Verurteilung auf Bewährung und der Aufgabenstrafe sind nicht groß und verlaufen parallel. Dass die Rückfallhäufigkeit nach einer Transaktion geringer ist als nach einer Verurteilung dürfte meist mit der Art und Schwere der Taten und der Schuld des Täters zusammenhängen. Interessant wäre es, der Frage nachzugehen, wie die Verteilung der Rückfallhäufigkeit innerhalb der kurzen Freiheitsstrafe aussieht. Möglicherweise ist die Rückfälligkeit nach einer Freiheitsstrafe von drei oder vier Monaten signifikant geringer als nach einer Freiheitsstrafe von zwei oder drei Wochen, von denen in den Niederlanden jährlich einige Tausende verhängt werden.

Mit dem Rückfallmonitor kontrolliert man nicht nur die Effizienz der Sanktionen, sondern auch die jeweiligen Anstalten, in denen die Strafen vollzogen werden, die beim Vollzug zur Anwendung gelangenden Vollzugsprogramme und die im Rahmen der Nachsorge ausgewählten Resozialisierungsprogramme. Auf diese Weise kann man die Schwachstellen bei der (Re)Sozialisierung im Vollzug und bei der Wiedereingliederung nach dem Vollzug aufzeigen und versuchen, sie zu beheben. In Hinblick auf den Inhalt der Vollzugsprogramme setzt man zur Zeit große Hoffnungen auf die Programme, bei denen die Entwicklung kognitiver Fähigkeiten im Mittelpunkt steht. Die Verbesserung der Denk-, Erlebens- und Wahrnehmungsfähigkeit ist ein Aspekt, der bisher vernachlässigt wurde, nun aber in den Niederlanden zur Anwendung gelangt.

In Zusammenhang mit einer erfolgreichen Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Personen spielen verschiedene Übergangsformen vom geschlossenen zum halb-offenen und offenen Vollzug, der Nachvollzug und das sog. Penitentiäre Programm, eine Form des Vollzuges der Restfreiheitsstrafe in voller Freiheit⁴³, aber auch die bedingte Entlassung eine wesentliche Rolle. Schließlich ist auch, wie allgemein bekannt, die Organisation einer effizienten Nachsorge wichtig, bei der es unter anderem darum geht, ein Fangnetz in der Umgebung des aus dem Strafvollzug entlassenen zu konstruieren, das in Notsituationen Hilfe leisten kann. Die Bedeutung der erfolgreichen Wiedereingliederung für die Reduzierung der Strafgefangenenpopulation kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Zugleich dürfen wir uns aber nicht der Tatsache verschließen, dass Mehrfach- oder gar Dauertäter möglicherweise unüberwindbare Schwierigkeiten meistern müssen, um in die Gesellschaft zurückkehren zu können. Überspannte Erwartungen führen auf beiden Seiten zu unnötigen Enttäuschungen und hemmenden Frustrationen.

4. Schlussfolgerungen

Eine Beschäftigung mit den wesentlichsten Faktoren, welche den Umfang der Strafgefangenenpopulation bestimmen, zeigt, dass es durchaus sinnvoll ist, sich mit den einzelnen Faktoren und ihren Wirkungsmechanismen auseinanderzusetzen, weil sie uns Einsicht darüber verschaffen, wie es möglich sein könnte, eine Reduktion der Gefangenenpopulation zu bewirken, zumindest aber ihr Wachstum zum Stillstand zu bringen. Im Rahmen der hier dargelegten allgemeinen Übersicht zeigten sich bereits einige Möglichkeiten, Einfluss auf die Entwicklung der Gefängnispopulation auszuüben und damit zugleich die Integrationschancen vieler Verurteilter zu verbessern. Die Daten zur Rückfallhäufigkeit sprechen eine deutliche Sprache und klare Werturteile aus. In Hinblick auf China heißt das vor allem, dass es sinnvoll wäre, zur Reduktion der Gefangenenpopulation Strafen ohne Freiheitsentzug einzuführen. Allerdings gilt es hier zu bedenken, dass sich die Wirkungsmechanismen der Strafen bei uns möglicherweise nicht mit denen in China vergleichen lassen, da die kulturellen Unterschiede sehr groß sind. In Hinblick auf die Niederlande dürfte die Botschaft der Daten zur Rückfallhäufigkeit in erster Linie sein, dass man unbedingt auf die vielen kurzen Freiheitsstrafen bis zu einem Monat verzichten sollte.

Anmerkungen

- 1 Vortrag anlässlich der Tagung der chinesischen Delegation aus der autonomen Provinz Ningxia, der Vertreter der Justiz und der Universität Bremen sowie der Autorin als Vertreterin des niederländischen Projektpartners im Rahmen des EU-China-Projekts vom 9. – 12. November 2004 in Bremen.
- 2 Unser Wissen über das chinesische Strafrecht und Strafprozessrecht ist leider sehr begrenzt und so kann hier nur auf einige doch recht bemerkenswerte Entwicklungen eingegangen werden.
- 3 In Deutschland lebten am 1.1.2000 82,8 Millionen Menschen, 236 pro Quadratkilometer, Centraal Bureau voor de Statistiek, Statistisch Jaarboek 2002, S. 76.
- 4 Vgl. hierzu R. H. Folsom / J. H. Minan, Law in the People's Republic of China, Commentary, Readings and Materials, 1989; H. von Senger, Einführung in das chinesische Recht, JuS Schriftenreihe, Ausländisches Recht, 1994.
- 5 R. Heuser, Die Revision des chinesischen Strafprozessgesetzes: Motive, Kontroversen, Ergebnisse, in: R. Heuser / Th. Weigend, Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg, 1997.
- 6 Vgl. B. Staiger / S. Friedrich / H.-W. Schuette, Das große China-Lexikon, 2003.
- 7 Zu den theoretischen Grundlagen des Staatsrechts, Strafverfahrens-

- rechts und zur Kriminologie vgl. K. Wegmann / E. Franke / M. Klein, Studien zum chinesischen Recht, Bd. II, 1980.
- 8 Vgl. H.-D. Schwind / K. Wegmann / H. Legarth, Materialien und Kommentare, Studien zum Chinesischen Recht, Bd. I, 1979.
 - 9 M. Klein, Zur Rechtsentwicklung in der Volksrepublik China. Eine Studie zu ausgewählten Grundsatzfragen des Strafrechts und der Strafrechtspflege, Studien zum chinesischen Recht, Bd. IV, 1985; M. Ishar / H. Schulz / K. Wegmann, Materialien zum Besonderen Teil des Strafrechts in der Volksrepublik China, 1979 – 1984, Studien zum chinesischen Recht, Bd. V, 1986.
 - 10 Zitiert nach M. Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Kommentar und Übersetzung, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg, Bd. 294, p. 17.
 - 11 Übersetzung der Autorin.
 - 12 J. de Hullu, Strafrechtelijke en social-wetenschappelijke gronden voor strafbaarstelling van pornografie, 1984.
 - 13 Irene Sagel-Grande, Rechtliche Regelung der Euthanasie in den Niederlanden. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 111 (1999), Heft 3, p. 742 ff.
 - 14 J. Chorus / A. Olgun, Ik kom u vertellen wat de islam is, NRC/HBI. vom 13./14. November 2004, S. 37 f.; J. van der Kris / G. Pama, Tien dagen crisis, NRC/HBI. vom 13./14.11.2004, S. 39.
 - 15 NRC/HBI. vom 16. November 2004, S. 1 f.
 - 16 Misdrijven.
 - 17 Internationale Slachtofferenquête, 1989-1997, Kriminologisch Instituut der Universiteit Leiden.
 - 18 J.J.M. van Dijk / H.I. Sagel-Grande / L.G. Toornvliet, Actuele Criminologie, 4. Auflage, 2002, S. 52.
 - 19 R. Heuser, Die Revision des chinesischen Strafprozessgesetzes: Motive, Kontroversen, Ergebnisse, a.a.O., S. 35.
 - 20 R. Heuser, Die Revision des chinesischen Strafprozessgesetzes: Motive, Kontroversen, Ergebnisse, a.a.O., S. 35 f.
 - 21 Vgl. § 248 des Japanischen StPG, § 247 des Koreanischen StPG und § 253 des Taiwanischen StPG.
 - 22 Vgl. Art. 126 der chinesischen Verfassung.
 - 23 Vgl. R. Heuser, Die Revision des chinesischen Strafprozessgesetzes, Motive, Kontroversen, Ergebnisse, in: R. Heuser / Th. Weigend, Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg, Nr. 276, 1997, p. 25.
 - 24 § 142 StPG (keine Anklageerhebung).
 - 25 Vgl. auch § 15 StPG (Nichtverfolgung bei Geringfügigkeit der Tat, Verjährung der Tat, Begnadigung, Antragsdelikt, bei dem kein Antrag gestellt oder der Antrag zurückgezogen wurde, Tod des Tatverdächtigen oder ein anderes Gesetz ordnet die Nichtverfolgung an).
 - 26 Vgl. unter 3.4. bei den niederländischen Straftaten.
 - 27 Vgl. weiter unten.
 - 28 Vgl. Jonathan Power, In China komt de democratie pas in 2035, NRC/HBI. 4. und 5. Juni 2005, S. 22.
 - 29 Vgl. P.C. van Duynne / J.R.A. Verwoerd, Gelet op de persoon van de rechter, WODC 58, 1985 und dort zitierte Literatur.
 - 30 Opportuun 2004 (10), Nr. 11, S. 8.
 - 31 Irene Sagel-Grande, Die Entwicklung der Sanktionen ohne Freiheitsentzug im Strafrecht der DDR, Diss., Berlin 1972.
 - 32 Gesetz vom 7.9.2000, Staatsblad 2000, 365; Beschluss vom 15.1.2001 (Vorschriften zum Vollzug der Aufgabenstrafe) Staatsblad 2001, 33.
 - 33 Gefängnisstrafen zwischen ein und drei Jahren können bis zu einem Drittel zur Bewährung ausgesetzt werden, Art. 14a sub 2 StGB/NL.
 - 34 W. van der Heide / A. Th. J. Eggen (Red.), Criminaliteit en rechtshandhaving 2001, Onderzoek en Beleid 211, CBS/WODC, 2003, S. 191.
 - 35 W. van der Heide / A. Th. J. Eggen, s.o., S. 332.
 - 36 M. Grapendaal / P.P. Groen / W. van der Heide, Duur en volume; ontwikkelingen van de onvoorwaardelijke vrijheidsstraf tussen 1985 en 1995, feiten en verklaringen, WODC, Onderzoek en Beleid 163, 1997.
 - 37 Vgl. unter 3.7.
 - 38 Vgl. das Niederländische Programm "Terugdringen Recidive", <http://recidive.justitie.nl>.
 - 39 B.S.J. Wartna / M. Blom / N. Tollenaar, De WODC-Recidivemonitor, Concept 2004.
 - 40 Onderzoeks- en Beleidsdatabase Justitiële Documentatie (=OBJD).
 - 41 W. van der Heide / A. Th. J. Eggen (Red.), Criminaliteit en rechtshandhaving 2001, Onderzoek en Beleid 211, CBS/WODC 2003, S. 134.
 - 42 W. van der Heide / A. Th. J. Eggen (Red.), Criminaliteit en rechtshandhaving 2001, Onderzoek en Beleid 211, CBS/WODC 2003, S. 135.
 - 43 Irene Sagel-Grande, Das Penitentiäre Programm, Neue Kriminalpolitik 2000, S. 7.

Aktuelle Informationen

Fit for work bei der Sozialen Rechtspflege Ortenau

Europäischer Sozialfonds fördert Eingliederungsprogramm für Straffällige

„Fit for work“ heißt die am 01.01.2004 ins Leben gerufene Maßnahme der Sozialen Rechtspflege Ortenau. Aufbauend auf dem „Projekt Gemeinnützige Arbeit“ richtet sie sich an arbeitslose Straffällige mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Sie wird durch den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Seit dem Jahr 2000 bietet die Soziale Rechtspflege Ortenau Straffälligen in dem „Projekt Gemeinnützige Arbeit“ die Möglichkeit an, zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen oder als Bewährungsaufgabe gemeinnützige Arbeit abzuleisten. Eine zentrale Fachstelle vermittelt seither die Teilnehmer in externe Einrichtungen oder in eigene Arbeitsgruppen und überwacht und begleitet die abzuleistenden Arbeitsstunden. Primäres Ziel der Maßnahme ist, in jährlich 250 - 300 Fällen die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden; gleichzeitig soll aber durch die Maßnahme auch der Alltag der Klienten so weit strukturiert werden, dass ein Wiedereinstieg in einen regelmäßigen Arbeitsprozess möglich wird. Da angesichts der zeitlich engen Begrenzung auf durchschnittlich 100 Stunden der durch die Teilnahme an dem Projekt in Gang gesetzte Lern- und Qualifizierungsprozess regelmäßig nicht zu Ende geführt oder vertieft werden kann, wurde vor einem Jahr das erweiterte Angebot fit „for work“ ins Leben gerufen. Die Teilnehmer werden hier zunächst für die Dauer von regelmäßig 4 ½ Monaten in einer projekteigenen Arbeitsgruppe eingesetzt und erledigen unter Betreuung und Anleitung eines Arbeitserziehers Arbeitsaufträge im Bereich des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Auftraggeber sind Städte und Gemeinden im Ortenaukreis. Anschließend absolvieren sie ein sechswöchiges Praktikum in einem externen Unternehmen. Parallel hierzu werden die Teilnehmer in einem wöchentlichen Kompetenztraining geschult, um Fähigkeiten z.B. bei Stellenbewerbungen oder beim Umgang mit Computern zu erwerben oder zu verbessern. Bei über 50% der Projektteilnehmer gelang im vergangenen Jahr anschließend eine Vermittlung in eine Festanstellung oder in eine schulische oder berufliche Weiterbildungsmaßnahme.

(Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 73 / März 2005.)

38. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Anstalts- und Besonderen Vollstreckungsleiter und -leiterinnen in der DVJJ

Die 38. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Anstalts- und Besonderen Vollstreckungsleiter und -leiterinnen der DVJJ findet vom 19. bis 24. Juni 2006 in Laufen-Lebenau in Bayern statt. Tagungsleiter ist Marius Fiedler, Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin. Die Teilnahmegebühr beträgt € 40,- (€ 30,- für DVJJ-Mitglieder) ohne Übernachtung. Schriftliche Anmeldungen unter Angabe von Namen und genauer Anschrift werden bis spätestens 8. Mai 2006 erbeten an: Marius Fiedler, Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin (Tel.: 0 30 / 90 14 47 73, Fax: 0 30 / 90 14 41 50, E-Mail: Marius.Fiedler@Berlin.de).

Ein detailliertes Programm wird gesondert an alle Leiter der Jugendstrafanstalten und Besonderen Vollstreckungsleiter verschickt. Es kann auch bei der Geschäftsstelle der DVJJ angefordert werden: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), Lützerodestr. 9, 30161 Hannover (Tel.: 05 11 / 3 48 36-40, Fax: 05 11 / 3 18 06 60, E-Mail: info@dvjj.de).

Muslimen in französischen Gefängnissen

Nach einer Meldung des Internet-Nachrichtendienstes „Islam-Online“ sollen unter den 60.000 Gefängnisinsassen Frankreichs mehr als 70 Prozent muslimischen Glaubens sein. Dies ergebe sich aus der Studie des franko-iranischen Soziologen Farhad Khosrokhavar über den Islam in den Haftanstalten. Daten über die ethnische Zugehörigkeit von Straftätern dürfen in Frankreich offiziell nicht erhoben und gespeichert werden. Deshalb hat der Forscher seine Zahlen indirekt über die Namen der Häftlinge und ihre Gebräuche – etwa die Ablehnung von Schweinefleisch – erschlossen. Sein Befund hat dem Vernehmen nach inzwischen auch die islamische Geistlichkeit beunruhigt. So ist die Rede davon, dass es nicht genügend geistliche Betreuer im Land gebe. Den 500 katholischen Priestern stünden in Haftanstalten lediglich 69 muslimische Geistliche gegenüber. Diskutiert wird in Frankreich auch darüber, ob und inwieweit Diskriminierung und Rassismus als Ursachen für die Arbeitslosigkeit und hohe Kriminalitätsbelastung der muslimischen Jugend in Betracht gezogen werden müssten.

(Nach dem Bericht von Lorenz Jäger: Muslimen im Gefängnis: Eine französische Studie beunruhigt. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. Juli 2005.)

Zur Überbelegung bayerischer Justizvollzugsanstalten

Anlässlich des Richtfestes für die neue Justizvollzugsanstalt Landshut informierte Justizministerin Dr. Beate Merk in ihrer Festansprache am 22. April 2005 die Zuhörer nicht zuletzt über die zahlenmäßige Entwicklung des bayerischen Justizvollzugs. Danach ist die Zahl der Gefangenen seit 1991 um rund 35 Prozent gestiegen. Gegenwärtig sind in den Justizvollzugsanstalten des Landes über 13.100 Gefangene untergebracht. Dies stellt seit 1948 die höchste Belegung in Bayern dar. Bei 11.750 Haftplätzen beläuft sich damit die durchschnittliche Belegungsquote auf 112 Prozent. Seit 1992 sind zwar 1.200 Haftplätze geschaffen worden; doch fehlen nunmehr immer noch ca. 1.350 Plätze.

In der neuen JVA Landshut sind bei einem Kostenvolumen von rund 65 Millionen € insgesamt 415 Haftplätze entstanden.

(Nach dem Bericht: Richtfest für die neue Justizvollzugsanstalt Landshut. In: NVB-Presse, 51. Jahrgang, Nr. 2, Mai 2005, S. 7.)

Überbelegung im italienischen Strafvollzug

Die italienischen Gefängnisse sind dem Vernehmen nach hoffnungslos überfüllt. Deshalb hat Justizminister Roberto Castelli den Notstand ausgerufen. So ist die Situation in manchen Regionen besonders dramatisch. Das Gefängnis San Vittore in Mailand etwa ist für maximal 900 Gefangene ausgelegt; tatsächlich sind dort derzeit über 1.500 untergebracht. Wie die Gewerkschaft der Strafvollzugsbeamten hat verlauten lassen, werden bereits vierstöckige Betten verwendet. Zum Teil schlafen Häftlinge auf Matratzen auf dem Boden. In einigen Anstalten sind Hygiene und Gesundheitsvorsorge ernsthaft gefährdet; vor allem besteht die Gefahr von Epidemien. Zur Behebung oder wenigstens Abmilderung des Notstandes sollen die Häftlinge besser auf die einzelnen Strafanstalten verteilt werden. Auch sollen 3.300 illegal eingewanderte Ausländer, die nur kurze Strafen verbüßen müssen, möglichst rasch ausgewiesen werden. Schließlich will man der Überbelegung durch die Erweiterung der Haftkapazität begegnen. Noch 2005 sollen zwei neue Gefängnisse eröffnet werden. 24 weitere befinden sich in Planung.

Anfang Juni 2005 haben sich ca. 59.000 Personen in den Haftanstalten des Landes befunden. Gegenwärtig steigt die Zahl der Häftlinge pro Woche um 200 Personen, wenn man die Zahlen der Aufnahmen und der Entlassungen in Rechnung stellt. Auch der Anteil der Ausländer hat inzwischen erheblich zugenommen; er beträgt nunmehr 30 Prozent. Bei den ausländischen Gefangenen handelt es sich fast ausschließlich um illegal Eingewanderte; nur ein Prozent von ihnen verfügte über eine ordnungsgemäße Aufenthaltsgenehmigung.

Die starke Zunahme der Gefangenenzahlen wird nicht auf mehr Kriminalität, sondern in erster Linie auf deren verstärkte Bekämpfung zurückgeführt. Bei langsam sinkender Zahl der Straftaten – was vor allem für Mord und Diebstahl gilt – hat die Zahl der Verhaftungen um 14 Prozent zugenommen. Eine weiter steigende Tendenz ist zu verzeichnen.

(Nach dem Bericht von Dominik Straub: Notstand in Italiens Gefängniszellen. Verbrechensbekämpfung der Regierung Berlusconi überfüllt Haftanstalten / Krankheiten grassieren. In: Frankfurter Rundschau vom 17. Juni 2005.)

Zum Bremer Projekt „Knast ist nicht cool“

Um Jugendlichen vor Augen zu führen, was Freiheitsentzug und Gefängnisalltag bedeuten, haben Gefangene der Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen das Projekt „Knast ist nicht cool“ gegründet. Die Mitglieder der Projektgruppe, fünf Inhaftierte, unter ihnen eine Frau, klären die Jugendlichen im Rahmen ihres Besuchs in der Anstalt darüber auf, wie das Leben hinter Mauern in Wahrheit aussieht. Neben informierenden Gesprächen spielt auch die Besichtigung der Räumlichkeiten eine wesentliche Rolle. Die Jugendlichen werden durch die Anstalt geführt und lernen auf diese Weise gleichsam ihr „Innenleben“ kennen.

Die Idee zu dem Projekt kam zwar aus Hamburg, ist aber in der Bremer JVA von den Inhaftierten und dem Psychologen Gerd Dragheim in gemeinsamer Arbeit weiterentwickelt worden. Es soll namentlich dazu beitragen, dass Jugendliche durch die Aufklärungsarbeit vor dem Abgleiten in Kriminalität bewahrt werden. Erfahrungsgemäß sind Jugendliche, die sich gern zu Cliquen zusammenschließen, vor allem dadurch gefährdet, dass sie sich in dieser Form nicht zuletzt zu Straftaten (Autoaufbrüche, Diebstähle, Drogenkonsum) zusammen- und bereifinden.

Das Projekt gliedert sich in vier Schritte. Der erste besteht darin, dass Dragheim mit ehrenamtlichen Vollzugshelfern in Schulen geht und sich von den Jugendlichen schildern lässt, wie sie sich das Leben hinter Gittern vorstellen. Einschlägige Fehlvorstellungen korrigiert er nicht. Diese Aufgabe soll der zweite Schritt, der Besuch im Gefängnis selbst, wahrnehmen. Dabei wird den Jugendlichen nicht selten die Erfahrung zuteil, wie wenig das Bild, das sie sich vom Strafvollzug gemacht haben, mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Der dritte Schritt besteht dann im Nachgespräch, das der Psychologe mit ihnen führt. Vielen wird dann deutlich, dass sie ihr Leben ändern müssen, wenn sie nicht in Gefahr geraten wollen, mit dem Gefängnis Bekanntschaft machen zu müssen. Doch wissen sie oft nicht, wie sie das anstellen sollen. Zu diesem Zweck wird ihnen im vierten Schritt gezeigt, welche Möglichkeiten ihnen – etwa in Sportvereinen oder in der Schule – offen stehen. Studenten der Hochschule oder Ehrenamtliche übernehmen eine so genannte Patenschaft für die Jugendlichen und geben ihnen praktische Handreichungen für eine solche Lebensführung.

(Nach dem Bericht von Sabine Bomeier: Die wahre Knast-Geschichte. Bremer Häftlinge konfrontieren gefährdete Jugendliche mit dem Gefängnis-Alltag. In: Süddeutsche Zeitung vom 23./24. Juli 2005, S. 11.)

Zur neuen teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt Hünfeld in Hessen

Am 15. November 2005 ist die bundesweit erste teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt Hünfeld der hessischen Justiz übergeben und am 7. Dezember 2005 offiziell eingeweiht worden. Seit Januar 2006 wird die Anstalt belegt. Sie verfügt über 502 Haftplätze. Etwa 45 Prozent des Personals werden durch einen privaten Betreiber gestellt, der nach einer europaweiten Ausschreibung den Zuschlag erhalten hat. Die Mitarbeiter dieses Unternehmens erfüllen Dienst- und Serviceleistungen, die nicht mit Eingriffsbefugnissen gegenüber Gefangenen verbunden sind. Die Gesamtverantwortung für die Anstalt wie auch die Verantwortung für die Sicherheit liegen allein in staatlicher Hand. In der Anstalt sind 116 staatliche Bedienstete und 95 Mitarbeiter des privaten Betreibers tätig. Die Vorteile des Neubauprojekts und der Teilprivatisierung erblickt

die Landesjustizverwaltung vor allem in folgenden Punkten: Wirtschaftlichkeit der Errichtung und zügige Fertigstellung der Anstalt (Baukosten von ca. 100.000 € pro Haftplatz, Planungs- und Bauzeit von weniger als vier Jahren, Gesamtkosten von 71,6 Millionen € – die um voraussichtlich fünf Millionen € unterschritten werden), Kosteneinsparung (rund 600.000 € pro Jahr) und Qualitätsverbesserungen durch teilprivatisierten Betrieb (Erhöhung der Beschäftigungsquote der Gefangenen auf über 70 Prozent, Minimierung des Personalausfalls durch entsprechende Verpflichtung des Betreibers, Festschreibung von Reaktionszeiten im Falle technischer Störungen, Zusatzmotivation durch effektive Leistungskontrolle), JVA Hünfeld als Wirtschafts- und Jobmotor für die Region, reges Interesse im In- und Ausland am „Hünfelder Modell“.

Vertragspartner der Justizverwaltung ist die deutsche Serco GmbH, die zur Serco group plc in London gehört. Es handelt sich dabei um einen weltweit tätigen Dienstleistungskonzern, der mehr als 40.000 Mitarbeiter beschäftigt. Diesem Unternehmen sind folgende Leistungsbereiche übertragen, die insgesamt eine Privatisierungsquote von 45 Prozent ausmachen:

- die Wartung und Instandhaltung technischer Anlagen, Maßnahmen der Bauunterhaltung,
- die Reinigung innerhalb der Gebäude (ausgenommen die Haftbereiche),
- die Pflege der Außenanlagen,
- die Reinigung und Instandhaltung der Dienstfahrzeuge,
- der Betrieb der Anstaltsküche und die Versorgung der Gefangenen mit Verpflegung,
- die Organisation des Gefangeneinkaufs,
- die Organisation und der Betrieb der Werkstätten,
- die Organisation und Durchführung der arbeitstherapeutischen Beschäftigung und der Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung der Gefangenen,
- die medizinische Versorgung der Gefangenen,
- die sozialarbeiterische, psychologische und pädagogische Betreuung der Gefangenen,
- die Beratungsleistungen für die Gefangenen (Drogen-, Ausländer- und Schuldnerberatung),
- die Organisation und Durchführung von Freizeitveranstaltungen für die Gefangenen, insbesondere der Gefangenen-sport,
- Teile der Verwaltungstätigkeit (Zahlstelle, Rechnungswesen, Versorgungswesen, Poststelle, Telefonzentrale, Schreibdienst),
- Hilfsdienste für die Stationen und den Besuchsbereich,
- Überwachung der Monitore der Videoüberwachungsanlage der Liegenschaft.

Die Laufzeit des Vertrages mit dem privaten Betreiber beläuft sich zunächst auf fünf Jahre mit einer zweijährigen Verlängerungsoption.

(Nach den Presseinformationen der Pressestelle des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 2. und 15. November 2005.)

Zum neuen Frauenhaus in Glasmoor (Hamburg)

Am 20. Oktober 2005 hat Justizsenator Dr. Roger Kusch das neue Frauenhaus in der Justizvollzugsanstalt Glasmoor eröffnet. Es ist in dem 1983 errichteten Einzelhaftgebäude (bisher Haus II) dieser Anstalt untergebracht. Das Haftgebäude ist für 150.000 € von Grund auf renoviert worden. Ein Großteil der Arbeiten ist von den Anstaltsbetrieben der JVA Glasmoor in Eigenregie verrichtet worden. Das neue Frauenhaus bietet in zwei Abteilungen 46 moderne Einzelhaftplätze, davon 27 in der offenen Abteilung und 19 in der neuen sozialtherapeutischen Abteilung. In der offenen Abteilung bestehen zwei Hafräume, die als „Mutter und Kind“-Platz genutzt werden können. Mit dem neuen Frauenhaus baut die Justizbehörde die Haftkapazitäten für weibliche Strafgefangene weiter aus.

(Nach der Pressemeldung des Pressesprechers Justiz der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Oktober 2005.)

Einsperren statt Behandeln? Neue Wege im Straf- und Maßregelvollzug

Unter diesem Rahmentitel steht das XXXV. Symposium des Instituts für Konfliktforschung e.V., Köln, und des Vereins Deutsche Strafverteidiger e.V., Frankfurt a.M., das am 29./30. April 2006 im Benediktinerkloster Maria Laach stattfindet. Die unter der Leitung von Richter Dr. Ulrich Kamann stehende Veranstaltung beginnt am Samstag, 29.4., um 13 Uhr und endet am Sonntag, 30.4., um 14 Uhr. Vorgesehen sind Begrüßungen von Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke und Ulrich Kamann, eine Einführung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Günter Tondorf sowie folgende Referate (mit Diskussion):

- Ministerialrat Dr. Bernhard Böhm: Aktuelle Entwicklungen des Maßregelvollzugs;
- Lehrbeauftragter Dr. Heinz Kammeier: Föderale Vielgestaltigkeit im psychiatrischen Maßregelvollzug – Empirische und rechtspolitische Anmerkungen;
- Rechtsanwalt, Staatsminister a.D. Rupert von Plottnitz: Probleme des Strafvollzugs aus der Sicht der Verteidigung;
- Richter am OLG Dr. Wolfgang Lesting: Zurück in die Vergangenheit. Die zukünftige Entwicklung des Strafvollzugs;
- Prof. Dr. Irmgard Antonia Rode: Strafe und Maßregel ohne Maß – Ergebnisse einer Expertenbefragung im Straf- und Maßregelvollzug;
- Chefärztin Dr. Jutta Muysers: Die forensische Nachsorgeambulanz: Verkürzte Verweildauern, verbessertes Krisenmanagement, Risikominderung für erneute Straftaten;
- Richter am BGH Dr. Axel Boetticher: Was ist vom neuen Bundesgesetzgeber zur Änderung des Maßregelvollzugs noch zu erwarten?

Es handelt sich um eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie forensische Psychiaterinnen und Psychiater. Die Referate erscheinen in einem Tagungsband beim LIT Verlag Münster. Die Tagungsgebühr beträgt € 90,-, für Studenten und Referendare € 30,-. Überweisung der Tagungsgebühr auf das Konto: Stadtparkasse Köln/Bonn, Konto-Nr. 1 000 162 733 (BLZ 370 501 98).

Anmeldungen nur schriftlich oder per Fax (02203 / 34080 oder 02922 / 7673) an:

Institut für Konfliktforschung e.V., Osloer Str. 18, 51149 Köln;

E-Mail: eschoepfner@yahoo.de oder

Dr. Ulrich Kamann, Büdericher Kirchstr. 1A, 59457 Werl-Büderich;

E-Mail: ulrichkamann@online.de.

Neue Arbeits- und Qualifikationsangebote in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel durch „AQUA – IF“

„AQUA – IF“ heißt das neue Arbeits- und Qualifikationsprojekt für Strafgefangene, das die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg in enger Kooperation mit dem Berufsbildungswerk des DGB (bfw) in der Justizvollzugsanstalt Hamburg eingerichtet hat. Justizsenator Dr. Roger Kusch hat es am 28. September 2005 vorgestellt. „AQUA – IF“ bedeutet „Arbeit und Qualifizierung in der JVA Fuhlsbüttel“. Das Projekt läuft über zwei Jahre und wird mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds in Höhe von 1,7 Millionen € unterstützt. Es bietet 122 moderne Ausbildungsplätze. Bis zum Ende des Projekts werden mindestens 480 Strafgefangene ihrer Eignung entsprechend die unterschiedlichen Ausbildungsstationen durchlaufen haben. „AQUA – IF“ setzt auf Qualifikationen, mit denen die Gefangenen nach ihrer Haftentlassung etwas anfangen können. Daher werden die Gefangenen nicht nur in den klassischen Dienstleistungsberufen, sondern auch in den Bereichen Logistik, Marketing, Mediengestaltung und Produktentwicklung ausgebildet. Im Rahmen des Projekts werden sie auch über die Haftzeit hinaus bei der Suche nach einem Arbeitsplatz unterstützt. Nach der Haftentlassung findet eine weitere Betreuung durch Mitarbeiter des Berufsbildungswerkes statt. Eine Verlängerung der Zusammenarbeit mit dem bfw über den 31. Dezember 2006

hinaus ist durch einen neuen Antrag auf Bewilligung weiterer EU-Gelder möglich. Diese werden jeweils im Zwei-Jahres-Rhythmus ausgeschüttet.

(Nach dem Bericht der Pressestelle des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 2005.)

Privatisierung des Haftvollzuges und Kriminalpolitik in Europa

Unter diesem Rahmentitel steht der 2005 erschienene Band 7 der Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter. Er wird durch ein Vorwort von Rolf Herrfahrdt eingeleitet, der einen Überblick über den Inhalt gibt. Der Band dokumentiert die Beiträge der 29. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, die sich mit den Generalthemen „Privatisierung des Haftvollzuges“ und „Kriminalpolitik in Europa“ befasst hat. Ferner enthält er Beiträge von verschiedenen nationalen und internationalen Tagungen. Außerdem gibt der Band im Anschluss an frühere einschlägige Berichte eine Übersicht von Michael Matzke zur Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz wieder. Das Werk schließt mit einem Autorenverzeichnis.

Mit dem Thema der Privatisierung beschäftigen sich nicht weniger als fünf Beiträge. Sie beurteilen die (verfassungs-)rechtliche Zulässigkeit der Ansätze zur Privatisierung ganz unterschiedlich. Detlef Mütter legt die Gründe für Privatisierungsbestrebungen, deren rechtliche Möglichkeiten und verfassungsrechtliche Schranken dar und gibt zugleich einen Überblick über die Privatisierung von Vollzugsanstalten in den USA und in Großbritannien. Entgegen der herrschenden Meinung hält er eine „funktionale Privatisierung auch ganzer Haftanstalten, die mit der Übertragung hoheitsrechtlicher Befugnisse im Wege der Beleihung auf gesetzlicher Grundlage verbunden ist“, für verfassungsrechtlich statthaft (S. 19). Er tendiert auch dahin, in § 155 Abs. 1 Satz 2 StVollzG im Falle besserer und effizienterer Aufgabenerledigung durch Private eine solche Grundlage zu erblicken (S. 20).

Für das Modell der Verwaltungshilfe, das die Übertragung nichthoheitlicher Funktionen auf Private vorsieht, spricht sich Erhard Starke unter Hinweis auf das Beispiel der für Abschiebehaft zuständigen, teilprivatisierten JVA Büren aus (in der die Unternehmensgruppe Kötter Bewachungs-, Sicherungs-, Ordnungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahrnimmt). Die Mitarbeiter des Unternehmens dürfen demnach in Rechte Dritter nur auf im Einzelfall erteilte Weisungen Bediensteter eingreifen. Über einschlägige Erfahrungen in Büren berichtet Ralph Kramer, ein Mitarbeiter des Unternehmens, unter Darlegung finanzpolitischer, betriebswirtschaftlicher und sozialpolitischer Aspekte (vgl. auch den Bericht von Thomas Bongartz, ZfStrVo 2004, S. 345-348). Kramer registriert als positive Effekte der Teilprivatisierung namentlich eine Entlastung des Staatshaushalts sowie eine höhere Zufriedenheit und Einsatzbereitschaft der Bediensteten (S. 36). Beide Beiträge sind als Plädoyer für eine verstärkte Privatisierung im Bereich des Justizvollzugs zu verstehen.

Michael Walter setzt sich unter den Vorzeichen der „inneren Sicherheit“ und der Kriminalprävention kritisch mit den vorherrschenden Privatisierungstendenzen auseinander. Er konstatiert insoweit zum einen empirische Defizite, was die Auswirkungen auf die Verbrechenkontrolle anlangt, zum anderen erhebliche Gefahren, was den Rückzug des Staates – insbesondere durch die Übertragung von Aufgaben an private Sicherheitsdienste – betrifft. Seine ins Grundsätzliche weisenden Ausführungen analysieren nicht zuletzt das Zusammenspiel deren neuen Sicherheitsphilosophie und der neuen kriminalpräventiven Bewegung, deren gesellschaftliche Folgen er als noch keineswegs hinreichend durchdacht sieht.

Über die bisherigen Privatisierungstendenzen in den USA informiert Melissa Magliana. Ihr Bericht legt die – weitgehend bekannten – Gründe für die seit 1979 stattfindende Entwicklung der privaten Privatisierungsindustrie dar. Sie verweist auf die dort unzureichend geklärten verfassungsrechtlichen und moralischen Fragen. Auch die vielfach angenommenen oder behaupteten Einsparungseffekte sind jedenfalls nicht in dem erhofften Umfang eingetreten. Schwierigkeiten hinsichtlich einer verlässlichen Beurteilung des US-amerikanischen Privatisierungssystems bereitet nicht zuletzt der Mangel an ausreichend qualifizierten empirischen

rischen (Vergleichs-)Studien. Im Ergebnis überwiegen nach der abschließenden Abwägung die Nachteile die Vorzüge der dortigen Privatisierung.

Einen weiteren Schwerpunkt des Bandes bilden drei Beiträge zur deutschen und internationalen (europäischen) Kriminalpolitik – auch vor dem Hintergrund ihrer Auswirkungen auf die Gestaltung des Strafvollzugs. Zunächst konstatiert Arthur Kreuzer in seinem kritischen Beitrag steigende Inhaftiertenzahlen in Deutschland, die er auf eine veränderte Mentalität und eine populistische Kriminalpolitik zurückführt. Dann geht er der Frage nach, ob Strafhärte oder gesetzliche Strafschärfungen mehr Abschreckung versprechen. Die differenzierte, auf dem gegenwärtigen Stand der empirischen Forschung fußende Darstellung lässt eher Skepsis erkennen. Vorbehalte gelten erst recht der Wiedereinführung der Schuldschwere als Behandlungsziel im Strafvollzug und der Erhöhung der „Sicherheitsschwelle“, was vorzeitige Entlassungen aus dem Straf- und Maßregelvollzug sowie die daraus resultierenden Konsequenzen für die Verweildauer und für die Begutachtung angeht.

Aus polizeilicher Sicht stellt Volker Kluwe die Folgen der europäischen Erweiterung für die Entwicklung grenzüberschreitender Kriminalität und die Kriminalpolitik der Mitgliedsstaaten der EU dar. Er informiert namentlich über bisherige kriminalpolitische Maßnahmen, welche die EU und die deutsche Innenministerkonferenz insoweit vereinbart und getroffen haben. Deutlich wird die Notwendigkeit, die EU in ihrer jetzigen Gestalt als zusammenhängenden „kriminalgeografischen Raum“ zu betrachten. Entsprechende Grundsätze enthält das im Band abgedruckte deutsche Positionspapier „Standards zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit in der Europäischen Union“ vom 6.7.1999, das auf Beratungen einer Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei zurückgeht. Es hat vor allem folgende Themen zum Gegenstand: Asyl- und Flüchtlingspolitik, Zuwanderung, Sicherung der Außengrenzen, polizeiliche Zusammenarbeit, Europol, justizielle Zusammenarbeit, übergreifende und spezielle Strategien der Kriminalitätskontrolle, personelle und technische Ausstattung von Justiz und Polizei.

Sechs weitere Beiträge beschäftigen sich mit der Vollzugsentwicklung in einzelnen Staaten. Robert Bulak akzentuiert in seinem Kurzbeitrag vor allem das Problem der Sicherheit im polnischen Strafvollzug und die präventiven Maßnahmen, mit denen dort gefährlich erscheinenden Gefangenen begegnet wird. Einen Überblick über die polnische Kriminalpolitik und Prävention hinsichtlich jugendlicher Straftäter gibt Grzegorz Fedorowicz. Alina Wiertlak schildert den Vollzug der Untersuchungs- und Strafhäft an Frauen in Polen. Das Kurzreferat von Istvan Bökönyi ist gleichfalls der personellen und finanziellen Verbesserung der Sicherheitslage im ungarischen Strafvollzug gewidmet. Die Behandlungsmaßnahmen im ungarischen Strafvollzug thematisiert Ferenc Tari. Dabei befasst er sich insbesondere mit der Behandlung von sogenannten Langstrafigen und Sexualstraftätern.

Zwei Beiträge haben die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs zum Gegenstand. Paul Kühling berichtet über eine Tagung, die vom 18. bis 24.9. 2004 unter Mitwirkung niedersächsischer Vollzugsjuristen in der Slowakei stattgefunden hat (vgl. auch seinen Beitrag in der ZfStrVo 2005, S. 170-172). Thomas Müller informiert über ein Partnerschaftsprojekt mit der russischen Förderung. Er stellt in diesem Zusammenhang die Organisation des russischen Strafvollzugs und den dortigen Vollzugsalltag dar. Deutlich werden zum einen die Schwierigkeiten eines solchen Austauschs, zum anderen aber auch die Chancen, die in persönlichen Kontakten liegen.

Eine Sonderstellung nimmt im Band der Beitrag von Klaus Winchenbach ein, der sich mit der gegenwärtigen Situation des deutschen Strafvollzugs, seinen Problemen und seiner Leistungsfähigkeit, – nach 26-jähriger Geltung des Strafvollzugsgesetzes – kritisch auseinandersetzt. Dabei kommen so gut wie alle wesentlichen Fragen zur Sprache. Das Resümee des Verfassers klingt wenig hoffnungsfroh: „Worunter der Strafvollzug leidet ... ist die Tatsache, dass unter dem gewachsenen Problemdruck der Überbelegung, des Drogenproblems, des Ausländerproblems, der zunehmenden Zahl psychisch auffälliger schwer gestörter Gefangener die Arbeit im Gefängnis zu einer Kriseninterventions- und Reaktionsarbeit und Mangelverwaltungsarbeit geworden ist.“ (S. 172) Winchenbach macht keinen Hehl aus seiner weitgehend negativen Beurteilung aktueller neuer Ansätze, welche die Organisation und die Arbeitsabläufe in den Justizvollzugsanstalten

an die „ökonomische Moderne“ anpassen sollen: „Der gegenwärtige Angriff auf die angeblich vorhandenen Modernitätsrückstände des Strafvollzugs, der im Gewand systemischen Denkens von Organisationsentwicklung, Prozess- und Qualitätskontrolle einherkommt, produziert einen gigantischen Wust von sogenannten Management-Modulen, deren Existenzberechtigung nicht erkennbar wird, weil sie nicht an der Zielsetzung des Gesetzes – der möglichst effektiven Arbeit am Gefangenen – orientiert ist.“ (S. 173) Namentlich dieser Beitrag dürfte – ebenso wie diejenigen über die Privatisierung und die heutigen Tendenzen der Kriminal- und Vollzugspolitik – eine weitere Diskussion auslösen.

Die bibliografischen Angaben des Bandes – der einmal mehr aktuelle Fragestellungen des Strafvollzugs aufgreift – lauten:

Rolf Herrfahrdt (Hrsg.): Privatisierung des Haftvollzuges und Kriminalpolitik in Europa. Dokumentation der 29. Arbeits- und Fortbildungstagung in Rotenburg/Fulda 2003 (Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, Bd. 7). Hannover 2005: Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., Fiernhagen 52, 30823 Garbsen (Herstellung: JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Str. 33, 66482 Zweibrücken). 212 S. (Ohne Preisangabe).

Heinz Müller-Dietz

Interkulturelles Training für Vollzugsbedienstete

Der Ausländeranteil in Nordrhein-Westfalens Justizvollzugsanstalten ist überproportional hoch. In Zahlen: Derzeit sitzen etwa 30 Prozent der Gefangenen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in Nordrhein-Westfalens Gefängnissen ein, die allermeisten davon türkischer Herkunft, von den Insassen mit deutschem Pass haben zehn Prozent einen Migrationshintergrund.

Die Herkunft der Gefangenen aus Kulturkreisen, die sich vom mitteleuropäischen Kulturraum oft wesentlich unterscheiden, führen im Miteinander nicht selten zu Missverständnissen und Spannungen im Gefängnisalltag. Hinzu tritt, dass Einstellungen und Verhältnis ethnischer Minderheiten zu Obrigkeit und Justiz häufig von Erfahrungen in oftmals totalitären Herkunftsländern oder von nicht immer positiven Erfahrungen in Deutschland geprägt sind.

Um einer Eskalation dieses Konfliktpotenzials wirksam entgegenzutreten, bietet der Vollzug seit Jahren Fortbildungsmaßnahmen zum Thema „Ausländische Inhaftierte im Strafvollzug“ an. Im Jahr 1998 wurden als erste konkrete Maßnahme zwei Lehrgangsstaffeln angeboten, bei denen Vollzugsbedienstete z.B. ein Basiswissen in Türkisch vermittelt wurde. Darüber hinaus werden zunehmend Bedienstete aus Herkunftsländern wie der Türkei und ehemaligen GUS-Staaten eingestellt.

Ullrich Klostermann, Pädagoge an der Justizvollzugsschule in Wuppertal, und Dr. Aydin Sayilan, Präsident des Migrantenforums Deutschland e.V., haben im Jahr 2003 in enger Zusammenarbeit eine Fortbildungsreihe zur Vermittlung interkultureller Kompetenz entwickelt.

Bereits im Jahre 2004 sind erstmals drei aufeinander aufbauende Fortbildungsseminare zum Thema „Interkulturelles Training für Vollzugsbedienstete“ an der Justizvollzugsschule NRW in Wuppertal durchgeführt worden.

Ziel der Fortbildungsseminare war es, sowohl Sachinformation zu vermitteln als auch Sensibilisierung und Selbstreflexion im Umgang mit Menschen fremder Kulturen zu stärken. Schwerpunkte lagen auf den Themen Kultur, dem Islam und der Geschichte der Zuwanderung mit einem Augenmerk auf die schwierige Ausnahmesituation im Justizvollzug.

(Aus: NRW. JUSTIZintern 4/2005)

Gewalt im französischen Strafvollzug

Einem Beitrag in der französischen Tageszeitung „Le Monde“ vom 23./24. Oktober 2005 lässt sich entnehmen, dass die Gewalt im französischen Strafvollzug mittlerweile ein beunruhigendes Ausmaß angenommen hat und deswegen Unsicherheit im Vollzug herrsche.

Statistischen Jahresberichten zufolge haben die als schwer eingestuften Verfehlungen über die Jahre konstant zugenommen; hierzu zählen etwa Akte der physischen Gewalt, Ausbruchsversuche, Drogenhandel, Bedrohungen. Als ursächlich für die derzeitige Situation wird vor allem die französische Kriminalpolitik der letzten Jahre angesehen. Die Zahl der verhängten kurzen Freiheitsstrafen sei gestiegen; die Zahl der langen Freiheitsstrafen nehme nicht ab. Während man bis 2000 darauf hingearbeitet habe, die Öffnung des Strafvollzugs und die Professionalisierung des Personals voranzutreiben sowie die Rechtsstellung der Insassen zu verbessern, hätten sich die Zustände seitdem zusehends verschlechtert. Das Gewaltproblem gehe mit einer fortschreitenden Überbelegung und immer schlechteren gesundheitlichen Bedingungen einher. Die Verstärkung interner Sicherheitsmaßnahmen in den Anstalten führe zu Spannungen zwischen den Insassen und dem Personal. Schwierigkeiten bereite darüber hinaus die Tatsache, dass man zunehmend mit Inhaftierten konfrontiert sei, die psychische Probleme hätten.

Unter den gegebenen Bedingungen werde es zunehmend schwieriger, das Ziel eines menschenwürdigen Strafvollzugs zu erreichen. Schon jetzt wird das Jahr 2005 als eine „année noire“ für den Strafvollzug bezeichnet; die Prognose für 2006-2008 ist düster.

Kathrin Nitschmann

Psychisch kranke Straftäter

Als weiteres Heft der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ ist Nr. 3 / 2005 (52. Jahr) diesem Rahmenthema gewidmet. Dazu enthält es im Einzelnen die folgenden Beiträge:

- Klaus Elsner: Psychische Auffälligkeiten bei Sexualstraftätern (S. 212-228);
- Carl-Ernst von Schönfeld, Bernhard Widmann, Martin Driessen: Psychische Störungen und Psychosoziale Beeinträchtigungen bei Gefangenen (S. 229-236);
- Matthias Koller: Die bedingte Entlassung aus der Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB: Voraussetzungen, Verfahren, Praxis (S. 237-256);
- Silke Kröniger: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – Dauer und Gründe der Beendigung – (S. 257-266);
- Thomas Brand: Datenschutz als Vorwand? Widerstände gegen eine Begleitforschung zur ambulanten Behandlung von Sexualstraftätern (S. 267-277).

Darüber hinaus enthält das Heft unter anderem noch folgenden Beitrag zum Maßregelvollzug:

Michael Köhne: Mehr Resozialisierung in der Sicherungsverwahrung? (S. 278-284).

Soziales Training im Strafvollzug

Im Zusammenwirken mit dem Bezirksverein für soziale Rechtspflege Karlsruhe werden in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe und deren Außenstelle Rastatt soziale Trainingskurse für Insassen angeboten. Pro Jahr nehmen insgesamt rund 140 Gefangene an der Maßnahme teil. Das Soziale Training wird in Kompaktkursen von drei Monaten Dauer angeboten, wobei ein Quereinstieg jederzeit möglich ist. Das Angebot ist seit langem zum integrierten Behandlungsstandard in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe geworden. Das Konzept des Sozialen Trainings für Untersuchungsgefangene wurde speziell für die Bedürfnisse der Untersuchungshaft entwickelt und den ständigen Veränderungen angepasst. Die Trainingsbereiche reichen von „Recht im Alltag“, „Sinnvolle Freizeitgestaltung“, „Soziale Beziehungen“, „Umgang mit Geld“ bis hin zur Thematik der „Entlassungsvorbereitung“.

(Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 76, November 2005.)

Teenager, die zu lebenslanger Strafe verurteilt wurden

Etwa 9.700 amerikanische Gefangene verbüßen lebenslange Strafen für Taten, die sie begingen, bevor sie wählen, Geschworener werden oder in einem Spielkasino wetten konnten, das heißt, bevor sie 18 Jahre alt wurden. Für mehr als ein Fünftel von ihnen ist die vorzeitige Entlassung ausgeschlossen. Junge Gefangene verbüßen in wenigstens 48 von 50 Bundesstaaten ein ‚Lebenslänglich‘, wie eine Umfrage der New York Times ergab; und die Zahlen sind in den letzten zehn Jahren drastisch angestiegen.

Die Vereinigten Staaten sind eines von nur einer Handvoll Ländern, die das tun. Lebenslänglich ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung, die strengste Form der lebenslangen Strafe, gibt es für junge Straftäter – in der Theorie – in etwa einem Dutzend Ländern. Aber nach einem Bericht, den im vergangenen Monat die Human Rights Watch und Amnesty International herausgaben, fanden sich nur in drei Ländern Jugendliche, die diese Strafe verbüßen. In Israel gibt es sieben, in Südafrika vier und in Tansania einen. Im Gegensatz dazu zählte der Bericht etwa 2.200 Menschen in den Vereinigten Staaten, die eine lebenslange Strafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Straftaten verbüßen, die sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahr begangen hatten. Mehr als 350 von ihnen waren 15 Jahre alt oder jünger nach diesem Bericht.

Die Entscheidung des Supreme Court, durch die die Todesstrafe für Jugendliche abgeschafft wurde, berücksichtigte die internationale Einstellung zu Kriminalität und Strafe und lässt Staatsanwälte und Aktivisten argwöhnen, dass es auf dem nächsten gesetzgeberischen Kriegsschauplatz in den USA um die lebenslange Strafe für Jugendliche gehen wird.

(Nach: The New York Times – Süddeutsche Zeitung 14. November 2005.)

Evangelische Kirche besorgt über seelsorgliche Versorgung in der JVA Wuppertal

Die seelsorgliche Versorgung in der JVA Wuppertal ist nach Meinung von Superintendent Manfred Rekowski zur Zeit nicht sichergestellt. Nach einer Diskussion der Ministerin des Landes NRW, Roswitha Müller-Piepenkötter, mit den rechtspolitischen Sprechern der Parteien über die aktuelle Situation im Strafvollzug und mögliche Perspektiven zeigte Rekowski zwar Verständnis für die finanziellen Zwänge des Landes, warnte aber davor, unabhängig von der Bedarfssituation bei der ersten frei werdenden Stelle eine Kürzung vorzunehmen. Seit Mai 2005 ist eine Pfarrstelle im Dienstumfang von 75% unbesetzt, da die Refinanzierungszusage des Landes bislang ausblieb.

Auch nach Meinung des zuständigen Referenten im Landeskirchenamt, Landespfarrer Dr. Wimmer, besteht nicht nur die Zuständigkeit für eine Personenzahl, die sich an den 500 „Plätzen“ orientiert. Aufgrund von Erfahrungswerten sind pro Jahr tatsächlich 3.000 Menschen zu betreuen. Beide dankten am Rande einer Veranstaltung der bergischen Gefängnisgemeinde dem Wuppertaler JVA Pfarrer Jönk Schnitzius und seinem Team für die geleistete Arbeit unter den erschwerten Bedingungen.

Bei der Podiumsdiskussion, die im Rahmen der Herbsttagung der Evangelischen Bergischen Gefängnisgemeinde in der Wichlinghauser Erlöserkirche stattfand, herrschte große Einigkeit unter den Experten Silvia Löhrmann (Bündnis 90, Die Grünen), Dr. Robert Orth (FDP), Jochen Reck (Generalsekretär der CDU), und Frank Sichau (SPD), dass Prävention eine wichtige Rolle spielen muss. Alle Parteien äußerten sich anerkennend über die Arbeit der freien Wohlfahrtsverbände, die auch für die Zukunft als unverzichtbar bezeichnet wurde. Gleichwohl wurde sehr schnell deutlich, dass diese Arbeit in Teilen durch die angespannte Finanzsituation der Landesregierung bedroht ist. Schon heute wartet ein Drogenabhängiger in der JVA Wuppertal sechs Monate auf ein Erstgespräch mit einem Drogenberater.

Kontrovers ging es zu bei der Frage nach dem Verhältnis der aufgewendeten Mittel für Sicherheit und für Behandlung. In den vergangenen Jahren sind Millionen in die Sicherheit der Gefängnisse, auch in Wuppertal, investiert worden, obwohl die

Zahl der „Entweichungen“ äußerst gering war. Die Millionen, die hier verbaut worden sind, hätten die sogenannten Behandler: Sozialarbeiter, Psychologen und Drogenberater gut für ihre Arbeit gebrauchen können.

„Et is wie et is“, zitierte die Ministerin das Kölner Grundgesetz bei ihrem Eingangsvotum, als es um die Finanzmittel ging. Nach der Diskussion war bei vielen aber durchaus der Eindruck entstanden, dass die Ministerin die vielen Anregungen der Praktiker aus dem Publikum mit nach Düsseldorf nimmt, damit es eben „nicht kütt wie et kütt“.

(Pressemeldung des Kirchenkreises Wuppertal.)

Österreich: Rüge für Gefängnisse

Das Anti-Folter-Komitee des Europarates hat dem Gefängnispersonal und Polizisten Misshandlungen vorgeworfen. Bei einem neuntägigen Besuch des Landes habe eine Delegation des Komitees, deren Mitglieder ungehinderten Zugang zu allen Orten hatten, eine erhebliche Anzahl von Beschwerden wegen körperlicher Gewalt erhalten. In einem 74-seitigen Bericht wird über Fausthiebe, Tritte, Schläge und länger andauernde Fesselung mit Handschellen und den kombinierten Einsatz von Hand- und Fußfesseln gesprochen. Als besonders schwerwiegend wurde gewertet, dass solche Beschwerden auch von jungen Häftlingen geführt wurden, von denen einige erst 14 Jahre alt seien. Die meisten Vorwürfe habe es im oberösterreichischen Linz und Umgebung gegeben. Die österreichische Innenministerin Liese Prokop erklärte, die Vorwürfe seien bei einer Überprüfung in keinem Fall bestätigt worden. Sie kündigte allerdings Verbesserungen bei den Bedingungen der Abschiebehaft an. Sie werde nicht dulden, dass bei der Exekutive Gewalt einreißt. (wit)

Quelle: Frankfurter Rundschau vom 22. Juli 2005

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S. 27.)

ALG II für Freigänger

Eine arbeitslose, erwerbsfähige Frau hat vor dem Sozialgericht Berlin erfolgreich zu Recht geltend machen können, dass sie mit ihrem Ehemann, der voraussichtlich bis September 2007 inhaftiert sein wird und als Freigänger in einem Außenkommando seiner Haftanstalt einer Beschäftigung nachgeht, eine Bedarfsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 3 SGB II bildet. Den Eheleuten stehe, da sie infolge des offenen Strafvollzugs die Ehe- und Wirtschaftsgemeinschaft in weiten Teilen aufrecht erhalten, dem Grunde nach der Mischregelsatz von 2 x 311 € zu. Trotz seiner Inhaftierung unterliege der Ehemann keinem Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 4 SGB II*, da der Begriff „stationäre Unterbringung“ für einen Freigänger nicht zutrefte.

Bei der Berechnung des konkreten Bedarfes legte das Sozialgericht fest, dass auf Seiten des Ehemanns der Regelsatz von 311 € um einen anteiligen Aufwandsbetrag im Umfang der in der Haft gewährten Pflege gemindert werden müsse. Die Minderung bezifferte das Gericht für den Freigänger, der sich nach Arbeitsschluss bis zum abendlichen Haftantritt um 19.00 Uhr in der gemeinsamen Wohnung aufhält, auf monatliche Beträge von 26,41 € für das Frühstück und 47,18 € für das Mittagessen.

Auf den so berechneten Hilfebedarf in Höhe von 237,41 € ist das jeweils monatlich erzielte Hausgeld anzurechnen, dieses kann allerdings um den Aufwand für die Fahrtkosten und die Versicherungspauschale bereinigt werden. (pb)

Quelle: Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 4. Juli 2005 mit dem Az.: S 37AS 4325/05 ER

* § 7 Abs. 4 SGB II besagt, dass Leistungen nach dem SGB II derjenige nicht erhält, der für länger als sechs Monate in einer Einrichtung untergebracht wird.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 13. Jg., Heft 2/2005, S. 24.)

Aus der Rechtsprechung

§§ 109 Abs. 3, 113, StVollzG (Zum Übergang vom Vornahme- zum Verpflichtungsantrag)

1. Hat der Gefangene gegenüber der untätigen Vollstreckungsbehörde zunächst nur einen Vornahmeantrag gemäß § 113 gestellt, so kann er nach Erlass eines verspäteten, für ihn negativen Bescheids zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

a) Er kann das gerichtliche Verfahren für erledigt erklären.

b) Er kann das gerichtliche Verfahren aber auch mit einem Verpflichtungsantrag weiter betreiben. Gegen den verspätet erlassenen Bescheid braucht kein Widerspruch eingelegt zu werden.

2. Welche der beiden Möglichkeiten der Gefangene wählt, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Im Zweifel ist von einer Fortführung des Verfahrens auszugehen.

3. Hat der Gefangene nach Erlass des negativen Bescheids zunächst einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und erst nach Ablehnung dieses Antrags den Verpflichtungsantrag in der Hauptsache, ist von einer Fortführung des Verfahrens auszugehen. Die Verpflichtungsklage ist dann zulässig, ohne dass es eines Vorverfahrens nach § 6 Abs. 1 HbgAGVwGO bedarf.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 25. Januar 2005 – 3 Vollz (Ws) 138/04 –

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer, Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt F. (JVA) der Beschwerdegegnerin, beantragte am 01.03.04, mit dem Nikotin-Suchtentwöhnungsmittel „Zyban“ behandelt zu werden.

Am 02.06.04 erhob er gemäß § 113 StVollzG Klage (613 Vollz 128/04) und beantragte, die JVA zu verpflichten, seinen Antrag vom 01.03.04 unverzüglich zu bescheiden. Mit ihrer Stellungnahme vom 25.06.04 zu diesem Klagantrag lehnte die JVA den Antrag vom 01.03.04 ab. Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin mit Schreiben vom 30.06.04, der JVA die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und stellte gleichzeitig den Antrag, die JVA im Wege der einstweiligen Anordnung bis zu einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, unverzüglich mit der Nikotin-Suchtentwöhnungsbehandlung zu beginnen. Mit Beschluss vom 18.08.04 legte das Landgericht „nach Erledigung des Vornahmeantrags“ die Kosten des Verfahrens der JVA auf.

Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Landgericht mit Beschluss vom 08.08.04 (609 Vollz 165/04) mit der Begründung ab, es handele sich nicht um eine medizinisch gebotene Heilbehandlungsmaßnahme, deren sofortige Aufnahme zwingend geboten wäre, der Antragsteller sei vielmehr auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens zu verweisen.

Daraufhin stellte der Beschwerdeführer am 11.08.04 in der vorliegenden Sache den Antrag, den Eilantrag vom 30.06.04 als Hauptsacheantrag anzusehen und in der Hauptsache zu entscheiden. Das Landgericht lehnte diesen Antrag mit Beschluss vom 12.11.04 als unzulässig ab, weil das in Hamburg vorgeschriebene Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt worden war. Da der Antragsteller seinen Untätigkeitsantrag nicht mit dem Verpflichtungsantrag kombiniert habe, sei die vorherige Durchführung eines Vorverfahrens nicht entbehrlich.

Gegen den ihm am 16.11.04 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer am 08.12.04 formgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt. Er beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Beschwerdegegnerin ist der Rechtsbeschwerde nicht entgegengetreten, weil sie die Rechtsbeschwerde für zulässig und begründet hält.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und erfüllt auch die Zulassungsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Überprüfung der landgerichtlichen Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts geboten, nämlich zur Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einer Verpflichtungsklage nach vorheriger Vornahmeklage noch ein Vorverfahren durchgeführt werden muss.

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch einen – vorläufigen – Erfolg. Der Verpflichtungsantrag durfte nicht als unzulässig zurückgewiesen werden. Denn die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens war im vorliegenden Fall nicht mehr erforderlich.

a) Die vom Landgericht vertretene Auffassung, die vorherige Durchführung eines Vorverfahrens sei nur entbehrlich, wenn der Antragsteller seinen Vornahmeantrag mit einem Verpflichtungsantrag kombiniert, ist unzutreffend. Sie wird auch nicht, wie das Landgericht meint, von Volckart (AK-StVollzG, 4. Aufl. 2000) vertreten. Volckart behandelt an der vom Landgericht angegebenen Stelle (AK-StVollzG, Rdz. 9 zu § 113 StVollzG) den Fall, dass die Vollzugsbehörde binnen der ihr vom Gericht nach § 113 Abs. 2 StVollzG gesetzten Frist entscheidet, also gerade nicht säumig ist. Im vorliegenden Verfahren hat das Landgericht aber keine Frist nach § 113 Abs. 2 StVollzG gesetzt.

b) Grundsätzlich ist in Hamburg die Durchführung des Vorverfahrens gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 6 Abs. 1 HmbAGVwGO Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erhebung einer Verpflichtungsklage. Ein Vorverfahren ist nach allgemeiner Ansicht aber dann entbehrlich, wenn die Voraussetzungen einer Untätigkeitsklage nach § 113 StVollzG gegeben sind, d.h. wenn die Vollzugsbehörde den Antrag nicht in angemessener Zeit beschieden hat (Calliess/Müller-Dietz, 9. Aufl. 2002, Rdz. 27 zu § 109 StVollzG; AK-Volckart, Rdz. 40 zu § 109 StVollzG; Arloth/Lückemann, 2004, Rz. 15 zu § 109 StVollzG; Schuler, in: Schwind/Böhm, 3. Aufl. 1999; Rdz. 36 zu § 109 StVollzG). § 113 StVollzG soll verhindern, dass die Vollzugsbehörde durch Untätigbleiben die Klagemöglichkeit des Antragstellers behindert oder unangemessen verzögert. Dies ist der Fall, wenn der Bescheid, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund vorliegt, nicht innerhalb der Sperrfrist des § 113 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ergangen ist. Liegen sachliche Gründe dafür vor, dass der Antrag noch nicht beschieden werden konnte, setzt das Gericht hierfür nach § 113 Abs. 2 StVollzG eine Frist; die Entscheidung der Vollzugsbehörde ist dann verspätet im Sinne von § 113 StVollzG, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist erlassen worden ist.

Da die §§ 109 ff. StVollzG dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgebildet sind, können zur Auslegung dieser Vorschriften die Rechtsprechung und Literatur zu jener Prozessordnung herangezogen werden (siehe nur Calliess/Müller-Dietz, Rdz. 5 zu § 109 StVollzG m.w.N.; speziell zu § 75 VwGO vgl. OLG Hamm, BStVKunde 1993, Nr. 3, 5).

Der Antragsteller kann sein Verpflichtungsbegehren gegenüber einer untätigen Vollzugsbehörde auf verschiedenen Wegen verfolgen:

aa) Er hat die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Vornahmeklage auch die Verpflichtungsklage zu erheben (Calliess/Müller-Dietz, Rdz. 2 zu § 113 StVollzG; AK-StVollzG-Volckart, Rdz. 4 zu § 113 StVollzG; Arloth/Lückemann, Rdz. 1 zu § 113 StVollzG; OLG Frankfurt, NStZ-RR 1998, 91). Wird der für ihn negative Bescheid verspätet erlassen, kann er diesen Bescheid nunmehr im Rahmen der Verpflichtungsklage überprüfen lassen, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf.

bb) Der Antragsteller kann aber auch zunächst nur den Vornahmeantrag stellen und erst nach Erlass des verspäteten, für ihn negativen Bescheids über sein weiteres Vorgehen entscheiden.

(1) Er kann das gerichtliche Verfahren für erledigt erklären, etwa weil er den Bescheid hinnehmen oder Widerspruch gegen ihn einlegen will. Auch wenn das Vorverfahren bei einem verspäteten Bescheid nicht mehr zwingend erforderlich ist, ist es doch statthaft. Der Antragsteller kann – etwa bei Ermessensentscheidungen – durchaus ein Interesse daran haben, den Bescheid durch die Aufsichtsbehörde umfassend überprüfen zu lassen (vgl. dazu Kopp/Schenke, 13. Aufl. 2003, Rdz. 25 zu § 75 VwGO; Eyermann, 10. Aufl. 1998, Rdz. 18 zu § 75 VwGO).

(2) Der Antragsteller kann das gerichtliche Verfahren aber auch mit einem Verpflichtungsantrag weiter betreiben (Kopp/Schenke, Rdz. 21 zu § 75 VwGO). Es handelt sich nicht um eine neue Klage, denn der Streitgegenstand der Vornahmeklage umfasste auch den im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht ergangenen Verwaltungsakt (Kopp/Schenke, a.a.O.). Gegen den verspäteten Bescheid braucht kein Widerspruch eingelegt zu werden (BVerwGE 66, 342, 344; Dolde, in: Schoch u.a., VwGO Stand: Sept. 2004, Rdz. 26 zu § 75 VwGO m.w.N.).

(3) Welche der beiden vorstehenden Möglichkeiten der Antragsteller wählt, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Im Zweifel ist von einer Fortführung des Verfahrens auszugehen (Kopp/Schenke, a.a.O.).

c) Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 02.06.04 zunächst nur den Vornahmeantrag gemäß § 113 StVollzG gestellt. Der mit der Stellungnahme vom 25.06.04 zur Vornahmeklage erlassenen Negativbescheid war verspätet. Die Vollzugsbehörde hat keinen sachlichen Grund dafür dargelegt, weshalb sie den Antrag vom 01.03.04 auf Heilbehandlung erst nach über drei Monaten beschieden hat.

Die Auslegung des Schreibens des Beschwerdeführers vom 30.06.04 im Verfahren 613 Vollz 128/04 ergibt, dass er das gerichtliche Verfahren nicht für erledigt erklären, sondern fortführen wollte. Denn zugleich mit dem Antrag, der Vollzugsbehörde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, hat er beantragt, „bis zu einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache“ eine einstweilige Anordnung gemäß § 114 StVollzG zu erlassen. Es bestehen daher keine Zweifel, dass er den Bescheid nicht hinnehmen oder im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Widerspruchsverfahrens behördlich überprüfen lassen wollte, sondern nunmehr eine gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache anstrebte. Dass er den Verpflichtungsantrag ausdrücklich erst am 11.08.04 – nach Ablehnung seines Eilantrages – gestellt hat, steht dem nicht entgegen.

Der Beschluss des Landgerichts musste daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen werden.

(Eingesandt von den Mitgliedern des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

§§ 63, 67e Abs. 2 StGB (Zur Überprüfungsfrist bei Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus)

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze hinsichtlich des Überschreitens der Zweijahresfrist bei der turnusmäßigen Prüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung (BVerfG, Beschluss vom 16.11.2004, 2 BvR 2004/04 bei juris) sind auf die Unterbringung nach § 63 StGB entsprechend anzuwenden.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 3. Januar 2005 – 1 Ws 400/04 –

Gründe

I.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Leipzig vom 17.09.1992 wurde der Beschwerdeführer wegen Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Weiterhin ordnete das

Bezirksgericht die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Die Maßregel wurde seit dem 16.06.1993 zunächst in der forensischen Abteilung des Sächsischen Krankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Arnsdorf vollzogen. Am 01.12.1994 erfolgte die Verlegung in das Sächsische Krankenhaus Altscherbitz, Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie. Seit dem 04.09.2002 befindet sich der Beschwerdeführer zum Vollzug der Maßregel in der Asklepios Fachklinik Stadroda. Mit Beschluss vom 09.11.2004 hat die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gera nach vorheriger Anhörung des Beschwerdeführers und nach Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der behandelnden Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie die Fortdauer des Maßregelvollzugs angeordnet. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer durch seinen Verteidiger form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft beantragt in ihrer Stellungnahme vom 27.12.2004 die Verwerfung der sofortigen Beschwerde als unbegründet.

II.

Das gemäß §§ 453 Abs. 3, 454 Abs. 3, 311 Abs. 2, 306 Abs. 1 StPO zulässige Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

Die Voraussetzungen für eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung sind nicht erfüllt, da derzeit noch nicht erwartet werden kann, dass der Verurteilte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67d Abs. 2 StGB). Zur Begründung dieser Auffassung schließt sich der Senat den Ausführungen der Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss an. Die Strafvollstreckungskammer hat nach der eingeholten Stellungnahme der Anstalt und der durchgeführten Anhörung des Beschwerdeführers sich eine ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Frage verschafft, ob der Maßregelvollzug derzeit ausgesetzt werden kann und hat ihre ablehnende Entscheidung überzeugend begründet. Maßgeblich für die derzeit noch notwendige Aufrechterhaltung der Unterbringung ist der Umstand, dass die beim Beschwerdeführer vorliegende Persönlichkeitsstörung mit sexueller Devianz noch nicht so erfolgreich behandelt ist, dass eine Entlassung aus der Maßregel verantwortet werden kann. Die gutachterliche Stellungnahme der Asklepios Fachklinik belegt, dass gerade hinsichtlich des Umgangs des Betroffenen mit seiner Sexualität eine weitere Therapie zwingend erforderlich ist. Dabei verkennt der Senat nicht, dass, wie sich aus dem externen Gutachten des Dr. med. H. vom 19. Juni 2002 ergibt, die Stagnation bei der Behandlung des Verurteilten im Krankenhaus Altscherbitz im Zeitraum von 1994 - 2000 zu einem erheblichen Teil nicht vom Verurteilten zu vertreten ist. Das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit verlangt aber vorliegend eine Fortdauer der Unterbringung. Da sich ein hinreichender Therapieerfolg - trotz erheblicher Fortschritte gegenüber dem Aufenthalt in Altscherbitz aufgrund des völlig neuen Therapieansatzes - beim Verurteilten bisher noch nicht eingestellt hat und eine weitere Stabilisierung bei ihm noch stattfinden muss, besteht nach wie vor die Gefahr, dass der Beschwerdeführer außerhalb des Maßregelvollzuges erneut Sexualdelikte unter Anwendung von Gewalt und damit erhebliche einschlägige rechtswidrige Taten begehen wird.

Derzeit steht auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der sich auch am konkreten Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit ausrichtet, einer Fortdauer der Unterbringung noch nicht entgegen. Der Beschwerdeführer ist in vorliegender Sache seit Juni 1993, mithin seit mehr als elf Jahren, nach § 63 StGB untergebracht. Dies steht zu den Anlasstaten der Vergewaltigung und des sexuellen Missbrauchs eines Kindes noch nicht in einem rechtlich unerträglichen Missverhältnis. Die in Betracht kommenden gleichartigen Taten sind zumindest der mittleren Kriminalität zuzuordnen und damit als erheblich i. S. d. § 63 StGB einzuschätzen.

Bei zukünftigen Entscheidungen nach § 67d StGB werden wegen der strenger werdenden Voraussetzungen bei Prüfung der Verhältnismäßigkeit aber auch die voraussichtlichen Wirkungen von Maßnahmen nach § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB i. V. m. § 68 ff. StGB in die Gesamtabwägung stärker einzubeziehen sein. Dies sollte bereits bei Einholung des Gutachtens im Rahmen der Prüfung nach § 67e StGB und auch im Rahmen der mündlichen Anhörung des Sachverständigen berücksichtigt werden.

Anlass zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ist auch nicht etwa deshalb gegeben, weil das Landgericht Gera die Jahresfrist zur gerichtlichen Prüfung der Fortdauer der Unterbringung gem. § 67e Abs. 2 StGB überschritten hat. Dieser Verstoß, der allerdings schon zum zweiten Male zu verzeichnen ist, führt nicht zur Rechtswidrigkeit des angegriffenen Beschlusses (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl., § 67e Rn. 2). Insoweit weist der Verteidiger des Verurteilten zwar zutreffend darauf hin, dass die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze hinsichtlich des Überschreitens der Zweijahresfrist bei der turnusmäßigen Prüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.11.2004, 2 BvR 2004/04 bei juris) auch auf die Unterbringung nach § 63 StGB entsprechend anzuwenden sind. Eine nicht gerechtfertigte Untätigkeit der Strafvollstreckungskammer, die auf eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung des Freiheitsgrundrechts des Untergebrachten schließen lässt, ist nämlich weder hinsichtlich der im Jahre 2003 ergangenen noch hinsichtlich der angefochtenen Entscheidung festzustellen. Im Jahr 2003 wurde die Verfahrensakte der Strafvollstreckungskammer erst einen Tag vor dem Prüfungstermin (am 14.07.2003) vorgelegt. Am 15.07.2003 wurde verfügt, dass dem Verurteilten Gelegenheit gegeben wird, einen Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger innerhalb einer Woche zu benennen. Dem kam der Verurteilte nicht nach, sondern äußerte sich erst Anfang August 2003 über die Klinik. Dass danach noch fünf Wochen bis zur Pflichtverteidigerbestellung vergangen sind, ist nur teilweise der Strafvollstreckungskammer anzulasten. Am Tage der Pflichtverteidigerbestellung wurde mit dem Pflichtverteidiger der Termin der mündlichen Anhörung, der 30.09.2003, vereinbart. Auch die Nichteinhaltung der Prüfungsfrist in vorliegender Sache - 09.11.2004 statt 30.09.2004 - ist zu beanstanden, kann aber noch nicht als Grundrechtsverletzung angesehen werden.

Die Kostenentscheidung, die auch bei einer Beschwerdeentscheidung gegen eine Entscheidung einer Strafvollstreckungskammer zu treffen ist (OLG Düsseldorf, MDR 1991, 557), folgt aufgrund der Erfolglosigkeit der vom Verurteilten eingelegten sofortigen Beschwerde aus § 473 Abs. 1 StPO.

(Eingesandt von Richter am Oberlandesgericht Stefan Schulze, Jena)

§§ 57 Abs. 1 StGB, 454a Abs. 1 StPO (Zur kriminalprognostischen Bedeutung fehlender oder unzureichender Auseinandersetzung des Täters mit der Tat)

1. Eine fehlende bzw. unzureichende Auseinandersetzung des Täters mit der Tat, ihren Ursachen und Folgen stellt nicht in jedem Fall einen negativen prognostischen Umstand dar. Insoweit kommt es maßgeblich darauf an, ob die mangelnde Tataufarbeitung ihre Ursache in einem fortbestehenden krankheits- oder emotional bedingten Persönlichkeitsdefizit hat und sich hierauf die Besorgnis gründet, ohne eine Überwindung dieser Störung könne es zu erneuter Straffälligkeit nach Haftentlassung kommen.
2. An einer solchen ungünstigen Bewertung kann es fehlen, wenn der Täter zwar Aspekte der Tathandlung verharmlost, sich jedoch seine Aggressionen lediglich gegen eine bestimmte Person richten und eine Wiederholungsgefahr insoweit nicht mehr besteht (Fortführung von Senat, Beschluss vom 26.07.2004, 1 Ws 189/04 – abgedruckt bei juris)

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. Januar 2005 – 1 WS 318/04 –

Gründe

I.

U. wurde durch Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 26.10.1998 wegen versuchten Totschlages zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt, weil er am 29.11.1995 in Esslingen auf seinen ehemaligen aus der Türkei stammenden Landsmann T. mit einer Pistole sechs Schüsse abgefeuert hatte und diesen hierdurch lebensgefährlich verletzte. Nach Festnahme in Belgien und erfolgter Auslieferung befindet er sich seit dem 02.12.1997 in Haft, welche in der Justizvollzugsanstalt Y. vollzogen wird. Zwei Drittel der Strafe waren am 01.08.2004 verbüßt, das Strafende ist auf den 02.12.2007 notiert.

Mit Beschluss vom 11.08.2004 hat die Strafvollstreckungskammer nach Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den Arzt für Psychiatrie Dr. W. die Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe nach Verbüßung von mehr als zwei Dritteln der Strafe zur Bewährung abgelehnt, weil sich der Verurteilte nicht zu reichend mit seiner Straftat auseinandergesetzt und diese deshalb nicht zureichend aufgearbeitet habe, weshalb ihm keine günstige Prognose gestellt werden könne.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wendet sich der Gefangene mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde, mit welcher er seine vorzeitige Entlassung anstrebt.

Der Senat hat ergänzende Stellungnahmen des beauftragten Sachverständigen sowie des Psychologischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt Y. eingeholt und dem Verurteilten über seine Verteidigerin rechtliches Gehör gewährt. Diese hat sich hierzu mit Schriftsatz vom 13.01.2005 geäußert.

II.

Die gemäß § 454 Abs. 3 Satz 1 StPO statthafte sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgemäß erhoben.

Sie ist auch begründet.

1. Die Verantwortungsklausel des § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB fordert als Voraussetzung für eine vorzeitige bedingte Entlassung die Wahrscheinlichkeit des Erfolges der Aussetzung der Vollstreckung, wobei insbesondere die Kriterien des „Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“ und des „Gewichts des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgutes“ dem Wahrscheinlichkeitsurteil Grenzen setzen. In diesem Rahmen setzt das mit der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung verbundene „Erprobungswagnis“ zwar keine Gewissheit künftiger Straffreiheit voraus; es genügt deshalb, wenn - eindeutig festzustellende - positive Umstände die Erwartung i.S. einer wirklichen Chance rechtfertigen, dass der Verurteilte im Falle seiner Freilassung nicht mehr straffällig, sondern die Bewährungszeit durchstehen werde.

Die Anforderungen, welche an die Erfolgsaussichten der Prognose zu stellen sind, werden dabei desto strenger, je höher das Gewicht des bedrohten Rechtsguts ist. Bei der danach gebotenen Abwägung aller entscheidungserheblichen Umstände kommt dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und dem Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts insbesondere dann besondere Bedeutung bei, wenn der Verurteilung ein Verbrechen gegen das Leben zugrunde lag (OLG Karlsruhe StV 2002, 322 m.w.N.). Dies bedeutet aber nicht, dass bei derartigen Gewaltdelikten eine vorzeitige Entlassung grundsätzlich ausgeschlossen ist; das verfassungsrechtlich verankerte Gebot bestmöglicher Sachaufklärung (BVerfGE 70, 297 ff., 309) erfordert dann aber auch zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Rechtsbrechern verstärkt, dass sich der Richter ein möglichst umfassendes Bild über die zu beurteilende Person verschafft. Diesem Gesichtspunkt hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass nach der Neufassung des § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO hierzu das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen ist, wenn das Gericht erwägt, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art, namentlich - wie hier - eines Verbrechens gemäß § 57 StGB zur Bewährung auszusetzen (OLG Karlsruhe NSTz-RR 2000, 125 f.).

2. Nach Maßgabe dieser Grundsätze hält der Senat ebenso wie der Sachverständige in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 09.01.2005 und die Justizvollzugsanstalt Y. in ihrer Erklärung vom 22.10.2004 eine bedingte Entlassung unter Erteilung von Auflagen und Weisungen für verantwortbar.

Dem Verurteilten kann eine günstige Prognose gestellt werden. Er befindet sich erstmals in Haft, sein Vollzugsverhalten ist einwandfrei, er hat sich im offenen Vollzug und in dem ihm seit Mai/Juni 2003 gewährten Freigang bewährt. Auch die Entlassbedingungen sind günstig. Er kann bei seiner Ehefrau Wohnsitz nehmen und hat eine Arbeitsstelle bei einer türkischen Baufirma in Aussicht.

Diesen erheblichen Gesichtspunkten hat die Strafvollstreckungskammer nach Auffassung des Senats zu wenig Gewicht beigemessen.

a. Inwieweit eine unzureichende Tataufarbeitung einen kriminalprognostisch negativen Umstand darstellt, lässt sich nicht für alle Fallgestaltungen einheitlich beantworten, denn die Ursachen hierfür können mannigfaltig sein. Manche Täter sind durch ihre Tat derart betroffen, dass sie allein deshalb nicht darüber reden können oder wollen. Auch kann insbesondere bei Affekttaten und bei fortbestehender Tatleugnung eine fehlende Schuldeinsicht und Schuldverarbeitung als Indiz für eine Tatwiederholung ungeeignet sein. Anders ist dies aber zu beurteilen, wenn die mangelnde Tataufarbeitung ihre Ursache in einem fortbestehenden krankheits- oder emotional bedingten Persönlichkeitsdefizit hat und sich hierauf die Besorgnis gründet, ohne eine Überwindung dieser Störung könne es zu erneuter Straffälligkeit nach Haftentlassung kommen. In solchen Fällen ist - ungeachtet einer erfolgten therapeutischen Aufarbeitung - grundsätzlich eine aktive Auseinandersetzung des Verurteilten mit der Tat erforderlich, wobei sich dieser u.a. damit beschäftigen muss, welche Charakterschwächen zu seinem Versagen geführt haben. Auch muss er Tatsachen schaffen, die für eine Behebung dieser Defizite sprechen und die es wahrscheinlich machen, dass er künftigen Tatanreizen zu widerstehen vermag (vgl. hierzu Senat, Beschluss vom 26.07.2004, 1 Ws 189/04: Sexualstraftäter; OLG Karlsruhe StV 2002, 322 f.: Affekttat; Kröber R&P 1993, 140 ff.; Müller-Dietz StV 1990, 29 ff.).

b. Den beim Verurteilten nach Bewertung des Sachverständigen noch vorhandenen Leugnungs- und Bagatellisierungstendenzen kommt eine solche ausschlaggebende negative prognostische Bedeutung nicht bei. Der Strafgefangene leugnet die Tatbegehung nicht, vielmehr bereut er diese und hat sich in Therapiegesprächen in der Justizvollzugsanstalt Y. mit den tatbegründenden Umständen eingehend und „zur vollsten Zufriedenheit“ des hiermit beauftragten Diplompsychologen auseinandergesetzt. Dass er Aspekte der Tathandlung verharmlost, wiegt deshalb nicht so schwer, weil sich die nach erfolgter „Ehrkränkung“ in der Tat zum Ausdruck gekommenen Aggressionen des Verurteilten lediglich gegen eine bestimmte Person, den vom Verurteilten als „Erzfeind“ bezeichneten T., richteten und dieser nach Ermittlungen des Senates zwischenzeitlich verstorben ist. Dass sich ähnliche Aggressionen auch gegen andere Personen orientieren könnten, steht derzeit nicht konkret zu befürchten.

3. Entsprechend den Vorschlägen des Sachverständigen Dr. W. in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 09.01.2005 hat es der Senat wegen der problematischen und histrionischen Persönlichkeitszüge des Verurteilten aber als geboten angesehen, diesem als Bewährungsaufgabe die Durchführung regelmäßiger ambulanter und deliktorientierter Therapiegespräche nach näherer Weisung durch den Bewährungshelfer aufzugeben und zur Vorbereitung und Ermöglichung einer solchen Behandlungsmaßnahme von der Möglichkeit des § 454 a Abs. 1 StPO Gebrauch gemacht. Bis zu seiner Haftentlassung am 29.04.2005 wird der Verurteilte daher Gelegenheit haben, ggf. auch unter Einschaltung des Sachverständigen und Hilfestellungen des psychologischen Dienstes bzw. eines Sozialarbeiters der Justizvollzugsanstalt Y. nach einem geeigneten und behandlungsbereiten Therapeuten zu suchen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

(Mitgeteilt vom RiOLG Klaus Michael Böhm)

§§ 138 StVollzG, 15, 11 UBG Baden-Württemberg (Zu Lockerungsmaßnahmen im Maßregelvollzug)

1. Zu Begriff und Funktionen einer Lockerungsmaßnahmen im Maßregelvollzug.
2. Zur gerichtlichen Überprüfung der Verweigerung der staatsanwaltlichen Zustimmung zu einer Lockerungsmaßnahme.

Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Oktober 2005 - 2 Ws 106/05 -

Gründe

Mit Urteil vom 8.8.2000 wurde der Antragsteller wegen versuchter Vergewaltigung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die der Verurteilung zugrundeliegenden Taten hatte der Untergebrachte während eines im Vollzug der Unterbringung, die wegen einschlägiger Straffälligkeit am 25.10.1978 vom Schwurgericht des Landgerichts F. angeordnet worden war, gewährten Freigangs begangen. Der Untergebrachte befindet sich seit 1979 ununterbrochen im Maßregelvollzug. Nach den verfahrensgegenständlichen Taten war er auf die Sicherungsstation des Zentrums für Psychiatrie E. zurückverlegt worden. Eine therapeutische Behandlung hat seither nicht mehr stattgefunden. In den vom Zentrum für Psychiatrie E. regelmäßig im Rahmen der jährlichen Überprüfung nach § 67e Abs. 2 StGB vorgelegten Stellungnahmen wurde dem Antragsteller regelmäßig eine schlechte Behandlungs- und Legalprognose gestellt. Seit April 2004 fanden als einzige Lockerungsmaßnahme begleitete Ausgänge auf dem Klinikgelände statt, die ohne Beanstandungen verliefen.

Am 3.10.2004 beantragte der Untergebrachte – unterstützt vom Zentrum für Psychiatrie – die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zum Ausgang zur Besichtigung und Urlaub zum Probewohnen und – bei erfolgreichem Verlauf – zur Belastungserprobung in der geschlossenen Einrichtung „Haus S.“ in B. Mit Verfügung vom 10.10.2004 stimmte die Staatsanwaltschaft nur dem Ausgang und einem zweimonatigen Probewohnen zu, die dem Untergebrachten in der Folge von der Maßregelvollzugsanstalt auch gewährt wurden. Am 23.11.2004 wechselte der Antragsteller in die genannte Einrichtung. Nachdem das Probewohnen einen problemlosen Verlauf genommen, insbesondere der – inzwischen deutlich hospitalisierte Untergebrachte sich gut eingegliedert und an alle Auflagen gehalten hatte, beantragte er – wiederum mit Unterstützung des Zentrums für Psychiatrie – erneut die staatsanwaltliche Zustimmung zu einem längeren Verbleib in der Einrichtung zur Belastungserprobung. Mit Verfügung vom 5.1.2005 versagte die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung mit der Begründung, dass einer externen Unterbringung, die auf unabsehbare Zeit erfolgen solle, nicht zugestimmt werden könne, da diese nicht zeitlich begrenzt sei und nicht der Vorbereitung einer Aussetzung der Maßregel diene. § 15 UBG erlaube keine Übertragung der durch Gesetz der Maßregelvollzugsanstalt übertragenen Vollzugszuständigkeit des psychiatrischen Krankenhauses auf andere Einrichtung durch staatsanwaltliche Zustimmung. Die geplante Unterbringung sei nur auf unabsehbare Zeit nachvollziehbar, da eine bewährungsweise Aussetzung nicht absehbar sei. Denn selbst wenn der Antragsteller eine Bewährungszeit möglicherweise mit Hilfe enger Bewährungsweisungen ohne neue Straffälligkeit durchstehen könnte, käme über viele Jahre hinweg eine Aussetzung der Maßregel doch nicht in Betracht, da nach Ablauf der Dauer der Führungsaufsicht keine Möglichkeit bestehe, den Antragsteller wirksamen Beschränkungen der Freiheit seiner Lebensführung zu unterwerfen. Daraufhin lehnte das Zentrum für Psychiatrie E. mit Bescheid vom 3.2.2005 den Antrag des Untergebrachten ab. In seiner Stellungnahme gegenüber der Strafvollstreckungskammer legt das Zentrum für Psychiatrie dar, dass die „Fortsetzung der Belastungserprobung“ aus therapeu-

tischer Sicht befürwortet werde, da sie der Erweiterung sozialer Kompetenzen und alltagspraktischer Erfahrungen diene und in einen dauerhaften Verbleib in der Einrichtung – offensichtlich über eine Entlassung hinaus – münden solle. Missbrauchs- und Fluchtgefahr bestehe nicht. Zwar müsse dem Untergebrachten weiterhin eine schlechte Sozialprognose gestellt werden, wenn er auf sich allein gestellt sei.

Da im Falle einer bedingten Entlassung der Verbleib des Untergebrachten in der Einrichtung während der Dauer der Führungsaufsicht über Weisungen sichergestellt werden könne und es wenig wahrscheinlich und nur „theoretisch“ möglich sei, dass der Untergebrachte, der jetzt schon deutliche Hospitalisierungssymptome aufweise, danach die Einrichtung verlassen werde, könne die Belastungserprobung bei konstruktiver Entwicklung zu einer Bewährungsentlassung führen.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Zentrums für Psychiatrie E. vom 3.2.2005 abgelehnt. Der Antragsteller begehrt mit seiner Rechtsbeschwerde die Aufhebung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer und die Verpflichtung des Zentrums für Psychiatrie E., ihm die „externe Unterbringung“ im Haus am S. zu bewilligen.

Die Rechtsbeschwerde, die nach § 116 StVollzG zur Klärung erörterungsbedürftiger Fragen zulässig ist, hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen – vorläufigen – Erfolg.

§§ 15 Abs. 1 i. V. m. 11 UBG sehen für im Maßregelvollzug Untergebrachte Urlaub und andere Vollzugslockerungen vor, wenn keine Missbrauchs- und Fluchtgefahr besteht oder der Zweck der Maßregel nicht sonst gefährdet wird (§ 15 Abs. 3 UBG). Kommt die Einrichtung im Rahmen des ihr insoweit eingeräumten Beurteilungsspielraums (vgl. BGH NStZ 1982, 173 f.; Senat NStZ-RR 2002, 283) zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 UBG für eine Versagung einer Lockerung nicht eingreifen, so obliegt es ihrem insbesondere an ärztlichen Maßstäben orientierten Ermessen, zu welchem Zeitpunkt sie welche Lockerungen für angezeigt hält (vgl. BGH NStZ 1982, 173; für einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen Kammeier-Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, F 60; Volckart-Grünebaum, Maßregelvollzug, S. 284 f.). Allerdings dürfen Urlaub und Vollzugslockerungen, bei denen eine Aufsicht durch Bedienstete der Einrichtung des Maßregelvollzugs nicht gewährleistet ist, nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gewährt werden (§ 15 Abs. 2 UBG). Da diese Zustimmung vorliegend nicht erteilt wurde, konnte die Maßregelvollzugsanstalt die von ihr selbst vorgeschlagene Lockerungsmaßnahme, der nach ihrer Beurteilung weder Missbrauchs- noch Fluchtgefahr entgegensteht, nicht bewilligen. Die nicht selbstständig anfechtbare Versagung der Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft, auf die die Einrichtung ihre Ablehnung stützt, unterliegt bei einer Anfechtung des eine Urlaubsgewährung ablehnenden Bescheids der an sie gebundenen Maßregelvollzugsanstalt gerichtlicher Überprüfung darauf, ob sie zu Unrecht erfolgt ist (OLG Stuttgart NStZ 1985, 525, 526). Dabei gelten für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft die gleichen Voraussetzungen wie für die Maßregelbehörde (Kammeier-Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, F 101; Volckart-Grünebaum, Maßregelvollzug, S. 125). Das heißt, dass auch die Zustimmungsbehörde eine Vollzugslockerung verweigern darf, wenn nach ihrer Beurteilung die Versagungsgründe des § 15 Abs. 3 UBG eingreifen, sie insbesondere Flucht- oder Missbrauchsgefahr für gegeben hält.

Die Versagung der Zustimmung zu der vom Untergebrachten beantragten „Belastungserprobung“ hält vorliegend rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Die Staatsanwaltschaft hat vorliegend ihre Zustimmung mit der Begründung versagt, dass es sich bei der beantragten Maßnahme nicht um eine die Entlassung vorbereitende Lockerung, sondern um eine dauernde externe Unterbringung des Antragstellers handle, die letztendlich zu einer vom Gesetz nicht vorgesehenen Übertragung der Vollzugszuständigkeit des Zentrums für Psychiatrie auf eine andere Einrichtung bedeute.

In der Tat ist der Staatsanwaltschaft und der Strafvollstreckungskammer insoweit zu folgen, als die Maßregelvollzugsanstalt ihre vollzuglichen Befugnisse nicht auf Dauer einer privaten Einrichtung übertragen darf. Doch geht es vorliegend ersichtlich

nur darum, dass der Untergebrachte mit seiner Zustimmung und unter Auflagen in eine – geschlossene – Einrichtung beurlaubt werden soll, deren Hausordnung und den Weisungen des Personals er sich unterwerfen muss. Dagegen sollen die vollzuglichen Befugnisse bei der Maßregeleinrichtung verbleiben, der es unbenommen bleibt, bei Auflagenverstößen oder nachträglich eintretenden Umständen, die eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr befürchten lassen, die Beurlaubung zu widerrufen (vgl. OLG Hamm StV 1988, 115 f.; Kammeier-Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, F 47). Fehl geht auch die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass es sich schon deshalb nicht um eine Lockerungsmaßnahme handele, weil die Dauer der „Belastungserprobung“ unabsehbar sei. Eine zeitliche Befristung einer Beurlaubung aus dem Maßregelvollzug ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Sie würde auch der Vielzahl der die Dauer einer Beurlaubung bestimmenden ärztlichen und behandlerischen Gesichtspunkte wie den vielfältigen Funktionen von Lockerungen im Maßregelvollzug (vgl. Kammeier-Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, F 14 ff.) nicht gerecht. Auch dass die geplante „Belastungserprobung“ aus der – insoweit von der Ansicht der Maßregeleinrichtung abweichenden – Sicht der Vollstreckungsbehörde nicht der Entlassungsvorbereitung dienen solle, nimmt ihr nicht ihren Charakter als Vollzugslockerung. Zwar kann eine Beurlaubung aus Behandlungsgründen eine durchaus sinnvolle Vorstufe zur Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung über eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Maßregel darstellen (OLG Hamm StV 1988, 115 f.; OLG Frankfurt StV 2001, 36). Doch kann hieraus nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass eine Beurlaubung nur zur Vorbereitung einer bewährungsweisen Entlassung aus dem Maßregelvollzug zulässig ist. Lockerungen im Maßregelvollzug dienen – neben der Vorbereitung einer Entlassung – auch dazu, in Ergänzung der intramuralen Behandlung das Erlernen sozialer Fertigkeiten zu fördern und Hospitalisierungsschäden vorzubeugen (Kammeier-Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, F 15; Volckart-Grünebaum, Maßregelvollzug, S. 124 f.). Damit tragen sie auch der verfassungsrechtlichen Forderung Rechnung, den auf unbestimmte Zeit Untergebrachten lebensstüchtig zu erhalten und schädlichen Auswirkungen des Vollzugs, insbesondere auch deformierenden Persönlichkeitsveränderungen, entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 45, 187 ff.). Gerade bei Untergebrachten wie dem Antragsteller, bei denen zunächst die Sicherungsfunktion der Maßregel im Vordergrund steht und die auf eine baldige Entlassung aus dem Maßregelvollzug nicht hoffen können, kommt Vollzugslockerungen, die nicht mit einer Gefährdung der Allgemeinheit verbunden sind, auch die Funktion zu, die grundlegenden Voraussetzungen der individuellen und sozialen Existenz des Untergebrachten zu erhalten (vgl. BVerfGE 45, 187 ff.) und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen (vgl. Volckart-Grünebaum, Maßregelvollzug, S. 123 f.). Soweit die Staatsanwaltschaft bei ihrer Zustimmungsvergabung ergänzend darauf verweist, die beantragte Lockerungsmaßnahme könne auf eine nicht zu vertretende bedingte Entlassung hinauslaufen, übersieht sie, dass auch eine längere Urlaubsgewährung keinen Rechtsanspruch auf eine bedingte Entlassung begründet, da die von der Vollzugsbehörde in eigener Zuständigkeit gewährte Vollzugslockerung die ausschließliche Kompetenz der Strafvollstreckungskammer, über die Entlassungsreife nach § 67 d Abs. 2 S. 1 StGB zu entscheiden, nicht berührt (OLG Hamm StV 1988, 115 f.).

Die Staatsanwaltschaft durfte die Zustimmung zur beantragten Beurlaubung deshalb nicht mit der Begründung verweigern, dass es vorliegend gar nicht um eine Vollzugslockerung gehe. Dem Senat ist es allerdings verwehrt, die verweigerte Zustimmung mit der Folge zu ersetzen (vgl. insoweit OLG Stuttgart NStZ 1986, 525, 526), dass das Zentrum für Psychiatrie E., das Flucht- oder Missbrauchsgefahr verneint hat und in Ausübung seines Ermessens die beantragte „Belastungserprobung“ gewähren will, zur Bewilligung der Lockerungsmaßnahme zu verpflichten wäre. Denn die Staatsanwaltschaft hat aufgrund ihrer fehlerhaften Rechtsauffassung bislang keine Entscheidung über die auch ihrer Beurteilung unterliegende Frage einer möglichen Flucht- und Missbrauchsgefahr getroffen. Die angefochtene Entscheidung des Zentrums für Psychiatrie war deshalb aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung – auch der Staatsanwaltschaft – zurückzuverweisen.

Für eine neue Entscheidung weist der Senat darauf hin, dass – falls sich nicht zwischenzeitlich neue Umstände ergeben haben – die Maßregeleinrichtung an ihre bisherige Beurteilung

gebunden ist (vgl. OLG Frankfurt StV 2001, 35, 37). Sollte die Staatsanwaltschaft zu einer anderen Beurteilung der Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr gelangen, so kann zur Aufklärung der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungsentscheidung die Einholung eines anstaltsexternen Gutachtens erforderlich sein (vgl. Kammeier-Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, F 101; Volckart-Grünebaum, Maßregelvollzug, S. 125 f.). Sollte keine Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr vorliegen, wird es auch nicht möglich sein, diesen auf der Tatbestandsseite der Norm ausgeschlossenen Gesichtspunkt auf ihrer Rechtsfolgenreihe, nämlich bei der Ausübung des Ermessens, negativ zur Geltung zu bringen (OLG Celle, StV 1988, 349 f.).

(Eingesandt von RiOLG Klaus Michael Böhm, Karlsruhe)

§ 43 StVollzG (Geldansprüche auf Ausgleichsentschädigung)

- 1. Geldansprüche auf Ausgleichsentschädigung nach § 43 Abs. 1 StVollzG bestehen erst seit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 2043) am 1. Januar 2001 (Bestätigung von OLG Hamm ZfStrVo 2005, 304).**
- 2. Für die Berechnung der Zehnjahres-Frist des § 43 Abs. 11 Satz 3 StVollzG ist unabhängig von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die tatsächliche Verbüßungsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe unter Berücksichtigung der Untersuchungshaft maßgebend (entgegen OLG Hamm ZfStrVo 2005, 304).**
- 3. Die Ausgleichszahlung ist nicht zu einem beliebigen, von dem Gefangenen zu bestimmenden Zeitpunkt innerhalb eines 10-Jahres-Intervalls, sondern nur nach Verbüßung bestimmter Zeitintervalle (10 Jahre, 20 Jahre ...) von Amts wegen dem Eigengeld des Gefangenen gutzuschreiben.**

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 1. Dezember 2005 – 5 Ws 482/04 Vollz –

Gründe

I.

Der Gefangene verbüßt seit dem 12. März 1991 eine lebenslange Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt T.

15 Jahre der Strafe waren – unter Anrechnung der Untersuchungshaft – am 26. Juni 2005 vollstreckt. Ein Entlassungszeitpunkt ist noch nicht bestimmt. Mit Schreiben vom 11. Mai und 5. Juni 2004 beantragte er, die gemäß § 43 Abs. 11 Satz 3 StVollzG nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe zu gewährende Ausgleichsentschädigung für nach § 43 Abs. 6 StVollzG erworbene Freistellungstage seinem Eigengeldkonto gutzuschreiben. Der Anstaltsleiter lehnte den Antrag mit Bescheid vom 9. Juni 2004 mit der Begründung ab, die maßgebliche Zehnjahresfrist habe erst am 26. Juni 2000 zu laufen begonnen. Die zuvor verbüßte Haftzeit könne nicht berücksichtigt werden, da die angesparten Freistellungstage nur nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe auszugleichen seien. Bei dem Gefangenen, der in dieser Sache (unter Berücksichtigung der Untersuchungshaft) seit dem 26. Juni 1990 inhaftiert ist, sei die erste Zehnjahresfrist daher bereits abgelaufen gewesen, als die Neuregelung der Gefangenenentlohnung und in deren Rahmen die Ausgleichsentschädigungsvorschrift am 1. Januar 2001 in Kraft trat. Daher seien ihm die seit dem 1. Januar 2001 erworbenen und etwaige künftige Freistellungstage erst nach Ablauf der zweiten Zehnjahresfrist am 26. Juni 2010 oder bei vorzeitiger Entlassung aus der Haft zu vergüten.

Auf seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hob die Strafvollstreckungskammer den Bescheid des Anstaltsleiters mit Beschluss vom 27. August 2004 auf und verpflichtete die Vollzugsbehörde, die beantragte Gutschrift vorzunehmen. Das Landgericht ist der Auffassung, für die Berechnung der Zehnjahresfrist sei die tatsächliche Verbüßungsdauer maßgebend und folgert daraus, dass es allein darauf ankomme, ob zur Zeit des Begehrens der Ausgleichsentschädigung bereits zehn Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt seien. Da diese Voraussetzung bei dem Antragsteller schon „vor geraumer Zeit“ eingetreten sei, habe er bereits jetzt einen Anspruch auf Gutschrift der Ausgleichsentschädigung.

Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Leiter der Justizvollzugsanstalt T. die Verletzung sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Der Senat hält es für geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die in Rede stehende Rechtsfrage ist zwar, soweit ersichtlich, obergerichtlich von dem Oberlandesgericht Hamm (ZfStrVo 2005, 304) entschieden worden. Das OLG Hamm ist der Ansicht, die Zehnjahresfrist beginne (erst) mit dem Inkrafttreten der Neuregelung des § 43 StVollzG am 1. Januar 2001; Untersuchungshaftzeiten seien nicht auf diese Frist anzurechnen. Es ist aber in der Rechtsprechung (vgl. OLG Hamburg MDR 1970, 527, 528; OLG Hamm VM 1978, 69; NJW 1972, 1061) zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anerkannt, dass die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts zuzulassen ist, wenn erst eine vereinzelte Entscheidung eines Oberlandesgerichts vorliegt und eine weitere Entscheidung zu einer gefestigten Rechtsprechung hinsichtlich der Rechtsfrage führen kann (vgl. KG VRS 82, 206, 207; Schuler in Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG 4. Aufl., § 116 Rdn. 4; Göhler, OWiG 13. Aufl., § 80 Rdn. 3 mit weit. Nachw.). Erst recht ist die Zulassung geboten, wenn die erneute Befassung mit der Rechtsfrage geeignet ist, zu einer vertiefenden Bearbeitung beizutragen.

Zugleich ist der Zulassungsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gegeben. Denn ohne die Entscheidung des Senats wäre in der die vorliegende Rechtsfrage betreffenden Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammer(n) mit einer Fortführung der in dem angefochtenen Beschluss vertretenen – nach Auffassung des Senats unzutreffenden – Rechtsauffassung zu rechnen.

II.

In der Sache hat das Rechtsmittel Erfolg.

Der Senat teilt die von dem Anstaltsleiter vertretene Ansicht, dass die nach § 43 Abs. 11 Satz 3 StVollzG Lebenszeitgefangenen zu gewöhnliche Ausgleichsentschädigung nur nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe, mithin nur nach Ablauf einer bestimmten Frist und damit zu einem bestimmten Zeitpunkt – einem bestimmten Stichtag – gutzuschreiben ist. Einen solchen Stichtag, zu dem angesparte Freistellungstage auszugleichen gewesen wären, hat der Gefangene aber noch nicht (wieder) erreicht; denn (weitere) zehn Jahre seiner lebenslangen Freiheitsstrafe werden erst am 26. Juni 2010 verbüßt sein. Die Gutschrift wird daher nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen haben, es sei denn, der Antragsteller wird zuvor aus der Strafhaft entlassen; in diesem Fall erhielte er den bis dahin aufgelaufenen Betrag bei der Entlassung ausgezahlt, sofern der Entlassungszeitpunkt nicht nach § 43 Abs. 9 StVollzG vorverlegt wird.

1. § 43 StVollzG regelt in Verbindung mit § 200 StVollzG die Anerkennung der von Strafgefangenen geleisteten Pflichtarbeit. Diese Vorschriften wurden durch Art. 1 Nr. 2 und 9 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I, 2043) neu gefasst und traten am 1. Januar 2001 in Kraft. Die Neuregelung dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 (BVerfGE 98, 169 = NJW 1998, 3337 = ZfStrVo 1998, 242), in dem das Gericht die zuvor geltende Bemessung des Arbeitsentgelts für mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) unvereinbar erklärte und dem Gesetzgeber die Normierung einer angemessenen Anerkennung geleisteter Pflichtarbeit aufgab. Die grundlegende Neufassung des § 43 StVollzG greift den Gedanken des Bundesverfassungsgerichts auf, dass die Anerkennung der Arbeitsleistung nicht

ausschließlich finanzieller Art sein müsse, sondern mit nicht-monetären Maßnahmen kombiniert werden könne. Die Neuregelung erhöht zum einen das Barentgelt der Gefangenen um 80%; zum anderen tritt ein Naturalentgelt hinzu, indem den Gefangenen die Freistellung von der Arbeit ermöglicht wird, die grundsätzlich als Urlaub innerhalb oder außerhalb der Haftanstalt gewährt oder mit bis zu sechs Tagen im Jahr auf den Entlassungszeitpunkt im Sinne einer Haftzeitverkürzung angerechnet werden kann (§ 43 Abs. 6, 7 und 9 StVollzG). § 43 Abs. 11 Satz 1 StVollzG gewährt für den Fall, dass eine Anrechnung der erarbeiteten Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt nicht möglich ist, einen 15%igen Zuschlag zum Arbeitsentgelt als Ausgleichsentschädigung, wobei der Anspruch auf Auszahlung nach § 43 Abs. 11 Satz 2 StVollzG erst mit der Entlassung entsteht. Da bei Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe und bei Sicherungsverwahrten der Entlassungszeitpunkt regelmäßig noch nicht bestimmt ist und die konkrete Möglichkeit besteht, dass sie nie entlassen werden, so dass damit auch eine Anrechnung von Freistellungstagen ausgeschlossen wäre, trifft § 43 Abs. 11 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 10 Nr. 1 StVollzG für diese Personen eine Sonderregelung. Sie besteht darin, dass ihnen – wenn sie ihre Freistellungstage nicht in der Anstalt verbringen wollen („Zellenurlaub“) und Urlaub außerhalb der Haftanstalt („Arbeitsurlaub“, § 43 Abs. 7 StVollzG) nicht genehmigt erhalten – die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld gutgeschrieben wird.

Dieser Sonderregelung ist folgende Gesetzgebungsgeschichte vorausgegangen: Dem Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 14/4452) lag ein Gesetzentwurf des Landes Sachsen-Anhalt (BR-Drs. 405/00) zugrunde, der vorsah, eine Anrechnung insgesamt auszuschließen, soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt oder die Sicherungsverwahrung vollzogen wird. In diesen Fällen sollte wegen der Art der Freiheitsstrafe oder der Person des Gefangenen oder Untergebrachten eine Vorverlegung der Entlassung nicht in Frage kommen, weil sie dem Zweck des Strafvollzuges bzw. der Sicherungsverwahrung zuwiderliefe. Ohne einen Ausschluss hätten Lebenszeitgefangene und Sicherungsverwahrte deutlich mehr Tage zur Vorverlegung der Entlassung ansparen können als Gefangene mit zeitigen Freiheitsstrafen, die auf höchstens 90 Freistellungstage (15 mal 6) kommen. Diese Häufung war rechtspolitisch nicht gewollt. Folge eines pauschalen Ausschlusses der haftzeitverkürzenden Anrechnung wäre aber gewesen, dass gerade die Gruppe der besonders schwer verurteilten Straftäter bei der Entlassung eine erhebliche Ausgleichsentschädigung in Geld erhalten hätte; auch dieses Aufstauen eines großen Geldanspruchs sollte verhindert werden. Die Gesetz gewordene Lösung dieses Zielkonfliktes beruht auf einer Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates (BR-Drs. 405/1/00), nach der Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrte nach zehn Jahren (und ggf. nach 20 Jahren und so fort) Verbüßungsdauer gemäß § 43 Abs. 11 Satz 3 StVollzG die Gutschrift einer Ausgleichsentschädigung erhält. Damit sind die bis dahin angefallenen Freistellungstage verbraucht und können nach Festlegung des Entlassungszeitpunktes nicht etwa auflaufen (vgl. zum Gesetzgebungsverfahren Lückemann in Arloth/Lückemann, StVollzG § 43 Rdn. 25). Die beschriebene Neuregelung der Entlohnung der Strafgefangenen ist verfassungsgemäß (vgl. BVerfG NJW 2002, 2023 = NStZ 2003, 109 = StV 2002, 374).

2. a) Dass die Ausgleichszahlung nicht zu einem beliebigen, von dem Gefangenen zu bestimmenden Zeitpunkt, sondern nur nach Verbüßung bestimmter Zeitintervalle dem Eigengeld des Gefangenen gutzuschreiben ist, legt bereits der Wortlaut des § 43 Abs. 11 Satz 3 StVollzG nahe. Denn mit der Formulierung, „die Ausgleichszahlung (wird) bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe (...) zum Eigengeld (...) gutgeschrieben“, sind feste Zeitintervalle umschrieben, deren Vollendung jeweils mit einem bestimmten Erfolg, der Gutschrift, verbunden ist. „Wird ... nach Verbüßung ... gutgeschrieben“ bedeutet für die Rechtspflicht der Anstalt: nicht „irgendwann“ nach Ablauf, sondern von Amts wegen – also unabhängig von einem Antrag – „unverzüglich“ nach dem Eintreten der Auszahlungsvoraussetzungen: dem Ablauf der Zehn-Jahres-Frist und dem Vorhandensein von nicht durch Arbeitsurlaub oder „Zellenurlaub“ verbrauchten Geldansprüchen. Bereits der Wortsinn ergibt ferner, dass die Ausgleichszahlung nur für diejenige Arbeitstätigkeit gutgeschrieben wird, die bis zum Ende der zurückliegenden

Verbüßungsdekade von dem Gefangenen erbracht worden ist. Im Falle des Beschwerdegegners war die erste Zehnjahresfrist, worauf er selbst hinweist, am 26. Juni 2000 beendet. Demgegenüber beruft er sich in seinem Antrag auf Arbeitstätigkeiten, die er seit dem 1. Januar 2001, also erst nach Ablauf der ersten Verbüßungsdekade, erbracht hat.

b) Auch die anschließende in § 43 Abs. 11 Satz 3 StVollzG enthaltene einschränkende Formulierung, „soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird“, erweist nach ihrem Wortsinn und dem Bedeutungszusammenhang, in dem sie zu der vorerörterten Zehnjahresregel steht, dass von der gesetzlichen Anordnung, dass die Gutschrift nur nach Erreichen bestimmter Stichtage erfolgt, allein in dem dort genannten Ausnahmefall, nämlich der Haftentlassung zwischen zwei Dekadenendpunkten, abzuweichen ist. Daran, dass das Gesetz hier von „diesem Zeitpunkt“ spricht und sich damit ersichtlich auf das Ende des jeweiligen Zehnjahreszeitraumes bezieht, wird deutlich, dass es damit unverrückbare Zeitpunkte meint, die nicht der Disposition des Gefangenen oder der Anstalt unterliegen sollen.

c) Diese am Wortsinn orientierte Auslegung steht auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Norm, wie er sich nach den oben unter 1. skizzierten Vorstellungen des Gesetzgebers darstellt. Dessen Anliegen war es, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen und dem Gefangenen den Wert der regelmäßig geleisteten Arbeit in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen (vgl. BVerfGE 98, 169). Das geschieht aber entgegen dem Vorbringen des Antragstellers nicht dadurch, dass auch die Ausgleichszahlung dem Gefangenen möglichst rasch zugewendet werden muss, um seine Einkaufsmöglichkeiten zeitnah zur Arbeitsleistung zu verbessern. Gegen eine solche Sicht spricht schon die sehr lang bemessene Frist von zehn Jahren. Dem verfassungsrechtlichen Gebot einer die Resozialisierung fördernden Entlohnung dient ein abgestuftes System: In erster Linie wird die Arbeit monetär durch das auf 9% der Bezugsgröße angehobene, dem Gefangenen regelmäßig monatlich ausgezahlte Arbeitsentgelt und nicht-monetär durch Freistellung von der Arbeit oder Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt („good time“) anerkannt (§ 43 Abs. 1 StVollzG). Die Ausgleichsentschädigung hingegen ist nur ein Surrogat für den Fall, dass der Gefangene von dem Regelfall der nicht-monetären Anerkennung nicht profitieren kann (vgl. Lückemann in Arloth/Lückemann, StVollzG, § 43 Rdn. 30). Ihre verfassungsrechtliche Bedeutung erschöpft sich darin zu verhindern, dass ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener oder ein Sicherungsverwahrter regelhaft voraussehbar möglicherweise zu keinem Zeitpunkt eine Gelegenheit erlangen kann, je der Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts teilhaftig werden zu können, sofern ihm Arbeitsurlaub nicht gewährt wird und er „Zellurlaub“ nicht in Anspruch nimmt. Soweit der Antragsteller damit argumentiert, er dürfe immer nur sechs Urlaubstage ansparen und verliere nach jeweils einem Jahr den Urlaubsanspruch, ist ihm entgegenzuhalten, dass der Senat diese Verwaltungsvorschriften (Nr. 5 Abs. 1 VV zu § 43 StVollzG in Verbindung mit Nr. 4 Abs. 1 VV zu § 42 StVollzG) für unwirksam erklärt hat (vgl. Senat ZfStrVo 2005, 242).

Die Einführung der Zehn-Jahres-Frist diene dazu, den Anrechnungsumfang bzw. die Höhe des Ausgleichsanspruchs für die Gefangenengruppe, der der Antragsteller angehört, aus den genannten rechtspolitischen Gründen im Voraus berechenbar zu begrenzen. Dieses Ziel könnte indes nicht erreicht werden, hätten es diese Gefangenen in der Hand, den Zeitpunkt der Gutschrift der Ausgleichsentschädigung beliebig selbst zu bestimmen. So wäre es aber, folgte man dem Antragsteller und mit ihm der Strafvollstreckungskammer. Denn nach deren Auffassung hätte der Gefangene seinen Antrag zu einem beliebigen Zeitpunkt seit dem 1. März 2001 (als er den ersten Urlaubstag erarbeitet hatte) stellen können.

3. Der Senat teilt allerdings nicht die Ansicht des OLG Hamm (ZfStrVo 2005, 304), dass nicht nur die Entstehung von Ansprüchen (siehe unten 4.), sondern auch die maßgebliche Verbüßungsdauer erst mit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 2001 beginne. Für die Berechnung der Zehnjahresfrist ist allein die tatsächliche Verbüßungsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe maßgebend.

Die Fragen der Entstehung des Anspruchs und der Berechnung der zehnjährigen Verbüßungsdauer müssen gedanklich getrennt werden; denn die Berechnung der Verbüßungsdauer betrifft nicht die Anspruchsentstehung, sondern allein die Bemessung der jeweiligen Zeitintervalle, nach deren Ende die Gutschrift der Ausgleichszahlung zu erfolgen hat. Dass die erste zu berücksichtigende Dekade erst mit dem Inkrafttreten der Neufassung des § 43 StVollzG am 1. Januar 2001 beginnen soll, hat der Gesetzgeber nicht angeordnet; einen dahingehenden allgemeinen Rechtsgrundsatz gibt es nicht. Die Bemessung der Stichtage anhand einer Anknüpfung an ein vergangenes Ereignis – den Beginn der Strafhaft – führt zu keiner Rückwirkung des Gesetzes. Vielmehr ergibt sich aus der in § 43 Abs. 11 Satz 3 letzter Halbsatz StVollzG enthaltenen Anordnung, § 57 Abs. 4 StGB gelte entsprechend, dass bei der Berechnung der Frist in dem Verfahren erlittene Untersuchungshaft oder eine sonstige Freiheitsentziehung entsprechend der Regelung in § 13 Abs. 3 StVollzG zu berücksichtigen ist (vgl. LG Frankfurt am Main NSZ 2005, 55). Diese Anrechnungsregel liefe ins Leere, wollte man mit dem OLG Hamm die Untersuchungshaft nicht anrechnen. Sie zeigt aber auch auf, dass der Gesetzgeber durchaus einen Unterschied zwischen der (erst seit dem 1. Januar 2001 möglichen) Anspruchsentstehung und der Berechnung der Zehnjahresfrist macht.

Die Senatsverwaltung für Justiz hat auf Bitten des Senats eine Länderumfrage zur Handhabung des § 43 Abs. 11 Satz 3 StVollzG durchgeführt. Sie hat aufgezeigt, dass eine große Mehrheit (10:3) derjenigen Bundesländer, die sich in der Sache geäußert haben, die Zehn-Jahres-Frist unabhängig von dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen lässt.

Konsequenz der Handhabung, die erste Zehnjahresfrist erst mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes beginnen zu lassen, wäre überdies, dass sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland einsitzenden Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrten, deren Strafen und Maßregeln über den 1. Januar 2011 hinaus länger als zehn Jahre vollstreckt werden, massenhaft zum gleichen Zeitpunkt zu entschädigen wären, was dann ohne sachliche Notwendigkeit zu einer unzuträglichen Belastung der Arbeitsverwaltungen und Zahlstellen der Justizvollzugsanstalten führte, anstatt dass sich die Arbeitslast kontinuierlich auf zehn Jahre verteilt.

4. Unabhängig vom Beginn des Laufs der Zehnjahresfrist des § 43 Abs. 11 Satz 3 StVollzG können gesetzlich gewährte Ansprüche erst mit Beginn der Geltung des anspruchsbegründenden Gesetzes, also ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens, entstehen. Etwas anderes gälte nur, wenn der Gesetzgeber eine Übergangsregelung mit entsprechender Rückwirkungsanordnung zugunsten der am 1. Januar 2001 inhaftierten Lebenszeitgefangenen und Sicherungsverwahrten getroffen hätte; dies ist indes nicht der Fall.

Zwar weist der Rechtsbeschwerdegegner zutreffend auf die strukturelle Nähe des Strafvollzugsrechts zum Verwaltungsrecht hin, die es grundsätzlich erlaubt, Grundsätze und Rechtsgedanken dieses Rechtsgebietes für das Strafvollzugsrecht nutzbar zu machen, wenn dort eigene Regelungen fehlen. Aus den von ihm herangezogenen verwaltungsverfahrens- und sozialrechtlichen Vorschriften lässt sich jedoch nichts entnehmen, was seine Rechtsansicht stützte. § 35 VwVfG definiert den Begriff des Verwaltungsaktes, § 36 Abs. 2 VwVfG nennt mögliche Nebenbestimmungen, mit denen ein solcher erlassen oder verbunden werden darf. Verwaltungsakte und (formelle) Gesetze betreffen grundlegend unterschiedliche Regelungsebenen. Diese Unterschiede in der Natur und dem Zweck dieser Rechtsakte machen es problematisch, für den Erlass und die Geltung von Verwaltungsakten bestehende Grundsätze bei der Auslegung von Gesetzen anzuwenden. Ob und – gegebenenfalls – inwieweit dies möglich ist, kann hier jedoch dahinstehen; denn § 36 Abs. 2 VwVfG belegt (unter anderem) gerade, dass es einer besonderen Bestimmung bedarf, wenn eine Vergünstigung zu einem bestimmten Zeitpunkt, der von dem des Erlasses des Verwaltungsaktes abweicht, beginnen soll. Fehlt eine solche Nebenbestimmung, ist der Zeitpunkt des Erlasses maßgebend. Auch die von dem Antragsteller genannten Vorschriften der §§ 40, 41 SGB I (Entstehen und Fälligkeit von Ansprüchen auf Sozialleistungen) können seine Auffassung nicht untermauern. § 40 Abs. 1 SGB I ordnet lediglich an, dass Sozialleistungsansprüche entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraus-

setzungen vorliegen. Das hat mit der Thematik des vorliegenden Falles nichts zu tun. Denn hier ist nur die Frage angesprochen, wann der durch die gesetzliche Regelung Begünstigte über einen ihm zustehenden Geldbetrag verfügen kann. Die vorgenannte Vorschrift steht insbesondere nicht dem Grundsatz entgegen, dass ein gesetzlich gewährter Anspruch erst mit Beginn der Geltung des Gesetzes entsteht. Auch aus anderen Vorschriften des Verwaltungsrechts oder sonstiger Rechtsgebiete des öffentlichen Leistungsrechts lässt sich die Rechtsauffassung des Antragstellers nicht begründen. Für den Antragsteller gilt daher, dass er Freistellungstage, die eine Ausgleichsentschädigung begründen könnten, vor dem 1. Januar 2001 nicht hat erwerben können. Das Bundesverfassungsgericht hat seiner in BVerfGE 98, 169 abgedruckten Entscheidung keine rückwirkende Herstellung einer verfassungsgemäßen Bezahlung der Gefangenenarbeit angeordnet.

5. Eine Vorlegung der Sache an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 GVG ist nicht veranlasst. Zwar weicht der Senat mit der vorliegenden Entscheidung von der Rechtsprechung des OLG Hamm (ZfStrVo 2005, 304) zu § 43 Abs. 11 Satz 3 StVollzG, wie dargelegt, ab; jedoch kann nur die Abweichung in einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage die Vorlegungspflicht auslösen. Für die Entscheidung erheblich ist die Rechtsfrage nur, wenn ihre Beantwortung in die eine oder in die andere Richtung im konkreten Fall zu unterschiedlichen prozessualen Ergebnissen führte (vgl. Hannich in KK, StPO 5. Aufl., § 121 GVG Rdnrn. 13 ff. mit weit. Nachw.). Daran fehlt es hier. Denn sowohl nach der Rechtsansicht des OLG Hamm als auch nach der des Senats kann die Ausgleichsentschädigung zum Eigengeld dem Antragsteller gegenwärtig nicht gutgeschrieben werden.

6. Der Senat hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, an Stelle der Strafvollstreckungskammer selbst in der Sache zu entscheiden; denn sie ist spruchreif (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), da keine weiteren Erhebungen erforderlich waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

Der Senat hat auch den Streitwert überprüft (§§ 65, 63 Abs. 3 Satz 1 GKG) und den von der Strafvollstreckungskammer bestimmten bestätigt.

In Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist der Streitwert gemäß § 60 GKG entsprechend § 52 Abs. 1 bis 3 GKG von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Da der Sach- und Streitstand für die Wertbestimmung genügend Anhaltspunkte bietet und der Antrag des Gefangenen keine Geldleistung beziffert hat, ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Gefangenen für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach objektiven Maßstäben zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Bei der Beurteilung, welche Bedeutung die Sache für den Antragsteller hat, kommt es allein auf den gestellten Antrag an. Ein weitergehendes Interesse, etwa die allgemeine wirtschaftliche Lage des Antragstellers, hat unberücksichtigt zu bleiben (vgl. Meyer, GKG 6. Aufl., § 52 Rdn. 6). Danach ist zunächst der Vergütungsanspruch zugrunde zu legen, den der Antragsteller für 18 von ihm geltend gemachten Arbeitstage insgesamt erworben hat. Das sind einschließlich aller Zulagen und der 15%igen Ausgleichsentschädigung 18 mal 14,50 EUR = 291,- EUR. Hinzu treten die Ansprüche, die der Gefangene während der Dauer des Verfahrens erarbeitet haben dürfte. Das sind weitere acht mal 14,50 EUR. Daraus ergibt sich ein Betrag, der es unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedeutung der Sache erlaubt – aufgerundet – den Streitwert in beiden Rechtszügen entsprechend der von der Strafvollstreckungskammer vorgenommenen Bestimmung auf 500,- EUR zu bemessen.

(Eingesandt von den Mitgliedern des 5. Strafsenats des Kammergerichts)

Buchbesprechungen

Heinz Cornel / Werner Nickolai (Hrsg.): What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand. Lambertus-Verlag: Freiburg i. Br. 2004. 180 S., € 14,80.

Das Thema liegt schon lange in der Luft. Auf den Gebieten der Strafaussetzung zur Bewährung und des Strafvollzugs wird es schon eine gute Weile lang erörtert. Wichtige Beiträge zu dem Problemkreis der Wirkungsforschung in jenem Bereich haben etwa Gerhard Spiess und Helmut Kury geliefert. Sie sind denn auch nicht zufällig mit Beiträgen in dem vorliegenden Sammelband vertreten. Längst ist die einst in der Diskussion popularisierte und vergrößerte These des amerikanischen Soziologen Robert Martinson von 1974 vom „Nothing works“ hinsichtlich der Effekte von Behandlungsmaßnahmen hinter Gefängnismauern in die Frage danach umformuliert worden, was eigentlich insoweit wirkt. Die Frage „What works?“ hat Martinson übrigens selbst seiner ersten einschlägigen Veröffentlichung vorangestellt. Deren Befunde sind zuweilen ebenso verkürzt wiedergegeben worden wie auf der Gegenseite verschiedentlich mehr oder minder pauschal Behandlungserfolge reklamiert worden sind. Die ganzen Auseinandersetzungen, die in den letzten dreißig Jahren auf diesem schwierigen Feld stattgefunden haben, können nicht zuletzt als ein Lehrstück dafür betrachtet werden, wie rasch die Kriminal- und Vollzugspolitik, erst recht aber die einschlägige empirische Forschung in den Bann- und Dunstkreis von Moden und Zuschreibungen geraten können. Dies gilt vor allem dann, wenn sie sich in den Schlepptau des massenmedial inspirierten und inszenierten Zeitgeistes begeben oder nehmen lassen. Mehr kritische Distanz gegenüber wechselnden Zeiterscheinungen wäre gerade in der „Flüchtigen Moderne“ (Zygmunt Bauman) Praxis und Wissenschaft anzuraten.

Vor dem Hintergrund jener Grundsatzdiskussion stellen die beiden Herausgeber Heinz Cornel und Werner Nickolai sowie acht Autoren neue Ansätze und Modelle der Straffälligenhilfe auf den Prüfstand. Dabei knüpfen sie nicht nur an aktuelle Befunde der Behandlungsforschung an, sondern beziehen insgesamt die derzeitigen Entwicklungen und Tendenzen der Kriminalpolitik in die Darstellung und Analyse ein. Eine Gesamtbetrachtung des Bandes lässt – ungeachtet differenzierter Sichtweisen – wenigstens drei Aspekte erkennen: Zum einen ist der kritische Blick auf intramurale Behandlungsprogramme nicht zu übersehen. Dies bedeutet freilich nicht, dass sie im Sinne einer pauschalen „Nothing-works“-These generell für untauglich befunden würden. Nur folgen daraus eine realistische, vor allem stärker differenzierende Sicht der Möglichkeiten und Grenzen sozialer Trainings- und Therapieansätze hinter Mauern sowie eine deutliche Akzentuierung ambulanter Integrationskonzepte. Von da aus drängt sich der Schritt zu einer Kriminalpolitik, die – entgegen verbreiteten Tendenzen – den Freiheitsentzug zugunsten ambulanter Reaktionsformen überall dort zurückdrängt, wo sich dies mit dem Schutz der Allgemeinheit verträgt, buchstäblich auf.

Zum anderen treten einmal mehr die methodischen Schwierigkeiten einer aussagekräftigen Wirkungsforschung zutage, die ja heute insgesamt stärker erkannt und in Rechnung gestellt werden. Schließlich kennzeichnet ein subjektorientierter, biografischer Ansatz – der an die spezifischen Lebenslagen Straffälliger anknüpft – gerade diejenigen Beiträge, die sich mit heutigen Konzepten sozialer Arbeit und Therapie kritisch auseinandersetzen.

Im Vorwort gehen die Herausgeber der Grundfrage „What works?“ in Gestalt einer knappen Situationsanalyse nach. Sie skizzieren ferner den kriminal- und vollzugspolitischen Hintergrund und Rahmen des Bandes und fassen den Inhalt der acht Beiträge in aller Kürze zusammen. Der datengestützte Überblick von Gerhard Spiess über den gegenwärtigen Stand der Behandlungsforschung mündet in ein Plädoyer für einen differenzierenden Umgang mit dieser globalen Fragestellung, für möglichst weitgehenden Verzicht auf Freiheitsentzug und für ein methodisch fundiertes Vorgehen in den Fällen, in denen Freiheitsentzug unerlässlich erscheint. Dieter Rössner systematisiert und analysiert auf der Grundlage einschlägiger Studien kriminalpräventive Interventions- und Integrationsprogramme. Joachim Kersten konfrontiert die Kriminalitätsdebatte in den westlichen Ländern mit Erfahrungen in einer japanischen Besserungsanstalt, die für ihn atmosphärische Anklänge an ein Zen-Kloster aufweist. Den Störfaktoren und Verzerrungseffekten der Wirksamkeitskontrolle geht Helmut Kury auf der Grundlage eigener Studien und Erfahrungen nach. Zugleich diskutiert er

Kosten-Nutzen-Analysen im Kontext der Evaluationsforschung. Abschließende Hinweise gelten den ethischen Grenzen solcher Untersuchungen.

Willi Pecher stellt in seinem Aufriss psychotherapeutische und andere psychologische Vorgehensweisen und Ansätze sowie ihre jeweiligen Ziele, Methoden und (Beziehungs-)Strukturen einander gegenüber. Deutlich wird an diesem Beitrag, der von gewichtiger analytischer und vollzugspraktischer Erfahrung zeugt, welche Bedeutung der Strukturierung der Beziehung zwischen Therapeut oder Trainer auf der einen Seite und Patient oder Klient auf der anderen zukommt. Grit Jokschie stellt unter dem gleichsam programmatischen Titel „Denkzeit“ ein sozialkognitives Einzeltraining mit jungen Straftätern vor. Es fußt auf der Annahme, dass bei Delinquenten die Fähigkeit zu moralischer Urteilsbildung beeinträchtigt ist und deshalb in Form eines stark durchgegliederten Programms von 40 Sitzungen entsprechende Lernprozesse durchlaufen muss. Allerdings steht das Projekt erst am Anfang. H. Jürgen Pitzig informiert über praktische Erfahrungen, die er als Leiter der Psychotherapeutischen Ambulanz Stuttgart bei der Anwendung von Psychotherapie mit Sexualstraftätern gesammelt hat, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt war. Er kann dabei – ungeachtet der besonderen Problematik dieser Tätergruppe – infolge des patientenspezifischen Behandlungskonzepts auf rückfallverringende Verhaltensänderungen verweisen. Timm Kunstreich setzt sich im letzten Beitrag in kritischer Absicht mit individual-zentrierten pädagogischen Programmen auseinander. Er plädiert stattdessen für einen subjektorientierten Ansatz, der von einer „Egalität“ der Wissens- und Erfahrungsdomänen“ der professionell Tätigen und der Adressaten ausgeht (S. 176).

Der Band vermittelt eine Fülle von Informationen über Behandlungsansätze der verschiedensten Art, über ihre theoretischen Grundlagen und ihre Realisierung in der Praxis von Strafvollzug, Straffälligen- und Bewährungshilfe. Theorie und Praxis, Methode und Erprobung sind hier eine beachtliche Symbiose eingegangen. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass sich im Band Überblicksreferate, die mehr oder minder umfassend über Behandlungskonzepte und deren Verwirklichung informieren, mit Beiträgen eher essayistischen Zuschnitts mischen. Jedenfalls hat man nirgendwo den Eindruck, dass das Beharren auf theoretisch hinreichender Fundierung von Behandlungskonzepten und ihrer empirischen Überprüfung wissenschaftlichem Selbstzweck dient. Durchweg wird der Praxisbezug der vorgestellten Ansätze deutlich. Der realistische Sinn, der die Beiträge des Bandes durchzieht, sorgt dafür, dass einschlägige Defizite in Strafvollzug und Straffälligenhilfe benannt, aber auch keine falschen Erwartungen geweckt werden.

Heinz Müller-Dietz

Es wird ein Leben ohne Gitter geben. Festschrift für Manfred Lösch zu seiner Verabschiedung als Beauftragter des Rates der EKD für Seelsorge an Justizvollzugsanstalten. Im Auftrag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland herausgegeben von Ralf Grigoleit. Verlag Ehgart & Albohm GmbH: Fernwald 2004. 318 S., € 19,80.

Zur Verabschiedung von Manfred Lösch als Beauftragtem des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für Seelsorge an Justizvollzugsanstalten im September 2004 ist eine umfangreiche Festschrift erschienen. Die Autorinnen und Autoren selbst sind in Bereichen tätig, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Strafvollzug zu tun haben. Wenn unter ihnen auch die Gefängnisseelsorger überwiegen, so sind doch etliche andere Berufsgruppen vertreten – etwa Anstaltsleiter, ehrenamtliche Mitarbeiter, in der Straffälligenhilfe Tätige und Journalisten. Dementsprechend finden sich unter den zahlreichen Themen des Bandes nicht nur solche, die Aspekte und Probleme der Gefängnisseelsorge in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung rücken, sondern auch eine ganze Reihe anderer Fragestellungen des Strafvollzugs zum Gegenstand haben. Insoweit weist die Festschrift – ungeachtet ihrer vorrangig theologischen Orientierung – weit über die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags in den Gefängnissen hinaus. Sie schließt – wie schon der

Titel zum Ausdruck bringt – die grundsätzliche Frage nach der Rechtfertigung der Freiheitsstrafe und ihren Zukunftsperspektiven ein.

Das gibt denn auch das Vorwort des Vorsitzenden der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, des Pfarrers Martin Faber, zu erkennen. Dies geschieht nicht zuletzt dadurch, dass er selbst das Legitimationsproblem – etwa unter Rückgriff auf Winfried Hassemers Einordnung der sozialen Kontrolle als eines elementaren Teils gesellschaftlichen Selbstverständnisses und sozialer Selbstverständigung – thematisiert. Die spezifisch theologische Perspektive äußert sich namentlich in den Überschriften der drei Kapitel, denen die verschiedenen Beiträge des Bandes zugeordnet sind: „Wir glauben uns / Wir lieben uns / Wir hoffen uns in Gottes Zeit hinein.“

Aus der Fülle dieser Beiträge seien im Folgenden nur einige Beispiele in eher cursorischer Weise herausgegriffen. Dass selbst das Verständnis der Gefängnisseelsorge in der Gegenwart ein breites Spektrum an Sichtweisen umgreift, wird an einer ganzen Reihe von Beiträgen deutlich. Neben dem – gleichsam selbstverständlichen – theologischen Bezug spielen dabei jeweils der individuelle Sozialisations- und berufliche Erfahrungshintergrund eine Rolle. Da fehlt etwa die feministische Perspektive (Karin Greifenstein) ebenso wenig wie konzeptionelle Überlegungen eines Außenstehenden (Michael Klessmann) oder Erfahrungen eines schon seit langer Zeit in der Seelsorgepraxis tätigen „Insiders“ (Peter Rassow). Ebenso kommen – vor dem Hintergrund des Standorts der Gefängnisseelsorge im Rahmen des Verhältnisses von Staat und Kirche – auch grundlegende Veränderungen der Vollzugspolitik zur Sprache (Karl Heinrich Schäfer).

Dass Sicherheitsaspekte des heutigen Vollzugs wiederholt erörtert werden, überrascht angesichts der Entwicklung, die in der Praxis seit einiger Zeit im Gange ist, nicht. Am Beispiel des Berliner Frauenstrafvollzugs werden etwa die Unterschiede, wenn nicht der Gegensatz, zwischen instrumenteller und sozialer Sicherheit erläutert (Gabriele Kux). Das Konzept des Schwarzen Kreuzes hinsichtlich des Umgangs mit Straffälligen fasst Ortrud Junk mit verschiedenen Maximen zusammen, aus denen die Vermittlung von Chancen und Impulsen sowie die Gestaltung der Zukunft herausragen. Fritz Sperle skizziert das Modell, die „Utopie eines christlichen Gefängnisses“. Die Auswirkungen der „Neuen Verwaltungssteuerung“ auf die Gestaltung des Vollzugs und auf die Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche der Mitarbeiter umreißt Klaus Winchenbach.

Der rote Faden, der den Band durchzieht, ist natürlich die Frage nach dem heutigen Standort und den künftigen Aufgaben der Gefängnisseelsorge. Von verschiedenen beruflichen Positionen und Erfahrungen aus suchen Autoren Antworten auf diese Frage zu geben (z.B. Tobias Müller-Monning, Ralf Grigoleit). Martin Faber berichtet im Wege eines geschichtlichen Rückblicks über die Stellungnahmen der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, die 1927 gegründet worden ist. Die Darstellung mündet in jene Vision, die der Festschrift insgesamt zum Titel verholfen hat: „Die Stellungnahmen tragen in sich, dass es einmal eine Gesellschaft geben kann, die keine Gefängnisse zum Umgang mit straffällig gewordenen Menschen mehr braucht.“ (S. 223)

Die – neuerdings in der kriminalpolitischen und strafrechtlichen Diskussion aufgeworfene – Frage, ob Gefangene Feinde oder Bürger des Staates sind, beantwortet Vivien Stern (Dozentin am Internationalen Zentrum für Gefängnisforschung an der Londoner School of Law) ohne jegliche Abstriche im letzteren Sinne. Die Zumutungen, die ein menschlicher Umgang mit Straftätern der RAF für (staatliche) Gnade und (gesellschaftliche) Versöhnung mit sich bringt, beschäftigen Otto Seesemann (und gewiss nicht nur ihn). Welche Fragen die Begleitung suchtabhängiger Menschen der Gefängnisseelsorge stellt, legt Dieter Wever dar.

Mit diesen wenigen Hinweisen sind Vielfalt und Perspektiven der Festschrift nicht annähernd ausgeschöpft. Der Band enthält nicht zuletzt Sichtweisen, die keineswegs auf allgemeine Zustimmung in kriminal- und vollzugspolitischer Hinsicht rechnen können. Das liegt nicht allein daran, dass Gefängnisseelsorger und Theologen den Strafvollzug häufig anders wahrnehmen als andere Berufsträger und Dienste. Das hat vielmehr auch mit den Fragen zu tun, die sich bei der Ausübung eines solchen Berufes – namentlich

lich beim Umgang mit Straffälligen – stellen. Aus dem theologischen Fundament erwachsen dann die Reflexion auf das eigene Handeln und die Offenheit für Fragen, die sich nicht so leicht mit den vielfach vorschnellen Antworten der Welt abfinden kann. Das schließt natürlich auch selbstkritische Auseinandersetzungen ein. In diesem Sinne wird man gut daran tun, aus den Anregungen und Informationen, die der Band vermittelt, auch keine vorschnellen Antworten auf offene Fragen herauszulesen. Wenn die Lektüre einen Prozess des Nachdenkens auslöst, dann entspricht das gewiss der Intention des Herausgebers und der Autoren.

Heinz Müller-Dietz

Kriminalpädagogische Praxis (KrimPäd), Heft 43, 32. Jahrgang 2004: Einmal kriminell – immer kriminell? Mehr Sicherheit durch längere Strafen und schärferen Strafvollzug? Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen 2004. 75 S. € 9,- plus Versandkosten

Heft 43 der KrimPäd versammelt acht Beiträge zum gegenwärtigen Trend der Kriminalpolitik, den Schutz der Allgemeinheit durch längere Strafen und strengeres Strafen zu erhöhen. In den Blick nehmen sie die Konsequenzen und Auswirkungen sowohl für den Straf- als auch für den Maßregelvollzug. Bereits im Vorspann skizzieren Gerd Koop und Bernd Wischka die maßgebenden Elemente dieser Kriminalpolitik: die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die Einschränkung der Vollzugslockerungen, die Vorherrschaft des geschlossenen Vollzugs die Schaffung von Hochsicherheitsstrakts sowie die öffentlichen Reaktionen auf sog. besondere Vorkommnisse im Strafvollzug. In letzterer Hinsicht kann man allenfalls insofern von einer neuen Situation sprechen, als sich die Anforderungen an die sichere Unterbringung Gefangener unter dem Vorzeichen weiter gestiegener Sicherheitsbedürfnisse deutlich erhöht haben. Bereits zu Zeiten, als der Resozialisierungsgedanke noch größeren öffentlichen Anwert gefunden hat, hat das Publikum überaus sensibel auf besondere Vorkommnisse reagiert. Es könnte aber durchaus sein, dass die massenmediale Aufmerksamkeit nunmehr verstärkt dieser Problematik gilt.

In einem überaus materialreichen Überblick über die Entwicklung der nationalen und internationalen Gefangeneneraten und den Folgen für den Straf- und Maßregelvollzug setzt sich Arthur Kreuzer kritisch mit der gegenwärtigen Kriminalpolitik auseinander. Das Vorhaben, ganze Gruppen von Insassen als unbehandelbar einzustufen, hält er gerade unter Sicherheitsaspekten für problematisch, weil dadurch die Rückfallgefahr wiederum erhöht werde. Die gegenwärtigen Tendenzen liefern positiven Erfahrungen mit Vollzugslockerungen und Strafrestaussetzungen zuwider. Gefährlichkeitsbegutachtungen bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen mit Rückfallprognosen, die Inhaftierte mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder im psychiatrischen Maßregelvollzug Untergebrachte betreffen, auf einen kriminologisch sinnvollen Nenner zu bringen hält Kreuzer für überaus schwierig. Nicht minder kritisch setzt sich Frieder Dünkel mit der Gesetzesinitiative auseinander, Sicherheit als Vollzugsziel ins StVollzG aufzunehmen. In Übereinstimmung mit Kreuzer verweist er nicht nur auf bisherige Erfahrungen mit konzeptionell durchdachten Behandlungsprogrammen, sondern auch auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze, wie sie das BVerfG für die Gestaltung des Vollzugs und den Umgang mit Gefangenen herausgearbeitet hat.

Bernd-Rüdiger Sonnen spricht sich im Anschluss an eigene frühere Überlegungen sowie an solche der Deutschen Jugendgerichtvereinigung für die Ersetzung des Begriffs der schädlichen Neigungen in § 17 JGG aus. Seine Vorschläge für eine „kleine“ oder „größere“ Reform knüpfen hinsichtlich der Voraussetzungen für die künftige Verhängung von Jugendstrafe teils an die Schwere, teils an eine mit anderen Reaktionen nicht beherrschbare Rückfallgefährdung an.

Michael Walter setzt sich kritisch mit der öffentlichen, namentlich massenmedialen Diskussion über „Mehrfach- und Intensivtäter“ auseinander. An seinem Beitrag wird nicht nur einmal mehr die „unbefriedigende Forschungslage“ auf dem Gebiet der Prognoseforschung deutlich. Vielmehr verweist er auf die Problematik einer massenmedialen Berichterstattung

und Kommentierung, die empirische Defizite durch sachlich ungerechtfertigte Verallgemeinerungen und Überzeichnungen „auszugleichen“ sucht und auf diese Weise eine soziale Wirklichkeit konstruiert, die in dieser Form nicht existiert.

Auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen im psychiatrischen Maßregelvollzug entwirft Dieter Jöckel ein Modell für einen differenzierten Behandlungs-, Regel- und Verwahrvollzug. Er unterscheidet hinsichtlich der Unterbringung und Behandlung zwischen Straftätern auf der einen Seite, bei denen trotz bestehender Risiken weitere Versuche zur Verbesserung der Prognose unternommen werden können und sollen, und „nicht entlassbaren“ dissozialen oder persönlichkeitsgestörten Tätern oder „nicht entlassbaren“ Strafgefangenen auf der anderen Seite. Danach gibt es im Vollzug Täter, die zwar nicht entlassen werden können, aber sehr wohl behandelbar sind. Dass diese Gruppe möglichst klein gehalten werden soll, versteht sich nach dem Ansatz von selbst. Soweit Kriminaltherapie nach dem Konzept in Betracht kommt, sollte sie nicht in Zusammenhang mit (verminderter) Schuldfähigkeit stehen. Eine Unterbringung nach § 63 StGB solle künftig als einzige Maßregel nur mehr bei psychisch kranken und (nicht ausschließbar) schuldunfähigen gefährlichen Tätern in Betracht kommen.

Christine Morgenstern gelangt in einer international vergleichenden Analyse zum Ergebnis, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nach wie vor weitgehend akzeptiert, aber in der Praxis unterschiedlich häufig angewendet wird und verschieden ausgestaltet ist. Nicht zuletzt spielt diese Sanktionsform als Alternative zur Todesstrafe eine Rolle. Für Anordnung und Verhängung ist namentlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von Bedeutung. Doch kann dem Befund zufolge von einer Zurückdrängung der lebenslangen Freiheitsstrafe weder in Deutschland noch im internationalen Bereich die Rede sein.

Frieder Dünkel und Dirk van Zyl Smit analysieren – vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung in Bezug auf „gefährliche“ oder als solches erachtete Straftäter – die beiden Entscheidungen des BVerfG zur Sicherungsverwahrung (NJW 2004, 739, 750; Leitsätze in ZfStrVo 2004, 121). Sie messen das Gesetz vom 23.7.2004 zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung an den verfassungsgerichtlichen Vorgaben und kommen dabei zum Ergebnis, dass § 66b StGB mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unvereinbar ist. Darüber hinaus ergeben sich gegen diese Regelung für sie auch verfassungsrechtliche Bedenken im Blickwinkel des Rückwirkungsverbots und des Bestimmtheitsgrundsatzes.

Knut Tielking, Susanne Becker und Heino Stöver stellen schließlich die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Gesundheitszustand Inhaftierter und zur Gesundheitsfürsorge am Beispiel der JVA Oldenburg vor. Sie leiten daraus eine Reihe von Empfehlungen hinsichtlich gesundheitsfördernder Maßnahmen und Angebote im Justizvollzug ab. Der Beitrag fasst den Inhalt der Studie „Entwicklung gesundheitsfördernder Angebote“ zusammen, die 2003 erschienen ist (und in der ZfStrVo besprochen wird).

Insgesamt wartet Heft 43 der KrimPäd mit einer Fülle von empirischen, namentlich statistischen und kriminaltherapeutischen, Informationen sowie kriminal- und vollzugspolitischen Anregungen auf. Die darin enthaltenen Stellungnahmen zur gegenwärtigen Kriminal- und Vollzugspolitik liegen freilich größtenteils nicht auf der Linie heute vorherrschender Tendenzen. Es sind auch keine Anzeichen dafür erkennbar, dass sich dies in absehbarer Zeit ändern wird. Das kann und sollte indessen kein Grund für Praxis und Theorie des Straf- und Maßregelvollzugs sein, sich mit den Analysen der Verfasser nicht auseinanderzusetzen.

Heinz Müller-Dietz

Lutz Meyer-Goßner: Strafprozessordnung. Gerichtsverfassung, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen (Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 6). 48., neu bearbeitete Auflage. Verlag C. H. Beck, München 2005. LX, 2095 S. In Leinen. € 69,-

Die Neuauflage des bewährten Kommentars hat ihn auf den Stand des 1. Januar 2005 gebracht. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind nunmehr bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt. In Teilen geht die Neuauflage aber noch darüber hinaus. So sind auch noch die Änderungen, die das 37. Strafrechtsänderungsgesetz (Menschenhandel) vom 11.2.2005 gebracht hat, in die Darstellung einbezogen. Dass sich seit dem letzten Bearbeitungsstichtag (1. Januar 2004) bereits wieder eine Neuauflage als notwendig erwiesen hat, ist nicht zuletzt eine Folge der weiterhin anhaltenden ausgiebigen legislatorischen Tätigkeit auf den Gebieten des Strafrechts und Strafprozessrechts. Nicht weniger als zwölf Änderungsgesetze, die im neuen Bearbeitungszeitraum ergangen sind, haben in der StPO mehr oder minder tiefgreifende Spuren hinterlassen. Neu eingefügt worden ist § 356a, der die entscheidungserhebliche Verletzung rechtlichen Gehörs im Revisionsverfahren regelt. In einem solchen Fall hat das Gericht auf Antrag das Verfahren durch Beschluss in den Stand zurückzusetzen, der vor dem Erlass der Entscheidung bestanden hat. Die neue Vorschrift ist nur ein besonders markantes Beispiel für den Veränderungsprozess, dem die StPO seit einiger Zeit unterliegt. Durch die Neuregelungen sind während des Bearbeitungszeitraums über 70 Vorschriften geändert worden, die denn auch in der Neuauflage im Einzelnen aufgelistet sind (S. XLIV, XLV ff.). Dass manche Vorschriften – wie im Vorwort eigens angemerkt wird – gleich mehrfach geändert worden sind, hat gewiss den Nachvollzug der jeweiligen Rechtslage nicht gerade erleichtert.

Auch das GVG ist 2004 einer ganzen Reihe von Änderungen unterzogen worden (vgl. S. LVII f.). Ihre Spuren haben in der StPO wie im GVG vor allem das Opferrechtsreformgesetz vom 24.6.2004, das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.7.2004 und das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24.8.2004 hinterlassen. Durch das letztere sind etwa die bisherigen „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ in „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ umbenannt worden (§ 152I GVG). Das Opferrechtsreformgesetz will die verfahrensrechtliche Stellung des Straftatopfers stärken. Zu diesem Zweck sind die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten (so genannte Adhäsionsverfahren, §§ 403 ff. StPO) und dessen „Sonstige Befugnisse“ (§§ 406d ff.) umgestaltet worden. Die Entscheidung über den Antrag, mit dem der Verletzte im Strafverfahren einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch geltend machen will, soll nunmehr die Regel und nicht mehr – wie bisher – die Ausnahme bilden. Meyer-Goßner merkt mit Recht an, dass durch die Neuregelung die bisherigen Probleme dieser Verfahrensart keineswegs ausgeräumt sind (Rdnr. 3 vor § 403).

Dass die Rechtsentwicklung auch auf strafverfahrensrechtlichem Gebiet nach wie vor in starkem Fluss ist, belegt pars pro toto das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3.3.2004 (NJW 2004, 999), das die Regelung des so genannten „Großen Lauschangriffs“ (akustische Wohnraumüberwachung) teilweise für verfassungswidrig erklärt und damit dem Gesetzgeber aufgegeben hat, eine entsprechende Neuregelung zu treffen. Mit dem Thema wird sich dann möglicherweise die Neuauflage befassen müssen.

Die jetzige, 48. Auflage hat auch den Weg formaler Änderungen beschritten. Aus Gründen besserer Lesbarkeit beginnen nunmehr auch die Erläuterungen einer jeweils neuen Randnummer innerhalb eines Gliederungspunktes mit einer neuen, eingerückten Zeile. Das trägt in der Tat, wie ein Vergleich mit der Voraufgabe zeigt, zu mehr Übersichtlichkeit bei. Der Preis, der dafür gezahlt werden musste, besteht in einem höheren Platzaufwand. Zum Ausgleich dafür wurde der Anhang gekürzt. So sind jetzt der Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz und das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz nicht mehr abgedruckt. Ohnehin liegt der Schwerpunkt für die Benutzung des Kommentars auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts.

In den für den Justizvollzug relevanten Bereichen lassen die Erläuterungen keine gravierenden Änderungen erkennen. Das gilt etwa für die Kommentierungen der §§ 119, 148 und 148a StPO sowie der §§ 23 ff. EGGVG. Hier hat sich denn auch weder in legislatorischer Hinsicht noch am einschlägigen Diskussionsstand Wesentliches geändert. Das trifft im Grundsatz auch auf die Erläuterungen zu den Art. 3 ff. MRK zu, soweit sie den Justizvollzug

betreffen – wenn auch die Diskussion auf diesem Rechtsgebiet, nicht zuletzt infolge der Rechtsprechung des EGMR, erheblich an Gewicht gewonnen hat.

Zustimmung verdient die Feststellung, dass der Gesetzgeber für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung die Form der Hauptverhandlung gewählt und sich nicht mit dem bloßen Beschlussverfahren begnügt hat (§ 275a Rdnr. 2). Dafür wiegt denn der Eingriff in das Freiheitsrecht zu schwer. Beachtlich erscheint, dass Meyer-Goßner die im Schrifttum gegen das neue Rechtsinstitut erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken ernst genommen wissen will; das letzte Wort ist in der Tat in der Sache noch nicht gesprochen.

Insgesamt können auch der Neuauflage jene Gründlichkeit und Zuverlässigkeit bescheinigt werden, die schon die früheren Auflagen ausgezeichnet und dazu beigetragen haben, dem Kommentar seine herausragende Stellung in der Rechtsprechungspraxis zu sichern.

Heinz Müller-Dietz

Bernd Wischka / Ulrich Rehder / Friedrich Specht / Elisabeth Foppe / Ralf Willems (Hrsg.): Sozialtherapie im Justizvollzug. Aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle. Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen 2005. 414 S. € 42,-

Thematik und Problematik der Sozialtherapie haben im Laufe der letzten Zeit einen beachtlichen Aufschwung erlebt. Vielleicht hätte man das ursprünglich infolge einer zunehmend restriktiveren Kriminalpolitik, die vor allem auf stärkeren Gebrauch des Freiheitsentzugs und möglichst sichere Unterbringung von Straftätern gerichtet ist, nicht angenommen. Doch sind die Möglichkeiten, die etwa das Sexual- und Gewaltstrafatärgesetz von 1998 und weitere Regelungen bieten, von Praxis und Theorie des Strafvollzugs weidlich genutzt worden. Ob sie auch in jeder Hinsicht ausgeschöpft worden sind und werden, ist Gegenstand einer seither anhaltenden Diskussion, die eine Reihe weiterführender Erkenntnisse, nicht zuletzt auf konzeptionellem Gebiet, zutage gefördert hat. Dabei haben auch Parallelen wie zugleich Unterschiede zwischen dem Straf- und Maßregelvollzug eine keineswegs unwesentliche Rolle gespielt, was die jeweilige Klientel und ihre Persönlichkeitsbilder sowie die Behandlung der verschiedenen Tätergruppen anlangt.

Der vorliegende Sammelband zählt zu jenen aktuellen Werken, die einen zugleich umfassenden wie differenzierten Überblick über den gegenwärtigen Stand praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse auf dem Feld der Sozialtherapie anstreben. Grundlage des Bandes bilden Referate, die anlässlich der 9. Überregionalen Fachtagung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Justizvollzug vom 29.9. bis 2.10.2003 in Lingen gehalten worden sind. Der Veranstaltung kommt insofern besondere Bedeutung auf diesem Gebiet zu, als sie – ganz in der Tradition solcher Tagungen stehend – eine Vielzahl von Praktikern und Wissenschaftlern, die auf dem Feld der Sozialtherapie arbeiten, zusammengeführt hat; im Vorwort des Bandes ist von über 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Rede. Das Werk gibt allerdings nicht sämtliche Beiträge der Tagung wieder; das hätte – angesichts von fünf Grundsatz- und 43 Symposiumsvorträgen sowie 23 Workshops – den Rahmen eines solchen Bandes gesprengt. Mit seinen über 400 Seiten birgt er ohnehin schon eine schwer überschaubare Fülle von Informationen und Anregungen. Es ist deshalb auch praktisch unmöglich, den Inhalt der insgesamt 31 wiedergegebenen Beiträge – denen Grußworte von Bundesjustizministerin Zypries und Staatssekretär Öhlerking vorangestellt sind – auf begrenztem Raum angemessen zu würdigen. Daher können hier nur ein Überblick über die Schwerpunktthemen des Bandes gegeben und einige wenige Aspekte aus der Vielzahl der Themen und Fragestellungen herausgegriffen werden.

Es versteht sich dabei von selbst, dass nicht nur die Weiterentwicklung der sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland, sondern auch der Stand der internationalen Forschung hinsichtlich intra- und extramuraler Behandlungsansätze zur Sprache kommen. Insofern steht der Begriff „Sozialtherapie“ letztlich für die

Gesamtheit methoden- und erkenntnisgeleiteter therapeutischer Bemühungen, die in persönlichkeits- und verhaltensbeeinflussender Weise auf soziale Integration von Straftätern gerichtet sind.

Die Fachbeiträge des Bandes sind in vier Teile gegliedert. Der erste, der Grundfragen der Sozialtherapie und Entwicklungen auf diesem Gebiet betrifft, umfasst neun Beiträge. Sie haben freilich nicht nur den gegenwärtigen Stand der Praxis und Diskussion (Rudolf Egg), die rechtlichen Grundlagen (Reinhard Roth) und therapeutische Ansätze (Friedemann Pfäfflin) zum Gegenstand. Vielmehr kommen hier auch so unterschiedliche Themen wie die Bedeutung des Straftatopfers (Eduard Matt und Otmar Hagemann), der vollzugsspezifischen Erwachsenenbildung (Ulrich Kobbé) sowie die kritische Rolle sexueller Grenzverletzungen von Fachleuten (Werner Tschan) im Rahmen der Behandlung zur Sprache. Auch wird im ersten Teil über die gegenwärtige Situation der Sozialtherapie in Niedersachsen (Bernd Wischka) und das Gelsenkirchener Programm der Rückfallprophylaxe (Carsten Heim, Bernhard Lorenz) berichtet.

Über Diagnostik und Forschung im nationalen wie internationalen Bereich informieren im nächsten Teil vier Beiträge. Kirstin Drenkhahn befasst sich mit der Forschung in deutschen sozialtherapeutischen Einrichtungen. Die übrigen drei Beiträge thematisieren wissenschaftliche Untersuchungen hinsichtlich der Behandlung und des Rückfalls von Sexualstraftätern. Den internationalen Forschungsstand rekapitulieren Matthias Hollweg und Nicole Liwon. Erste Ergebnisse der seit 2002 bestehenden Zentralen Beobachtungsstation für Sexualstraftäter in Österreich präsentiert Reinhard Eher. Über Möglichkeiten und Grenzen von Legalprognosen hinsichtlich dieser Tätergruppe informiert – einmal mehr – Ulrich Rehder.

Einen besonderen Schwerpunkt des Bandes bilden die 14 Beiträge, die verschiedene, im In- und Ausland praktizierte Behandlungsansätze vorstellen. Dabei ragen bestimmte Themen deutlich heraus: die spezifische Behandlung von Sexualstraftätern – nicht zuletzt im Strafvollzug an jungen Menschen –, therapeutische Ansätze im Maßregelvollzug sowie Grenzen der Behandelbarkeit. Einen Überblick über den deliktorientierten Zürcher Therapieansatz gibt Frank Urbaniok. Über das niedersächsische Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter berichtet Bernd Wischka. Grenzen der Behandelbarkeit werden namentlich am Beispiel Sicherungsverwahrter erörtert (Albrecht Zierp, Susanne Gorba-Klee). Die übrigen Beiträge dieses Teils sind speziellen Fragen sozialtherapeutischer Behandlung gewidmet. Darunter finden sich auch Berichte über hierzulande weniger bekannte Behandlungsverfahren. Ein Beispiel dafür bildet etwa Naikan, die japanische und in Niedersachsen bereits ansatzweise praktizierte Selbsterfahrungsmethode, über die Martin Petelkau und Joachim Schmidt informieren (wobei man allerdings einen Hinweis auf das vom Naikido Zentrum Wien 1998 herausgegebene und einfühlsam geschriebene Werk „Die Naikan-Methode“ von Josef Hartl und Johanna Schuh vermisst).

Sexualstraftäter spielen inzwischen auch in extramuralen Behandlungsansätzen eine gewichtige Rolle. Die seit 1998 bestehende „Ambulanz für Sexualstraftäter“ des Vereins Bewährungshilfe Stuttgart e.V. stellt Hans-Jürgen Pitzing vor, die einschlägige Beratungsstelle im Packhaus, die der Profamilia-Landesverband Schleswig-Holstein betreibt, Klaus-Peter David. Über Erfahrungen mit der ambulanten Behandlung einer solchen Gruppe jugendlicher Täter in Aschendorf (Emsland) berichtet Filip Caby. Über transmurale Behandlung im Maßregelvollzug der Niederlande informiert Ute Kröger.

Aus der Vielzahl von Informationen und Anregungen seien nur die folgenden herausgegriffen: Trotz deutlicher Verbesserungen des Ausbaus sozialtherapeutischer Einrichtungen und der Anwendung neuerer Behandlungsansätze besteht weiterhin ein nicht unerheblicher Reformbedarf. Dabei sollen und können die bereits praktizierten und im Band dokumentierten therapeutischen Konzepte nicht übersehen werden. Bedenklich erscheinen insbesondere die durch Rechtslage und Kapazitätsprobleme bedingte weitgehende Konzentration sozialtherapeutischer Einrichtungen auf Sexualstraftäter, die Vernachlässigung jugendlicher Sexual- und Gewaltstraftäter im Gesetz sowie die nach wie vor unbefriedigende Situation der Nachsorge. Gerade der Ausbau ambulanter Einrichtungen könnte den allmählichen Übergang in die Freiheit fördern und dem Rückfall stärker vorbeugen helfen. Das gilt

natürlich auch für eine sorgsame, auf empirischen Erfahrungen beruhende Auswahl und Handhabung des therapeutischen Instrumentariums, die – in Grenzen – auch dazu beitragen können, schrittweisen Lockerungen mehr Gewicht zu verleihen und mit der Sicherheitsproblematik angemessener umzugehen. Dass solche Schritte auch geeignet erscheinen, Kriminalprognosen zu verbessern, belegen praktische Erfahrungen. Doch muss nach wie vor einerseits angesichts des legislatorischen und kriminalpolitischen Gewichts, das Voraussagen beigelegt wird, andererseits aufgrund der unverändert kritischen Situation, in der sich die Prognoseforschung befindet, vor einer Überschätzung der Prognosemöglichkeiten gewarnt werden. Hinsichtlich der Grenzen der Behandlung und Behandelbarkeit empfiehlt sich eine differenzierte Sicht; Pauschalurteile verbieten sich insoweit noch mehr als anderswo. Was die Aufarbeitung von Straftaten anlangt, die für therapeutische Ansätze wie Täter-Opfer-Ausgleichs- und Wiedergutmachungsprojekte von Bedeutung ist, so ließen sich einschlägige Bemühungen intensivieren – wenn eben der dafür erforderliche personelle Aufwand geleistet werden könnte. Eine umfassend angelegte und nicht auf einzelne Fragen beschränkte (Begleit-)Forschung wäre vonnöten. Nicht erst am Ende steht die leidige Frage, was der Gesellschaft sozialtherapeutische Einrichtungen wert sind – soweit sie sie überhaupt in ihrer Funktion und praktischen Bedeutung wahrnimmt – und was sie in diese öffentliche Institution zu investieren bereit ist.

Dass der Band auch der praktisch überaus bedeutsamen Einbeziehung der Mitarbeiter in die Weiterentwicklung der Sozialtherapie seine Aufmerksamkeit widmet, verdient als besonderer Vorzug hervorgehoben zu werden. Insgesamt besticht er durch die Kürze der Beiträge, die auf vergleichsweise knappem Raum ihre Themen behandeln, durch die Mischung von Grundsatzreferaten und speziellen Erfahrungsberichten sowie durch (selbst-)kritische Reflexion von Praxis und Theorie. Er trägt dadurch in beachtlicher Weise dazu bei, die Entwicklung der sozialtherapeutischen Einrichtungen und Praxis weiter voranzutreiben – soweit ihnen angesichts der schwierigen Haushaltslage und aktueller kriminalpolitischer Tendenzen (noch) Spielraum verbleibt. Für jeden, der – unter welchem Vorzeichen auch immer – mit Fragen der Sozialtherapie befasst ist, ist ein Studium des Bandes unerlässlich.

Heinz Müller-Dietz

Lars Hendrik Riemer: Das Netzwerk der „Gefängnisfreunde“ 1830 – 1872. Karl Josef Anton Mittermaiers Briefwechsel mit europäischen Strafvollzugsexperten. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte – Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Band 192, 1 und 2. Juristische Briefwechsel des 19. Jahrhunderts herausgegeben von Barbara Dölemeyer und Aldo Mazzacane. Vittorio Klostermann Frankfurt am Main 2005. Lexikonformat kartiert, XIV, 1070 und XXX, 1071 – 1908 Seiten, € 219,-

Das monumentale Werk entstand im Rahmen des Projekts Juristische Wissenschaftskommunikation im 19. Jahrhundert, das Teil des Forschungskollegs SFB 435, Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel' der Deutschen Forschungsgemeinschaft war (Vorwort S. XIII). So viele geistige Patenschaften versprechen ein interessantes, ein bedeutendes Werk. Dieses Versprechen wird nicht enttäuscht. Das Gesamtwerk besteht aus einem monographischen Teil (bis S. 226) und dem editorischen Teil von 665 Briefen von sehr unterschiedlicher Länge. Der Herausgeber hat der Edition ein Briefverzeichnis vorangestellt, das einen klaren Überblick über die veröffentlichten Korrespondenzen gibt. Der erste Teil dieses Verzeichnisses umfasst die ‚Korrespondenzen mit deutschen Vollzugsexperten‘. Das sind 425 Briefe, von denen die meisten an Mittermaier gerichtet sind und nur fünf aus seiner Feder stammen. Von den Absendern seien nur wenige allgemein bekannte Namen genannt: Franz von Holtzendorf, der Strafrechtslehrer, Julius August Füesslin, der erste Leiter des Bruchsaler für den Vollzug der Einzelhaft errichteten Gefängnisses, und Georg Schlatter, der Pfarrer, der wegen seiner Beteiligung an der Märzrevolution von 1848 von 1850 bis 1855 in Einzelhaft Zuchthausstrafe verbüßte. Im zweiten Teil folgen die ‚Korrespondenzen mit ausländ-

dischen Vollzugsexperten', 240 Briefe geordnet nach Ländern und wiederum mit nur wenigen Ausnahmen gerichtet an Mittermaier. Eine Auswahl von Briefen, die von italienischen Absendern an Mittermaier gerichtet sind und die bereits von Anna Capelli veröffentlicht wurden, sind – soweit sie einen Bezug zum Strafvollzug haben – außerhalb der Zählung eingeschoben. Den einzelnen Gruppen der Briefe hat Riemeer jeweils einen ausführlicheren oder kürzeren Text vorangestellt, in welchem er den Briefschreiber, sein soziales Umfeld und seine Beziehung zu Mittermaier beschreibt. Das Personenregister am Ende des Werkes umfasst 20 Seiten, das Ortsregister acht und das Register der erwähnten ‚Straf- und Besserungsanstalten‘ vier Seiten. Es folgen das Sachregister mit neun und das Quellen- und Literaturverzeichnis mit 68 Seiten. Diese gewisse etwas ermüdenden Angaben habe ich an die Spitze meiner Besprechung gestellt, um dem Leser zu zeigen, wie differenziert der Verfasser und Herausgeber sein Werk für den Gebrauch erschlossen hat. Auch wer mit der Materie, der Geschichte des Strafvollzugs um die Mitte des 19. Jahrhunderts, weniger vertraut ist, kann das Werk mit der Zuversicht zur Hand nehmen, dass er Antworten auf seine Fragen findet.

Nach den Napoleonischen Kriegen erwachte in Deutschland wieder das Interesse an Fragen der Gestaltung der Freiheitsstrafe. Im Jahre 1827 kündigte N. H. Julius seine Vorlesung über ‚Gefängniskunde‘ (S. 503) an und prägte damit ganz bewusst einen neuen Begriff. Die fächerübergreifende Behandlung des Themas wandte sich nicht nur an Wissenschaftler, sondern ebenso an interessierte Laien. Es ging ihm – vorgebildet durch Studienreisen und umfangreiche Lektüre – nicht nur um die Theorie der Freiheitsstrafe, sondern auch um die praktischen Fragen der baulichen Gestaltung, der Hygiene, der gesunden Ernährung und der Beschäftigung der Gefangenen. Unter den Absendern, der an Mittermaier gerichteten Briefe befinden sich so gut wie alle bedeutenden Vollzugsexperten. Deshalb ist die Herausgabe dieser Briefe besonders geeignet, das Netzwerk zu veranschaulichen, das diese Absender mit Mittermaier und miteinander verband. Der Verfasser hat dieses Netzwerk in Form einer Tabelle der „Postalischen und persönlichen Kontakte europäischer Vollzugsexperten des Vormärz“ (Tab. 2 S. 27) dargestellt. Fast alle der mit Einschluss von Mittermaier insgesamt zwölf Vollzugsfachleute haben nicht nur zu diesem, sondern auch zu den anderen zehn Kontakt. Der Kreis der Vollzugsexperten beschränkte sich nicht auf Deutschland, sondern schloss die westeuropäischen Staaten ein. Ein Teil der Briefe sind deshalb in französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefasst. Da Mittermaier sich in diesen Sprachen auszudrücken wusste, konnte er zum Knotenpunkt des Netzwerks der Strafvollzugskundler werden (S.31).

„Die Gefängniskunde überschreitet thematisch und personell die Grenzen zwischen so unterschiedlichen Disziplinen wie Rechtswissenschaft, Medizin und Architektur, zwischen Wissenschaft, Politik und privater Wohltätigkeit, zwischen theoretischer Reflexion und Vollzugspraxis. Sie umfasste damit sämtliche Sphären, die mit dem Strafgefangenen vor, während und nach seiner Haft in Berührung kamen und sein Schicksal mitbestimmten“ (S. 53). Besonders interessant sind hier die Fächer, die von dogmatisch-theoretischen Überlegungen ausgehend auf die Praxis Einfluss nehmen möchten. Das ist einmal die Theologie, deren konsequentester Vertreter Wichern die in Einzelhaft gehaltenen Gefangenen durch die „Brüder Aufseher“ betreuen lassen wollte, mit diesem Vorhaben aber letztlich an der Politik scheiterte (S. 62). Die Vertreter der Rechtswissenschaft andererseits waren oft in Gefahr, über den Streit um ihre rechtstheoretischen Forderungen die Praxis aus den Augen zu verlieren. Der Wunsch nach „einem größeren Interesse solch ‚praktischer Juristen‘ für den Strafvollzug“ (S. 71) wurde nur vereinzelt geäußert. Es überrascht deshalb, dass in Bayern bereits Mitte des 19. Jahrhunderts „das Bestehen beider juristischer Examina zwingende Voraussetzung für eine Kandidatur als Gefängnisdirektor (S. 81) wurde. Allgemein distanzieren sich akademisch gebildete Anstaltsleiter wie zum Beispiel der Jurist Hoyer (Vechta) und der Arzt Füesslin (Bruchsal) von den bloßen Praktikern, selbst wenn sie es wie Obermaier als Praktiker zu hohem Ansehen gebracht hatten (S. 80, 1036). Unter den Gefängnisdirektoren in Preußen andererseits befand sich Ende der achtziger Jahre nur ein einziger Akademiker (S. 81 FN 269).

Für die Reform der verschiedenen Gefängnisssysteme in Deutschland und im Ausland kam es nicht nur auf die Meinung der Theoretiker an, die sich bald in Vertreter der Einzelhaft, Pennsilvanisten, und der Gemeinschaftshaft mit Schweigegebot und Nachttrennung, Auburnianer, gruppierten. Maßgeblich waren letzten Endes die Justizministerien und die dort entscheidenden hohen Beamten. Auch wenn die Pennsilvanisten im theoretischen Diskurs meist die Oberhand behielten, wurde keines der beiden Systeme ausschließlich und auf Dauer umgesetzt. Es kam zu Kompromisslösungen (S. 92 f.), die vor allem auch von den Praktikern unter den Anstaltsleitern bevorzugt wurden.

Die Gefängniskunde entwickelte sich zu einer Erfahrungswissenschaft mit gewissen Parallelen zu den sich zur damaligen Zeit kräftig entwickelnden Naturwissenschaften. Das kam besonders in dem Bemühen zum Ausdruck, die Realität des Gefängnisses in Zahlen zu erfassen. Doch erwies sich das schon deshalb als schwierig, weil es an verbindlichen Parametern fehlte. Außerdem verweherten die Aufsichtsbehörden Außenstehenden oft den Blick hinter die Gefängnismauern. Sie versuchten Jahresberichte und die Ergebnisse von amtlichen statistischen Erhebungen geheim zu halten (S. 82, 98; Füesslin an M. Brief 339 klagt über das überdehnte Dienstgeheimnis).

Eine wichtige Erkenntnisquelle für außenstehende Experten waren die Besuche von Vollzugsanstalten. Die Mitglieder des Netzwerkes tauschten sich aus über ihre Beobachtungen und nahmen in ihren Zeitschriftenbeiträgen und anderen Veröffentlichungen auf diese Materialien Bezug. Es wurden auch mehrere Zeitschriften gegründet, die ausschließlich oder überwiegend Aufsätze mit vollzuglichem Inhalt übernahmen. Diese Periodika gingen aber nach wenigen Jahren wieder ein. Eine Ausnahme waren die ‚Blätter für Gefängniskunde‘, die sich jedoch als Vereinsorgan des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten verstanden. In den achtzig Jahren ihres Erscheinens von 1864 bis 1944 brachten sie jedoch viele wichtige Berichte von vollzuglichen Entwicklungen und Diskussionsbeiträge zu aktuellen Fachfragen. Da es im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts keine beständige, umfassende Informationsquelle gab, blieben Briefe und der Versand von Schriften wie Büchern, Sonderdrucken und Konferenzprotokollen die wichtigsten Wege für die gegenseitige Information der Vollzugsexperten.

Großen Einfluss auf den Erfahrungs- und Meinungsaustausch gewannen die gefängniskundlichen Fachtagungen, deren Reihe mit dem Ersten internationalen Gefängnis-kongress im Jahre 1846 begann (S. 115 ff.). In den folgenden neunzig Jahren fanden in unregelmäßiger Folge insgesamt 15 solcher Tagungen statt. Ursprünglich war gedacht, streitige Fragen in solchen Tagungen durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Formal gelang das auch auf dem ersten Kongress in Frankfurt, wo die Mehrheit für das Pennsilvanische System der Einzelhaft votierte. Doch kam diese Entscheidung dadurch zustande, dass die Vertreter der Gegenpartei, die Auburnianer, entweder gar nicht erschienen waren oder aber schwiegen. Die Einzelheiten dieser Auseinandersetzungen beschreibt der Verfasser in dem Kapitel „Das internationale Ringen um ein ideales Haftsystem“ (1830-1872) sehr detailliert (S. 144-188). Hier ist besonders die Vorstellung der Musteranstalt in Genf interessant (S. 151 ff.). Die Gefangenen wurden in unterschiedliche Gruppen klassifiziert. Sie arbeiteten in kleinen Kommandos bei Schweigegebot und waren nachts in Einzelzellen untergebracht. Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bestand die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung. Die von zwei tüchtigen Praktikern geleitete Anstalt wurde von vielen Vollzugsexperten besucht und gelobt, aber auch als zu ‚milde‘ kritisiert. Den heutigen Leser beeindruckt die Nähe des Vollzuges zu modernen Entwicklungen.

In dem abschließenden Kapitel „Die Hauptaufgabe meines Lebens: Mittermaier und die Strafvollzugsreform“ (S. 189-218) unternimmt der Verfasser die schwierige Aufgabe einer zusammenfassenden Würdigung von Mittermaiers Werk, soweit es den Strafvollzug betraf oder wenigstens mit Fragen des Strafvollzugs verflochten war. Den Vorwurf, er sei unsicher gewesen und habe sich nicht zu einer klaren Stellungnahme im Meinungsstreit – insbesondere für die Einzelhaft oder die Gemeinschaftshaft mit Schweigegebot – entschließen können, entkräftet er mit einleuchtenden Überlegungen. Mittermaier lehnte dogmatische Festlegungen ab und beobachtete andererseits ebenso beständig wie sorgfältig die Entwicklungen der Praxis.

Diese Betrachtungsweise begründete seine lange beibehaltene Sympathie für das pragmatische Genfer Modell, ebenso aber auch – auf Grund der positiven Eindrücke in der Bruchsaler Anstalt für Einzelhaft – seine spätere Hinwendung zu dieser Haftform. Manche seiner Festlegungen sind geradezu modern: Der Strafcharakter der Freiheitsstrafe müsse „allein aus dem Freiheitsentzug selbst folgen. Jedes weitere nicht in dem gerichtlichen Urteil enthaltene Übel, das dem Gefangenen zugefügt werde, verletze ihn dagegen in seinen Rechten, die Mittermaier sowohl den Untersuchungs-, als auch den Strafgefangenen zugestand“ (S. 191). Wenn er fordert, „dass das Strafmaß allein von der ‚inneren Größe des Verbrechens‘, also der Schuld des Täters abhängen dürfe“ (S. 202), formuliert er damit das zentrale Prinzip unseres heutigen Schuldspruchs. Bei der Strafzumessung „rekurrierte Mittermaier auf ein Leitprinzip, das man heute mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots identifizieren würde“ (S. 203). Vom Gesetzgeber verlangte er die Abschaffung der Todesstrafe, der Ehren- und Körperstrafen und übermäßig langer Haftstrafen (S. 204). Als besondere Leistungen ragen in seinem fast unübersehbaren wissenschaftlichen Werk die Sammelrezensionen hervor, die in den dreißiger und vierziger Jahren seines Jahrhunderts in fast ununterbrochener Abfolge erschienen (S. 192). In vielfältigen Gutachten und anderen Veröffentlichungen beteiligte sich Mittermaier, langjähriger Vorsitzender der 2. Badischen Kammer und damit auch ein hochrangiger (liberaler) Politiker, an der kriminalpolitischen und pönologischen Diskussion. Zuletzt, wenige Wochen vor seinem Tode im Jahre 1867 nahm er noch in einem Gutachten zum Entwurf des in diesem Jahr erschienenen Entwurfs eines österreichischen Strafgesetzbuches Stellung.

Wer die beiden dickleibigen Bände zur Hand nimmt, ohne einer bestimmten Frage nachzugehen, gerät natürlich ins Schmöckern. Hier seien nur zwei Beispiele genannt, wo ich mich festgelesen habe. Einmal der Streit von Wichern um seine Aufseher-Brüder in der Anstalt Berlin-Moabit (Briefe von Holtzendorf an M. Nr. 20 und 5 FN 5) und zum andern die Diskussion von Füesslin und Mittermaier über Fragen der strikten oder mehr pragmatisch gestalteten Einzelhaft (Brief Nr. 332). Trotz ihrer unterschiedlichen Auffassungen litt die Freundschaft der beiden keinen bleibenden Schaden, was damals eher ungewöhnlich war.

Umfang und Preis des gelungenen Werkes werden den Kreis der ‚privaten‘ Erwerber des Werkes einschränken. In Bibliotheken mit wissenschaftlichen Ansprüchen, ob vollzuglicher oder allgemein strafrechtlicher Ausrichtung, wird es seinen Platz und die ihm gebührende Beachtung finden.

Karl Peter Rotthaus

Ingeborg Drewitz-Literaturpreis für Gefangene: Nichts beginnt. Nichts passiert. Nichts endet. Literatur aus dem deutschen Strafvollzug 2005. Mit einem Geleittext von George Tabori. Lektorat: Nicola Keßler. agenda Verlag Münster 2005. 161 S. € 14,80

Zum wiederholten Male ist der Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene verliehen worden. Die Preisverleihung hat am 5. Juni 2005 in der Kommende Dortmund, dem Sozialinstitut des Erzbistums Paderborn, stattgefunden. Wie schon bei vorangegangenen Ereignissen dieser Art hat ein prominenter Schriftsteller die Schirmherrschaft übernommen. Es ist diesmal der 90 Jahre alte Theaterautor George Tabori gewesen, der sich in seinen als „schwarze Messen“ charakterisierten Stücken voller Sarkasmus und Witz mit dem Holocaust, der höllischen Situation von Juden in den Konzentrationslagern, auseinandergesetzt hat. Aufgrund seines Gesundheitszustandes ist er nicht in der Lage gewesen, ein Geleitwort zu der nun vorliegenden Dokumentation beizusteuern. Er hat stattdessen eine Erzählung zur Verfügung gestellt, die einmal mehr jenen Problemkomplex zur Sprache bringt, der ihn in seinem literarischen Werk nicht mehr loslassen sollte. Der Text des Autors („Mutter Courage“) kann – im Wortsinne – als ein Beispiel für Zivilcourage und zugleich für Menschlichkeit inmitten des Terrors des NS-Regimes gelesen werden. Anknüpfend an die „bohrende und sein gesamtes Werk prägende Frage nach der Schuld und Unschuld in jedem Menschen, nicht nur im Täter“ (so die Herausgeber in ihrem „Dank an George Tabori“, S. 7).

An die Erzählung schließt sich eine mit „Melancholie und Kritik“ überschriebene Einführung des Jury-Vorsitzenden, Helmut H. Kochs, an. Wie schon früheren Verleihungen des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises sind auch diesmal der Auswahl zahlreiche Einsendungen vorausgegangen. Weit über tausend Texte von mehr als 200 Gefangenen sind eingegangen: „Gedichte, Erzählungen, Romane, Berichte, Essays, Tagebuchaufzeichnungen, Gebete, Lieder, Theaterszenen, Briefe“ (S. 16). (Im Anhang der Dokumentation findet sich eine Liste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer.) Koch erinnert nicht zuletzt an die Geschichte und Bedeutung, die das Schreiben von Texten für Inhaftierte hat, aber auch an deren Situation, die unter dem Einfluss des öffentlichen Meinungswandels deutlich schwieriger geworden ist. Seine Einführung schließt mit einer Würdigung der Namensgeberin des Preises: „Ingeborg Drewitz hat sich über Jahre mit dem Strafvollzug beschäftigt, hat die Rechte der Gefangenen eingeklagt, ihr Schreiben, nicht zuletzt das Schreiben weiblicher Gefangener, gefördert und der Gefangenenliteratur öffentliche Foren verschafft.“ (S. 19)

In ihrem Nachwort – das eine gekürzte und leicht überarbeitete Fassung eines bereits anderwärts erschienenen Beitrags darstellt – kommt Sabine Boshamer nochmals auf dieses Thema zurück (S. 126-137, 157-161). Sie schildert darin, wie Ingeborg Drewitz 1974 damit begonnen hat, sich für Gefangene zu engagieren und in diesem Zusammenhang auch ihr Schreiben zu fördern. Es ist dies eine Zeit gewesen, die angesichts des Eintretens der Schriftstellerin für die Rechte der RAF-Gefangenen auf der einen Seite und der öffentlichen Stimmung auf der anderen einem solchen Vorhaben alles andere als günstig gewesen ist. Denn wer damals in derartiger Weise Stellung bezogen hat, ist rasch in den Verdacht geraten, sich mit den Vorhaben und Straftaten jener Gefangenen identifizieren zu wollen. Im Rahmen des „Rekonstruktionsversuchs“ (S. 128 ff.) kommen einmal mehr jene Zeit, ihre Zusammenhänge und Hintergründe in den Blick, vor allem aber die verschiedenen Schritte, welche die Schriftstellerin unternommen hat, um Inhaftierten öffentlich, zumindest publizistisch, Gehör zu verschaffen. Von der „Grunderfahrung des Eingeschlossenseins“ ist die Rede, aber auch die Erkenntnis kommt zur Sprache: „wer viel mit Häftlingen umgeht, weiß, dass das Schreiben oft wie eine Befreiung erfahren wird.“ (S. 134) Öffentliches Engagement für eine durchgreifende Reform des Strafvollzugs, namentlich für die Rechte Gefangener, ging demnach Hand in Hand mit der Arbeit am eigenen literarischen Werk, bis ihr 1986 der Tod die Feder aus der Hand nahm.

Im Mittelpunkt des Bandes stehen natürlich die prämierten Texte, die – wie praktisch immer in solchen Fällen – nicht nur eine unterschiedliche Länge, sondern auch verschiedenen Zuschnitt aufweisen. Es sind Erzählungen, Gedichte, tagebuchartige Aufzeichnungen, Gebete, (satirische) Berichte, die um Themen des Strafvollzugs, der Einsamkeit, des Freiheitsverlustes, der Selbstbehauptung, kreisen. Die Texte sprechen für sich selbst. Der Leser gewinnt nicht nur ein Bild davon, wie Freiheitsentzug und Haftsituation von Gefangenen erlebt werden. Er wird bei seiner Lektüre auch schwerlich der Frage ausweichen können, wie er selbst Strafvollzug als Mittel der Kriminalitätskontrolle und -verarbeitung im gesellschaftlichen Kontext begreift. Insgesamt sind es sechzehn Autorinnen und Autoren, die in der Dokumentation zu Wort kommen. Sie stellen sich selbst im Anhang kurz vor; nur in einem Falle war es nicht möglich, mit der Autorin Verbindung aufzunehmen.

Im Anhang ist ferner die Satzung des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises für Gefangene wiedergegeben. Außerdem enthält er Informationen über die von Helmut H. Koch geleitete Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur der Universität Münster sowie deren Veröffentlichungen. Schließlich werden die sechs Mitglieder der Jury vorgestellt (von denen allerdings ein Mitglied an der Auswahl der Texte und der Preisverleihung diesmal nicht mitgewirkt hat).

Heinz Müller-Dietz

Absender:

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.
Versandgeschäftsstelle: Mittelberg 1, 71296 Heimsheim